

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

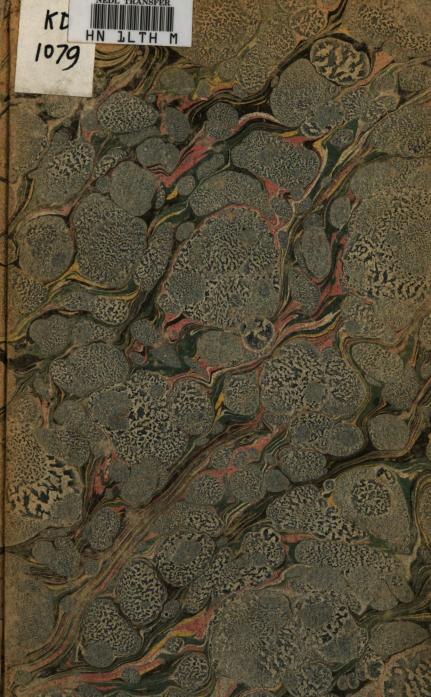
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

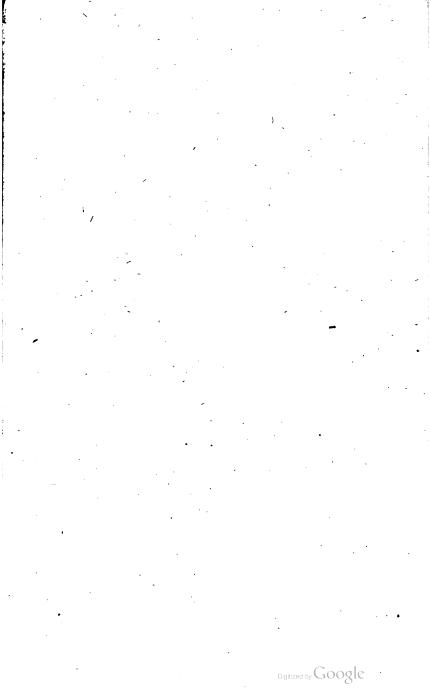
#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



D 1079 igitized by Google





### D. Adolf Felix Heinrich Posse

ordentlicher Professor des Staats = und Lehnrechts zu Roftock

über die

## Sonderung

reichsstandischer

# Starat 8 =

## Privatverlassenschaft.



#### Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich,

1 7 9 0.

KJ 1079

į

HARVARD COLLEGE LIBBARY BY EXCHANGE

#### 17 JUN 1933

Velias

#### Dem

#### Durchlauchtigsten Herzoge

#### und herrn

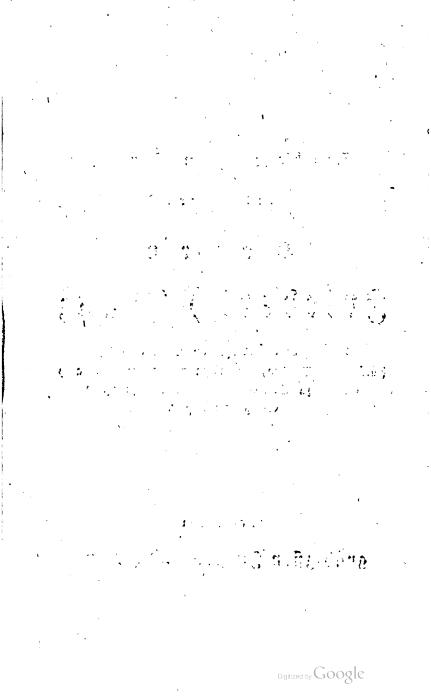
#### herrn

## Friederich Franz

regierenden Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn 2c.

#### meinem

#### gnådigsten Surften und Serrn.



Vorerinnerung.

enn die Bearbeitung diefer Lehre einer Entschuldigung bedarf, so liegt der Grund unstreitig allein in der ungleichen Paarung Des Verarbeiters und der Materie. Ermudet in dem Labyrinthe von Widersprüchen und schiefen Behauptungen, nur dann und wann durch einen fremden Lichtstrahl erquickt, der im Dunkeln eher zu blenden als sicher zu leiten pflegt, fuhlte ich Diesen moglichen Vorwurf so lebhaft, daß ich ei= nigemal vollig entschlossen war, so leid mir auch meine auf Materialien Sammlen verwandte Muhe that, die Ausführung dieses fo interessanten und nühlichen Gegenstands einem Geubtern umb Sachtundigern ju überlassen. Bor und nach Mofers a) Klage über den Mangel einer zwerts maßigen Behandlung desselben hat sich aber, mei= nes Biffens, noch niemand entschloffen, demfelben abzuhelfen, und wer weiß, ob fo bald dazu Hofnung gewesen ware? Diefer Mangel an Bordringlichkeit und die auf denfelben gegründete rechtliche Erwartung, daß man nicht vom ersten Bersuche das Bolltommenste verlangen werde, ermuns

a) Bofmanns D. de lure separandi Allodium a Feudo, fagt er, gehort vollig ins ius privatum und fo weiß ich auch unter den übrigen in der Bibliotheca Lipenio - lenichiana und den Supplementen angeführten Schriften keine, welche fonderlich hieher taugte. Staatsrecht 26 26. S. 62.

ermunterten mich wieder zur Vollendung meines Vorsages, die jedem anderen, der etwas Besseres hierüber zu liefern denkt, gewiß nicht ganz unwill-kommen senn durfte. Ein anderer, vorzügliche Rücksicht verdienender Beweggrund, war folgen= der. Bisher hatte. Diese Lehre das ungluckliche Schicksal, immer nur dann in Erdrterung ju tommen, wenn über die Anwendung derfelben auf einen vorliegenden Fall Streit entstand; dies verursachte die durch den Partheigeist bis zum Lächerlichen getriebenen Biderspruche. Auf der einen Seite machte man theils aus Unkunde, theils aus Vorsatz, die zweckwidrigste Anwen= bung des fremden Rechts auf Gegenstande, deren: Eigenthumlichkeiten man nicht kannte und die man dennoch von einander absondern wollte; auf der anderen gebrauchte man abnliche Waffen um aus der Geschichte und den alteren Rechtsfäßen gerade zu das Gegentheil zu erweisen. Es gehort aber ein unbefangenes Auge und eine kaltblutige und von aller Partheilichkeit freie Untersuchung dazu, die Natur der zu sondernden Gegenstände. an ihrer Quelle tennen ju lernen, fie aller falichen Borstellung der mittleren Zeiten ungeachtet, nicht aus dem Auge zu verlieren und sie dann in ihre gegenwärtige Lage so einzupassen, daß sich die Granzen derfelben, wenn sie von einander getrennt werden follen, ohne Schwierigkeiten auffinden lassen. Darauf war mein Augenmert und mein ganzes Bemühen gerichtet: ob ich diefen 3weck zum Theil erreicht habe, denn fcon diefes måre

wäre Verdienst, darüber mögen Renner urtheilen, von welchen ich mir Winke und Belehrung erbitte, vielleicht daß ich in der Folge im Stande seyn mochte, dem Ganzen mehr Vollendung zu geben.

Vor der unglucklichen Pfalzisch = Orleans. schen Streitigkeit über die Staats = und Privatverlassenschaft war diese Rubrit im Staats . und Lehnrechte (vom Fürstenrechte als einem besondes ren Rechtszweige wußte man damals noch nichts) vollig unbekannt : es waltete nicht der gerinafte Zweifel ob, daß nicht das Juftiniansche und Longobardische Recht hierin allein zur Richtschnur Dienen mußten. Das hell auflodernde Feuer, welches die arme Pfalz dieses Streits wegen verzehrte und ganz Deutschland zu mitleidiger Hulfe bewog, erregte endlich mit Gewalt Aufmertfamteit auf diesen Gegenstand. Die Vertheidiger Der Pfalzischen Sache, unter welchen fich Beine rich Cocceji b) auszeichnet, bestritten die fur die reichsständischen Häuser verderbliche Anwendung des fremden Rechts auf diese und abnliche einheis mische Gegenstände, und Cocceji legte hier den Grund zu feinem Prasumtionsgebaude für die Eehnbarteit aller Reichslande und Hoheitsrechte, Das in den bald darauf erfolgten Preuffischen Streitigkeiten mit den Limburgichen Allodialerben feine Bollendung erhielt. Noch vor Endigung Diefer

b) Man febe feine Conf. et Deduct. T. I. p. 556 - 634.

dieser Rechtssache c) und vor Ausbruch der Preussische Streitigkeiten über die Scheidung des Allods vom Lehn, erschien zu Halle 1697 unter Strifts Vorsitze eine Dispustation de Iure allodiali Principum Imperii, in welcher Die Allodialitätsvermuthung für Die Reichslande und Hoheitsrechte vertheidigt wird. 2Benn man im Eingange zu derfelben das fehr richtige Urtheil über die mit diesem Gegenstande verknupften Schwierigkeiten und uber die achten Quellen, aus welchen geschöpft werden muffe, liest, erwartet man mehr, als sich wirklich in der Ausführung findet; sie enthält was die eigentliche Erennung des Lehns vom Allode betrift, im Grunde weiter nichts als die gemeinen in feinem Examine iuris feudalis vorkommenden Grundfaße, povon in der Abhandlung selbst einige Proben vorkommen werden. Ueberhaupt war man das mals noch gar nicht einig, in welchen Rechtstheil Diese Lehre gehore. Dies sieht man aus Ludolfs, des eigentlichen Baters des Fürstenrechts, Refonnement über diefen Aufwurf. Diejenigen Fragen, welche die Erwerbung von Land und Leuten, Die mit denselben verbundenen Rechte und Sachen (unter diefe letzteren rechnet er bennahe die ganze Mobiliarverlassenschaft f. §. 52.) betreffen, will er in das Staatsrecht, alle übrigen aber in das Justi

e) Der pabstil. obmannliche Spruch erfolgte 1702, 17 Febr. in Sabers Staatscanzley 6 Lh. S. 824.

#### Borerinnerung.

Juftinianische Recht gestellt wissen d). Berade als wenn anßer dem Staatsrechte fein underes Nechts existirte als das Justinianische; und warum foll denn dasjenige, welches die Lande und ihre Rechte betrift in das Staatsrecht gehören? Die Reichsstände sind Unterthanen des Reichs, aber eine besondere Gattung derfelben, die ihr eigenes Recht haben', deffen Grund in ihrer Regentenwürde liegt, feine vorzügsten Quellen aber Autonomie und das Herkommen sind. Alles was das unlehnbare Eigenthum derfelben betrift, es bestehe in Land und Leuten, oder in anderen Sachen und Rechten, gehört in diesen Privat. rechtstheil, den man das Fürstenrecht nennt, nies mals aber, ohne besondere Brunde, weder zum allgemeinen deutschen e), noch zum besonderen Staatsrechte eines Landes f). Das romische Recht kann hier nur in so fern in Anwendung tommen, als es einen Theil des Furstenrechts ausmacht; dies findet aber nur in folchen Fallen Statt, wo fein Einfluß weder mittelbar noch un. mittelbar 9.5.

- d) Succeffio in allodialibus Territoriis inris publici erit non priuati: quae ad Territorium non pertinent, priuati iuris erunt non publici et recte circa ea vtimur Iure Iuftinianeo. de Iure foemin. illustr. Sect. 2. Membro 1. §. 15. Noch an Struv de Allodiis Imperii p. 538. fand et deshalb einen Bes wundeter.
- e) Wenn nicht das Reich die Successionsverträge eines haufes garantirt hat, wie es im Leschner Frieden Urt. 8. mit den Pfälzischen Verträgen der Fall ift.
- f) Außer wenn die Successionsordnung mit ju den Landesgrundgeseinen gehört.

mittelbar ven Unterschied zwischen einem besondereren und gemeinen Reichsunterthan untergräbt. Vielleicht daß Ludolf der Neichslehne wegen auf die Gedanken kam, die Lande betreffende Fragen ins Staatsrecht zu ziehen. Wahr ist es, daß das ganze Capitel, welches die Sonderung des Lehns vom Allode betrift, größtentheils aus dem Staatslehnrechte beurtheilt werden muß; so lange aber der Lehnnerus von einer Seite nicht anerkannt wird, wie es bey den Sonderungsstreitigkeiten der Fall ist, so lange gehören diese Untersuchungen nicht eigentlich in das Lehnrecht, sondern in das gemeine Necht, welches hier das Fürstenrecht ist.

Raum war Strnks Abhandlung erschienen. als die Preuffisch = Limburgschen Streitigkeiten noch benm Leben des letten Grafen, Schenk Volrath g), ihren Anfang nahmen. Gine taiferl. Commission untersuchte das Borbringen bender Theile und im Jahre 1710, 29 Dec. er= schien ein Reichshofrath Concl. in dem die Reichslehne bestimmt und Die Allodialerben' in dem Befige des Ihrigen geschutzt wurden. Nun anderte fich der Hallische Lon; Thomasius, Lus dewig, Gundling b) waren Coccejischer Meinung, die in einer Difp. de Praesumtione Qualitatis Comitatuum etc. 1709 der Preuffichen Des duction: Unumstößliches Recht des R. von Preuffen

g) Er ftarb 1713, 19 Aug.

h) Ihre Schriften find angeführt §. 2. n. s. §. 37. n. e.

#### Vorerinnerung.

Preussen an den Limburgschen erledigten Graf, und Herrschaften, Berlin 1719, als Beyl. Lit. G. angehängt wurde. Diefer und ein um diefelbige Beit entstandener abnlicher Steit über die Hanau = Munzenbergsche Verlase fenschaft zwischen Seffen : Cassel und Seffen. Darmstadt, in welches lettere Saus die Allodial. erbin vermählt war, veranlaßten eine zu Jena 1710 von B. G. Struv vertheidigte D. de Allodiis Imperii in welcher eigentlich nichts weiter, als ein Nachtrag von Alloden zur Strnkschen Abhandlung befindlich ift. Bon neuem wurde Der Streit rege, oder vielmehr fortgeset, als Der Graf Christian Albert von Bolfftein, Der leste feines Stamms, im Jahre 1729 am kaiferl. Hofe um eine Commission zur Scheidung der Reichslehne, die durch Expectanz an Baiern fielen, nachsuchte, und das Reichshofraths Erkenntniß im Jahre 1732, 18 Dec. zum Vortheil der Allodialerben aussiel. Brandenburg, das wegen feiner Erpectanzen für die Jukunft mehrere, Den Limburgschen abnliche Streitigkeiten befürchtete, hatte ichon ben Karls VI. 2Bahl folgenden Busas zum 10 Art. §. 12. der Bahlcapitulation vorgeschlagen: "Es soll und will auch der Rom. "Kaifer Dahin feben, daß die Reichstehen nicht "geschmalert, ben Erofnungs = Fallen denen Allo= "dial . Erben die Ergänzung derselben auferlegt "und, wo complexus iurium et regalium in den "Reichslehnbriefen, oder agnitiones Vafallorum, "ober andere Praesumtiones pro feudo porhanden, "nicht

"nicht gestatten, daß denen Successoribus feuda-"libus die Possessio vor Austrag der Sache entzo= "gen, noch, was von Regalibus ben Feudis maio-"ribus gewesen, zum Allodio, ehe und bevor "solche Qualitas nicht gebuhrend erwiesen, gerech-"net werde:" die ubrigen Kurfurften waren aber einstimmig der Kur = Trierschen Meinung: "Man "ftelle ohnmaßgeblich zu bedenken, ob nicht beffer "von diefem erinnerten Benfas Dahier abstahirt "werde? zumal wenn es damit die Mennung ha-"ben follte, daß man über die Berordnungen der "gemeinen Lehnrechte dadurch noch etwas beson-"deres ftatuiren mochte, welches denn nur darum "bedenklich, daß sich ein auf die bemerkte special "Umstände gerichtetes Universal - Gefets dahier "nicht wohl wurde machen lassen, da dergleichen "vor den Rom. Kaifer und das gefammte Reich "gehore, und dann auch eben durch vorgeseßtes "Monitum unter denen Lehen= und Allodial= Suc-"cefforen nur zu desto grofferen Disputen dorfte "Anlaß gegeben werden. Sollte es aber ober= "melten Verstand nicht haben, fo murde es moht "auch ben der Disposition der gemeinen Rechte "lediglich zu lassen fenn, wornach sich der hohe "Richter in rechtlicher Ertenntniß: ob die Prae-"sumtiones hier und da mehr pro feudo als Al-"lodio ftreiten? ju achten und das behörige ju "ftatuiren wiffen werden i)." Ben Karls VII. Wahl drang Brandenburg von neuem auf die **fchon** 

i) Mofers Beplagen und Anmerkungen zu R. Franz I. Wahlcapitulation. 2 Lh. S. 193.

schon 1711 vorgeschlagene Einschaltung k), allein auch diesmal wurde ihm von allen, aus den nämlichen Gründen widersprochen. Rathsam war es freilich in vielerlen Ruckficht nicht, mit einem Schwertfreiche, wie diefer, den Kno ten lbsen zu wollen; ob aber alles schon, wie das gegen erinnert wurde, in den gemeinen Rechten entschieden fen, daran wird jeder, der die gegens entschieden sey, daran wird jeder, der die gegens wärtige Abhandlung durchblättert, ju glauben, Bedenken tragen. Der fleißige Struv hatte während diesen Streitigkeiten darauf gedacht, feine angeführte Disputation zu vervollkommen und zu erweitern und im Jahre 1734 erschien von ihm ein größerer Tractat unter dem nämlichen: Titel. Das ganze ist gegen die von den Bran-denburgschen und Baierschen Schriftstellern bes hanptete Vermuthung für die Lehnbarkeit der Neichslande und ihres Rechte gerichtet und völlig: im Strumschen Weiche abgefasst. Die Geschichte in Struvschen Beiste Steatte getugtet und bourg in Struvschen Beiste abgefaßt. Die Geschichte ver Allode ist ohne Hinsicht auf ihr Berhältniß zum Ganzen mager und zum Theil historisch un= richtig. Das Verzeichniß der Allode, welches den größten Theil des Buchs ausmacht, ist das einzige; welches man hat, und verdiente Berichtigungen und Nachträge. Im vierten Capitel, welches für uns das wichtigste ist, wird außer Dem Gewöhnlichen, was über die Verzichte der Ebchter gesagt ift, alles, nach alter Art, auf die Frage: ob etwas Lehn fen, oder nicht? zuruckgeführt.

k) Moser a. a. D.

XILL

geführt. Ben allen diefen Mangeln, durch welche die Struvsche Arbeit in Bergessenheit gerieth, ift fie doch aus den damaligen Zeiten über Diefen Gegenstand die brauchbarste, und laßt alle fich mit dem Privatrechte beschäftigenden Schriften de Separatione feudi ab allodio weit hinter fich. Bu Gieffen wurde 1739 eine Streitschrift, Die Struven widerlegende Unmerfungen und einen Entwurf zu einem ausführlichen Berte über Die Reichsallode enthielt, vertheidigt 1); die Qus. führung ift aber nicht erfolgt, und ich zweifle aus dem gegebenen Vorschmack, ob durch das Coceissche Brühen aufwärmende Tractement selbft viel gewonnen seyn wurde. Rur; darauf erschien: zu Jena 1740 von Karl Aug. von Uffel eine D. de Hereditate mobiliari Personarum illustrium. die, wie viele ihrer Schwestern, ihres viel verfprechenden Titels wegen, nur negativen Nusen Eben so unzureichend ist auch dasienige, hat. was über diefen Gegenstand in Struvs m) und von Neumanns n) ausführlichen Werken über das Fürstenrecht enthalten ist.

1) Juft. Eberh. Berghoff Promultis de Allodiis Illuftrium. Putter in dem 3. Th. der Litteratur S. 741. vermuthet fehr wahrscheinlich, daß Senkenbergs Feder an diefer Schrift Theil gehabt habe,

3. 3.

Digitized by Google

.m) Iurisprudentia Heroica P. VII. c. 3 - 5.,

n) Ius Princip. T. IV. Lib. I. Tit. 18.

XIV

J. J. Moser o) war der erste, der in Diefer Lehre, fo wie in manchen anderen des Furftenrechts, den rechten Gesichtspunct auffand, aus dem fie behandelt werden mußte, und der bisher das Brauchbarfte geliefert hat, was wir uber Dieselbe haben. Er fahe ein, daß die aus dem gemeinen Lehnrechte entlehnte Rubrif de Separatione feudi-ab allodio viel ju enge für diefen Gegenstand war, da sie sich allein auf die Falle erfreckt, wenn nach dem Abgange eines gangen Geschlechts, oder eines Zweiges deffelben, das Allod von dem Lehne geschieden werden foll; hingegen folgende wichtigen Falle ganz unberuhrt laßt, wenn 1) allein allodiale Staatsverlassen. schaft vorhanden ist, und diese entweder unter mehrere getheilt, oder von der Privatverlassenschaft geschieden werden foll; 2) wenn die eigentlichen Familienguter, nach dem Abgange der lehn. fähigen Nachkommen einer Linie, oder eines ganzen Geschlechts, mit der lehnbaren Staatsverlaf. fenschaft auf die Agnaten, oder auf ein gang. fremdes haus fallen. Die Rubrik: von der Staats - und Privatverlassenschaft, welche er der sonst gewöhnlichen substituirte, ift feit der Beit. allgemein angenommen und weil sie alles umfaßt, was hierher gehort, so habe ich fie gleichfalls ben= behalten.

o) Reichshofraths Process 4 Th. 9 Eap. Von der teutschen Lehnverfassung. Staatsrecht 26 Th. S. 62. Personl. Staatsrecht. 2 Th. S. 532. u. f. Samilien Staatsrecht. 2 Th. S. 1167. u. f. Jusätze zum neuen teutschen Staatsrechte, 2 Th. S. 477.

Behalten. Uebrigens Bin ich Mofers Lehre nur dann gefolgt, wenn fie Refultat aus Erfahrung, oder aus mir vor Augen liegenden Quellen mar? da aber wo historisch = theoretische Untersuchungen nothig waren, imgleichen in dem Bau des Ganzen, bin ich völlig meinen eigenen Ideen nachges gangen. Ben der Menge der Materien, die bier zusammen fließen und welche die feinften Lehren Des Staats - und Lehnrechts berühren, ift es nur gar ju leicht, fich in angranzende und lorfende Ge= filde zu verlieren : ich hoffe diese Abmege vermie= Den zu haben, da alles das weggelassen ift, was nicht unmittelbar oder mittelbar zu meinem 3meet führt: Bey manchen Lehren hingegen, Die in meinen Plan gehörten und die ich anderwärts: nicht zweckmäßig genug bearbeitet fand, (1. 2. Die Lehre von dem dominio vtili ben Reichslehnen, von der Incorporation,) habe ich mich langer verweilt. Die Natur des Gegenstandes brachte es mit fich, daß ich mich mit Thatfachen beschäftigen mußte; Mofer und andere thaten das nameliche: ich befürchte daher um fo weniger deshalb: Borwurf, da ich mit dem bestett Gewiffen verfis chern tann, bag ich teine andere Ubficht daben gehabt habe, als theoretifche Wahrheit vorzutragen. Bem aber dem ungeachtet meine Behauptungen prajudicirlich scheinen sollten, dem gebe ich vom Herzen gern Das Recht, Das Ganze für eine Schartete zu halten.

XVI

Uebers

#### Uebersicht des Ganzen.

## erste Abtheilung.

Bon der Sonderung der unbeweglichen Staats - und Pri-

#### Erster Abschnitt.

رون ک<mark>ر</mark> و در و

الم ورود الم الم الم الم

Geschichte ber reichsständischen Lehne und Allobe in Sin-Ische auf ihr Verhältniß zum Reiche.

5. 1. Entfernte Entstehung der lehne durch die Freigebigkeit der Rönige an die Herzoge und Grafen, ihre Beamten.

5. 2. Diese besonderen königlichen Lehne' muffen von dem Amtsbistricten und dem Eigenthum der Reichsbeamten unterschieden werden; deren Verhältniß zum Reithe also nicht ursprünglich allgemein lehnbar senn kann.

5. 3. Der Amtonerus erlöscht. Verschiedenes Verhältniß der gestilichen und weltlichen Reichsstände: die ersteren stehen unter der Hoheit der letzteren, erwerben aber die königlichen Fiscalrechte für ihre Scisster nach und nach eigenthümlich, ihrem Veispiele folgen auf die weltlichen Groffen. Die wirklichen Hoheitsrechte besiten diese b

Digitized by Google

..)

#### Uebersicht

lesteren weber als Lehn, noch aus besonderer königlichen Berleihung, mithin ist die Behauptung, daß die Landeshoheit ursprünglich lehnbar gewesen sen, unrichtig.

- §. 4. Allmäliger Uebergang des unbestimmten reichsstänbischen Verhältnissen in Lehnabhängigkeit, veranlaßt durch das erste Concordat. Untersuchung, was durch dasserste eigentlich in Lehn verwandelt wurde.
- §. 5. Zergliederung und Bestimmung des reichsständischen dominii vtilis.
- §. 6. Uebereinstimmung biefer Grundfäße mit bem Staatsrechte des Mittelalters: nebst einigen Bemerkungen über den Character ber Landeshoheit.
- S. 7. Eine Folge der nicht urfprünglich auch nicht in der Folge allgemein gewesenen Lehnabhängigkeit der Reichsstände sind die allodialen Reichslande.
- S. 8. Von ihrem Ursprunge und berjenigen Periode, die man ben der Vermuthung für oder wider die Lehndarteit der Reichslande zur Gränze machen muß.
- §. 9. Fortgesete Geschichte ber Ullobe, nebst einigen Bemerkungen über die Regalitätslehre des Mittelalters.
- §. 10. Von ihrem Einfluffe auf die allodialen Neichslande; fie verwandelte einige völlig in Lehn; in anderen nur einzelne Hoheitsrechte; viele blieben aber ben ihrer alten Verfassung. Ueberhaupt macht also diese Periode in Unsehung der Vermuthung für oder wider die Lehnbard keit der Neichslande keine Abanderung
- §. 11. Bur Aufrechthaltung der deutschen Staatsverfassung ist die Lehnbarkeit der Reichslande nicht wesentlich nothwendig.

Ş. 12,

#### des Ganzen.

5. 19. Bufammenftellung ber aus biefer Entwickelung zum Bebuf des folgenden flieffenden Refultate.

#### Zwepter Abschnitt.

Non der unbeweglichen Staats - und Privatverlassenschaft überhaupt; insbesondere von benjenigen gallen, die eine Verschiedenheit in Bestimmung besten, was zu einer von benden gerechnet werden muß, veranlaffen.

§. 13. Von ber Staatsverlaffenschaft überhaupt.

s

- §. 14. a) Wenn ein reichsftandisches Baus von unmittelbaren Gutern.
  - allein Lehn, oder
  - B) Allod besist.
- Ş. 15. b) Wenn nebft bem unmittelbaren lehn 2000 porbanden ist.
  - a) Unmittelbares und bendes auf immer von einander getrennt wird.
  - b) Unmittelbares, oder mittelbares, fo lange das Lehn ben der Familie bleibt.

§. 16. Stammgut in Gestalt romischer Sibeicommiffe

- a) gemeinschaftliches.
- b) besonderes.
- A) In wie fern es zur Staatsverlaffenschaft ge-§. 17. hort, fo lange das Lehn als Hauptland in der Familie bleibt. Vermuthung für befonderes Stammgut bis befondere Grunde baffelbe

#### #Nebersicht.

felbe in gemeinschaftliches verwandeln. Dahin gehören.

§. 18.

a) Deren Wirkungen und Verbindlichfeiten für die Nachkommen

B) Wie sie beschaffen seyn muffen, wenn sie diese Wirkungen hervorbringen follen.

b) Hausverträge und Lestamente durch welche die weiblichen Nachkönimen zum Besten des ganzen Mamsstamms, oder einer ganzen Linie, von aller Erbfolge ausgeschlossen sind. Ein Verzeichniß derfelben ist der Abhandlung am Ende bergefügt.

c) Verzichte der Töchter auf alle unbewegliche Verlassenschaft. Auslegungsregeln zweiselbafter Verzichte.

- s) Sie find zum Vortheil der Entfagenden fireng zu erklären.
- b) Wenn über die Personen, zu derer Besten Verzicht geleister ist, Streit entsteht, muß man zu den Familiengesehen Zuslucht nehmen. Mit dem Verzicht der Baierschen Allodialerbin erläutert.

c) Auch bann wenn wegen ber Guter, auf welche der Verzicht gerichtet

Digitized by Google

S. 19.

§. 20₊

6. 21.

§. 22.

5

\$

<sup>•)</sup> Gemeinschaftliche Familiensideicommisse

#### des Ganzen.

gerichtet ist, Zweifel obwaltet: Verzicht der Herzogin von Orleans.

XXI

§. 24. d) Das Herkommen in einem Hause

a) gemeinschaftliches,

b) befonderes.

c) Erbverträge mit fremden Baufern.

f) Einverleibungen in das lehnbare Hauptland.

> (diefe benden lesteren Numern' werden, des Zusammenhangs wegen', unter der folgenden Abtheilung B abgehandelt

§. 25. B) Wenn das Lehn von der ganzen Familie, oder nur von einem Zweige derfelben abkömmt, bleibt ihr im ersteren Falle das ganze Familiengut, im lesteren (die in der Abtheilung A angegebenen Falle abgerechnet) bas besondere Stammgut, wenn nicht

• 1

§. 26.

6: 27.

a) durch Erbverträge die gesammten Bestügungen an ein fremdes Haus fallen. Einige Bemerkungen über die Berbindlichkeit solcher Verträge für die Machkommen.

b) Das Allod dem lehnbaren Hauptlande einverleibt ist. Dies kann auf folgende Arten gescheben

#### .. Uebersicht

XXII 6. 28.

•) Ohne tehnherrliche Einwilligung.

- 1) Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vafallen.
  - a) Durch beffen stillschweigende Bewilligung
  - B) oder ipfo iure.
- 2) Durch ausdrückliche Einwilligung bestelben.
  - a) Mit, oder
  - b) ohne Concurrenz der Landstände.

b) Mit lehnherrlicher Einwilligung, diese ist entweder

a) eine stillschweigende

- 1) Wenn neuerworbenes Allod dem lehnbaren Hauptlande einverleibt und von dem Lehnherrn die Velehnung über das gefammte Land gefucht und ertheilt wird.
- 2) Wenn ber Vafall fein bisher von dem Lehn abgesondert ge= wesenes Allod so mit dem Lehn vermischt, oder

Ş. 29.

5. 30-

·:,, :.

§. 31.

#### dis Ganzen.

·'ૠ'

1.12 3

ર્ય દેશનાં આવેલાય પ્રાપ્ય

§. 32.

XXIH

obei vermischen läße, daß es wirklich in Lehn verwandelswird.

b) oder eine ausdrückliche.

§. 33. Privateigenthumliche Guter in wie fern fie zur Staatsverlaffenschaft gehören.

#### Dritter Abschnitt.

Von der ben der Sonderung des Lehns vom Allode streictigen Vermuchung für oder wider die Lehnbarkeit reichsständischer Bestigungen und Rechte

S. 34. Einleitung und Abtheilung der hier vorkommenden Streitigkeiten in solche, welche

- S. 35. A) Die Besigungen betreffen. Diese sind ender weder
  - a) im Ganzen lehnbar, oder
  - B) aus Lehn und Allod gemischt.
  - s) Bey im Ganzen lehnbaren landen ist in Ansehung dieser Vermuthung ein Unterschied zu machen zwischen
    - 1) ber Vermuthung für ober gegen bie Unmittelbarkeit eigenthümlicher Guter und
    - 2) der Vermuthung für ober gegen die Lehnbarkeit des Landesherrlichen Privateigenthums,

5. 37.

§. 36.

b) Bey aus Lehn und Allod gemischten lanben ist-die Vermuthung für die unmittels bare Allodialität aller nicht ausdrücklich zu Lehn gegebenen Güter

**§.** 38.

XXIX	.Lebersicht
<b>.9.</b> 38.	e): Uebergang zu besonderen die Lehnbarkeit betreffenden Streitigkeiten.
<b>§.</b> 39.	i) Ueber die Wirfungen der in den sehnbriefen enthaltenen Claufel: mit allem Zubehör.
Š. 40.	(Caltrum) mit Jubehör verftanden werden muffe.
<b>§.</b> 41.	3) Belche Vermuthung in Anfehung fecularifirter Guter eintrete.
Ş. 42.	4) Welche ben heimgefallenen ober ein- gezogenen Lehnen, imgleichen bep Provinziallehnen
§. 43.	5) Ben pfandweise innegehabten und
5. 44.	. 6) Etheuratheten Gutern.
Ţ.	Die mit den landen verknüpften Rechte betref. fen. Allgemeine Grundläse über die Zube- hörigkeit der Rechte und der aus dieser ent- springenden lehnbaren oder allodialen Be- schaffenheit derselben. 1) Der Hoheitsrechte und Regalien
<b>§. 46.</b>	a) Von der Vermuthung für oder ge- gen die Lehnbarkeit der Landeshoheit überhaupt.
	b) Von der Schlußfolge von einzelnen lehnbaren Hoheitsrechten auf die Lehn- barkeit der ganzen Hoheit; insbeson- dere von der Belehnung mit dem Blut- bann, nebst einigen Vemerfungen über die Fahnbelehnung und diejent- gen Ursachen, durch welche in man-
• .	chen allodialen kanden die ganze Ho. heit in Lehn verwandelt wurde.

§• 47•

#### des Ganzen.

5. 47.

§. 48.

§. 49.

c) Wie die einzeln zu lehn rührenden Hoheitsrechte und Regalien verstanden werden müffen; erklärt an den Belehnungen — mit allen Gerichten — mit hohen und niederen Gerichten — mit der hohen Fraiß und Cent — mit vogtenlichen Nechten mit dem Besteurungsrechte — mit dem Witbann — mit dem Zollund Geleitrechte.

d) Ob das jus facrorum lehnbar sen, over nicht?

b) Das Stimmrecht auf Reichs - und Rreistagen

#### Zwepte Abtheilung.

Bon ber Sonderung der beweglichen Staats - und Privatverlassenschaft.

§. 50 Von der beweglichen Privatverlaffenschaft überhaupt und den Gründen, derentwillen eine Sache zur Privatverlaffenschaft gehört. Diese sind

- S. St. A) allgemeine
  - 1) Die Matur ber Sache : von den Fruchten.

§. 52.

2) Die Bestimmung des Erwerbers : von der Zubehörigkeit.

- §. 53. 3) Die Erwerbungsart: Militair und dergl.
- §. 54. B) besondere

s) Bey weltlichen Reichsständen

1) Ohne lesten Willen -

Digitized by Google

S. 55.

XVE	11ebersicht
Ş. 55.	e) Wenn die Staatsverlassenschaft von einem Geschlechte abkömmt.
Ş. 56.	B) So lange diefelbe bep; einem Ge- schlechte bleibt
•	an) Wenn sie von einem Familien- zweige auf einen anderen fällt und
	ex) Reine Verträge 2c. vor- handen find, die hierüber et- was bestimmen
С 2 , ж Яс <sup>2</sup> - ф	3) Dann find entweder Nach- kommen der ausgestorbenen Linie vorhanden, oder
	2) Die Privatverlassenschaft fömmt gleichfalls an Seiten- verwandte aus anderen Linien.
§. 57-	ββ) Wenn dergleichen Ver- träge 2c. eriftiren.
<b>§.</b> 58.	bb) Wenn unter Descendenten über die berdegliche Verlassen- schaft Streit entsteht.
§. 59.	2) Wenn ein letzer Bille vorhanden
§. 62.	b) Ben geistlichen Reichsständen. Von dem Gelbvorrathe. Von den rückständigen Forderungen. Von dem Genusse des lesten Jahres.
-	Dritte Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Staatsfolgers und des Privaterden sowohl gegen einen Dritten als unter sich.

į.

§. 64.

#### 

§. 64. Von ber aus bem Erben fließenden Verbin	Repräsentationschakacter 30eg blichteiten überhaupt.
Berbinglichkeite	en Staatsfolger übergehenden en gegen einen Dritten.
aus (I characteristics) aus	feinem Privatvertretungs
andore and a second as a secon	er-Version; Einwilligung und lebernahme der Privatverlass aft des lehten Besihets
§. 66. 3) nach	hausgeseten.
§. 67. b) Bon ber : milter deren En	njenigen Verbinblichkeiter 32 füllung der Staatsfolger aus
sid 19 and Landard Perma Va Parfahr Diefe en	epräfentationscharacter feiner en, als Règenten, gehalten ift. ufpringen entweder s der Landesvertheidigung, oder
	s ber Sanbespertheibigung, ober
2) au	s der Regierungsverwaltung,
ne de state de tra	ressind folche, auf welche die uterlassen Familiengelder eis s im staatserbfähigen Stamme ofchenen Hauses, oder einer Li- e, nicht als Privaterben, An-
	uch machen. Dahin gehören
••	a) ftandesmäßiger Unterhalt ber Bittwen,
	b) Ausstattung der Tochter und
	c) die auf die Beerdigung ver- storbener Familienglieder verwandten Rosten.
	<b>§.</b> 69.

XXVIII	lleberficht des Ganzen.
<b>§.</b> 69. B	) Die Verbindlichkeiten des Staatsfolgers und der Allodialerben gegen einander, als Theil-
₽ 2	nemer an einer Verlassenschaft, betreffen entweder
	1) Entschähligung, Deteriorationes
S. 70.	2) ober Vergütung, Meliorationes.
<b>6</b> (1.500 (1.5	Bierte Abtheilung.
Ron bem	bero ber Sonderung xelchsständischer Staats- varverlassenschafte gewöhnlichen Proces.
•	ton ber Rlage.
	ton bem Gerichtsstande
an a	1) Streitigkeiten im Allgemeinen :
9.7 (P. 1977) • (P. 1987)	
	b) Haben in denselben beyde höchste Neichsgerichte voncurrente Gerichts- barkeit.
5. 73.	2) Besondere ben geistlichen Reichsstänten.
§. 74. 2	don den Commissionen, die entweder
	a) auf Anrufen der Partheien, ober
	b) aus eigener Bewegung von den Reichs. gerichten erkannt werden.
<b>§.</b> 75. B	on der Subbelegation und dem von ihr zu eobachtenden Verfahren.
§. 75. 9	rovisarische Versügungen über den Besig.

Erfte

#### Erste Abtheilung.

Bon der Sonderung der unbeweglichen Staats und Privatverlassenschaft.

#### Erfter 2bichnitt.

Geschichte der reichsständischen Lehne und Allode in Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Reiche.

Ş. 1.

eutschlands Unionsgeschichte beweist hinlänglich, daß die verschiedenen Wölkerschaften, aus denen bas Banze erwuchs, ihre kandesstriche eigenthumlich befaffen, welche unter ihre freien Mitglieder nach dem volltommensten Eigenthumsrechte vertheilt maren. Bolltom. men nenne ich'es deswegen, weil man damals bas Recht ber bochsten Aufficht noch nicht kannte, aus bem in der Folge der Begriff von Staatsobereigentbum entiprang. Jeder konnte über bas Seinige schalten und walten, wis er fust hatte, wenn er zur Vertheibigung bes Bangen feinen Bentrag that, und bas Gesammteigenthum der Familie unverlet lief: alle ihre Befese zweckten baben lediglich auf die Sicherheit der Personen und ihrer Ben figungen ab. Nur zur Zeit der Noih pflegten fich diefe, fonst gang getrennten Bolferschaften, unter einem gemeins schaftlichen Deerführer zu vereinigen, beffen Bewalt lich, föbald

2

#### I. 2016. I. 26fc. Gefcicte D. reichsftand. Lehne

fobald die Gefahr vorüber war, endigte a). Die Alleinherrschaft der frankischen Regenten bildete erft die Staatsverfassung im allgemeinen forvohl als in den einzelnen Drovingen, und erzeugte die Hoheitsrechte, die fich in dem Maaße vervielfaltigten, in bem der alte Freiheitsfinn der Mation allmalig unter ber Monarchie erstarb. / Belchen Einfluß dieses neue Staatsspstem auf die alten Eigenthumsrechte gehabt haben mag, laßt fich nicht genau beftimmen; aus der Menge der königlichen Provinzialbefigungen kann man indeffen nicht viel vortheilhaftes von bemfelben vermuthen. Out war es aber für Die Butunft. daß die Ronige reichlich mit Einfunften verfeben waren; fie hatten dadurch weniger Urfache nach fremder haab zu ftreben, und Vermögen genug Verdienste ju belohnen und fich Ergebenheit zu verschaffen. Die Berzoge, welde man den verschiedenen Bolterschaften vorfeste, waren, nebst den ihnen untergeordneten Grafen, nichts weiter als königliche Beamte, benen die Rechtspflege, bas Rriegswefen und die Erhebung der königlichen Rifkaleinfünfte anvertraut waren : ibr Dafenn bieng alfo ledialich von der königlichen Willkubr ab. Bald wurden fie aber Repräfentanton biefer Bolferschaften, friegten baburch großen Unhang in den Provinzen, und von nun an konnte man fie, ohne allgemeines Murren, nicht entfeten, oder ibre Stellen gang letig laffen. Bollten die Ronige biefe Burben mit Leuten befest haben, die ihrem Intereffe jugethan waren, fo mußten fie folche in dieselben zu beforbern suchen, die größtentheils von ihrer Gnade lebten, und bie Berjoge, an deren Bahl die Mationen großen Antheil hatten, auf alle Beife fich verbindlich zu machen Dies machte Die Bingabe großer Buter nothfuchen. wendig. ' Diefe Hingabe wurde immer häufiger und grofer,

s) Putters Entwickelung der heutigen Staatsverfafs fung des teutschen Reichs. I Th. S. 8.

#### u. Allode in Hinsicht a. i. Verhältn. z Relche.

ßer, seit dem man auf die Politik verstel, die weltlichen Großen durch die Geistlichkeit im Zaum zu halten. Weil diese Burden nicht erblich waren, so fielen mit dem Lode des jedesmaligen Besisers die mit verselben verbundenen königlichen Wohlthaten [beneficia] b) an den Fissus zurück c), man konnte sie aber, ohne den Zweck gänzlich zu verschlen, den man durch sie zu erreichen gesucht hatte, dem Nachfolger nicht vorenthalten, sie wurden daber immer von neuem verliehen. Wer verkennt hierin wohl den Ursprung der sehne, die in den Capitularien so häufig vorkommen als sie in den ältesten deutschen Gesehen ganz undekannt sind; wer getraut sich aber auch mit Gewißheit zu bestimmen, ob Deutschland oder Frankreich die Quelle derfelben sen, da berde Reiche eine Monarchie ausmachten und einerley Staatsverfassung hatten?

§. 2

In einem durch Eroberungen so schnell groß geworbenen Staate war militairisches System wohl das natürlichste: die Hauptverbindlichkeit, die sowohl große als kleinere kehnloute übernehmen mußten, bestand deshalb in Kriegsdienst. Wo dieser allein gesordert wurde, kam es bald dahin, daß der Vater das kehn auf den Sohn vererbte, der von Jugend auf zu diesem Dienst erzogen war. So entstand der Begriff von Ritterbürtigkeit, an den sich mit der Zeit der vom Adel anschloß. War aber das kehn U 2 mit

b) Man nannte sie auch munus regium. Marculf. 1. 20. silcam Annal. Meters. a. a. 847. dedit illi Comitatus et Fiscos plurimos.

e) In einer Schenfung Raris des Großen v. J. 813. fömmt folgende merfwürdige Stelle vor: Sed posten venientes Missi nostri ad esdem loca, praedictam filuam ad opus nostrum conquisierunt, ad haereditatem failicet Gerkao quondam ducis. 2p. Mabillon. de Re Diplom. L. VI. S. 64. p. 512.

έ.

Digitized by Google

3

## I. Abih. I. Abichn. Geschichte d. reichsftand. Lehne.

mit einer königlichen Amtsstelle verbunden, fo blieb es, wegen seiner Unzertvennlichkeit von dieser, so lange unvererblich als die Würde selbst.

Wenn man bas Recht, welches ber Lehnmann an bem Lehne bat, nach ber Absicht beurtheilen muß, in ber es ihm ertheilt ift, fo besteht es in der eigenthumlichen Benußung deffen, was die Matur des Lehns darbietet. burch diefes foll er ja in den Stand gesetzt werden, die ihm auferlegten Dienste zu leisten. Bieraus ergiebt fich von felbst, daß das Recht der Herzoge und Grafen an ibren Amtsforengeln nicht lehnbar fenn konnte. Nicht aus Diefen, fondern aus ihrem eigenen Vermögen und aus ben Butern, bie ber Amtswurde von den Konigen als Lebn zugefellt maren, nahmen fie ihren Unterhalt; alles mas. fie bingegen in den Amtsfprengeln thaten, thaten fie im Namen und für Rechnung des Königs; wie konnte dies ein Gegenstand des nußlichen Eigenthums fenn? Daß fie in bem damaligen Canzlenfinl, wie noch heutzutage ben uns und in Frankreich, fideles genannt wurden, giebt nicht den geringsten Beweis für ihre Lehnbarkeit; es war dies ein Ehrentitel, auf den jeder getreue Unterthan des Reichs Anspruch machte. Go hinfällig ist der Baupt= grund auf den viele a) ihre Vermuthung für die Allgemeinheit ber Lehnbarteit ber reichsftandischen Lander bauen. Manchem begüterten Manne war wohl blos baran gelegen in einem fo ehrenvollen Posten zu stehen, und es ift nicht wahrscheinlich, daß die Könige einem folchen parriotischen Eifer viel Hinderniß follten in den Weg gelegt haben. Dies erflart mir warum fo mancher Graf war, der außer feinem

a) Borzüglich Henr. Cocceji D. de praesumta qualitate feudali Comitatuum Tit. III. Berghof Promulfis de Allodiis illustrium Imperii. p. 19. 30. Thomafins de Praesumtione allodialitatis in ben Select. feudal. P. II. p. 326. Gandling de Feudis Vexilli. §. 42.

### u. Allode in Hinficht a. i. Verhähm. 3. Reiche.

feinem Gau nichts weiter als Allod befaß b), und läßt Feinen Zweifel übrig, daß es Reichsftande gegeben habe, die in gar feiner Lehnverbindung ftanden. Ben den wirklichen herzogen c.) war vielleicht ber gall feltner, bag einer gar tein tehn gehabt hatte; noch unwahrscheinlicher ift.es aber auch, bag fie gar tein Allod follten befeffen haben d) Da bie Nationen an ihrer Ernennung Theil hatten, tann man mit Babricheinlichteit vermuthen, bas unter mehreren Bewerbern gewiß der begutertste und der am wenigsten von den Ronigen abhieng, am meisten werde unterstücht worden fenn: fo viel ift gewiß, daß tein uns angefeffener ju biefer Burbe gelangte und bag bas Lehn erft mit und nach berfelben verliehen wurde, : 12

#### · . 21 - 2

Same and a star

۰.

. b) Beufpiele von folchen Grafen' f. in Kopp de infigni differentia inter Comites et Nobiles immediatos. p. 13, 37. Struv de Allodiis Imperii. p. 65. Niele Befiper großer Allode hatten blos den Litel als Grafen, Daber heißt es in Rarls des Rahlen Capit. T. LIII. c. 10. et fi Gomes in allode suo quiete Mass vinere volueit, nullus aliquod impedimentum fa-.... de core praefumat, neque aliud quid ab eo requiratur. nifi folummodo ad patrisé defensionem pergat. Ein merkwärdiges Bepfpiel eines folden Allodials Brafen f. in Putters Bentragen 1 26. 6.165.

c) Es gab, wie unter den Grafen, auch Titular : Berjoge, Die feinen wirklichen Ducat, wohl aber große frepe Guter, befagen. Otto Frifing. L. I. c. o. pag. 413. Bertoldus (Zäringenfis) vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quafi hereditarium pofteris reliquit. Omnes enim ulque ad praesentem diem duces dicti funt, nullum ducatum habentes, foloque nomine fine re participantes - in glüs tamen rerum et honoris non parva pollentes magnificentia. Mehrere Beuspiele f. ben Struv de allodis Imperii. C. 2. S. II.

d) Bon dem aften herzoglichen Allod f. Strup a. a. D. p. 73. u. f.

ЗФ

6

### I. 21bth. I. 21bfinn. Gefchichte 8. teicheftand. Lehne

Ich finde daher in kriner Hinsicht-jene Vermuchung für die ursprüngliche allgemeine Lehnbarkeit der Reichsstände gegründet, vielmehr scheint mir dieses die richtige Folgerung zu seyn: jeder Neichsskand stand in Ansehung seines Amtssprengels gegen den König inder gewöhnlichen Auntspflicht d); was er außer diesem besaß war entweder: sein Eigenthum, oderkönigliches Lehn, das als Besoldung mit der Amtswürde verbunden war. c)

Die Ludewigsche Behauptung; daß nach dem Ubgange der Karolinger die Reichsstände in ihre alte Freiheit zurück

6. 3.

d) Man darf nur die Bestallungsformeln der Derzoge und Grafen die Marculf L. 8. aufbehalten hat, eins feben, um fich vollig zu überzeugen, daß die damals noch gar nicht geographisch bestimmten Amtebistricte (actiones Ducatus, Comitatus) nicht als Lebn vergeben wurden. In den Capitularien werden fie Mi-Difteria, Honores genannt. Cap. Caroli d. a. 802. c. 28. bey Georgifch Corp. iur. Germ. antiqui p. 638. Cap. L. 2. c. 10 Georgi/ch. p. 1329. und genau den bepeficils entgegen geseht. Cap. L. 3. c. 71. Georgisch p. 1361. f. die folgende Rote, Auch beweisen die in den Capitularien enthaltenen Ins ftructionen fur die Millos und Grafen gang flar, Dag man fie blos als Beante behandeste; welchem Lehnmanne würde man wohl folgende Ermahnung gegeben haben? Vt Comites pupillorum et orphanorum causses primo audiant et in venationem non vadant llo die, quando placitum debent cuftodire, nec ad paftum. Cap. III. d. a. 789. Georgifch P. 575.

e) Der Amtssprengel wurde von dem Allode und dem Lehn forgfältig unterschieden. Capit. Caroli Calvi. T. XXII. Concedit vobis, vt omnes in honoribus et Alodis vestris iterum constitatis. Ditmar. L. VI. ap. Leibnit. p. 380. Comitatum super Merseburg et beneficium ad hunc pertinens Burchardo et super guatuor vrbes inxta Mildam fluulum positum Thiedriberno beneficium concessit.

# u. Allode in Sinficht a. i. Berhältn. z. Reiche.

jurud getteten wären, daß sie es aber suradlich gefunden hätten, mit Vorbehalt der kandeshoheit, durch kehnauftrag ihrer känder an einen Wahltönig, in einem Staatsschstem zu verbleiben, — gehört unter die Phantasien dieses Gelehrten f.). Die Versassign blieb nach wie vor dieselbige g.). In Ansehung der Privatlehne war schon unter den sächstichen Königen gebräuchlich, daß sie auf die Söhne vererbt wurden; dies veranlaßte auch die Reichsbeamten ihre kehne ansänglich unter königlicher Genehmigung ihren Söhnen zuzuwenden h), bis sie sich vieses nach U. 4.

f) Commentat. de Germania principe postcarolingica. Germania princeps c. 4. §. 30. 31. de Suffragio regis Bohemiae novisime in comitiis recuperato. c. 2. §. 6 8. Erlauterung der G. B. 12h. C. 389-392 und anderwarts.

đ

g) Gundling de statu reipudt. sub Conrado I. und de Henrico Aucupe. Spener deutsches Staatsrecht 3 Th. 2 B. 13 Cap. Struben vom Ursprunge der Landeshoheit, in den Nebenst: 4 Th. S. 1. Desselben Versuch des deutschen Staatsrechts unter K. Rus dolf I. Daselbst S. 84.

b) Regino a, a. 949. p. m. 440. Vto Comes obiit. qui permissa regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, inter filios divifit. Gemiß ift es. daß vor jener berühmten Lehnverordnung Ronrads II. die Privatlehne in Deutschland sowohl als in der Lombarden auf Die Defcendenten verfällt murden. Constitutio Henrici Sancti ap. Nic. Zyllefium in Defenf. Abbatiae Sancti Maximini. P. 3. p. 31. Conffituimus praeterea hoc et hac noftra imperali auctoritate firmamus, vt fi quis fortaffe illorum, aut filii filiorum suorum, quibus bona et successiones S. Maximini beneficiamus, fine herede fuerit desunctus, beneficium vel quicquid sb eodem loco visus est habere, sub ius et dominium praefatorum fanctorum redeat. Sie felbst entscheidet nur das ftreitige Reprafentationsrecht der Entel und erftreckt die

# g I. Doch. I. Abichu. Befchichte B. reinsftand. Lehne

und nach eigehmächtig juthun für berechtigt bielten. Die fen folgten die Amtsfprengel, welche sie schon unter ben Rarolingern auf alle Beife mit bem lehn und Allode ju vermengen befliffen gemefen waren, biefes gufammenhangs wegen, von felbit nach i). Dadurch wurde bie fonft fo enge

d.

Die Lehnfolge auch auf Die Collateralen I. F. t. Daß fie noch vor ihrer Befanntmachung in Italien auf einem Reichstage ju Nachen 1037 für Deutschland gegeben fep, wie Kopp Hiftor, iuris P. 4. ep. 3. th. 1. und Sommel Rhapf. Obf. 562. behaupten, 6 I I ift deshalb unglaublich, weil in Deutschland bie Collateralerbfolge bis in fpatere Beiten nicht Statt hatte. Sommel a, a. D. fucht Diefen Biderfpruch badurch ju heben, daß er bas Ronradiche Gefeg blos in Anfehung der faiferl. Lehne gelten laßt und fenes: es vererbet niemand tein Lehn denn der Vater auf den Sohn, Schmab. Lehn R. C. 43. §. 2. ed. Senkenb. Sachf. L. R. C. 6. auf die Lehne, welche Die Berjoge und Grafen aus ihrem Gigenthum berliehen, einschrankt. Widerspricht Diefem wills führlichen Unterschiede nicht aber gang flar jene bes fannte Erzählung des Cardinals von Softia (+ 1271.) in Summa ad Tit. d. Feudis: de Confuetudine Imperii non fuccedit nifi filius descendens. Immo reuertitur feudum ad Imperatorem et ipfe confert cui vult. Sic vidi quando fui in Alemannia per Processes indicasi; und gilt nicht noch heutzutage, wenn man die Sachergenau untersucht und das Lons gobardifche Recht aus dem Spiel laßt, in Anfehung ber Reichslehne jener alte deutsche Lehnrechtslag ? weil fich bie Lehnfolge der Seitenverwandten bis jest noch auf ungerheiltes Miteigenthum ober auf Die deutsche Mitbelehnschaft grundet. Senkenberg de Successione ex simultanea investitura lure feudorum Imperii communi in Meditat. Faic, III. n. 3. Sendichreiben eines deutschen Rechtsges lehrten aber die Rechte der Todtheilung. 1 Stud 18. 34. H. F.

1) Capitul. L. 3. c. 19. ap. Georgifch p. 1350. Auditum habemus et Comites et alil homines, qui noftra

# n. Allobe in Simist a. i. Bergalin. 4. Reiche.

enge Verbindung zwischen haupt und Gliedern fo gefchmåcht, daß es nur noch der pabstilichen Ungriffe auf die Majestärsrechte bedurfte, um bas Staatsspstem bennahe gånzlich anfzulöfen.

Im Grunde wußten von nun an bende Theile felbit nicht mehr in welchem Verhaltniffe fie gegen einander ftan= Lehnverbindung war es im allgemeinen nie ge= ben. wefen, tonnte alfo jest viel meniger bafur gehalten werben, ba außer der jedesmaligen feierlichen Unerkennung des neuen Ronigs feine handlung vorgieng, die eine Belehnung mit bem eigentlichen lebn, geschweige benn mit ben Umbachten angedeutet hatte k). Dare Ulpian um ten Titel, unter bem bie Stande ihre fander Damals befaßen, befragt worden, er wurde ju jenem poffident, quia polfident, feine Buflucht haben nehmen muffen. Das 2n= feben ber Ronige mar zwar auf diefe Beife febr gefunten, aber nicht ganglich erlofchen. Einer volligen Unabhängigfeit ber Großen ftand fowohl das Intereffe ber Ronige als auch ihrer eigenen Unterthanen im Bege. So lange bie Gegenwart der Ronige nicht unmittelbar auf die Territorien wirtte, betrugen fich bie Berzoge voltig als Eigenthumer der Hoheitsrechte; waren aber die Könige gegenwärtig

ፈና

noftra beneficia habere videntur, comperant fibi proprietates de ipfo nostro beneficio et faciunt serservire ad iplas proprietates fernientes noftros de eorum beneficio - c. 20. Audiuimus quod aliqui ., reddant beneficium noftrum ad alios homines in proprietatem et in ipfo placito dato pretio comparant iplas res iterum libi in allodium. Bergl. Capitul. d. a. 803. c. 3.

k) Gründlich erwiesen von Spener im d. Staatsrechte 28. g Cap. §. 3. n. i. S. 6. n. e. Die Rahnbelehs nung war blos Amtsubergabe und geschahe hocht felten. Dehreres biervon f. in meiner Abhandl. über Grundherrschaft und Bablcap, ber deutschen Domcapitel. §. 10.

# 20 I. 216th. I. 216fdur. Gefchichte D. reichsftand. Lehne

martig, dann traten sie in ihre alten Nechte ein, und die Stande wurden mabrend ihrer Gegenwart in Unthatig-Die geistlichen Stande, beren Verbaltnift feit versest. zu den Ronigen ursprünglich ganz verschieden von dem war, in welchem sich die weltlichen Stande gegen dieselben befanden, hatten fich die vortheilhafteften und mit ihrer Burde verträglichften Gerechtfame, die im Mamen ber Rönige anfänglich von ben Grafen, nachmals von ben Bögten in ihren Sprengeln ausgeübt wurden, für die Stifter eigenthumlich ertheilen laffen, Um ihres Befiges gemiffer zu fenn, folgten bie weltlichen Großen diefem Benfpiele nach, und ließen sich diese Rechte von den Ronigen gleichfalls eigenthumlich einräumen. Dies ist bochst wahrscheinlich ber Grund, daß einige Rechte, als Munge und Boll, nie in die Bahl der von der Landsbobeit abhängenden Rechte gelangten, fondern auf besonderen königlichen Verleihungen beruhen blieben. Dak aber biefe Berleihungen feine Belehnungen waren, wird jeder zugeben muffen, ber ben Styl jener Begnadigungsurfunden 1) fennt.

Von den damals bekannten Hoheitsrechten blieden alfo nur zwey übrig, welche die Stånde weder als lehn, woch als besondere königliche Verleihungen in ihren Vesisungen ausübten, — Gerichtsbarkeit und Kriegswesen. Dies waren aber gerade diejenigen, in deren Ausübung ehemals ihre Amtspflicht bestand, die damals die ganze Hoheit ausmachten, und die nicht mit völliger Unabhängigkeit an die Stände überlassen werden konnten, ohne der monarchischen Staatsversassing gänzlich ein Ende zu machen: Zoll, Münze und dergl. gehörten eigentlich zu bem königlichen Fiscus. Daß in dieser Periode ver Ursprung der Landeshoheit zu suchen sey, darin stimmen alle, bie

1) Eine Sammlung folder kaiserlicher Begnadigungen giebt Pfeffinger ad Vitriar. T. I. S. 1146. u. f.

# n: Allove in Dinficht a. L'Berhaltd. 3. Reiche. 11

die über diesen Gegenstand Untersuchung angestellt haben, überein. Ich trete dieser Meinung um so tieber ben, da sie mich der Nothwendigkeit überhebt eine Streitigkeit zu berühren, die ewig dauern wird, wenn man keine bee stimmteren Begriffe mit den Worten Ursprung und Landeshohelt verbindet m). Genug also, daß der Ursprung der ständischen Landeshoheit nicht lehnbar war n).

### Ş. 4.

Wenn die handelnden Personen selbst nicht wußten, was sie thaten, dann läßt sich über ein hasbes Jahrtausend hernach schwerlich etwas genau bestimmtes davon angeden; Dies ist der Fall mit der wirklichen lehnwerdung der Ums-

4.

m) gandeshoheit in dem heutigen Ginn fann unmög: lich in ben bamaligen Beiten aufgesucht werben; mithin nimmt man den Urfprung derfelben fur ihren allmaligen Unmachs. Diefer ift, der Matur der Sache nach, mehrerer Eintheilungen fahig. In bem Rechte ift man ben ahnlichen Gegenständen auf den flugen Einfall gerathen, drey haupteintheiluns gen anzunehmen; warum follte Dies nicht bier gleichfalls ftatt haben? Es gabe dann einen ents fernten, einen nabern und volligen Urfprung bers felben. Der entfernte ift, meines Grachtens, Die Erblichwerdung ber Lehne und der Umtsftellen; der nabere die wirfliche Lehnwerdung der letteren ; und ber vollige ift das nach vielem Streit anerfannte Poftrecht der Stande. Weder die befannten Urfuns ben R. Friedrichs II. v. J. 1220, 1232, Die icon geltendes Recht bestätigen, noch bie 2Bahlcapitula= tionen und den Weftphal. Frieden, die gleichfalls nur hergebrachte Rechte ber Stande fichern, fann ich ju einer Sauptepoche machen.

n) Daß fie aber ursprüngl. lehnbar gewesen' fep, barauf frügen Engelbrecht d. Seruit. iur. publ. S. 2. Membr. 3. th. 1. n. a. und die im 2. §. n. a. angeführten Juristen ihre Vermuthung für die Lehnbarkeit der Hoheitsrechte.

#### 12 1. 96th. 1. 26fcn. Sefdichte b. reichsftand. Lichus

Untsstellen, ober ber landeshoheit. Bu verwundern ist es aber, daß bes dem so häusigen Nachspuren über ihren Ursprung und ben der Erklärung ihrer einzelnen Theile so wenig auf den Uebergang von eigenmächtiger Ausübung zur wirklichen lehnwerdung dersethen, mit einem Worte, auf den Titel, unter dem sie den Ständen zusteht, Rücksicht genommen wurde; da doch von dieser Erörterung allein der richtige Begriff von dem dominio vili der Reischstände abhängt, und welche wichtige Fragen nicht wiederunt von diesem? Dies so zur Entschuldigung gesagt, wenn meinen Säsen der Brad von Gewißheit mengelt, den ich ihnen, der Natur der Sache nach, und besonders in dieser kurzen und nur auf meinen Hauptzweck gerichteten Entwickelung nicht geben kann.

Da es einmal dahin gekommen war, daß die Stande ihre Fürsten = und Grafenamter und ihre Lebne ouf einerleh Beife behandelten, war es in einem Zeitalter, in bem alles in Lehnfuftem fchmamm, gang naturlich, daß das in Unsehung der wirklichen lehne bestimmte Berhaleniß ju ben Ronigen auf bas Banze erftrect murbe. Die hauptveranlaffing zu biefer Beranderung war ohne Breifel ber Inveftiturftreit a): Die geiftlichen Stande, bie; fo gut wie die weltlichen, von den Königen ernanne wurden, follten auf pabstliches Verlangen ausschlieflich von ber Beifflichkeit und bem Bolte ermählt und von ber Bierarchie in ihr Amt eingesetst werden. Bás man ben Königen übrig laffen wollte, wußte man pabstlicher Seits felbst nicht. Mach langem haber tam man babin überein, bag bes Ronigs Berechtfame in lehnherrlichteit verwandelt fenn follten. Eine genquere Unterfuchung beffen, was dadurch bewirkt wurde, wird auf das Ganze licht werfen. Das land was ju den Siftern gehörte, zerfiel

a) Schmidt in der Geschichte der Deutschen 5 B. 10 Eap. hat dies vorzüglich schön erwiesen.

# u. Allode in Hinsicht a. i. Berhaltn. z. Reiche.

zerfiel in bischofliches Eigenthum (DRenfalgut), in Eigenthum ber Geifflichkeit, des Adels und ber Städte. Die alten toniglichen Siftalrechte, Munge, Boll und bergleichen gehörten ben Stiftern eigen: Gerichtsbarteit befaß ber Ronig und ließ fie burch Grafen ober Bogre ausüben b). Bas wurde nun eigentlich lehn? Nichts meiter als die bischöflichen Guter, die von diefen vergebenen Lebne c) und die angeführten Fistalrechte, Munze und Boll d). Die wahre Landeshoheit blieb immer noch in ben Banden ber Ronige und bie Bifchofe mußten fich auf den Landtägen einfinden, die der Sergog, in deffen Umbacht fie geborten, im Momen des Ronigs hielt e). Außer bem Ernennungsrechte ber boben Beiftlichteit verloren alfo Die Könige durch den Investiturvergleich unmittelbar gar nichts f). Schon lange hatten fich aber die weltlichen Stånde

- b) Bas des Gerichtes ist, das über Plutrepnsen geet und um Todschlag, wem das der Bischof leihet, (zum Bogt ernennt) den soll er senden mit seinem Prief an den Künig, daß er im den Bann leihe. Schwädb. Lehn R. a. a. D.
- c) So man Bischof erwölt, diefelben mugen nit Lehen geleihen, ee das fie ir Lehen und vire Recht empfhahent von dem Rünig. Schwäb. Land X. Cap. 34. ed. Senkend. S. 51.
- d) Alle Bischofe empfahent von dem Rünig Mänz und Boll — etliche weltliche Gerichte. Schwäb. Lehn R. 17. Cap. ed. Senkend. Sächf. L. R. Cap. 20.
- e) Das söllich Levenfürsten, die das Recht habent, daß fo Hof gedietent für sich selbst. Das Recht habent so von den Rünigen. — Ist es ein Herzog oder ein Levenfürst und sizzent Bischof in feinem Fürstenampt, dye sollent seinen hof suchen. Schwab. Land X. Cap. 43.
- f) Schilter ad lus feud. Alem. C. 7. de Clyp. milit. § 4. fann sich nicht erklären, was das Reich durch das Concordat gewonnen habe; gewiß gar nichts,

. **1**3

IDENT.

# 14 I. Abich. I. Abichn. Geschichte d. teicheftand. Lehne

Stånde nach derjenigen Gewißheit gesehnt, in der die Stifter ibre ihnen jugeborigen lander befaßen. Jest nabmen fie die Gelegenheit in Acht, ihren Bunfch zu befriebigen, und verlangten in berfelbigen Verbindung mit bem Reiche zu stehen, in welche jene geseglich gekommen Die Ronige, welche ihnen ohnehin nicht wiederwaren. nehmen konnten, mas fie fchon befagten, gaben nach, und fo wurde das alte ungemiffe Verhältniß ber Stande zum Reich in Lehnverbindlichkeit umgeschaffen. Nicht lange bernach geschabe die Einziehung der großen herzogehumer Baiern und Sachfen. Dach dem Grundfas, daß der König die Fahnlehne nicht über Jahr und Lag an fich halten durfte g), mußten fie wieder vergeben werden: Die Politik forderte aber, daß fie geschwächt wurden, ebe man fie von neuem besete. Unter welchem andern Titel als dem von lehnbarkeit konnten fie und die von ihnen abgeriffenen Stude h) in den bamaligen Zeiten wieder ausaeaeben werben? Baiern i) und Sachsen k) wurden unter

> wenn man mit ihm behaupten könnte, daß das Ber= hältniß der Bischöfe zum Reich schon vorher lehnbar gewesen scy.

- g) Schwab, Landr. Cap. 34.
- h) Daß der Erzbischof Philipp von Edln einen Theil vom Herzogthum Weschphalen durch die Fahnbeleh= nung erhalten habe; beweiset der darüber ausgeser= tigte Lehnbrief bey Lünig in Corpore iur. seud. T. 1. S. 394.
- i) Schon Heinrich der Lowe erhielt dieses Herzogthum als Lehn zurüch In der in der folgenden Note ans gezogenen Urfunde heißt es: Dux Austriae nobis retignauit Ducatum Bavariae, quem statim in Benesteinen concessions Duci Saxoniae. Der älteste Baiersche Lehnbrief ist von 1208 v. Areitmayr ad Cod. Bav. S. 1838.
- k) Buders muthmaßliche Gedanken über die Frage: Db der Derjog Bernhard ju Sachfen vom R. Fries

ðrich

# n. Allode in Sinficht a. i. Berhaltn. 3. Reiche. . 15.

unter der alten Fahnertheilung als Lehn verliehen: Oefterreich das von Baiern getrennt und zu einem Herzogthum erhoben wurde, erhielt eine schriftliche Urkunde hierüber 1), der erste Lehnbrief, der aus diesen Zeiten aufzuweisen ist m).

> drich I. mit einer Jahne, oder more Gentis Saxonicae mit einem Huthe und Kranze beliehen worden? in Tepernicks Sammlung auserlesener Abhandluns gen aus dem Lehnrechte. IV. Th. S. 69.

§. 5.

1) Dux autem Bavariae refignauit nobis Marchism Austriae cum omni iure suo et cum omnibus beneficils, quae quondam Marchio Luipoldus habebat a Ducatu Bavariae. Ne autem in hoc facto minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri. de confilio et iudicio Principum - Marchiam Anfiriae in Ducatum cum omni iure praefato Henrico. patruo nostro, et praenobilisiimae vxori suae Theodorae in beneficium concessimus - Dux vero Auftrise aliud seruitium non det Imperio. nifi quod ad Curias, quas Imperator praetexerit in Bavaria euocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna et provincias Auftriae vicinas ordinauerit. in Chron. Auguftensi a. a. 1156. ben Freher Script. Rer. Germ. T. I. p. 510. nebst Friedeichs II. Bestätigung in Lünigs R. H. Part. Spec. Cont. I. Fortf. I. Hof. IV. S. 4.

m) Eine ältere Urfunde, in welcher der Uebergabe eines Herzogthums Meldung geschieht, ift von K. Konrad II. Sein Stiefschn Herzog Ernft von Schwaben überließ dem Raiser Weissenburg mit dessen Jubehor und erhielt dafür das Herzogthum Baiern. Haec est traditio Comitis Ernesti, pro qua, recompensato honore, Ducatum Bojoaricum tradidimus. ap. Falkenstein in Cod. Dipl. Nordgay. p. 22. Daß hier blos tradidimus und nicht, wie in der in den verhergehenden Noten angeführten Urfunde tradidimus in feudum steht, ist ein beutz licher Beweis, daß die Herzogthumer damals noch nicht wie Lehn behandelt wurden. 16 I. Abth. I. Abfchn. Geschichted, reichsftand, Lehne

# §. 5.

. 1

Wenn gleich die Lehnbarkeit der ständischen Lande von nun an bennahe allgemein wurde, man anfieng gebne briefe zu ertheilen und ihnen diejenigen Bobeitsrechte einguverleiben, welche die romifchen Nechtogelehrten in Bononien Friedrich I. zugesprochen batten; so erlöschte doch in diefem neuen System die alte Idee von Umtswürde nicht Noch immer reden die Rechtsspiegel von Füraanslich. ftenamtern und fennen weder Grundberrichaft, noch abne liche Vorstellungen, die den Reichsständen an ihren fanben ein folches nußliches Eigen: hum einraumen, welches Privatlehnleuten an ihren gehngutern zusteht, Deren Substanz felbst ihre gehort und mit beren Ertrag fie thun tonnen was fie wollen. Bald ware es aber mit Bulfe bes Longobardischen Lehnrechts babin gesommen, daß man das Eigenthum ber Unterthanen für nußliches Eigenthum ber Landesherren und fie felbft für Früchte beffelben gehal. ten hatte, deren Verbrauch (warum nicht alfo auch ibr Bertauf?) in ber Billfuhr bes Landesherin ftande. So wichtig an fich demliche Begriffe bierüber immer fenn mogen, fo wurde ich boch gegenwärtig, ber Sache nicht weiter nachfpuren, wenn mir nicht fo viel barauf antame, basjenige gehörig ins licht ju fesen, was wirklich lehn ift, ober nicht. Um deutlichsten wird fich diefes auch bier burch die Zerlegung des Ganzen zeigen laffen.

Die weltlichen Stånde besaßen ihre Amtsdistricte und., die zu diesen gehörigen Lehne. An den lesteren stand ihnen im Longobardischen Verstande ein nüsliches Eigenthum zu, sie mochten sie entweder selbst benusen, oder, wie es oft der Fall war, ihr Necht an andere abtreten. In den Amtsdistricten gab es Elgenthum der Königs, des sandesheren selbst (Allod), der Geistlichkeit, des Adels und der Städte. Da das Ganze also entweder ihr eigenes oder fremdes Eigenthum war, so läst sich kein gemeines

ş

#### WRiede in Dinficht. a. i. Derhaltn. 3. Reiche. 17

meines dominium vtile denken, welches die Stande gleich anfänglich von dem Reiche an denfelben erhalten batten. oder durch die angeführte stillschweigende Lehnüberlassung håtten erhalten können. Das königliche Eigenthum (Fiftalgut) erlangten fie in ber Folge großtentheils eigenthumlich a), weil bas Bortheilhafte diefes Litels nur im Nothfalle bem ju ermartenden Lehnfchuße aufgeopfert murde; und dies war ber gall nicht ben den Reichsftanden. Noch vielweniger wurde basjenige lehn, was von jeber Ramilienaut gewesen mar, ober was fie nach und nach. mare es auch vermittelft ber Landeshoheit gewefen, er= warben: Munge, Boll und andere Siffalische Rechte befaffen fie fo fchon eigenthumlich. Die tandeshoheit allein übten fie in ben Amtoforengeln fomobl als in bem eigentlichen lebn im Mamen des Ronigs. 2Bas konnte nun in Der Folge Lehn werden ? 200bl nur basjenige, mas fie bisher weber eigenthumlich noch als Lehn, fondern im namen bes Rönigs beselfen hatten, - dies maren die Regierungs. rechte, oder bie Landeshoheit: Die genannten fiffalischen Rechte wurden als ursprünglich königliche Rechte in der Folge den Lehnbriefen gleichfalls einverleibt b). Das nußliche Eigenthum, welches die weltlichen Stande vom Raifer und Reich haben, ift also ursprünglich zwiefach ; ein dominium vtile longobardicum an benjenigen Butern, bie ihnen aus dem königlichen Fistus als Lehn überlassen waren; und ein dominium ville singulare, bas in der eigenthum. tichen Ausübung der Hoheus - und Fisfalrechte in ihren Amtsprengeln und ben zu denselbigen geborigen gebnen besteht c). §. 6.

- a) S. S. S. n. a. n. e.
  - b) §. q.

c) Consuetudine autem, sue moribus Germaniae, imo et lege publica, Eléctoratus, Ducatus, Marchionatus et Comitatus Imperli feuda funt faltem quoad

B

s 1. Abth. I. Abfdn. Geschichte b. reichsfänd, Long

galanty S. 6. . Leventer of + in +++ G and Die genau biefes alles mit bem alteren und neueren Staatsrechte übereinstimme, davon will ich durch einige Bemer-, 14 - quoad iura superioritatis, regalia et iurisdictionalia, fagt Stuck Conf. XXVI. n. 499. Mit ihm ftimmen überein Struben von der deutschen gagdgerechtigs feit §. 6. in den Rebenst. 2 2h. 11 26h. G. L. Böhmer de iure Principis circa loca et opera publica. c. 3. §. 3. Biener de Nat. et indole dominii in territoriis Germ. S. 17. Denn man die Formeln bes getrachtet, mit welchen die reichsftandischen Lehngerecht fame ausgedrückt werden, fo fpllte man freilich mit Itter, Stryt, Strup, Born, Citius, Buri und anderen glauben, daß Berg und Thal, Bald und Reld, Denfc und Bieb, bem landesberrlichen Lehn= eigenthume, im Longobardifchen Sinne, unterwors 11. fen fep. Aus ber Menge folcher Delehnungen nehms 1. 1.1 ich die erste die beste heraus. IR. Ludemig beliebe 1324 feinen Sohn Ludewig mit der Mart Brandene burg, dem Berzogth. Pommern und einigen anderen Landern auf folgende Weise: praedictum principas;n tum ac marchiam Brandenburgenfem cum Archicameratu, ducatibus ac dominiis praedictis -, illustri Ludovico filio nostro primogenito contulimus et conferimus per praesentes cum omnibus iurisdictionibus, iuribus, honoribus, forestis, nemoribus, campis, pratis, pafcuis, aquis, pifcariis, molen-dinis, monetarum cuditionibus et omnibus aliia pertinentiis et attinentijs eisdem, quesitis et inquefitis, quocunque nomine nuncupentur, ben Ludewig in Rel. Mf. T.II. p. 270 und Böhmer in 111 App. ad Princ. iur. feudal. n. 3. In dem Lehns briefe von 1328 heißt es cum terris, bonis ac hominibus. Ludewig a. a. D. p. 274. Böhmer a. a. D. n. 4. Bahrlich, es mußte den Leuten ben fo offens bar dunkeln Begriffen unmöglich fenn, ju fagen, daß fich die Landeshoheit über alles, mas zur Dark und den angeführten Landern gehörte, erstrecken folle. Um dieje Sose nur einigermaffen an den Lag ju legen, frochen fie Bald und Biefe durch, verfehlten

# u Allabein Sinficht a. i. Berhähnt 3. Deine.

Bemerkungen zu überzeugen suchen. Gewiß mar schon das Verhältniß der meisten größeren Stände zum Reiche völlig tehnbar, als die Könige noch in dem Besise jenes Rechts waren, daß während ihres Aufenthalts in den Provinzen die reichsständischen Rechte in Stillestand geriethen a). Dies hätte schwerlich geschehen können, wenn **B** 2

fehlten bennoch ihren 3med und verrüchten überdies noch der Rachwelt den rechten Gefichtspunct. Dies fer Belehnung zufolge mare fein halm in ber Mart, ber nicht des Landesherrn Lehn, wenigstens fein "Unterlehn mare; welcher erschreckliche Unfinn! "ch glaube fcowerlich, daß irgend einem Reichsftande mit folchen Grundfagen gedient fenn murde, weil er und feine Ramilie auf Diefe Beife, ohne Gnade, um n ..... ihr Gigenthum gebracht maten, das als Lehn bem meift, beweift gar nichts. Mir icheint es mehr als 7 wahricheinlich, daß man Diefe, Das hochfte Gepräge alter Einfalt tragenden Verleihungsformeln, ohne 327 i Rucficht ob etwas als gehn ; oder Eigenthum , vergeben wurde, bis auf unfere Beiten benbehalten habe. Sieht nicht folgende taiferliche Schenfung min ist einiger elenden Manfen gerade fo aus, wie die Betehnung mit der Mart Brandenburg: Predium igi-**1**0e tur quoddam, videlicet duos manfos in villa Scorlup et duos manfos in virgultis adiacentibus cum winerfie appendiciis ,:: warels , Stredificiis , pentis, a. appalonis ; terris oultis et incultis, vis et inuils. .s.pit: Agnistiat: aquarna decurfibus, melendinis pifcatiosa signibus fildis, venstionihus exitibus et Teditibus and ( shellth oppni vtilitate - in proprium, tradidimus. angin Dangtio Henrici III. d. n. 1097. mp. Ludarig 1. c. and the set of the set rivers Po 429r and Sist

203 s) Guntherus în Ligurino p. m. 306.

Hoc quoque per cunctas regnator Teutonius vrbes Ius habet; vt praesens quai maximus omnia iudex Claudere iura manu, cunctasque seridere Reso Debeat, atque omnis iudex, ampisque potettas Atque magificatus ipfo praesente quiescat. . .

# ed I. Minifall. Abfiling Befchichte D. reichofficht. Leine

vie Bedade gleich von thier Entstehung: an alles, was fir besaßen, als Lehn, und zwar in der gewöhnlichen Bebeusung desselben, besessen hart ist wie wirden. Das Schwankende in in dem alten Verhältnisse zwischen ihnen und ven Könägene gleuge aber natürlich in die allmälig entstandene kehnverbindlichkeit mit über b), und so behieten die Könige, nach wie vor, bleselbigen Nechte c). Nach und nach nur erlöschte der fremde Begriff von Lehneigenthum die Spuren der alten Umtsstellen: so wurde unter Friederich II, dieses königliche Necht erst eingeschränkt, bald barauf verlor es sich ganzlich. Auf dem nämlichen Grunde beruhte das Necht der Könige zum Nachtheil der reichsständischen Gerechtsamen Begnadigungen zu ertheilen d), auf dieselbige Urt gieng es aber auch verloren.

hatten die Könige während ihrer Gegenwart in den ständischen Landen die Regierungsrechte auszuüben; wie viel narürlicher war nicht der einstweilige Rückfall dieser Nechte nach dem Tode eines Reichsbeamten, der keinen volljährigen Machfolger hinterließ, oder während der Varanz der Prälaturen? Dieses Recht, das sonst jedem Lehnherrn als ein Ueberbleidsel der ehemaligen Unvererblichkeit der Lehne justand, erhielt sich in den Reichslehnen

um

(1) Dies ift, wie Spener im Staasrechte 2 B: 9 Cap. 6, 8, n. c. S. 128 richtig bemerkt hat; die Ursache, om hag man in diesen Zeiten keine Lehnbriefs fertigte. Man hielt es schon damats von Seiten der Könige sum für rathsamer, sieder das Sanze unbestimmt und bey dent Herkomnten zu lassen, als sich durch Bestimmts heit die Hande zu binden. Wie kurz und allgemein wurde nicht in dem Lesterreichilchen Lehnbriefe das "Um ausgedrückt.

ward a state of the state of and state of the

c) Bergl. Schwab. LandR. Cap. 35. 36.

1 2 Acres 64

-10-2 : · · · · ·

14:2 .

d' Benfpiele aus R. Rudolfs Regierung f. in Strus bens Riebenfunden. 4 26. S. galice and Plan

#### u. Allode in Binsicht q. i. Perbähmeg. Deiche. I 21·

um fo langer, ba die Lehnbarkeit bie alte 3dee von Umtse würden nicht völlig verdrängen konnte. Noch au Friebrich bes 11 Beit , der biefes Recht ofters ausübte e) may es fo unerschutterlich, daß nob er gleich in der Urfunde v. J. 1220 den geiftlichen Standen bas ben feiner 2Babl gethane Berfprechen f), das Benußungsrecht der Stifter; während der Bacans, fahren zu laffen, wiederholte g), die weltlichen Stande in der ihnen 1232 ausgestellten Urfunde fich boch nicht auf bie Entfagung biefes Rechts zu bringen getrauten, da doch bende Einstenbriefe in den wicht tigften Studen mit einander übereinftimmen. Ein, wie mir fcheint, auffallender Beweis, bag bamals wirhsftan-Disches und gemeines Lebneigenthum febr von einander unterfchieden murder .....

Daß das Verhältniß der Stände zum Reich lehni verbindlichteit fen, wer hatte daran von unferen alteren Staatsrechtfundigen zweifeln können ? worinnen aber Das Recht der Stande in Hinficht auf ihre lande bestehe, bies war ihnen bis zur Unnehnbarteit unverständlich. Das wichtigste und in die Augen fallendste Recht war die B& tichtsbarkeit: die römischen Rechtsgelehrten begriffen desbalb die reichestandischen Rechte über ihre Lande unter dem 2 2 1 1 Warth mero

•) Benfviele hieron f. in Ohlenfchlagers Urfundenbuche 1. S. B. C. 73. und Ludewig in Rel. Mil. T. II. **C**. 220. こぶん いやうり

f) 3n Lunigs Spic. eccl. T. I. p. 168.

5

المرم

1: ...

g) Quocunque autem modo, fiue etiam ex morte infeodati Principis ecclefiaftici feodum aliquod. vacare contigerit, illud auctoritate propria, imo violentia nullatenus inuademus. Auch bem Spolien: rechte entfagte ber Raifer gleich im Unfange der Urfunde: Primo promittentes quod nunquam deinceps in morte cuiusdam Principis ecclefiaftici reliquias fuas fifco vindicabimus. Diefe und die Ur= funde b. 1232. f. in Sehmauffens Corp. iur. publ. 5:5410 p. 4. 6.

### 25 I. Abth. I. 21bfchn: Geschichte b. reichestand Lehne

mero mixtoque imperio und verwandelten das alte vexillum ben ber Belehnung in die Blutfahne h). Beil diefes imperium als eine potestas publica von dem Raiser abgeleffet werben mußte, tam es mit der reichsftandischen Hoheit bemahe wieder zu jener vergeffenen franklichen Amtsidee 3 fchon gab es wieder Praefectos praetorio, Proconfules und bergleichen i). Die Religionsirrungen gaben der Sache wieder eine für Die Stande vortheithafte Richtung. Sie verantaßten genauere Untersuchungen über bas Berhaltniff ber Stande zum Raifer, und burch biefe lernte man immer nicht und mehr ben Umfang tennen, veffen die landesherrliche Gewalt fabig war. Die ges wöhnlich fiel man aber auch bier von einem Ertrem auf Statt des genügsamen imperii meri erbas andere. forint nun die Oberbormaßigkeie und mit ihr die im vorbergahenden 6. erwähnten Folgerungen. Deife mag fich ber gedünkt haben, ber bies alles zuerst mit bem wohltlautenden aber bochft unverftåndlichen und zu vielen irrigen Schluffen Veranlaffung gebenden Namen Staatsobereis genthum k) bezeichnete. Die bochfte Gewalt in den bente and the second states of the (chen

c, h) Berzog in der Elfaff. Chronik 2 B. S. 135. erzählt Die Reierlichkeiten der auf dem Reichstage ju Worms 1999 1495 gefchebenen, Belehnungen feiniger Rurften. .11 .T Weil fle alle in Anfehung der Blutfahne gleichlaus tend find, will ich nur die Mainzische anführen: Item herr Johann Graf ju Isenburg hat getragen as rot Senlein, des bedeut die Regalia, genannt die Blutfahne.

the second states and the second

••••

i) Stem diefes Wapen wird gemeiniglich genannt bie Blutfahne: item bas Bapen ber Regalien, im La= tein vexillum praetorium. Albin Sachi. Stammb. G. 234. Vergl. Spittler im Gotting, hift. Magazin 23. 2 St. S. 339. in mothe convedation

1: k) Ginige begreifen barunter Die gange Soheit Jo. Ern. Philippi de luribus eminentis dominii. Hal. 1727, .0 .: .: andere

# 1. Allove in Binficht a. i. Berhaltn. 3. Reiche. 33

fchen Landen bat an Ben Befigungen ihrer Unterthanen nicht bas geringfte Eigenthum 1); alles mas fie in Anfehung beren thun tann, fließt aus der bochften Aufficht (fuprema in-Toectio) bemienigen Nechte, welches bie Seele und ber Character der landeshoheit ist m), und in dem die übrigen Re-28 4 galien

andere bezeichnen damit dasjenige Recht der höchften Gewalt, jur Zeit der hochsten Staatsnoth das Giaens thum der Unterthanen anzugreifen, Machtvollkoms menhett. Putter nennt es, um allen Difverftand ju ···· verhüten, ius eminens territoriale. Instit. iur. publ; S. 260.

1) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der aefammten Reichslande. §. 165.

\* :. ·

m) Unter dem Rechte der hochsten Aufficht verstehe ich basjenige Recht, welches einem Reichsstande unmit= telbar unter bem Raiser und dem Reiche zuficht in feinem gande den Staatszweck zu erreichen und alles dasjenige ju verhindern - was demfelben entgegen ift. Da die hochte Gewalt allein dieses 3weds e 20 wwegen exiftirt, fo folgt von selbst, daß alle besons dere Soheitsrechte Ausfluffe Diefes bochten Rechts · ... fenn muffen, und daß alle biejenigen, bie biefem ۶. . . Rechte unterworfen find, feine mahre Landeshoheit e ..... haben. Ueber ber landesherrlichen hochften Hufficht : 1 steht freilich noch eine hohere, die sich über Deutsch= Pland als einen Staat erftrecht, und Dieje uben der ţ, 12 : ", Raiser und die Stande gemeinschaftlich: jede ift ۲. aber in ihrer Art suprema; Diefe in Anschung des Reichs im Ganzen; jene in Unfehung eines Theils Diefes Gangen, der einen besonderen Staat aus-٠. macht. Sin Unfehung Diefes erhabenen Rechts allein air. din 🔿 laft fich von der Landeshohoit der deutschen Reichsftande ein atigemeiner Begriff machen, weil jeder : 11 . Stand, er fer groß oder Blein, durch Landstande ein= 20.5.3. geschränkt ober nicht, bieses Recht in gleichem "Maage befigt. - In Sinficht auf die besonderen Do= • • • Eilige heitsrechte und ihre Ansübung tann man von der Soheit schlechterdings Teine Regel geben.

### 24 I. Abuh. I. Abichn. Geschichten reichsfrand, Lehne

gallen gleichsam wie Juwelen gesäßt sind n). Nur die sem Rechte, sammt den in ihm liegenden besonderen Hoheitsrechten sind die Unterthanen in Ansehung ihrer Personen und Guter unterworfen, und deren eigenthumliche und ausschließliche Ausübung ist außer den eigentlichen Lehnen dasjenige, was die Stände an ihren Landen vom Reiche zu Lehn tragen.

§. 7.

Roch einer der wichtigsten Gründe gegen die ursprüngliche Lehnbarkeit aller Reichslande ist die bis auf den heurigen Lag vorhandene große Anzahl reichsständischer

B) Gewiß aus nicht ganz lichtvollen Begriffen floß jene, jest herkömmliche Eintheilung der Regalien in Elfentialia und Accidentalia. Heufer de Distinctione Regalium in effentialia und accidentalia, Götting. 1755. fagt, effentialia maren folche, quae ab alio, quam principe, exerceri et a persona principis separari non pollent : accidentalia find, feiner Meinung nach, folche, quae subditis quoque competere posfunt. 3ch mochte aber wiffen, welches Regal, bas Recht der höchsten Auflicht abgerechnet, nicht von den Unterthanen beseffen werden tonnte, und welches ein folches sey, durch deffen Richtbesitz der Landeshos beit ihre Eriften; benommen wurde ? Giebts denn nicht ganze Graffchaften, deren Besitzer alle mbg= lice Hoheitsrechte ausüben, und die dennoch der 2andeshoheit eines anderen unterworfen find? Die fuorema inspectio allein ift dasjenige Recht, das von der Landeshoheit untrennbar ift, und deffen Befig oder Richtbesitz Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit bestimmt. Besist ein Stand in eines anderen Zers ritorium einzelne Regatien, über welche dem Lans besherrn bas Recht ber bochten Auflicht nicht que fteht, so find dies servitutes iuris publici; hat et folcher Regalien mehrere, dann wird es unfreitig eine Urt getheilter Sobeit. See Ser

### u Allode in Sinficht a. 17 Berhaltnis Deicht.

feher Allodialbestibungen .). Dag ihre Anzahl und Tor Umfang fleiner find als ber lehnbaren Lande ihre, ift bie Bauptfluße jener Vermuthung für die Lehnbarteit aller reichsftandischen Besitzungen. 3ch bin aber überzeugt, baß, wenn man weniger auf bas Gegenwärtige und mehr auf bas, was fonft war, gefeben batte, welches bier un= ftreitig gescheben muß, Die Erflarung für einen Theil weit fchmerer wurde geworden fenn. Die viele und wichtige Allodiallande und Rechte find nicht erft in fpateren Beiten von bem Strome des gehnwesens mit hingeriffen worden, Die bier offenbar mit in Unfchlag muffen gebracht werden, wenn man Diefen Streit, ber nach ber gegenfeitigen Meinung durch bas Mehr oder Weniger entschieden werden foll, richtig beurtheilen will. Jener auf bie Bernunft und positive Privatrechte gegründete Saf: daß man fo lange für natürliches, das ist, volles Eigenthum vermuthen muffe, bis eine fo unnatürliche Modification desselben, wie bas Lehneigenthum, erwiefen fen, ift nur im 21llge= meinen anwendbar. Wenn aber von einem besonderen Staate die Rebe ift, von bem man behaupten fonnte, daß mit feiner Encstehung alles lehnbar geworden fen, daß die ganje Berfaffung deffelben Lehnverbindung erheifche, bag alles was nicht Lehn ift, Ausnahme von ber Regel fen, bag alfo für bie Lehnbarteit vermuthet werden muffe, bann ift er nur in fo fern brauchbar, als er burch andere Grunde unterftußt , eher bas Gegentheil glauben macht. Es wird alfo alles barauf antommen aus ber alteren beutschen Ber= faffung ermiefen zu haben, daß der Grund bes Dafeyns to mancher Allode auf der nicht ursprünglich allgemeinen Lehnbarfeit ber Reichslande beruhe, und bag die Berfaffung bes deutschen Staatsforpers nicht fchlechterbings Lehn-23 5 monthored ab barfeit

. 8£

# 26 I. Hoff: I. Abfan. Geschichted. reichsfrand. Lehne

barteit erforteres; dann erft werde ich im Stande fenn, richtige Orundfäse über die Vermuthung für oder gegen die Lehenbarteit der reichsständischen Bestigungen vorträgen zu können.

Daß ihr Ursprung nicht allgemein lehnbar gewesen sen, hoffe ich in dem Vorhergehenden satsam dargerhan zu haben: nunmehr will ich, in steter Hinsicht auf meinen Zweck, die Geschichte der Allode verfolgen, und durch sie zu erweisen suchen, daß die Staatsform des deutschen Neichs, auch ohne Lehnbarkeit der einzelnen Reichslande, sehr gut erhalten werden könne.

**6.** 8.

Das Privateigenthum der in Reichswürden gesetten Familien vergrößerte sich schnell, theils durch königliche Schenkungen 2), theils durch Unkauf. Mehrere Söhne theilten sich in dasselbe b), blieben aber, so lange die königliche Bewalt den Kräften war, unter der Hoheit desjenigen Bruders, dem die Amtswürde zustiel. Diese Ube hångigkeit von anderen, die mit ihnen von gleicher Geburt waren, wurde ihnen bald lästig, sie griffen daher zu demjenigen Mittel, welches die geistlichen Stande jener drücken-Unterwürfigkeit entzogen hatte, — sie liessen sich königs liche Befreiungen von aller fremden Gerichtsbarkeit (Hoheit)

# u. Allode in Sinficht a. i. Verhaltn. g. Reiche.

heit) ertheilen c). Ohne diese blieden sie unter ber Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grasen, so lange deren ihr Ansehen durch die Könige aufrecht erhalten wurde. Mit der ersterbenden Gewalt der lesteren und der hieraus erfolgenden Selbstständigkeit der ersteren, veränderte sich zugleich die Lage der Eigenthumsbestiker. Diejenigen, die Kräfte dazu hatten, solgten dem Benspiele der Reichsbeamten und suchten auf die nämliche Urt sich ihrer Gewalt zu entziehn, mit der sie sich von den Königen unabhängiger gemacht hatten. Die herzoge und Grasen verleugneten die köngliche Gewalt; mit welchem Scheine Rechtens könnten sie die ihnen ebenbürtigen Bestiger größer freier Guter zwingen, eine Ubhängigkeit anzuerkennen, die

c) Biete Allode waren gleich anfänglich mit diefer Be-? freiung geschenkt, oder sie wurde ihnen in ber Rolae ertheilt. Dach dem Martulf 1. 17. heißt es in einer folchen Berleihungsformel: igitur illustris ille clementiae regni noftri fuggeffit, quod ante hos annos ille quondam rex, parens nofter, villam aliquam, muncupante illa, fitam in pago illo, - cum omni a integritate ad illam villam adfpicientem der faam ...; praeceptionem, fua manu roboratam fua integra emunitate, absque ullius introitu indicium de quasan a libet caufas freda exigendum, eidem conceffisset. In der im fa. n. b. angezogenen Schenfungs = Urs Funde R. Konrads II. fur den Grafen Ludewia, Stammvater der nachherigen Landgrafen in Thurine gen, lautet der Schluß: Hoc imperiali cenfura ftatuentes, ut nullus omnino hominum sliquid in his praesumat. Roch nachdrudlicher erflart dies Bein-: rich III. in der Bestätigungs = Urtunde v. J. 1044. Decernimus etiem, ut nullus omnino hominum, unge Sabgnaelibet perfona potens aut impotens princeps aut dax, aliquid negotii in his locis nifi cam illins voluptate et iuffu exerceat. Sed ipfi. foli poffidere. The sidere, commutare, cuique velit legitimo proprietatis iure potestative in fempiternum lieeat.

# 28 I. 26th L. 26fdin. Gefchichte D. reichsftand, Lehne

sie sethst gelöst hatten? Hebt sich ben einer so abgestusten Verfassung, wie die Deutsche ist, ein Glied aus seiner Verbindung, so verbreiter sich dadurch sogleich Unordnung über das Ganze. Die Schonung, mit welcher sie daher von den Reichsbeamten behandelt werden mußten, wenn sie einander ihren gemeinschaftlichen Zweck nicht vereiteln wollten, und das eigene Interesse, das die lesteren in Hinsicht auf ihre Nachkommenschaft daben hatten, welchen die Nachfolge in die Umtswürden vor der kehnwerbung derselben nicht völlig gesichert war, trugen hierzu nicht wenig bey.

Unter demselben Titel, unter dem damals die Herzoge und Grasen die Hoheit in ihren Landen ausühten, übten sie nun auch die Allodialgrasen und Dynasten in ihren Bestigungen d). Diese Periode ist es, in welcher das Verhältniss aller Stände zu den Königen eins und dassen von die kleineren Lehnstücke, welche die Reichsbeamten ehedem aus dem königlichen Fissus erhalten hatten, waren theils von den Königen selbst allevissiert of oder von ihnen eigenmächtig unter ihre übrigen Bestigungen

d) Fr. Ern. Burggravii de Kirchberg Comment. de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii C. I.
4. ed. fec. Lipf. 1733. S. Deinrich V. bestätigte Otten von Jütphen: omnimodam iurisdictionem super homines suos, qui dicuntur Masmanne et super eorum praedia, omnimodamque iustitiam in Menardinghamme et bannum ferarum ex utraque parte Yalae, quod totum praedsceffores eius et ipse ex propristate sua non ex dono regali habet. in Histor. Episc. Daventr. c. 4. S. I. In einer Zauschurs funde v. 1089 ben Miraeus Opp. dipl. p. 75. suist es: Matris nostrae allodium de Lietschais et de Wilrehem cum moneta, cum teloneo et macera et districtu. Bergs. Biener de Natura et indole dominii in territoriis Germ. S. 20.

e) Berzeichniffe folcher Allodificationen f. in Struu de Albadiis Imperii c. 2. St. 5. 6. 7. Ludeung Rel. Mil. T. U. p. 179. T. IV. p. 942.

# u. Allode in Sinficht a. i. Derhaltn. 3. Reiche. 1 29

Bestigungen vermengt worden; was sie außer diesen besafsen, hatten sie nie zu lehn getragen. Aller Beweis sur oder wider die Lehnbarkeit der ständischen Lande ber über diese Periode hinausgeht, ist grundlos und fast weiter nichts als jene längst erloschene Idee franklischer Amtswürden, die so wenig zehn als Allod waren. So entfernt ich auch davon bin, aus jenem Gemeinsase: daß für naeürliche Freiheit zu vermuchen sey, die ursprüngliche Nichtlehnbarkeit der Deutschen Reichslande zu vertheidigen, so fehr bin ich durch alle diese Mittelalters kein ursprüngliche staassrechte des Mittelalters kein unsfrüger Brund für die Vermuchung ver Lehnbarkeit auffinden läft:

Jene allgemeine Einheit der Reichslande, die zwischen der Erloschung der Umtswürden und der Lehnwerbung derselben inne liegt, ist also allein diejenige Zeit, von der man den einer solchen Vermuthung ausgehen muß, und dann war nichts, oder unstreitig der größte Theil dersselben, nebst der Hocheit; nicht sehnbar.

# §• 9•

 $R^{2}$  :

Wie und warum ein großer Theil der reichoständlischen Lande in der Folge lehndar geworden sey, ist in den 4. 5. §§. abgehandelt. Aus den daselbst angesührten Ursachen ergiebt, sich von felbst, daß die ehemaligen größeren Reichsbeamten fast alle in diese Verbindlichkeit geriethen. Viele Grasen aber, die gleich anfänglich blos Allod und nur den Grasentitel besassen, blieben in dem Besike ihrer alten Freiheit und mit ihnen die durch Allod abgesundenen nachgebohrnen Sohne, deren Angahl; wegen der freien Disposition der Schne, deren Angahl; wegen der geriede zum Erstaunen angenachsen war. Grasen und Dynasten ftanden damals in einem Range ober Heerschilde

I, Auch. I. Abichn. Geschichted. reichsftand. Lehne 80

fchilde a); bende hatten alfo ohne Unterschied gleiche Rethte. Dur zur Fürstenwürde mar es nothwendig reichslehnbar au fepn: Ein pegelich Markgraf und Pfalgraf, babend fp auch nit Fürstenampt, ( bie Hobeit ju Lehn, oder die Fürstenwürde) die fragent auch mit recht Dre Leut by iren Sulden (ben ihrer eigenthumlichen Berechtigkeit) fo fp an den Gericht ficzent b); und feinen anderen als ben Raifer zum Lehnherrn zu haben c), weil man es nach bem damaligen Begriffe von Ehre erniedrinend fand, einem von gleichem Range, oder einem gerin- ` geren zu dienen. Und dies galt fo gar noch in den Beiten, in welchen die Raifer ichon alles in volles tehnfpftem einzuleiten gefucht hatten, und die Rechtsfpiegel ganz burch Lehnideen verdunkelt find. Db die Regalitätsverordnung R. Friedrichs I. in Deutschland verbindlich gewesen sen, ift fo unglaublich, als es gewiß ift, daß ber größte Theil ibres Inhalts zu den Zeiten der erwähnten Rechtsfammlungen als unbestrittnes Recht galt. Aus anderen Grunben bin ich aber überzeugt, daß das meiste ichon vor ihrer Rundthuung in ber tombarden in Deutschland für fonigliches Recht (regale) angefehen werden mußte. Munze, Boll, Bergbau, Judenschutz und dergl. maren urfprünglich königliche Rechte, und wer fie von ben Stanben bejag, batte fie aus foniglicher Berleihung. In n son 1

a) Die Ronige habent gefest fiben Borfdilt, ber furt Der Ronig ben erften, Priefter = Furften den andern; Die Levenfürften den britten, die freien Berin ben vierten. Schwab. Lehnr. E. I. Dergl. Bibiliers Commentar bierüber.

b) Schwab. Landr: O. 46. ed. Senkenb. . . . . . Bachl. Landr. 12 B. Urs. Das ift darumy bag in der Mart tein Ronigs Bann ift. ....

c) Schwab, Landr. E. 33. Es ift fein Baillehen ba= pon ein Mann Burft mag gefein, er empfuhe of bann mit fein eines Sand von dem Runia.

Digitized by Google

#### u Allode in Sinsicht an is Berhallin. 3. Reiche. 31

ben geiftlichen Landen, welche zuerft lehnabhangig wurden, waren Diefe Regalien in Lehn verwandelt. In eben biefen landen blieb ber Blutbann, ber nicht in ben Sanden ber Beifflichteit fenn burfte, nach biefer Zeit noch ein befonberes tonigliches Recht. 2Bunfchten Die weltlichen Stanbe mehrerer Sicherheit wegen, in abnliche Berbindung mit bem Reiche ju tommen, fo mußten fie fich auch bas nämliche gefallen laffen, nur mit dem Unterschiede, bag, weil fie die Gerichtsbarteit befaffen, Diefe mit unter bas lehn gezogen wurde d); fie waren alfo, weil Gerichtsbarfeit und Sobeit Damals einerlen war, weit beffer bar= an als die Geistlichkeit.

§. 10.

So bald einmal ber Fiftus fich einer Gerechtfame ausschließlich anzumaffen anfängt, dam ift tein Eigentoumer eines folchen Rechts in bem Befige beffelben ficher: Bie mußten nicht die Ullodialberren erfchrecken, wenn man ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die fie bisher als Bubehor ihrer lande eigenthumlich beseffen hatten, ohne tonigliche Verstattung a), ben Bungen = Husschneiden verbot 

..

d) Die Lepenfühften bedürfen das nicht, daß ihr Richs ter ben Bann empfahe von den Konig. Daß ift das von, daß der Ley felb Urtheil gibt uber den Lods fchlag. Das thut der Pfaffenfurft nicht, wann ba= mit verleurt er fein Umt, wenn er bes Gewalt nicht hat. Sachs. Landr. C. 1. Art. 10. CL 1

gie der alten Rechtsfäße mit meiner Behauptung aufs merklam machen. Die Ansprüche der Könige auf die Lehnbarkeit der Reichsstande bestanden gar nicht in dem Dberlehneigenthum an den ganden felbit, fons dern in der Lehnabhängigkeit derjenigen Rechte, die ihnen sonft über bas Ganze jugehört hatten. Die alten Berjogthumer und Grafichaften wurden nie får Eigenthum ihrer Inhaber gehalten, und an den mit mitflich eigenthumlichen ganden hatten die Ronige nie etwas anders als bie Soheit ju fordern gehabt.

# 34 L. 201th. I. 216 chn. Defchichte D. reichsftand. Lehne

diesen besonderen und der Verfassung Deutschlands im Mittelalter teine Ebre machenden Bewegurfachen zur Lebnauftragung vieler Allode kann man, ohne gegen bie anertannteften Rechtsgrundfaße ju verftogen, teine Bermuthung für die allgemeine Lehnbarteit der Reichslande erswingen. Wenn neunundneunzig ihr freies Eigenthum zu Lehen geben, fo folgt dennoch nichts weniger, als baß man für bie lehnbarteit bes Sundertften vermuthen muffe; geschweige bann im gegenwärtigen Falle wo die Anzahl ber übrig gebliebenen Allode fo beträchtlich ift. Daß bier übrigens nur davon die Rede fenn tann, welche Beschaffenheit der reichsständischen Befigungen und Rechte im allgemeinen zu vermuthen fen, barf ich wohl kaum Bewöhnlich treten ben jedem vortommenden erinnern. Falle besondere Gründe ein, die bald für, bald wider die Lehnbarkeit berfelben Vermuthung an die Hand geben, Diefe follen im britten Abfenitte an ben wichtigsten bierüber entstandenen Streicigfeiten, der Ordmung nach, beurtheilt werden.

#### §. 11.

Daß die Verfassung Deutschlands ohne die Lehnverbindlichkeit des größten Theils der Reichsstände nicht dieselbe son wurde, bedarf wohl keiner weiteren Untersuchung; wohl aber die Frage: ob Deutschland, ohne dies Lehnabhängigkeit, das Gepräge ursprünglich monarchischnabhängigkeit, das Gepräge ursprünglich monarchischer Regierungsform wurde behalten haben, das es heutzurage hat? mit einem Worte, ob die Lehnverbindlichkeit der Reichsstände so nothwendig ist, das man um der Aufrechthaltung des gemeinen Wessens willen, für dieselbe

> herz. von Jälich 1568: daß einige Stände gefunden wurden, deren inhabende Derrschaften wohl von ans dern Ständen zu Lehn rühren, aber dabeneben die Regalia, hohe und niedere Gerichte entweder frey Kigens, oder doch vom Reiche zu Lehen haben. Eyben Eleck. feud. c. 6. §. 7.

# 4. Milede in Diplicht a. i. Berbalth 31 Reichen 35

diefelbe vermuchen muffe ? Dhne mich auf Möglichfeiten und Babricheinlichfeiten einzulaffen, Die fich ein jeder benten tann, wie er Luft bat, will ich biefen Aufwurf lediglich aus ftaatsrechtlichen Grundfagen erörtern. Donarchifche Regierungsform ift ber Grund bes Lehnwefens. Nothwendig ift es aber an fich gar nicht, baf die Unterthanen ven Regenten mit Lehnpflicht verwandt find. Nor ber Lehnverbindlichkeit der deutschen Großen mar die Gewalt ber Ronige weit uneingeschränfter als nach Entstebung berfelben; ber ftartfte Beweis fur obige Bebaup= tung. Micht der Mangel an lehnverbindlichkeit, fondern fchmache Regierungen und Zwiefpalt mit ber ftets obfiegenden Hierarchie waren die Urfachen des Verfalls des foniglichen Unfehns. In diefer Lage glaubten die Ronige burch die Einführung ber Lehnfostems zu gewinnen, Der Erfolg zeigte aber bald, baß fie fich bierin geirrt hatten. So lange bie Stande fich auf tein abhängiges Eigenthum (dominium vtile) berufen fonnten, fo lange mußten fie fich , ben ihren Streitigfeiten mit ben Ronigen , auf ihre Entstehung und die von Diefer abhängenden, für eigenthumliche Hobeit nicht vortheilhaften Folgerungen guructfubren laffen: und mehrere Ronige, wie die falifchen Beinriche, wurden ohne pabsiliche Berfolgung vielleicht Rarls bes Großen Zeiten wieder haben guruck bringen tonnen. Selbit noch nach bem eingeräumten lehnverbaltniffe zogen einige Ronige, die Muth und Ropf genug hatten, im Reiche herum und machten ihre alten Rechte geltend. Der Begriff von nublichem Eigenthum, ben man aus bem longobarbifchen lehnrechte entlehnte, und ber vollige Berluft aller toniglichen Fiftalguter, machten aber Diefem unmittelbaren toniglichen Einfluffe bald ein Ende. Die Konige wurden in ihre Erblande eingefchrankt. Satte nicht bie ftarfere Unterthans - Berbindlichfeit bas tehnfoftem in Schranken gehalten, fo murbe bas Reich in eine Menge getrennter und fouverainer Staas ten 14.7

36 1. Abih. I. Abidin. Befthichte D. veicheftand. Lehne

feit jetfallen fept, und ibir murben effen Ralfer Baben, ber jugt ber allgemeine Lehnberr ware, gerade aber fo eine Atquir machien wurde, wie ber Grogmogul in Bin-Doftant. Unter anderen Urfachen, Die einen fo ganzlich. Si. Berfall bes beutschen Staatsforpers verhinderten, mar unfireitig dies mit bie perzüglichfte, bases viele unmirrelbare Alltobe gab, bie fb gut ber den Konigen Abrig gebliebenen hochften Aufficht und ben von ihr abhängenden Rechten unterworfen maren, wie bie lehnbaten Lanbe. Man fabe hieraus, bag außer ber Lehnverbindlichkei noch eine andere Ubhangigteit vom Reich eriftiren muffe, bie fowohl lehnbaren als nicht lehnbaren Reichsgliedern gleich gemein mare. Ohne Diefe unvermeibliche Schluffolge, bin ich überzeugt, murbe Die Lehnverbindlichteit die Unthanvetblindlichkeit vollig verdunkelt haben. Die Bor-theile, die bas lehninstein ber deutschen Staatsversaffung gestiftet bat, find alfo überaus geringe, und ich febe nicht ab, warum man ju beren Aufrechthaltung gerade für Leonbattut ber Rendslande vermuchen mußte.

Bielleicht erräch man von felbst schon, auf werche, lirder Folge weiter anszusschückende Grundsläße, diese was ich bistorische Zusammenstellung abzwecke: aber was ich burch sie schon jest als erwiesen annehme, ist, um nicht misverstanden zu werden, solgendes. 1) Das Verschienist der Grände zum Reich war urfprünglich nicht allgemein lehnbar. 2) Die Vermuchung sür oder gegen die Lehnbarkeit der Reichstande muß aus jenem Zeitraum genommen werden, der zwischen der Erwöchung die Intesabhängigkeit von den Königen und der Lehnwerdung dieser ehemaligen Beamenrechte inne liegts mithin ist gegen die Lehnbarkeit als eine Thatsache sols lange die Vermuthung, die sie erwiesen ist. 3) Aus der größeren Anzahr ober

Ş. . 12...

\*4. 0. (\* ) .



# u. Allode in pinficht a. it Rechaten it Reiche.

ber Lehne im Berhåltniß zu ben Alloben entspringt keine Bermuthung weder für die Lehnbarkeit ganzer Länder, noch des alten freien Familien-Eigenthums, weil weder die ältere noch neuere deutsche Berfählung schlechterdings Lehnbarkeit der Reichslande nöthig macht: was also den einen blicht feinem Rochte zu entsagen Famil zune Macheinen blicht feinem Rochte zu entsagen Famil zune Macheheil einesungenen Rochte zu entsagen Famil zune Macheheil einesungenen angevande werben. 4) Benn einige Dohrietsweinenschlichte wurden 21 felgt nicht, Opfinz das Land felbften symples bentige angerehabet im Lehn verwandelt fen.

5 B

Cratevolaffnitaft begruft af haefenfor vitter ung mas nach am Rhinritaft begruft af i khaefenfor vitter ung muss nach am Rhinribun annu Negenten ber Biggu unge muchfolger for Source mirbe megen erhäte. En jung abhen and bei Multimer mirbe megen erhäte ung nichter ung höchen and and mithin tam et Stantes und vitte materbe fughter form Bitte unformer verfacte und vitte auterbe fughter form Bitte unformer verfacte und vitte auterbe fughter form Bitte unformer verfacte und vitte auterbe fughter au, of an et fillen techere und vitte auterbe fughter autor af fillen techere witte verfacter auterbe fughter autor af fillen unformer is unformer auterbe fughter form Bitte miggen techere under hätter auf eining vie Theile miggen techere witter unforer unformer hätter unform bis ber fung, over unfornistifia fore och unverfacen miggen son funger unfor-

Enas erabiterre.von elase formale volgfing i ihrer verurtacher angloriet vertibiter in Staatsverlaffenfchofren, fie mögen at in oan of ir verfichtern Beicher Banaterjift and ber dicht ones bondes nur angloeiten Rantaner zweig eingebin offen in orift nur in metein flar die Staateverspinichaft befieben ander strage engleben.

Wonn ein eicheftanbighe Haus, aufter ban unmire "baren feste bag unmire "baren feste fan Allob befigt, bas getrenigt von bein feste se servow Bonnikos. Bonnikos Bonn

Digitized by Google

17.

to deligible and interest with the feller and the state of the second e Egodetter grane Canter, Services, proved a state of a spectro and a bot more weil meber annidentelister Abfonitte ras allo bra A more ..... . itarí . Ban der: unbemeglichen Staats - und Vrivetverfaffenfchaft; finsbofondene bon denjonigen Ställen; Die eine Berfchiedenheit in ber Befühnmung beffen, sarions ju einer bon Benden gereihnet werden 1.18 ÷

muß, veranlassen.

#### §. 13. 1

)taatsverlassenschaft begreift alles basjenige unter sich, was nach bem Absterben eines Regenten ber Regierungsnachfolger ber Regentenwurde wegen erhalt. Dasjenige alfo, mas ber Machfolger in ber Regierung nicht als folcher, fondern aus anderen Grunden befommt, gebort zur Privatverlaffenschaft; mithin tann er Staatserbe und Pribaterbe zugleich feyn: - Gille mehreren bie Regierung von Land und leuten ju, bann eriftiren mehrere Staatserben auf einmal, die Theile mogen übrigens fo unverhältnißmaßig fenn als fie wollen, mogen Lehn fenn, ober nicht.

Bang verschiedene von einer Familie beseffene Länder verurfachen eben foviel verschiedene Staatsverlaffenschaften, fie mögen auf einen, ober verschiedene Besiger tommen. Ift alfo ber Befis eines Landes nur auf einen Familienzweig eingeschränkt, so kann auch nur in diesem über die Staatsverlaffenschaft beffelben Landes Frage entsteben.

#### Ś. 14.

Wenn ein reichsständisches Saus, außer bem unmite telbaren Lehn tein Allob besigt, bas getrennt von dem lehn, unmittel=

#### unbewegl. State u. Privatvirlaffenfchaft ic. 30

unmittelbar ist, bann bestäht die eigentliche Staatsverkaffenschaft, nach dem Ubgange lehnschiger Nachtommen, allein in Lehn. Was vom Familiengut nach dem Herkommen und den Hausgesetzen dem Lehnsolger, so lange das Lehen in der Familie bleibt, der Negentschaft wegen zufällt, gehört blos accessich, zur Staatsverlafkenschaft.

Besist eine Familie nichts als Allob, dann wird berjenige Staatserbe, der das umwittelbare Allod erhält. Theilen sich mehrere in dasselbe, so entstehen eben soviel besonders Staatserben. Wenn der Fall einträte, daß das land und die lehnbaren Hoheitsrechte über dassel be in verschiedene Sande kämen a), würde der die Staatsverlassenlasse känen a), würde der die Staatsverlassenlasse känen aber die Hoheit zufällt, der Besiser des landes aber würde im strengsten Verstande landfässig werden b).

Daß dies in dem Falle, wenn der lehnfähige Mannss ftamm ausstirbt, geschehen musse, hat Engelbrecht de Servitnt. iur. publ. Sect. 2. M. 3. th. 7. weitläuftig gegen ein Lübingisches Responsum in Besolds Thes. pract. voce Lehen ausgesührt. Nur dann scheint ihm die Entscheidung schwierig, wenn die Hobeitss rechte offerirtes Lehn sind, th. 8. Weil aber, bes kanntlich, die feuda oblata so lange für regularia gehalten werden müssen, bis eine Abweichung von der Regel erwiesen ist Böhmer in Princ, iur. feud. §. 47. so tritt auch in diesem Falle die gewöhnliche Echeidung des Allods vom Lehn ein.

b) Lynker de Superior, territ. p. 47. Bon einem fols chend Lands ist ein mittelharts Derritorium gang verschieden, Ich verstehe darunter ein folches Land, in welchem dem Besitzer entweder alle, oder die meissten Hoheitsrechte zustehen, alleim nicht unter der unmittelbaren höchken Aufsicht des Kaisers und Reichs, sondern unter der eines Reichsstandes. In einem solchen Lande läst sich mit einiger herabstimmung des Begriffs gleichfalls eine Staats- und Pripatpers.

~~~~~

Digitized by Google

S. 15.

C 4

#### . j. 15.

In ben meisten reichsständischen Hulfern findet man lehn und Allod unter einander gemischt. Wenn beydes auf immer von einander getrennt werden foll, onespringen gewöhnlich über die Lehilburtelt oder Michtlehnbarteit, imgleichen über die Unntimeldarkeit der Allode Streiteigkeiten; die im folgenden Abschnitte erörtert werden. Ist in einer Familie nebst dem ummittelbaren Lehn ummittelbares Allod vorhanden, und die Fremung erfolgt, dann entstehen zweyerley Staatsverlassenlassen, eine lehnbare, die dem köphfolger zufällt, und eine allodiale, die dem Allodialerten verbleibe.

So lange bas 'Lehn und bas unmittelbare ober mittelbare Allob in einer Familie bleiben, pflegen bende unter einer Regierung vereint zu fenn, und zwar ohne Unterfchied bas Lehn mag als Umbachts - Lehn (feudum regale) bet vornehmfte Theil fenn, ober bas 2000 ift bas vornehmfte (prineipsie) und bas gehn ber Anhang (accelforium). Ich tenne tein hertommen, welches in Die Emftehung ber reichsftanbifthen Saufer verwebter, ju beren fortbaurendem Flor nothwendiger, und von ber Territorialverfaffung ungertrennlicher ware, als biefes. Blickt man in jene Beiten puruct, in welchen unfere Reichsftande noch tonigfiche Beamte waren, fo findet man Familieneigenthum, von Bem fie ihren Unterhalt hatten. noch in fpateren Beiten fabe man ben ber Vergebung ber Berzogthumer auf ben Befis großer Guter, weil außer bem Menigen, mas Die Amtsmurde damals abwarf, fein Sobeitsrecht befannt war, bas eigentlich: auf den Unterhalt des Regenten und

vatverlaffenschaft denten. Die erste begreift alles bas in sich, was einem folchen subordinirten Regenten feiner Regentenwurde wegen zufällt, alles andere gehört zur Privatverlassenschaft. So lassen sich die Grundfäge auch hier anwenden, die beg der Staatsverlassenschaft überhaupt eintreten.

#### unbewegl. Staate u. Frinatverlofficheft ze. **'4**T

und bie Beftreitung ber Regierungstoffen abgemeett batte : 1 Das Besteurungsrecht, ein Beburfnig neuerer Beiten, findet fich urfprünglich nicht unter ben Bobeitsrechten eines beutichen Landesberrn. Der Rignel, nach beftret. tet allo noch beutzutage jeber Landesbert feinen Hufmand und bis Megierungefoften aus bem Somiliengut und binites nigen Einfunften, Die von ber Landesbobeit fallen, weil bas Besteurungsrecht, einige wenige gesehlich bestimmte falle ausgenommen, eigenslich nur Unfinnungerecht en bie Unterthanen ift, fich besteuren zu laffen. . . . .

§. 16. - - 5 Dies ift auch die mabre Urfache, warum imes fonft allgemeine Herkommen, daß nur über felbft enworbene Bucer frei difponire merden fonnte, in benreicheftandifchen Familien ben Rraften blieb, ungeachtet Die, romifchen Rechtsgelehrten alles thaten, auch unter diefen ben romifcben Beariff von Eigenthum fammt feinen Birtungen gelten zu machen. Gelungen mare es ihnen zum Theil, menn man nicht einen Ausweg gefunden hatte, das fremde Recht mit ben einheimischen baburch zu vereinbaren, baß man die Ideen, welche ersteres mit feinen Sideicommissen verbindet, auf bie reichsftandischen Stammguter anwandte, und fie fo ben ihrer alten Unveräußerlichkeit erhielt. Die Sache felbit blieb nun unter fremden Mamen Diefelbe : es war auch gar nicht nothwendig aus dem Stammgut romifche Alteicommiffe ju machen, man konnte fich mur feine Rectife und Verbindlichkeiten mehr benken; als forthe, die sich auf irgend eine Beife mit dem romischen Rechte in Merbindung fesen liefen. Wurden gleich in den meisten Pamilien **E** 5

a) J. H. Böhmer de Fundamento pactorum familiae

ad Fideicommifia inclinantium. C. 2, PRiler D. de inre feminarum adfpirandi ad fidei-" Sommilia familiae c.' 2. 'ift' der Sylloge Commentat. ius priv. princ. illuftrant. N. I.

### 

Familien biefe Buter burch Berträge und Leftamente für Ribeicomniffe erflart, fo folgt pleraus gar nicht, baß fie mabre tomifthe Fibelcommiffe waren, und bag fein Brammaut erifiren tonne , als weim es auf blefe 2Beife ausprücklich für folches willart fen. Das Settommen allein, weiches unter bem erwähnten romifchen Decimanesterhaften wiebe, giebt ben richtigen Begelf von Stammgut und fommer Berechtfamien, es mogen Sausgefese Dar-Aber Dorhanden fenn, ober nicht. 2Denn ber erfte Ermerber nicht felbft über bas Erworbene verordnut hat, wird es bonum auitum unter feinen Nachtommen, bas beißt, feiner feiner Abtommlinge tann eigenmächtig etwas jum Machthell ber Samilie bamit vornehmen, fondern er muß es in bem Grande weiter verfallen, in bem er es erhalten hat b). In einer Familie, bie fich in mehrere Zefte ausbreitet, giebt es alfo gemeinschaftliches Stammgut, welches woon bem gemeinfamen Stammvater berrubrt, ober befondwes, welches feber Sweig für fich evworben bat. 1. THE FAR 12 TO 

b) Pütter Ius priv. prine. S. 12. Primum successionis Germanicus principium in so consissit, sit in libera dispositione bona quisque non alia habeat, quam quorum ipse primus adquirent est. Bona a primo adquirente in posteros trapsmilla, non prime tentum generationi sed fere in infinitum posteritati relicus ceusentur; hinc inre meritoque nesas habetur bona a parentibus vel maioribus oriunda liberae culusque possessioni del posteritore. Coatra suprema familiarum illustrium set est: ut splendor familiae confervetur, ideoque bona semel familiae dicata semper in eadem maneant. Das Gegentheil bes hauptet Moster, meines Grachtens, mit schwachen Gründen in dem Lr. von der Reichasständer 2 %. 5. 219. u. f. und in dem Jamilienstaarsachte 2 %.

### unbewegl. Staats - u. Privatverlaffenfchaft ic. 49

# hogisminis verwendeln 71 if die Liefendichtett bieten

Das gemeinschaftliche Stammgut gehört, so lange bas lehn ben ber Familie bleibt, ohne Unterschied gut Staatsverlassenschaft a); das besondere hingegen nur so lange, als die Staatsverlassenschaft sich überhaupt in der erwerbenden Linie verhält. Man mag die Vermuthung für die Vermehrung des Familienglanzes fo hochhalten als man will, fo überwindet sie doch die weit gemisser und natürlichere Vorliebe für eigene Machkommenschaft nicht, und es laßt fich nicht wohl denten, daß jemand bie Beburfniffe feiner Machkommen bem Glanze entfernter Stammsvettern aufopfern follte, ber weit weniger Licht auf fein Grab wirft, als bas Wohlleben ber erfteren. Dies ift die febr vernünftige Urfache, daß man fo lange besonderes Stammgut jeder Linie annimmt, bis überwiegendere Grunde daffelbe in gemeinschaftliches Familienque verwandeln b). Diefe beruhen 1) auf gemeinschaftlichen Fannlienfideicommiffen, 2) auf der Ausschließung der weiblichen Machtommen, fo lange Mannsstamm des Ge-fammthaufes, ober einer Gefammtlinie vorhanden ift, von aller, ober von ber unbeweglichen Berlaffenfchaft durch besondere Bertrage. Bergichte, und Das Settommen; 3) auf Erbverträgen mit anderen Standen c), 4) auf 3ncorperationen des Familienguts in bas Saugtland d.

6. 18.

H STYL BE SS

in famegliches Bormögen in gemeinschaftliches Familienun tamegliches Bormögen in gemeinschaftliches Familienun tammis masse die bare bare bare bare in mission in fille

(1915) Daffitbige findet in Anfehung Desy minittelbaren 1915 : Seine futt, wenn Dadummittelbare Allod. ober bas 412 34- mittelbare Land dermeichtigfte Sheil ift. 191509

b) Phiters Rechtefalle T.B. I. 2B. Relp. XI. 11. 5. 10. grund Bon diefem Grunde mird 5. 46. gehandelt,

d) Sierbowis. 27: 1298 Tagen titer and ant

### 46 I, Abih, U. Abihu, Bou der

erreicht, Die man durch sie hat erreichen wollen. Ein fandesherr der nur weibliche Machkommen, Die. von der Staatsverlaffenschaft ausgeschloffen find, hinterlagt, barf nur bie erfparten und jum Unfauf unbeweglicher Guter bestimmten Gummen ben' Löchtern in die Bande geben, und auf ihren namen bie Guter taufen., man wird fie ihnen mit bam ftrengsten Rechte nicht entwinden können. Und warum foll benn ein Landesberr, der in Diefer Lage ift, gezwungen werben bas Geld in Riften au bewahren und es nicht im Lande felbft an Grundfticke zu verwenden; biege das nicht fatt Bortheil Schaben ftiften? die Löchter mit großen Summen ausgesteuert beurathen außer Land, und bann kömmt tein Beller bem ormen Lande ju gute, bas Diefe Summen hat erschwingen muffen. Alles bies zufamen genommen, bem bie rechtliche Bunft ber natürlichen Freiheit beptritt, erfordert wohl bie vorgeschlagene Erklärung, die um fo eber Statt baben muß wenn die Absicht der Berordnung feine andere julaft: es ift j. B. in einem Bertrage verabredet; bag wenn einer von den Dacifcenten, oder ihre Erben ein oder mehr ihrer Graffchaft und herrfchaft Stadte, Schlöffer, Mußungen und Guter, die sie iso haben, oder bernach abertommen werden, veräußerte und oxtra familiam brachte, daß dies null und nichtig feyn foll; hier fiehr man offenbar, daß nur das, was durch Erbrecht verfällt ift. ober vererbte Unfpruche, nicht zum Dachtheil bes Baufes verschleudert werden follen, und bies ift nicht mehr wie billig b). Die Bauptablicht der Pacifcenten ben allen Diesen Verordnungen ist ganz unstreitig nur biese, nicht allein bas gegenwärtige besondere Linienallod zu gemeinschaftlichem Stammgut ju machen, fondern auch alles basienige für folches zu erklaren, welches bie Machkommen Bil THI BINTH

b) Bergleiche Böhmer Conf. Vol. I: P. II.: Refp. 50. ther einen diefem bepnahe gleichen Settingschen Satzumiltenvertrag.

### unbewegle Staats . u. Privatverlaffinfchaft uc 47

hingu erwerben wurden. Michin bleibt es einem jedem Nachkommen fren, über sein Erworbenes zu verordnen c), thut er dies nicht, so unterwirst er sich durch den Richtgebrauch seines Rechts dem Hausgesetze, welches alle vererbten Guter für allgemeines Stammgut erklärt, von welchem die weiblichen Nachkommen, so lange Mannsstamm des ganzen Hauses vorhanden ist, ausgeschlosffensind.

Man hat die Frage; ob die Erstgeburtsfolge ein Fideicommiß in sich schloffe? aufgeworfen d.). Bersteht

c) Ober wenigstens uber die an ben Unfauf verwandte Summe wie es in dem Raffauifchen 1783 erneuers ten Erbverein n. 34. verordnet ift: Dare es auch, Daß Bir ober einige Unferer Furftl. Dachfommen folche Guter und Grundftucte in oder außer gandes ertauft und mit Unferer Erfparnis baar bezahlt hatten, welche nach bem 4ten und 5ten Urt. Diefes Erbver= eins dem hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, jugeeignet bleiben, fo wollen Dir zwar uber das erworbene Gut felbst alle Disposition hiemit wiederholt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den gangen Betrag Des erweislichen Raufschillings nach freier Willfuhr und Wohlgefallen unter den Lebendigen oder von Lodeswegen, ju disponiren und badurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu laffen, die Bortheile und die Erhebung Unferes haufes mit den Befinnungen der natürlichen Liebe fur Die Ihrigen, oder fur das gemeine Beste, wirkfam fepn zu laffen. in des Freiherrn v. Mofers Patriet, Archiv für Deutschland 8 26. S. 56.

d) Mofer behauptet in seinem Familienstaatsrechte 2 Lh. S. 1222. gegen von Käppler in der Wirk= lichkeit der Domainen von Baiern S. 178, daß die Primogenitur zuweilen, aber nicht allemal, ein in Deutschland herrkommliches Fideicommiß enthalte. Unter einem deutschen Fideicommiß versteht er ge= troffene Anstalten in Ansehung gewisser Lande und Guter zum Besten eines ganzen Hauses, oder ge= wisser aus demselben abstammender, oder auch drtt= ter

•••

man

### 48° Beell I. Abth. II. Abahn. Bon Der ander

man ble Roage von einem romifchen Riveicommik, fo enthalten alle Erftgeburtsordnungen ein folches, in fo fern fie Die jur Beit Der errichteten Berordnung porhandenen Bitter auf die Machtommen nach Erftgeburtsrechte verfälle wiffen wollen. Gie enthalten aber auch ein deutsches Ri-Deicommiß in fo fern unter demfelben die nach gemeinem Rueftentechte unftatthafte Beraugerung nicht felbft erworbener, fontern burch Erbrecht erhaltener Buter verftanten wird o); und in fo fern ber lette des Mannsstamms nicht zum Machtheil ber weiblichen Machtommen über diefelben verordnen darf f.). 2Beil fich ein folches Fibeicommiß blos auf die Machtommen Des Erwerbers erftrectt, fo tonnen die Seitenverwandten nur alsbann in Anfehung biefer Buter vor ben weiblichen Machtommen einen Borgug verlangen, wenn fie Stammgut find, ober wenn einer von ben im 17 § angezeigten Fallen eintritt g). Daß fich aber unter einer Erftgeburtsordnung tein auf felbft erworbene Buter erftrecttes Sibeicommig vermuthen laffe, bavon wird man fich aus dem eben Ausgeführten überzeunen fonnen.

> ter Versonen G. 1792. Also muffen, feiner schon oben angeführten Meinung nach, die Güter ausdrucklich mit einem Fideicommiß belegt senn; dann mochte ich aber den Unterschied zwischen einem romischen und einem deutschen Fide:commiß wissen, wenn er worin anders als in der Verschiedemheit romischer und beutscher Fideicommittenten bestehen soll.

e) §. 16.

2) In dem angehängten Verzeichniffe folder hausverträge, durch welche die Tochter zum Beften des Mannsstamms von Allodialansprüchen entfernt find, habe ich daher auch auf diejenigen Häufer Rücksicht nehmen muffen, die unter ber Erstgeburtsfolge vereint sind.

§. 19.

f) §. 26.

unbewegl, Staats = u. Privatverlaffenschaft zc.

#### Ş. 19.

Wenn ein folches auf die gegenwärtigen und fünftigen Burer gerichtetes Gesammtfibeicommiß die angeführten Birtangen haben foll, muß es aus rechtbeftanbigen Berträgen entfpringen, nicht bas fchon erlangte Recht eines Dritten franten, und weil es die Entfagung eines fo wichtigen: Rechts für fich und die Machtommenschaft gilt, ganz deutlich auf die noch zu erwerbenden Buter bet Ber= tragenden felbft und ihrer nachtommen erstreckt fenn a). Diefe Erforderniffe laffen fich am beften an ben Unfprüchen auf die baieriche Allodialverlaffenschaften erläutern. ?in ben Berträgen b), welche zwifchen ben benben Rurlinien bes Bittelsbachfichen Baufes, der Pfälzifden und Baierfchen, 1766 1771 und 1774 errichtet wurden, wurde vestgeset, baß, vermöge alterer hausverträge, nach dem Abgange einer biefer Linien in mannlichem Stamme alle unbewealiche Buter derfelben an die andere Einie als gemeinschaftliches Ramilienfibeicommik verfallen follten. Einer ber vertragenden Theile ftatb obne Nachkommen, hinterließ aber eine Seitenverwandte, die bas befondere Stammaut ihrer Linie in Anfpruth nahm. Daß diefe zu ihrem Nachtheil geschloffenen Berträge ihren Anfprüchen nicht im Bege Reben konnten, mar unleugbar c); es fam alfo alles barauf

a) Harpprecht Vol. nov. Conf. XXXIX. n. 75. Somnianda enim non funt fideicommifia Klock T. 2. Conf. 33. n. 30.

b) In den Urfunden zur Vorlegung der Sideicommisfarischen Rechte des Zur= und Sursil. Saufes Pfalz. n. 33. 34. 35.

c) Rurfürstl. Såchsiche rechtsbegründete Ansprüche auf die Baiersche Berlassenschaft S. 11 (Dresden 1278.) und Beantwortung des Rur= Pfalz. Wider= spruchs gegen die Sachs. Ansprüche. S. 6. (Dresden 1779).

. C. Channa .. E. TO

1. 11 1. M. M.

I. Abth. II. Abschn. Bon der

auf an, aus ben alteren Berträgen, auf die man fich bezogen hatte, zu erweisen, daß sie durch biefe ichon geboben maren. In dem Pavischen Bauptvertrage benden linien d) beißt es: Und ob wir und unfer Theil, oder unfere Erben ohne Erben verfahren, fo follen unfer Lande, Leute und herrichaft und die 2Bahl Des Reichs auf fie und ihre Erben gefallen und erben; alfo follen hermieder ihre Lande, Leute, Serrschaften und Die Wahl des Reichs auf uns unfern Theil und unfer Erben gefallen und erben, ob sie ohne Erben perfah-Bier ift mit teinem Worte eines Fideicommiffes ren. gedacht, welches auf die noch zu erwerbenden Guter ber Vertragenden, geschweige denn ihrer Nachkommen erftreckt Raifer Ludewig hatte mit feines Bruders worden wäre. Rindern getheilt, und nachdem alle Orte, die jedem Theile gehören follten, genau angezeigt waren, folgte gegenwärs tige Berordnung, bag biefe Buter und alles mas bazu ges borte, als ez von unfern vodern berchommen ift und die unfer baiden vodern gehabt haben, und an uns und an sie bracht haben, wie es in der Urfunde heißt, rauf immer für gemeinschaftliches Stammgut gehalten werben follten, Erflarten diefe Bufase nicht gang unwiderfprechlich, daß fie biefe ganze handlung nur auf diejenigen Guter gebeutet wiffen wollten, die namentlich angeführt find, und die fie von ihren Vorfahren erhalten hatten? und wie batten fiefich auch anders faffen tonnen, wenn fie für fich und ihre Erben in Anfehung biefer Bufter ben vorgefesten 3wed erreichen wollten ? Daß wird aber jeder einfehen, daß fie, da fie in diefer Urfunde allein die Theilung ihrer genannten gegenwartigen Buter und bie Beftimmung bes forthaurenden Berhaltniffes in Unfehung berfelben vor Hugen hatten, gang anders batten reden muffen, wogn fie auch bie von ihnen und ihren Nachkommen noch kunftig zu erwerben= 1.1.4 Den

d) In den Urfunden jur Borlegung zc. n. 19.

Digitized by Google

ç0

#### unbewegl. Staats - u. Privatverlaffenfchaft 2c. 51

den Guter mit unter Diefen Vertrag batten begreifen wollen. Unter ben folgenden Berträgen diefer linien fin= bet fich nur ein einziger e), in dem diefes deutlich vergronet mar. 1559 verabredeten fich Die Glieder Derfelben : Daff fie fich in Unfebung ihrer Surftenthumb Lande und Bebiethen an den Rhein und ju Bapern und an-Derftwo, fo fie innehaben und fie und ihre Erben furohin übertommen, Dabin vereinigt batten. baß Urt 8, nach dem Abgange einer mannlichen Linie Die andere in allen unbeweglichen Gutern erben foll. und Urt 13, Daß jedes Theils Land und Leuth, Die fie. ito haben oder fonftig beffyommen, Dem andern Theil erbhuldigen follen f). 2Bare diefer Ver-trag ju feiner Bollftandigfeit gebieben, fo maren, meines Grachtens, Die Allodialanspruche auf bas besondere feit 1329 erworbene unbewegliche Baiersche Familiengut aus Diefem Grunde gehoben gemefen; ba bies aber nicht er= folgte.g), fo febe ich nicht ab, wie man ein Fideicommiff amifchen Diefen Lienien behaupten fonnte h), bas fich auch auf die noch fünftig ju ermerbenden Buter erftrect habe.

e) Mus dem Vertrage v. 1524, Urkunden zur Vorles gung n. 28. läßt sich kein Fideicommiß auch auf die noch kunftig zu erwerbenden Guter erzwingen. Es war hier, wie es der Inhalt desselben ganz deutlich zeigt, allein die Ubsicht der Contrahenten, sich in Anschung ihrer gegenwärtigen und kunftigen Lande zu Schutz und Trutz zu verbinden; weil nun in dem Pavischen. Vertrage hierinder weitläuftig Verabres dung getroffen war, so bezog man, sich auf ihn.

f) Urfunden zur Borlegung tc. n. -29.

Managements and

g) Rangstreitigkeiten verhinderten die Unterschrift. C. Die Vorlegung der Pfals. Sidetcommissechte S. 46. not. g. Die Bestätigung Auffelben in den drey angefochtenen neueren Verträgen sonnte ihm keine Verbindikofeit bewirfen.

b) Borzüglich Bachmann in der Vorlegung 2. S. 96. u. f. 128.

6. 20.

ada I. Abih. II. Abithna Bon Drathmann

5. 20 The second

. · ·

So gewiß es ift, baß von den alteften Beiten bet Die Löchter, fo lange Mannsftamm vorhanden ift, gar tein Erbrecht in das Stammgut des Gefammthaufes baben, eben fo gewiß ift es bingegen auch; bag, wenn mehrere Sohne ihr Befammteigenthum burch Lobtbeiluns gen brachen, ihre weiblichen Machtommen die abgetheilten Stammsvettern von aller Erbfolge ausschloffen a), ba ber Grund, aus bem Biefe fonft ben Borgug vor jenen wurden gehabt haben, bas Miteigenthum, wegfiel. Aus bem nämlichen Grunde fchließen auch in ber Regel ble weiblichen Machkommen jeder Linie Die Seitenverwandten von ber Folge in das von ihren ginien erworbene Allodials vermögen aus, weil diefe nicht in bem Miceigenthume beffelben gewesen find. Sollen nun die weiblichen Machtommen, fo lange Mannsftamm eines haufes vorhanden ift, von aller Erbfolge entfernt fenn, fo ift, außer bem ichon angeführten Fibeicommiß aller gegenwärtigen und fünftigen Besitzungen, ein zwenter Weg, bies zu bewertstelligen, ber, bag man fie in Sauspertragen in Ablicht aller, oder menialtens der unbewealichen Berlaffenichaft dem gargen Mannostamme nachfest.

In den meisten reichsständichen, in verschiedene Zweige zertheilten haufern, findet man dergleichen Verträge, oder diesen gleichgeltendes Herkommen; es ware aber ein unverzeihlicher Fehlschluß, wenn man dieses für allgemeines Fürstenrecht halten und von neun und neunzig Familien auf die Hundertste schließen wollte b). Die Rechtsarunde

- a) J. J. Reinhards Abh. von dem Erbfolgsrechte der Töchter ver den Stammsvettern. Cap. 2. Die Rechte der Coatheilung in ihren Wirfungen in drey Sendschreiben eines deuschen Rechtsgelehrten.
- b) Purrus Beorrage zum teutschen Staats . und Jurfienrechte 2 Th. S. 129.

Digitized by Google

FX -

### unbewegl: Sia 88 - uy, Juiparperlaffinfchaft ic. 53

spelinde für befönderes Linienalles: find unleughar; follen Diefe wegfallen und bas befondere Stammaut jeder Linie in altgemeines Samiliengut angeschen werben, bas beißt, follen die Allodialerben jeder linie ihre gegründeten Unfpruche auf daffelbe verlieren, fo muffen befondere Urfachen vorhanden fenn: eine allgemeine Vernfuthung für die Erwerbung an bas Igange Baho, Des Familienglanges wegeny fann anmogfich gegen ausgemächte Rechtsgrunde und eine andere weit narftilichere Wermuthung wirten. .... Bern gebe ich ju, daß bie Gorge für bie Beintehrung des Familienglanzes bie Rechtbestandigfeit folcher Bertrage und Leftamente; in welchen bie Glieder eines haufes alle ibre Bufer zufämmen fegen, aus dem Banzen altgemeines Stammgut machen und fo bie Lochter, ihre Rachtommen, von aller Erbschaft, fo lange Mannsstamm vorhanden ift, ausschließen, and ohne taiferliche Bestätigung bewirte: wenn bies aber nicht geschehen ift, bann glaube ich nicht baß man bie Anfprüche ber Allobialerben auf die von ibren Einien erworbenen Buter, bie nie in bein Befammteigenihume bes ganzen haufes waren, fo zuversichtlich von der Band weifen tonne. Ich tann niche begreifen, warum. verschiebene Linien reichsständifcher Haufer fo vorsichtig gewefen fenn follten, ihre weibliche Nachkommenschaft vertragsweise von aller Erbfolge zu entfernen, wenn sie nicht Streltigkeiten, die über Lobtheilungen entstehen fonnten, vorbeugen, ober mo dies nicht zu befürchten mar, Die Anforuche der Allodialerben auf die von jeder Linie erworbene Verlaffenfchaft, zum Beften des Gefammthau-fes, verhindern wollten. Daß dies ganz umfonft geschehen fenn follte, allenfalls blos des fremden Rechts willen, ift nicht fo gang einleuchtend; warum gebrauchten denn manche Haufer, die ihres Familienherkommens in Diefer Sache gewiß waren , nicht gleichfalls biefe 2007. ficht? Anfänglich war es meine Abficht, die mir befannt gewordenen Berträge biefer Art, bem gegenwärtigen § D 3 Jur A.C.

0....

### 14 I. Abthe IL Abident - Bon Derlost

zur Erlänterung benzüssigen; well aber ihred Anzahl ben Bufammenhang zu unterbrechen fchien, fo find fie in einem besonderen Verzeichniß biefer Ubhandlung als Beylege angehängt.

8. 18 .....

a toras for a station Remaining the set of the

von ihren Aufprüchten auf Dps, befandern Allob ihrer Linien, in lange Maunsftandnaingrachten "haufe parbanden ift, au entfernen, find bie Boutete ; welche fie por ober bep ihrer: Verheurarhung auf die Berlaffenschaft, zum Vortheil aller mannlichen nachkommen des haufes, leiften muffen. So überflüßig diefelben in Unfehung bes Befammtallobs immer fenn mogen, fo nothig scheinen fie mir aus obigen Grunden, die weibliche Mad tommenschaft in Unschung ber von ihrer Linie, erworbenen Guter bem Mannsftamme anderer Linien nachzusehen. Alles kömmt daber auf den Genenftand des Verzichts und auf die Versonen an, ju Seren Beften Die Entfagung geschieht a). Defters pftegen fich aber die Verzichte nicht deutlich genug hierüber zu erflaren, bann muß man ben vorfallenden Streitigfeiten über diese Duncte zu den hausverträgen und bem befondern

(1) Moser im Familienstaatsrechte 1 Th. S. 763, macht einen willführlichen Unterschied zwischen fur- und fürstlichen und gräflich und herrlichen Häusern: in jenen soll der Verzicht auf den ganzen Manusframm gerichtet senn, in diesen aber nur auf den Mannsstamm der Linien. So wahr es ist, daß in den meisten fur= und fürstlichen Häusern die Löchter durch Verträge oder Herfommen dem ganzen Mannsstamme nachgesett sind, so macht doch dies keine Regel in Anschung derer, in welchen dies der Kall nicht ist. Daß aber auch ein furfürstliches Haus ohne, dergleichen Verträge und herfommen spaus ohne, dergleichen Verträge und herfommen sonnte, sall in einem altweitsfürstlichen sen fönne, f Metlendurg in der Beyl.

#### unbewegl. Staats = u. Prinatverlaffenschaft 2e. 55

fondern Familienherkommien, auf welche man sich gewöhnlich in den Verzichten felbst bezieht, feine Zuflucht nehmen. Die daben zu beobachtenden Auslegungsregeln will ich auzeigen und mit-einigen wichtigen-Vorfällen erläutern.

6.

e some med by a contract

Benn ber Inhalt des Verzichts Zweifel unterworfen ift, verlangt es die Matur einer Entfagung und Die Billigfeit, daß er zum Bortheil ber Entfagenben, mithin ftreng erflart werben muffe. Ueberdies tommt ihnen noch, weil fie in der Regel bas besondere Stammgut ju forbern haben, ber befannte Rechtsfas ju Statten, daß gegen diejenigen, welche fich auf eine ausbedungene 216weichung von derfelben berufen, die Erklarung ju machen fen, wenn der Vertrag duntel abgefaßt ift. Die Stammsvettern muffen alfo ihre Behauptung durch andere Grunde unterstüßen ; und biefe tonnen allein ans hausverträgen und bem befonderen gamilienherkommen genommen fenn. Benn burch Familienverträge die weiblichen Machtommen von allem Familiengut ausgeschloffen find, und es entsleht über ben Verzicht Zweifel, ob er zum Bef'en bes ganzen Mannsftamms gefchehen fen ober nicht, 3. B. Die Lochter entfägt aller vaterlichen, bruderlichen, ober auch, welches eben fo gut auf eine besondere Linie geben tann, ber verterlichen Berlaffenschaft a), bann muß ber Berzicht, ben gamilienverträgen gemäß, zum Beften D 4 bes

s) Eben so unbestimmt sind an sich die gewöhnlichen Berzichtsclauseln: bis so lange Mannsstamm im Leben; bis nach Abgang des legten Mannsstamms; bis auf einen ledigen Anfall. Db sie auf den gesammten Mannsstamm, oder nur auf den Mannsstamm der Linie zu deuten sind, kömmt auf den Inhalt des Verzichts an, und läßt dieser Zweifel übrig, so mussen sie gleichfalls nach diesen Auslegungstegeln erklärt werden.

#### 56 I. Abis. IL Abfon, Bon Der ....

bes ganzen Mannsftamms erflårt werden. Lautete bis Entfagung zum Benfpiel alfo: "Bir begeben Uns vor "Uns und Unfere Erben aller Unforderungen und Bufpru-"the fo auf obbefagten Unfers freund - getiebten Betrn "Bruders Durchl. fammentliche Lande auch all deren jesige "oder künftige Pertinenzien beweg - und unbewegliche "Buter, lora und Aclianes Uns jest zustehen, ober zu-"künftig zufallen möchten, oder könnten, nichts bavon "ausgenommen, in Favour hochgedacht unfers Berrn "Bruters, Churfürften ju Baiern Durchl., Dero mann-"lichen Leibeserben in infinitum, ingleichen famentlicher "übrigen hohen herrn hausagnaten Serzogen von "Bavern und deren mannlicher Erben, welchen von "Rechtswegen und vermöge der alten hauspacten die "Erbfolge vor Uns zustchen mag b);,, fo entstand nach bem Ubgange bes Baierschen Mannskamms bie Frage; ob unter ben hausagnaten, Berjogen in Baiern, auch die Pfalzifch - Wittelsbachfche Linie begriffen fen? Sie zu entscheiden, muß man zu ben hausverträgen, auf welche fich ber Verzicht felbst bezieht, feine Buflucht nehmen. Aus diesen ergiebt fich daß die Lochter nicht überhaupt für erbunfahig erflart find, mid bak, außer bem 1329 geschloffenen Pavischen Vergleich, der bie bamaligen ererbten Buter bender Hefte in gemeinschaftliches Stammaut verwandelte, fein giltiger jungerer ba mar, ber die nach diefer Zeit von der baierschen Linie erworbenen Buter gleichfalls für allgemeines Stammgut erflart batte c). Mithin war die Entfagerin blos von dem 1329 vorhanden

b) Rurzer doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Chursächl. Anspruche an die Balersche Verlassenschaft. (1778.) Beyl. 1.

e) Anmerkungen über: des hrn. herzogs zu 3weybrücken Durchl. dem an Ihro Churfürftl. Durchl. zu Sachsen unterm 21. May 1778, stlassenen Schreiben angejügte Pro Memoria v. 16. May 1778, S. 9.

### unbewegls Staats - u. Britatberlaffindaft :c. 87

vorhanden gewesenen Bamiliengate burth alte Stansparten ausgefichloffen ; in hinficht auf bie nach blefer Beit von ibret finie erworbenen Buter ftand niemandem vor ihr ble Erb. folge zu, the Berzicht Connte alfo anch nicht auf diefe aus. achebne merben. Usberbies kamen ibr noch altere Bersichte zu Statten d), bie unter abnitidien Umftanden jut Erflärung ftreitiger negerer Entfagungen mit gamilienverträgen von gleicher Wirfung find, und bie gang beuts lich nur auf ben Baierfchen Mannsflamm gerifitet waren.

## 6. 22.

Entfteben über die Buter Streitigfeiten, in Unfebung welcher jum Beften Des Mannsftamms Bergicht gethan fen, und die Familienverträge fchließen die meib= lichen Machtommen, fo lange Manasstamm Des Baufes, oder einer hauptlinie vorhanden ift, nach empfangener Aussteuer, von allem unbeweglichen Vermögen aus; fo DS fonnen

d) Bergicht ber Pring. Elifabeth d. s. 1460, ber Pring. Maria 1751, der Pr. Maria Anna 1600 und det Pr. Magdalene 1613. Sachf. rechebegrundete 2n= fpruche Beyl. n. 18-21. Sie entfagen für fic und ihre Rachtommen gegen den mannlichen Stamm ab= fteigender Linie fur und fur, wie es im Baufe Balern Gebrauch ift, allen Anfpruchen auf vaterliche, mutterliche nnd bruderliche Erbichaft, und wollen wenig noch biel nit erben, fo lange einer oder mehr Mamens und Stammes, doch allein dieser obvermelten absteigenden Linien des Zaus Bayrens im Leben feyn wird. - Aber auf Den " Sall, den Gott verhueten wolle, das ihr Br. Bater, Better und Bruder, ohne mannliche Leibes= Erben, Lodes abgehen, oder in kanftig keiner der romisch catholischen Religion, Mannserben diefer Linien, mehr in Leben fenn follte, behalten fie fich und ihren Erben den erblichen Butritt ju allen Jenigen, weffen fit verrieben, por, Dergestalt, daß ihnen Der Ber= richt nicht im Wege ftehen foll.

#### 

können fie auf nichts weiter Anipench machen als auf dasienige, worüber ber Ermerber au ihrem Beften befondere bachfchen Linie zogen weniger gegenndete Allobinlansprüche der Pfalz nicht nur, fonbern auch bem Reiche s einen verberblichen Rrieg zu, die ich ihren Bichtigkeit wegen, und weil sie als Denbandigun vorhergebenden Falle bier am rechten Orte fteben, jur Erlauterung biefer Regel ausmible: 1. Mach dem Erlofchen des Pfalgifch= Simmerfchen Mannskamms mit dem Lode Rurfürst Karls 1685 machte beffen Schwefter Elifabeth Charlotte, vermahlte Berjoginn von Orleans, auf bas Fürftenthum Simmern, Die Graffchaft Sponheim, Das Lautersche und andere als Erwerbungen ihrer Linie, Unfpruch. Allode e). Ihren Bergicht, ben man ihr entgegen feste und in bem fie a tous droits successifs sur tous les biens souverains et feodaux, paternels et maternels, fitués en Alemagne, se refervant seulement ses droits sur les biens de mesme qualité fitués hors Alemagne et les Allodiaux de fa maifon, fuivant la coutume de la maison Electoral Palatine. entfagt hatte f), fuchte man französischer Seits babingu erklaren, daß der Vorbehalt fich nicht blos auf das bemegliche Allod, fondern auch auf alle unbeweglichen Buter; Die von der Linie ber Entfagerin erworben maren, erstreckte. Der Rurfürst bingegen behauptete, daß der Vorbehalt den hausverträgen und dem herkommen gemåß, allein auf die bewegliche Verlassenschaft eingefchrantt werden muffe. Es traten ben diefem Streit mehvere Grunde ein, aus welchem bie Forderungen ber Berzogin

e) Das weitläuftige Verzeichniß derfelben fiehe in den Electis iuris publici historiam Palatinam illustrantibus. p. 63 – 168.

f) In den angeführten Elect. iur. publ. bist. Palat. illastr. p. 140.

## unbewegl. Staats u. Privatverlaffenschaft 2c. 10

zogin wegfallen mußten, bie am geborigen Orte erortert werden follen; hier will ich allein diejenigen anführen, bie zur Erflarung ber Bergichte überhaupt bienen. Die Bauptfache auf bie es antam, mar, ob unter bem borbe= haltenen hausallod auch diejenigen fander und unbewegfichen Guiter verftanden werden fonnten, welche die aus-Seftorbene Linie ber Berzogin erworben hatte. Schon Der Bufammenhang bes Bergichts ergiebt gang ungezwun= gen; baff, ba alle in Deutschland liegende lehnbare und eigen= mumliche Buter des Pfalgifchen haufes (tous les biens fouverains et feodaux fitues en Alemagne ) den vorbebattenen Butern gleicher Urt aufjer Deutschland (litues hars Alemagne) entgegen gefest find, unter ben biens silodiaux de la maison nichts weiter als die bewegliche Berlaffenichaft verftanden werden fann g). Gefest aber auch es herrichte meniger Deutlichfeit in bem Bergichte, fs lehrten body bie Pfälzischen hausverträge und bie gehnbarfeit h) ber in Anfpruch genommenen Buter, baß bie

g) In der französsischen Deductio fundamentorum libeili exhibiti 26. Oct. 1699 wird gar schön definirt, was nach Deutschlands Fürsten: Rechte Allodialgut fep: Quae bona eins naturae sunt, ut alienari aut de his ordinatio aut dissossition alienationem inferens fieri possit, illa hoc ipso allodialia esse censentur et ad eum spectant, cui successio allodialis quovis titulo relicta est. Ueber das Erbrecht in solche Güter erregte der Aurfürst der Herzogin keinen Widerspruch, wenn man aber auch hierunter, den Hausnete, wer konnte mit solchen Deducenten ohne romisichen Prätor aussommen.

h) 21s im Weftphål. Frieden Art. 4: §. 5. die achte Rur errichtet wurde, wurden alle Pfälzische Lande, die der Bater der Prinzessin beseffen hatte, ein Rorper, und diefer lehnbar. R. Ferdinand III. beliehe 1652, vermöge dieses Friedens, den neuen Rurfürst, besten

#### 

Die Böchter wo nicht gar feinen Antheil, doch nicht, fo lange Mannisstamm des ganzen Pfätzifchen Saules lebie, an denfelben haben konnten. 2 In der 1444 errichteten Verodnung Pfalzgraf Stefuns, des gemeinschaftlichen Unberen aller Damaligen Pfalzgrafen, und feines Schwiegervatets Priedrich, Grafen zu Beldenz, über Die Erbi fulge ihrer nachtommen, wurde vestgefest: "Es foll auch "ob Unfere Gobne etliche Lochter gewinnen, Hrt feine "derfelben Söchter an ihren herrschaften, Graficaf "ten, Schloffen, Land und Leuten, nicht erbenteinnoch "fein Recht Dazu haben, Diezu befigen, fondern fie fot "len mit Baatfchaften", ob man fie anders nicht in Cloi "fter und Beifffichfeit thun will, ausberathen werden, alfo, "daß fie und ihre eheligen Manne auf Die Berrschiaften "verzeißen, und bes gute Bergichtsbriefe von fich geben: "es ware bann baf ven Unfern Bohnen Stammen und Einien, als' fich bes gebuget, fein Sohn waren, fondern "Zöchter,

> deffen Erben und Angewandten der ganzen Rudol= fichen Linie mit der achten Rurwurde und Bahlgerechtigkeit, mit der Pfalzgraffchaft am Rhein, fo im Frieden die untere Pfalz genamnt, und allen an: beren zugehörigen Berifchaften, gand und Leuten, Schlöffern und Gutern, wie weyland die Bochge= bohrne Philipps auch Ludewig und Friedrich, des= gleichen Otto heinrich, Friederich Ludewig, und und bende Friederich, Bater und Sohn, vor der Bohmschen Unruhe Diefelben innegehabt und was dem Rurfürsten fonsten vermöge vorgedachten Rriedensfcluffes gebuhret, mit allen und jeden Rur = und Rurfilicen Burdigfeiten - Eigenschaften, Schloß fern, Gutern, auch mas der Aurfurft, feine Dets ter und Vorfahrer dargu ertauft, ihnen verpfans der, verschrieben, erlofer, oder fonst an fich ges bracht haben, es fene Schlog, Land, Leut, Guter, Die von Uns und dem heil. Reiche ju Lehn auhren, nichts ausgenommen: in Länigs Corp., fur. feud. T. I. p. 676.

### unbewegl: Staats = u. Privatverlaffenthaft 2c. 61.

"Eocher, die möchten erben als fichs gebuhrt i). " Diefe Berdronung war eigentlich nur Beftarigung eines alteren. hausgefeses k), welches vom R. Ruprecht und feinem. Bater errichtet war. "Item es follen auch Unfers alteften "Sohns ber ber herr ift, undeber andern unferer Sobne "und ihrer Erben Löchter, ob sie die gewinnen, allezeit, " "verfchreiben oder verzeihen auf alle Erbtheil unfer bender "Fürftenthum Land und Leute und Zugehörungen, 68° mare dann, daß von unferm Stamm nicht Sohne maren, fo mogen die Lochter alsdann ju ihren Rechten Daran fteben 1). (Ronig Ruprecht mußte bamals nicht miffen, was man in unfern Lagen erfahren bat, baß die Tochter, fo lange Bittelsbachfcher Mannsftamm lebte von aller unbeweglichen Berlaffenfchaft ausgeschloffen maren.) Dach biefen Bausgefesen haften bie Lochter bisher beutlich Verzicht geihan m), und ben bem oftern Abiprun+

i) Lunig R. M. Part. fpec. Cont. II. p. 24.

k) Ben : Talner im Cod. dipl. Palat, G. 134.

٦.

:

31 .

1) Um eine Probe ju geben, wie sich der Französische Deducent aus allen diefen Schwierigkeiten heraushalf, will ich feine Antwort auf diefe hausverträge hersegen: Constanter et cum fiducia, super notovietate solidissime fundata, afferit Plenipotentiarius, nullam neque palitiam, neque testamentariam legem in seren. Domo Palatina extare, quae foeminas a successione bonorum immobilium abfolute, aut aliter quam 'sub conditione interponendae renunciationis arceant. Deduct, fundam. libelli exhibiti in den angeführten Electis. p. 43.

m) Das Verzeichniß diefer Bergichte fiehe in bem Er-- tract aus den Pfalz. Successionsgetten ben Ludolf de lure foem. illuftr. app. II. p. 138. u. f. Salfo ift die daselbst num. 7. vorkommende Bemerkung, daß bis 1595 die Pfälzischen Berzichte auf den gan= gen Bittelsbachichen, Mannsftamm gelautet hatten, noa

#### 62 I. Abth. II. Abschn. Bon der

Absprüngen der Geaatserbfolge von einer kinie zur andern, war ihnen bis auf den gegenwärtigen Fall genau nachgelebt worden n).

Sec. 24

Das herkommen in einer Familie, durch welches die Löchter, fo lange Mannsstamm des ganzen Haufes lebr, von aller Verlaffenschaft ausgeschloffen find, bat, wenn es erwiefen ift, diefelben Wirkungen, welche Hausvertrage haben. Es theilt, fich in gemeinschaftliches, welches in einem ganzen haufe gilt, und in besonderes, das nur in einer oder der anderen Linie deffelben bergebracht ift. Ein übereinstimmendes, Die weiblichen nachtommen von dem besonderen Stammgut ausschließendes Herkommen aller reichsständischen Baufer, ift vollig unerwiesen. Selten findet fich aber ein reichsständisches haus, in dem man, es allein ben einem folchen Berkommen, ohne Verzichtleiftung, bewenden laßt. Befest, es ware dies der Fall, dann muß das Herkommen bewiesen werden, welches am bequemsten durch Zeugnisse der höchsten Landescollegien geschieht a), die um fo viel eber Glauben verdienen, wenn fie'.

> von diefer Zeit an aber auf den Linien= Mannsstamm eingeschränft worden wären. Gerade das Gegen= theil zeigen, außer den angeführten Hausverträgen, die älteren Pfälz. Verzichte in den Electis p. 36. und die Baierschen (§. 22. n.d.), die gleichfalls nur auf den Linien= Mannsstamm lauten.

B) Die Beweife hievon f. in den Electis p. 342.

3) Im J. 1657 fiellte die gräfl. Rittbergische Canzley folgendes Zeugniß aus: Wir verordnete Droft und Räthe thun hiemit kund: Demnach Namens des hochgeb. Gräfen, Hrn. Joh. Adolfs, Grafen zu Bentheim und Decklenburg wir ersucht worden, ein Zeugniß zu ertheilen, wie es mit der Auskieuer und Bennnriation der grafl. Fräulein des Rittberg. Schliefs gehalten, und ob diefe, wenn Mannsftamm

im

#### unbewegl. Staats = u. Peivatverlaffenfcheft zc. 63

fie zum Bortheil entfernter Stammsvettern ausfallen. Der ficherfte Beweis ift aber mohl ber, wenn aus einer Reihe von Benfpielen gezeigt werden tann, bagdie Lochter, zum Besten bes ganzen Mannsstamms, von aller Erbfolge ausgeschloffen worden find b), oder wenn fchon ein Praindicium gegen weibliche Erbschaftsanspruche vorhandenvisst. Gewöhnlich pflegt ein folches Herkommen in dem Bergichten bezeugt zu werden, welches diefelbe Mirfung haben muß, als waren besondere Familiengefese hierüber vorhanden. Von dem Bertommen in einer Linie hat aber keine Folgerung auf ein gleiches Herkommen in anderen linien ftatt, wenn nicht gang deutlich in ben Bergichten gefagt ift, bag bie Zusichliefing ber Lochdurch ben Mannsstämm der ganzen Familie unbeweifeltes Herfommen bes Gefammthaufes fen. 2Ber ift wohl hierin ein unverwerflicherer Zeuge als ein Familiensweig? ba es nicht zu vermuthen ift, daß die übrigen kinien einent Borgeben, bas für ihre Nachkommen fo nachebeilig mers ben tann, nicht widerfprechen follten, wenn es erdichtet . wåre :

112 . 234 .

im Leben gewesen, in den Gutern zum Theil mit zur Succeffion gelaffen worden; so bezeugen wir hiemit, bas von exlicen hundert Jahren her, wenn Mannserben im Leben gewesen, die Fraulein allein mit einem Stuck Geld abgefunden und ihnen an liegenden Gutern das geringste nicht zugetheilet worden. Und obschon die Renunciation vermittelst Eodes nicht geschehen, daß doch solcher niemalen widersprochen, noch etwas an liegenden Gutern prätendirt, sondern dieselbe nach dem uralten in hohen Familien dieser Orten hergebrachten fundbaren Gebrauch ohne Streit und Einrede gehalten und die abgefundene Gräfinnen und Dero vermählte Herren mit ihrem bezahlten Brautschag veranugt geleht. Moser Familiensters recht 1 Th. S. \$32.

b) Bie es in dem Pfälzischen haufe der Fall war. G. die oft angezog. Electa. p. 343.

#### 64 I. Abth. It. Abfchn. Bon Der!-

14 B. P.

ware, ober duß nur eine linie fo gutwillig fenn follte, ihre Edater zum Besten der anderen von aller Werlassenschaft auszuschließen c).

. Sr. 25.

Stach biefen Fällen wird, fo lange die gefammte Staatsverlassenschaft in einem Geschlechte bleibt, befimme, bo alle unbewegliche Buter, Die ein Landesberr hinterlaßt, ju derfelben geboren, ober ob nach bem 26. Range einer linie deren Errungenschaft den Allodialerben verbleibt. Denn die lehnbare Staatsverlaffenfchaft, wegen Mangel an lehnfahigen Erben, von einem Saufe abtommt, bleibt in der Regel alles, mas nicht zu berfelben gerechnet werben tann, ben Allodialerben, und bilder Diefes eine allohiale Statsverlaffenfchaft; ( §: 15.) fo treten in Unfehung ihrer diejenigen Grundfase ein ;: Die bisher ausgeführt find. Es tann aber auch ber Rall fenn, daß die Allodialerben entweder ganglich, oder zum Theil, von bem unbeweglichen Eigenthum ausgeschlaffen werden, und dies geschieht 1) wenn durch Verträge mit anderen Ständen blefe bie ganze Verlaffenfchaft erhalten; 2) wenn Das Eigenthum bem lehnbaren hauptlande auf eine folche Art einverleibt ift, daß dadurch ben Ullodialerben ihre eigentlichen Rechte ertweder vollig, ober gum Theil, erlofchen.

#### §. 26.

Mit anderen Ständen errichtete Erberträge enthalten entweder ein einfeitiges, oder ein wechselseitiges Erbrecht auf den Fall, daß ein Haus vor dem anderen ohne männliche

c) Eben fo natürlich ift hingegen auch der Schluß, daß, wenn in einer Linie nur auf den Mannsftamm derfelben Verzicht geleistet wird, kein Gesammtfideis commiß in Anschung alles unbeweglichen oder bes weglichen Allods porhanden fepnikonne.

#### unbewegl, Bies = u. Prinatterlafinfanft 2c. 67

liche Erben ausgeben follte: Die letteren nennt man Erbverbrüderungen. 3ch übergebe alle bie mancherlen Fragen, Die über bergleichen Erbvertrage gewöhnlich aufgeworfen werden a), und bleibe allein ben der Berbindlich= feit fteben, die durch fie ber Machtommenschaft auferleat wird. Die Lande, über bie man mit anderen Standen Erbverträge errichtet, find entweder im Baugen lehnbar, ober allodial, ober aus tehn und Allod jufammengefest b): In allen Diefen Fallen fann, ausgemacht, ein folcher Vertrag nicht zum Machtheil berer gelten, bie von ihren Unberren ein Erbrecht in Diefelben erhalten haben. Sieraus folgt, bag megen lehnbaren Landen nur auf ben Fall ber Erlofchung aller lehnfahigen Erben Erbvertrage eingegangen werben fonnen c); und weil in 2000bialtanden bie weiblichen Machtommen, nach bem 26gange bes Mannsftamms, ein eben fo gegründetes Erbredit haben als ber Mannsftamm felbit d), fo fonnen auch fie, meber mit noch ohne faiferliche Beftarigung, von diefem Rechte burch Erbperträge Des mannlichen Stamms mit "Ausmärtigen verbrange werben \*)a unBillinin biefes in Istione it. it. it. aus a the constant Laufer vem über, Des bls gegenbligichen, Di Die n

11. Man sehe Carpzov D. de Pacto Confraternitatis Saxonico Hassiacae. Lips. 1647. und bie aus ihm und Limmaus jusammengetragene Bodiniche D. de Pacto Confratern. Saxonico - Brandenburgico-Hassiacae, Hal. 1708. Haselberg de Pactis Confrate pitternitatum Prolus. Goett. 1787.

Benne alfo en Cant Bietbettefin ift " mot eber als 2014 Bauf Bull Der Celbichung Der gangen Dauff. Bergl. §. 31.

Biener de Natura et Indole dominii in territoriis Germaniae. §. 14.

### 63 ..... milli Milli Burgibing . Bon Derigenseine

-Buseifel siehen ; wich man mit ben ichtifthen Rechente ichrien glauben muffin ; bag ber Leste bes Mannsftamitis ifre beutfche Stanunguter, fo wie "uber tomifche allein sum Beften ber mainnlichen Dachfommen etrichtete Fibelrommiffe; frei bifponiren fonne ; funbahr eine in unfeten Ragen lachentiche Ruganmendung?" Nur dann fcheint bie Rringe Geinvidigteiten unternoofen, wenn über im' Bengen honbars Jandes lin welchen fich freies Familienftamitigite befindet, Erhuerrage bondent Dtanisfammeerrichtet weisben, melche bie gefuninden Bejigungen; mit Anoft lug bet meiblichen Machtommen; nach bein Abgange bes mami ichen Stammes, einem femiben Baufe jufichen, wie vies ber Fall mit De greßen Erbeerbritberung zielfden Gachfen, Brantenburga und Seffen ift. Dtan toune Dierine bette ausgemachteften , Rechtsfape: "buß' ben weiblichen Diagiteminen ifr eilangres in Deche, "Wally Dem Erlofthet Des Mannsframme in Das gui Beir Des Dieterags portsiniidene: Stammaut ju fürcebieni; "miche entgogen: werden thinne ; ...... Das allinachtiges Dertoitmeir Des Gegenipells rentgegen fesen jund bles ; wienes in anderen Bullen binlfig geschehen ift, für gemeines Furftenrecht ausgeben. Außer dem aber, daß die Verhandlungen, die biefen Berträgen vobanogitigen, nicht finlängten befahnt fint, ndirb" unten (). gojeigt werben ?" baff matt it jenen Beiten in bem Babine gestanden babe, es feb nicht nur bas Land im Bangen, fondern auch bag Familieneigenthum lehnbar gewefen; michin glaubte man nicht nothig ju haben, ben Erbverträgen auf die weihlichen Rechte sudficht zu nehmen ;; Solat bann aber, nicht; pon, felbit (. baß man ben, richtigeren Dransiffen ben alter Febilchluß nicht benbehalten tonne?

be in Jie jever Etblerhingerung? nicht aber in jedem Erbvertrage, liegt ein Sideicommiß auf die noch funftig zu alliss al liegt.

e) §. 31.

#### undervegl. Staats - u. Privatvælaffenschaft 2c. 67

erwerbinden Guter f). In wie fern biefes bie Rachtome men verbinde ift fchon im 18 § ausgeführt g). Das Refultat bavon mar, bag ein jeder, ber Erbverbrüberung ungeachtet, ; feine Errungenschaft ben weiblichen Mach-Fortimen ausdrücklich vorbehalten könne. h.), baf er fie aber ohne eine folche Erklärung flillfchweigend, ber Erbverbrüderungauntermerfe. In ber wichtigen, im J. 1614. ju Naumburg erneuerten Sachfilch-Brandenburg . Seffischen Erhverbruderung i), ift über bas Erbrecht ben Toithter folgendes enthalten. "Unfer jegliches Saus, "auf bie des anderen Churfürstenthum und Berrschaften alfo famen, foll auch der abgegangenen Teftament, ob The anders Leftament gefest hatten, ohne alle Eintracht, "handhaben, darju helfen und thun, daß es anf bas red-"lichfte nach des abgegangenen lesten Billen und Beged-"rung ausgerichtet werde, doch foll daffelbe des lekten "herrn Leftament Die Summe 30000 Bulden nicht über-6 2 treffen

1) 3, B. in dem Oesterreich = Würtembergschen f. unten § 29. Der Brandenburg : Medlenburgsche Erberts trag b. 1442. enthält hingegen offenbar ein solches Fidenommiß in folgenden Worten: lieten wie (die herzoge v. R.) dann Dochter hinter und, die schall man utrichten unde beraden na Rade Zerren, Manne unde Stede der Lande in Müllers Reichstagstheater. Vorstell. 1. S. 185. Vergl. den Brandenburg : Johenzollerschen Erbverein, Lünig R: L. Spic. foo. 1 Th. S. 349.

g) Wer eines befferen Trofts bedarf, fehe Carpzou a. a. D. C. IV. und Limnaeus L. IV. C. VIII. über die Kräfte eines testamenti militaris.

h) Es ware benn, daß man sich eines folchen Mittels bediente, wie in der Säch. Brandend. und Seisie schen Erbverbrüderung verordnet ist: und es sollen unstere jeder Parthey männliche Lehnserben, wenn deren einer oder mehr 14 Jahr alt, auch geloben und schweren, wie vor alters gerömmen.

¿ i) Bey Limnaeus a. a. D.

### 68. ..... BL. Abiful IL. Abidn. Bon Der igt geminge

"treffen, und auch mit teinen Schloffen, Stadten noch Dor-"fern fondern aus fahrender Saab gemacht und gefest fenn. "- Es ift auch in diefer unfer Bruderfchaft und Gammlung. "bedinget, ob einige unter uns vorgenannte Parcheven: "alfo ohne ebeliche, manuliche, rechte Leibes zehns. Er-"ben, aus bemfelben haufe gebohren, eine oder mehr "Cochter hinter fich ließen, Die zu ber beil. Che noch nicht "ausgefest, noch berathen waren, baß alebenn bie andern "Parthepen, auf die bas abgegangene Churfurftenthum 20: "verftorben maren Diefelben Tochter jegliche besonder mit "24000 Bulden Rheinifch Ebegeldes und fonften allen andern "fürftl. Aussesungen aussesen und berathen follen, in aller "maßen als bie abgestorbenen Fürsten in vergangenen Zeiten "ibre Löchtern und Schweftern gewöhnlich ausgesteuert und "berathen haben, und wo der Furft, ber alfo ber leste "unter einer Parthen verfturbe, nicht mehr denn ein Frau-"lein deffelben Stamms hinterließe, fo foll derfelben die "Summa ihrer heimsteuer gebeffert werden mit 40000 "Gulden. 200 fie aber beren mehr hinterließen, fo foll "ihnen die gebeffert werden, ihr jeglichen mit 20000 Bul-"den und ihnen forter feine Befferung noch wegen vater-"licher, mutterlicher und bruderlicher Erbiehaften, logi-"tims, ober anderer Anfalle, was mehr gu teithen ober "folgen zu laffen fchuldig fenn, fondern fie follen mit ob-"berührten Summen aller ihrer Forderungen, fo fie ju "baben gebächten, allenthalben vergnuget und abgerichtet "fenn und bleiben und sich hierüber beiner fuccellion ober "anderer Unforderungen an den erverbruderten Saufern "anmassen in keinetlen Weise und Wege. Do aber die "verlaffenen Fraulein, ihre maren eine ober mehr, nicht "ehelich worden, " daß boch "in ihrem Willen fteben foll, "diefelben foll die Parthen, an welche die Land und Leute "verfallen in ihrem Frauenzimmer fürstlich unterhalten, "ober aber , mo ihr vies nicht gelegen fen follte, ande-"rer Doge mit nothourftiger Unterhaltung und Leib. and a state of gebing 1.

#### unbewegl. Staats . u. Privatperlaffenschaft zc. 69

"geding, als jährlich 4000 Gulden verfehen und verforgt

41: (· Die Absicht eines folchen fich auch auf die noch zufünftig ju erwerbenden Guter erftrectenden Erbvertrags bringt es mit fich, daß in denjenigen Saufern, die in einer folchen Berbindung gegen andere fteben, fein befonderes Stammgut einzelner Linien flatt finden tann, weil alle erworbene unbewegliche Guter k), wenn der Erwerber nicht über dieselben difponirt hat, fogleich dem Erbver= trage unterliegen, alfo nicht auf Die 200dialerben aebracht werden durfen. Eben fo verhalt es fich mit dem beweglichen Allode, wenn bergleichen Erbverträge aus-Dructlich auf daffelbe gerichtet find. In ber angeführten Sachf. Brandenb. Beffifchen Erbverbrüderung ift wegen ber beweglichen Berlaffenfchaft folgendes veftgefest : "Bereinen uns in Rraft Diefes Briefs in ber aller-"beften und beständigsten Form, Weiff und Maas als "folches iure publico militari und fonft zu Recht gesche-"ben tann und mag, alfo es geschehe, daß unfere einige "porbenannte Parthen von Lodeswegen abgienge ohne "mannliche eheliche rechte leibes = Lehens = Erben, daß ,alsdann derfelben abgegangene Churfurftenhumb, Fur-"ftenehumb und herrschaften — Kleinodien, Schulde "und Gulde, Geschutz und zugehörige Artolleren, ,auch aller anderer fahrender Saab, nichts ausge-"schloffen, beweglich oder unbeweglich, die wir "iesund haben; oder wir und unfer Leibes Lehens-.Erben E 3 5 1.5. 1 -

 k) Angefallene Mann= oder Weiberlehne können, ohne besondere Einwilligung des Lehnherrn und derer, die ein Folgerecht in dieselben haben, nicht unter diese Verordnung gezogen werden. Eben so wenig E UCAD gehören, glaube ich, hierher Guter, die von apas nagirten herren zum Unterhalt ihrer Kinder, viels leicht mit der Aussteuer ihret Gemahlinnen erworben sind.

### 

nverden pflegen, ober ble fte von ihren Mattern, ober Bechweitern ererbt, ihnen gefolget, fonbernidiefelben bei Athrem Deputat und Ausstattung zu bleiben angewiefen . pwerden follen. " Daben liefen es auch feine Sohne in ber 1680 getroffenen Theilung r) bewenden. ... Rach idiefen allgeinennen und befondern hausgefegen muß, buntt mich; folgende Emeficigung(s) einer aus bem Gachlifch-Bothaischen Sanfo an den Herzog Ubolf Friedrich von Metlenburg Strells 1702 vermahlten Pringeffin ertlart werden: "Wir Johanna herzogin — enrfagen zufor-"derft aller uhfer värerlicher, britderticher und vetterlicher "Erbfchaft und Unfälle, ingleichen aller nachgelaffener "Buter, : fo 'von den' Furftenthamern und Landen bes "Haufes Sachfen herrühren, wie diefes ben den Sachfen swan und allewege gebrauchlich igetvelen und noch ift, "weblich, ewiglich und ganglich. ...... Hif und bergeftalt, "bag mir obie unfere Erben, Big nach Abfterben Des Webrern Speren von Geamin und Mamen bes Saufes Badifen zu bem allen, wie obfteht und hernachft nicht Baben ausgenonnnen ift; minntermebr teine Anfpench "haben moch gewinnen föllen, jevoch alles und jedes mit "Rusbefcheidung und Refervation anderer neben In ? und "Erbfthaftsfälles. uble fich außer vent Chur - und Surft. "Baufe Sachfens: forvebliauch in - und außer bemfelben ,wurch Gobintungen, "Bermachtmiffe und Leftaments ,70on mannen foktes fen und fommie , jutragen mochten. "welches alles wir uns temesweges begeben, fonvern "Biennit vorbigation wollen: Geftalt außerdem, wenn "unfereigeltebreiherren Brüder ohne eheliche Leibeserben, "ober Diefe ferner office vergleichen erzielte ebeliche feibes-Berben mit Dobel abgehen minden, alsbann und in feiner. jandern : Beftalt wollen wit uns Dasjenige was einer "Erb. 6. Stat

r) Lunigdal a. O, AV. Abih, AMficht. p. 516.

s) Lunig alagor IV: Abth All Abhaff pibio.

### unbewegl. Staats u. Privatverlaffenfchaft zc. 73

"Erbrochter des Hauses Gächsen gebührt und selbige "billig erben soll t), auch was unsers hochtel. Hin, "Baters Lestament vermag, desgleichen da alle Herzoge "männlichen Stammes versallen und entstehen würden, Junfern Anfall und Gebührniß, als der überbleibenden Iresten Lochter, Inhalt unsers Halfes Sasungen, "Erbverbrüderungen und Gewohnheiten, gleichfalls vor "uns und unsere Leibeserben vorbehalten.,

#### §. 27.

( ... .

Die zwepte Beiße wie die Allobialerben nach bem Abgange des ganzen Mamsstammes entweder völlig von dem undeweglichen Allode ausgeschloffen, oder doch an ihren Rechten, welche ihnen sonft an demselben zustehen würs ben, eingeschränkt werden können, ist die Einverleidug (incorporatio) deffelben in das lehnbare Hauptland. Einverleiden heißt man kleinere Länder; Gebiete und Diff in der Abstacht wir einem größeren Erdatskörper vereinbaren; Das sie hinfüro Theile besseusmachen follen wir Alle Einverleidungen haben also den gemeine Es fchaftlichen

t) Was dieses seyn könne? ift so eben gezeigt worden. Man scheint bey dieser Stelle vorsichtlich von dem älteren Renunciationsformular abgewichen zu seyn, in dem es so hieß: "Wann aber unsere geliebte Bråder ohne alls ehesiche Leibeserben mit Lode abdie Bråder ohne alls ehesiche Leibeserben mit Lode abdie Gehen würden, alsdann und in keiner andern Gestalt wollen, wir uns nicht weniger als andere unsere geliebte Schwestern, so viel deren den Fall erleben, des letzten Bruders, der ohne eheliche Leibeserben abstürbe, verlassene Sabrniss alle, sie kommen gleich her wo sie wollen, (außerhalb Geschütz, Wunition und Artillerie, welche zur Verwahrung der hauser, Land und Leute gehören,) vor uns und uns siehen haben. Ver Ludolf de lure foem, illustr. Kange II. p. 1288.

s) Mofer von der Reichsstände Landen. S. 183.

### 76 .: I Abth. IL Abfen. Bon ber

affes, was von einer univerlisste banorum erworben wird, iplo iure in die Stelle Deffen tritt, mofur es erlangt ift f). Durch, die fich auf ftillschweigende, Einwilligung des Wasallen gründende Einverleibung verlieren die Allodialerben nur ihre Anfpruche auf Unmittelbarteit, wenn bie einverleichten Guter vorher unmittelbar waren, und auf Freiheit von Staatsbenträgen, wenn fie vorher fren von denfelben gemefen find; die Eigenthumsrechte felbst aber geben ihnen auf teine 2Beife verloren, weil fie in Anfehung diefer Buter allen onderen Buterbefigern im Lande gleich geschäft werden muffen g); und fo findet auch in Anfehung ihrer die Eintheilung in allgemeines und besonderes Stammgut ftatt. Bey ber Einverleibung, die ipfo iure erfolgt, wird das Ermorbene fogleich Eigenthum des Hauptlandes, das mithin dem Staatsfolger verbleibt.

Erfolgt die Einverleibung durch ausdrückliche Er-Klärung des landesherrn, so geschieht dies entweder einseitig, oder durch Verträge mit den Landständen. Es ist wohl keinem Zweisel unterworfen, daß jemand zu eines anderen Vortheil etwas mit dem Seinigen vornehmen könne, so lange der andere nicht ausdrücklich dem ihm zugewandten Vortheile widerspricht. Wenn ein landesherr fein Eigenthum entweder aus eigener Verpegung, oder den

1. 1. 1

Si : 29,

f) Püffendorf de I. N. et G. L. S. c. 5. S. S. Bona quae parantur ex bonis ad rempublicam definatis, sut per tributa et fasguinem civium ac per talem corum operam, quam ex communi fua obligatione tivitati debent, eadem regnonon autem privato regis patrimonio eccrefcunt. Stryk de Iure allodiali Princ. Imp. p. 21. Cocceji T. l. Conf. VII. Difquif. IV. n. 163.

: g) S. den folgenden § 29.

1511 CHE 111

#### undervegle Staats - u. Privatverlaffenfchaft :c. 77

ben hausverträgen gemäßa), dem hauptlande einverleibe, ift fo wenig von Seiten der Stande als des Lehnberrn ju vermuthen, daßstie fich einer für fie fo vortheilhaften Ertiarung entgegen fegen follten.; es laßt, fich wenigstens Die Biltigfeit der Einverteibung nicht eber bezweifeln, bis ber Widerfpruch wirflich erfolgt. Gelten wird es aber ber Fall fenn, daß fich ein Landesberr in unferen Lagen ju einer folchen Hufopferung feiner Gigenthumsrechte verfteht, wenn nicht gegenwärtige Bedurfniffe jene Aussicht auf Die funftigen Bortheile feiner Ullodialeiben verdunkeln. Geldmangel und die eben fo geringe Luft ber Stande ein fo gang unvortheilhaftes Opfer zu bringen, find bie Bauptveranlaffungen ju den Einverleibungen ber landesberrlichen Ermerbungen. "Gleich wie aber, fagt Mofer b), bitten "Jedermann erlaubt, ift es auch Landftanden nicht au "verdenten, baß, wenn fie ja denn Beutel aus gutem "Billen gleben, fie boch hinwiederum etwas für ihr Geld nauf eine ober die andere Beife erhalten; alfo kommt es "eben darauf an, daß fie die rechte Zeit abpassen, und, "wenn es nicht auf einmal geben will, es fo einleiten, baß "fie boch zulest ihres Bunfches gemährt werden." Die Urt, wie ber landesherr und die Stande über die Incorporation

The modern of roto rate costing

Digitized by Google

a) Erbverbrückerungen, Testamente zc. welche die uns beweglichen Erwerbungen auf die Erbverbrückerten, oder auf den ganzen männlichen Stamm verfällt wissen wollen, befehlen deshalb noch keine Einverleidung. Die Erbnehmer können ja untes demfelben Kitel die Lande erhalten, wie sie die ausgestorbene Familie, oder Linie besaß. Nur dann, wenn sie ausdrücklich Einverleichung gebiethen, müssen sich die Nachfolger dazu bequemen. So verardnete Joh, Georg 1. daß die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg nehft den Filialen Burzen und Zeis von feinem Nachfolger Joh. Georg II. den Kurlanden einverleibt werden sollten. Moser a. a. D. S. 186.

··b) #. 4. D. G. 183.

or i't. Mothe. IL Miches Bon Delessedut 78

poration zu handeln pflegen, und die Borchelle, beicht ben legteren aus verfelben anvachfen; erhollen am beuti lichften ans einem Dimtembergifchen Lanprays - 216fchiebe v. 1595 c.). ..., Hierauf haben wir Uns mit ihnen (Pra slaten und Landfchaft) verglichen, daß fe Uns mis uns "terthäniger Treuberzigfeit an folchen Rauf ( ber Brabie und Mointer Beffigheim und Mandelsheim ) für bie: and "erbörrene Incorporation 120000 Fl. zu verstatten, mie jiniche weniger : 80000 St. Landlaufige Verginfung für zu. "teihen, "unterthänig bewilligt; Daben bann noch weis ter abgeredet und verglichen worden, Daf Diefe beede "Retfiter, fammt den dazu gehörigen Dorfem und Pertinenzien Diefem Linferm Derzogthum und Deffels gemeinen Bralaten und Baudichaft Dergestalt einwers Acibet, daß fie beständiglich daben fenn und bleiben, nauf den Landtagen ihre Seffion, Stimm und Stand "haben, auch aller deffelben Privilegien und Frephei-"ten theilhaftig fenn und denfelben gleichgehalten vort-"ben follen; da Bir bann Unfern Pralaten und sandifchaft die 3400 Fl. welche ermeldte beide Memter japrlich . für Schassung ber Bertfchaft zu erstatten fchulbig fennb, "vollig eingeraumt und ihnen baben beimgestellt haben, folde Contribution alfo zu continuiren und jahrlich ein-"zuziehen, oder aber in andern Bege fich deshalb mit "folchen beiden Uenntorn zu vergleichen. 211ein haben "wir ims vorbehalten, Diefe beide Memter in utivorae-"fehetten Nothfällen um eine benannte Summa Gel-"des gegen genugfame Schadloshaltung, unterpfands-"weife zu verschreiben. " Bergl. einen abnlichen Landtags - Abschied v. 1620 § 3 d). Die Unzahl ber von bent Burtembergifchen Saufe erworbenen und auf diefe Beife bem Berjogthume einverleihten Guter ift febr betråchtlich,

c) Ben Molet a. a. D. C. 188.

d) Breyer Elem, iur. publ. Wirtemb. ed. rec. S. 55.

### unbewegl. Staafs - u Drivalberlaffenfchaft zc. 79

Wichtlich; fie machel fur fich ein fleines Surftenthum aus c). Daß alle biefe einverleibten Buter zum Derjogthume geboren, ft. that ben Einverleibungsverträgen mit den Granden mohl nicht ju bezweifeln. 2Beil nun In bem Prager Beutrage b. 3. 1599, ber bie Defterreichifche Succeffion in bas Berzogthum reguliert, veftgefest ift , bag mit bas , nach bem Abgange bes Durtembergichen Mannsftamms, an bas Erzbaus fallen foll, was zur Beit ber Cabaufchen und Paffaufchen Berträge ju bem Berzogthunie gehörte, von Alters ber 2Burtentberafches lehn war, ober fonft ber Cammer beimgefallen ift ; alle übrige nach biefen Berträgen (alfo feit 1552) erwörbene und jum Bergegthume geschlagene Guter aber ben Allodialetben verbleiben f), fo warf ber fcharffinnige dim nach ber roten Daumir bes phases i begent i fen and an in the work of the rest of a make

e) Ein Verzelchniß derfetben glebt Breyer p. 623 - 632. und Spirrler von dem Jahre 1552 in dem publick flischen Problem aus den Famillens und Smaatsvers trägen des Bietenst Haules, in dem Gofting. Die ftor. Magagin, III. B. 2 St. S. 279.

. f) Sehenden follen uff mehr befagtem gall Defterreichis fder Succeffion, Die Berzogthum Burtemberg und Ledh an Land und Leuten anderer Gestalt nicht, bann in folder Qualitat, wie diefelbigen ben Aufrichtung beider des Cadauischen und Paffauischen Dans **3**2 Bertrags beschaffen gewelen, an gedachtes haus Defterreich fallen, Dasjenige aber, fo hierzwijchen weiter bargu ertauft, oder in andere Bege abquirirt werden mochte, jedoch moferne es nicht von alterss Bis in hero etwa Burtembergifch Lehen, oder fonft der Cammer heimgefallen, fondern von Neuem zumi Derzogthum gebrachte Guther, und alfo ber Erben recht eigenthumlich feyndt: fambt allen Mobilien ( doch außer bas Geschutz und Ummunition ) davon enn n hernach fonderbare Meldung gefchicht, fonften bas-. us i von nichts ausgenommen, in folche Defterreichische Succession nicht gehören, fondern an bemeldte Aigens thuns.

80 ..... Hr.L. 216th H. 266ton . Ben Der metter

und um Burtembarge, Befibichte und Graaterecht faver-Diente herr Hofrath Spittler, g) Die Frage auf z 20em geboren nun alle bie feit 1553 bingugetommenen Berrfchafeen und Stabte, wenn einft ber Burtembergiche Manns. ftamm erlofchen follte? Defterreich, fagt er, tann fie nicht erben, benn. Defterreich erbt nur, mas 1552 au, 21Burtemberg-gehörtes S. Die Alledialenben fonnen teinen Anfpruch machen weil fin an Durtemberg felbft teinen Anfpruch machen fonnen, und alle Diefe Stude emig unabfonderbar ju Burtemberg gehören follen, Der tann ben Rnotan lofen; bagit er nicht aufgehauen; fondern aufgefchlungen wird ?; Diajenige Uuflofung; suf bie man vielleicht zuerft follen fimme on daß, nämlich alle Diefe ... feit 1550 fregpor sirten Allade ;; für Meliorationen geholten merben mußten, die nach der 10ten Numer des Prager Vertrags ben Allodialerben von Desterreich vergutet werden follen, laßt ber Sr. Hofr. nicht geken, weil die 19te Nuriten nur bon folden Meliorationen gu verstehen ift, Die in Bebauden , Befchus und Manition befteben. Defterreich wurde fich baber an ben Bertrag halten ; und nichts von folchen koftbaren Meliorationen wiffen wollen z zund wenn man ja endlich, nach langem Streit, - ben Schluß a minori ad majus gelten ließe, wurden die Allodialerben boch nus mit Gebe flatt ber foonen und großen Stude Landes, Sie Kraft des Prager Bertrags ihren allein nut billig hatten gufallen follen, gufrieden fenn muffen. Pich bin volltommen mit bem Srn. Bofr. Darin Ginftim. mig, daß Defterreich nach dem Prager Verträge nicht gehalten ift, den Allodiaterben inehr als die besonders ausbedungenen Melforationen zu erftatten, es murbe da-- gia a ber. · • • • • • tril. 1 thumss Epben ohne alle Berhinderung tommen und

fallen. in Mosers Specim. Wirtembergize diplom. P. 34951 S. 283. 284.

#### underveal. Staats - u. Privatverlaffenschaft zc. Rı

ber haß ich with einer Idee bes romischen Reches be-Diene , fagen tonnen; tollite! Aber wie ift bies moalich, ba biefe Stude burch bie theuersten und bundigften Dertråge mit den Stånden Theile des Berzogthums geworden find, Die, ohne ihnen bas vollgiltigfte Recht zu nehmen, nicht wieder von dem hauptlande getrennt werden tonnen ? Der Rnote scheint mir aber, ohne ihm Gewalt anzuthun, auf folgende Beile losbar. Zus den Einverleibungsvertragen ber Berzoge mit ben Standen, ergiebt fich gang beutlich, baf bie Ubficht ber Contrabenten feine andere gemefen fen, als bag bie Stande Die Steuern, welche die Landesherren aus ben ermorbenen Gutern ju fordern hatten, von nun erheben und nach ihren Bedurfniffen verwenden follten. fin biefer Sinficht mar es nothwendig, fie zu Theilen bes fanbijchen hauptförpers ju machen und an allen Laften und Freiheiten des Landes Theil nehmen zu laffen, furz, ie ber Murtembergischen hobeit ju unterwerfen. Hus Diefer Ueberlaffung der Landesberrlichen Steuern an die Stande und ber Unterwerfung diefer Stude unter Die Burtembergiche Hoheit, folgt aber nichts weniger, als baß die Berzoge ihre Eigenthumsrechte an denfelben aufgegeben hatten, fo lange es gemiß ift, daß durch die Landfäffigkeit die Eigenthumsrechte felbft nicht verloren geben. 20em hatten auch Diefe Rechte zufallen follen? Den Ständen ? Diefen war ausbrucklich nichts weiter überlaffen als die Erhebung der landesherrlichen Steuer, und batten fie mehr verlangt, bann batten fie fich biefes flar ausbedingen muffen, weil ben einer Entfagung alles ftreng erflart werden muß; und mit einem anderen batten Die Derjoge nicht contrabirt. Bum Ueberfluß behielten fich noch bie Berzoge jenes aus bem freien Eigenthume unmittelbar fliegende Recht der Verpfandung vor h); ber flarfte Itausr.

1

, i,

b) Durch Diefe ausdrudliche Erflarung ber Partheien bag das Privateigenthum Diefer Stude, nach wie bor

tlarste Beweis, daß durch die Elivoerleidungen sie Elgenthümsrechte keine Beränderung erlitten hatten, die als unstreicig den Allodialerben verbleiben muffen I). Werlängen sie vereinst, nach dem Abgange des männlichen Stamms, mehr als diese Rechte, so muffen sie sich om die Stande halten, mit welchen die Berträche geschloffen find, und nicht an das Haus Desterreich, das, außer ver bedungenen Abfindung der Prinzeffinnen k), und der Er-

vor, frei bleiben solle, wurden sie auf immer gegen eine ftillschweigende Lehnwerdung gesichert. Db nun schon das Reich kein gemeines dominium utile an benselben erhalten har, so sind sie boch burch bie Einverkeibung und die Belehnung mit dem Gesch zen unter dasjenige dominium utile gerathen, welches dem Reiche an dem herzogthume übers haupt zusteht, und diesem können sie durch keine zwischen den Herzogen und den Ständen verabredere Binschentung, 3. B. bis auf das Krlöschen des Mitaunsstamms des regierenden sauses, wiedes entzogen, merden.

1) Dahin muß Moser von der Reichsstände Landen S. 185. verstanden werden, wo er sagt: Haben Lands kände Geld hergeschossien, oder Schulden übernommen! und dagegen sich die Incorporation einiger Stude eins bedangen, so verbleiden feldige ben dem Lande, wenn auch das regierende Haus ausstricht; in 160 weir nemlich als die Incorporation geschehen ist: Waa abet von den Regenten bey der Incorporation sich an Gütern oder Rechten vorbehalten worden ist, das bleidt dessen.

k), Meuntens, da zu derfelben Beit, des hauses Defters reich Succeffion, unverheurathete Fraulein oder Tochter von Burtemberg ehelich gebohren, vorhans iben feyn werden, foll dem anjeto befundenen noch fühlichen Wurtemb. Lands Gebrauch nach, alsdann gemeine Landschaft einem jeden unausgesteuerten Fräulein 32000 Fl. heurathsgut, das übrige aber ber Bisposition des Passaulichen Vertrags gemäß, "und alfo nach befundener Angaht brever oder wenis

ger

Digitized by Google

81

41

### unbewegl. 20thate u. Dribatoitlaffeifthaft 2c. 85

ftättung der bestimmten Meliorationen, mit der ganzen Sache weiter nichts zu schaffen hat. Ihre Unsprüche würden aber in der That wenig erheblich seyn, weil die Incorporation von den Ständen erkauft ist; und wäre sie dieses auch nicht, so würden ihre Forderungen dennoch nicht statt finden, weil man im Gegentheil behaupten müßte, daß überhaupt die durch Verträge von dem undeweglichen Ullod völlig ausgeschlossenen Ullodialerben, dieser Verträge ungeachtet, dereinst Entschädigung wegen dieser ihnen entzognen Rechte fordern könnten; was würde dann heraus kommen!

Die zwente Hauptart der Incorporation ist die, wenn das Allod mit Einwilligung des Lehnherrn dem lehnbaren Hauptlande einverteibt wird. Sie ist von den vorhergehenden Incorporationsarten dadurch wesentlich unterschieden, daß hier das Privateigenthum des Landesherrn wirklich in sehn verwandelt werden kann, da es in den übrigen Fällen, der Vereinigung mit dem lehnbaren Hauptlande ungeachtet, seine alte Natur benbehält 2). Gewöhnlich b) wird das Ullod vertragsweise in Lehn umge-R 2 schuffen.

§.- 30.

ger Fräulein jedem noch 28000 Fl., da aber deren vier oder mehr jedem noch 8000 Fl. zu Ergänzung befagten Heurathsguts, die fuccedirenden Erzberzoge zu Desterreich erstatten und richtig machen. Prager Bertrag ben Mofer a. a. D.

a) Ein merkmurdiges Benspiel hiervon ift im vorherge= henden §. vorgetommen, noch ein anderes f. im ge= genwärtigen §. n. p.

b) Ungewöhnlich kann Allov durch Verjährung in Echn verwähdelt werden Rofentkat de feuchs C 6. Coffer, St. Lynker de Bonorum allodialium in "Gudalia" lucorporatione"th. 4. Feit: rec. 1735. Aber auch in diefem Falle liegt gewöhnlich fillschwei-? gende

# 

schaffen und dies geschieht enwober burch ausdrücklich ober Rillichweigende Uebeneinkunft bes Lehnherrn und bes Bafallen.

Stillfchweigend wird Allod in Lehn verwandele 1) wenn das neuerworbene 2000 dem lehnbaren Sauptlande einverleibt und von dem Lehnherrn Die Belehnung über das gefammte Land gefucht und von ihm ertheilt worden ift; Die Claufel: mit allem Buber bor, mag in den Lehndtiefen enthalten feyn, oder nicht c). Der nach Longobardifchem Rechte die Feudis fication ber Allode beurtheilt miffen will, ben verweife ich an Struv d), Lynker e), Strpt f), und andere: bier bandle ich von reichsftandifthen Landen, beren allmablige Bildung in ihre heutige Geftalt, bas Schwantende, bas in bem Begriffe von ihrem lehnverhaltniffe jum Reiche lag, und ihre erft in neueren Beiten entstandene landfchaftliche Berfaffung, einen gang anderen Befichts punct erfordern, als den, von welchem bas fremde Recht ben feinen Privatlehnen ausgeht g). Das nutliche El genthum der Reichsstände an ihren tanden überhaupt, iff wie wir oben h) gefehen haben, nichts weniger als ein 

gende Einwilligung von beyden Theilen zum Grunde; 30336 es mußte denn ber gewiß fonberbare gall eintreten, haß der Lehnmähn bem Lehnherm wider feinen Wilten das Auss ju Lehn aufdringen wollte.

- c) Schweder D. de Claufula investit, feudalis: cum Pertinentils eiusque effectu. 5: fo.
- e) Syntag. Iur feudal. C. 6. th. 100 1000

. f) De Probatione, Pertinentiarum.,

g) Ludolf de Introduct. Iur. Primog. p. 43. fagt bey biefer Gelegenheit: qui ex iure communi feudali respondent, saepissime in bisce guaeftionibus aberrant.

Digitized by Google

· · · · · · · ·

(i) (i) (i) i ≥

# unbewegl. Citiges . n. Dribatsechiffenfchaft ze. 87

Longobardifches dominium vtile, fonbern es ift ter Litel, unter welchem den Standen über ihre lande die Bobeit sufteht. Diefelbe wurde ihnen anfänglich nicht in Lehn. briefen, fondern durch die Fahnen errheilt; was ihnen alfo in den damaligen Zeiten zuwuchs, fiel fogleich unter Die lehnbare Sobeit, ohne Unterfchied, ob es vorher eigenthumlicher ober ertheilter hoheit unterworfen gewesen mar. In ber Folge fieng man an die Sahnbelehnungen mit Lehnbriefen zu begleiten i), bie aber nichts weiter enthalten als Zeugnis von bem, was durch die gabnen übergeben worben war. 2011e find über einen Leiften geformt, und wenn gleich über verschiedene Lande verschiebene Fahnen ertheilt wurden, fo murbe bennoch ber gange Belehnungsact nur in einem Lehnbriefe bescheinigt. Dies Dauerte fort, bis mit einem ftebenden Reichslehnhofe gugleich ein eigenes Tarspftem auftam, dem zufolge von angefallenen befonderen Lehnen befondere Lehnbriefe und Laren gesucht und gezahlt werden mußten k). Bon folchen zugefallenen Landen tam bas besondere Eigenthum bes Befigers an bas Cammergut bes Erwerbers und murbe nach deffen Beschaffenheit entmeder lehnbar, ober es blieb allodial; das Uebrige, was fich in dem Befise freier Eigenthumer befand, betrachtete man von nun an als einen Theil des Hauptlandes, an beffen Freiheiten und Befchmerden es Theil nahm. Man fese fich nur in bie baer anter britte er an an Brent autoria maligen . u.

- **\***G

6 Gundling de Feudis Vexilli S. 22. in multis inftrumentis feudalibus generatim duntaxat feuda et iura etiam poft hoc intervallum (interregnum) funt indicata, remiffione ad primas inveftiturae litteras facta, donec recentioribus feculis exactiori recenfione defungerentur. Neque tamen nunc ita omnia cernuntur enumerata ut nihil fit omiffum. Quocirca hodie de plerisque principibus eorumque maiore territoriorum parte foret actum, fi nibil habere eis liceret, quam quod litteris eft exprefium.

B. D. Satzonia in 55 creating of the anti-

# at the state was shown . Show Set

maligen Zeiten ber einfachften Landesverwaltung guruch, in welchen man nichts von verschiedenen Juftigstellen, Caffen, landfchaftlicher Verfaffung und bergleichen mußte, und es mird jedem einleuchtend fenn, bag ber Zumachs, ben man heutzutage burch Diefe verschiedenen Landescolles gia von bem hauptlande getrennt halten fann, bamals mit bem Bangen vereinbart, ober incorporirt werben mußte. Erfolgte fobann bie nachfte Belehnung, Die fich auf bas Bange mit feinem Bubebon erftrectte, fo ift es, meines Erachtens, feinem Zweifel untermorfen, daß bas Deuerworbene ein ungertrennlicher Theil des lehnbaren Sauptlandes werden mußte 1). Doch unmiderfprechlicher ergiebt fich bies aus ber in neueren Zeiten entftandenen collegialifchen Form der landschaftlichen Verfaffung. In älteren Zeiten tamen alle freie Landesglieder auf die Land= tage: erst in neueren Zeiten fammelten fie fich in einen Rorper, ber gewöhnlich aus mehreren Theilen besteht, Die willing gesteht und ocusfic merden mußten k). -19 mill 1) Sehr richtig fagt Ludolf de Introd. fur. Primog. 9 10 p. 48. Ad unionent feu incorporationem quod attinet per quam bona allodialia cum feudalibus coniunctim Principatum vel Comitatum constituunt, fi de eo inveftitura facta fit generaliter hac formula: cum omnibus pertinentiis, non dubitandum quin eo cafu allodialium qualitas commutetur. Nam fi totus principatus ex allodialibus et feudalibus compofitus pilopro feudo recognofcatur, ipfe actus investiturae pro oblatione allodialium in feuda erit accipiendus et incongruum foret, imo et illustribus familiis perniciolum, qualitatem feudalem de toto affirtegralibus v. Wejenbec. I. Conf. 4. n. 71. et quos eirat Stuck Conf. 26. n. 508. Sierauf miderlegt er saros fittern de feudis Imp. c. 8. n. 21.; diefen vers noor theidigte gegen Ludolf Struv de Allod Imp. c. 4. 5. 8. deffen Einwendungen Berghoff in Promulfi de Allod. Imper. p. 25. 32. ein Genüge gethan hat. Bergl. auch Böhmer Conf. Vol. I. P. 2. Conf. 87. 

#### unbewegl. . Cinel - u. Privatverlaffenfchaft :c. 82

unter fich mieten tollegialifche Berfaffung haben. Diefer landfanbiffe : Ringer reprafentirt in beut ibeutichen Bettomman geine postationige Land , aus deffen Gliebern er amfahimmeigefest ift. Den Grund Diefes Bertretungsrechts bencht auf bein Befice unbeweglither, freier Guter, bie sum Lande gehören; hieraus folgt von felbft, daß alle dieimigen: Gilter, : einen amgertrennlichen Ebeil bes Landes ansmachen muffim; Beren Bafiber,, ober Abgeorhnete; en Ibin tanbriglichen Berathfchlagungen Shell nehman biligen. . Mun merferman einen Blist auf bie größeren ventfichen Staaten, und man wird finden ; daß alle ins Dittelalter gemachte Erwerbungen : und Anfalle ... fie. muchten vorher ichon freie Guterbefiger ; enthalten at ober: in ber Bolge erft erhalten haben ; an ben landftanbifthen Berntorfamen Ebeil genammen haben und in die collegialis fche Berfaffung bes ftanbifchen hauptforpers gezogen winden finder Bestanden diese Zuwächse in fleinen Graf-Muften und Derefchaften, fo fchwanden burch biefe Einvestelbung in bas hauptland ihre alten Manuen und Grangent, und wenn bas Dauptland lehabar mar, nahmen fie beffen Rand an; und geriethen als Bubehon mit in die Sehnabhangigtoit .... wenn ihrer sleich namentlich in den, Sebubriefen nicht. Ermähnung gefcheben war.

a. Ich will biefe Grundfäße durch ihre Unwendung auf einige Falle, die zur Sprache gekommen und theils schon aus dem lande der Birklichkeit verschwunden sind, noch mahr ins licht zu stellen suchen m). Baiern, eins unserer wichtigsten Fürstenthumer, besteht aus dem Ueberreste bes alten Herzegthums, aus dem ursprünglichen Allod dus Bittelshachschen (Schaperschen) Saufes, und einer Mange Grafschaften und herrichaften, die feit dem drep-K 4

19 m) Man sche (Bachmanns) Worlegung der fideicom= missarischen Rechte des Kurstund Fürstl. Hauses Pfalz. S. 98. 100.

Sugar Creations to Berth 10

gehnten Jahrhundert var ben herzogen theile verningesber Landes - und Lehnhuvelichteit; theits auf mitike Seife engenben worben find ; unter biefe geboren bie blten graffichen unt? Berttichen Chamichen, Dachaufthen, HE Zbensbergfeinen; Dieranfchen, Mosbungfichen, 2Bafferbuigfchen ober Sallfchen und Dogenfchen Buter , unb viele andere ; beren Erwerbungsart in ben Binmerfungenin) ju tem poni Surfachfen bengebrachten Bergeichniffe Deffen; mas sur baierfchen Allodialverlaffenfchaft geboren follses angezeigt ift. 1 Befinden fich unter biefen Butern alte Reichstehne ober topne anderer Reichsftande.a), fo wentere biefe, ben tohnette gemit, vererbt, both for bag fitte wenn fie landfaffig find, unter baierfiber Sobeit verbleiben: Barthi viefe Besigungen aber allodial , mie es michtick beip wielen ver Fall war; ba die meistin Rebenwoeis gent bes Schenerichen Saufes gebott hatten ; in milteben bie Rtagen: in wie fern bie Allovialerben nach bem Alien gunge bes gangen Winnitbachfchen? Damitfammen auf biefetben Anferisch machen tonnen; mit ini wie mit bie Allevielanfpruthe auf einige berfelben benefinder waren, bie . manitady ben 26 leben bis tegten maintichen Maddienmiten ber Baierfels Bittelsbuchfchen Linie machte & 3ch begnfte, mich blos biejenigen Momente angugebenpit auf mbiche. man ben einer rechtlichen Erörterung perfelben fein Augen-niert richten mußte. Dann ware bie hauptfrage wohl biefe; was ist von ben erworbenen Landen bem lehnburent Sauptlande einverleibt und durch biefe Einverleibung lehin bar

n) Beyl. 7. zu den Kurfacht. rechtsbegründeten Unfprüswen auf die Baiersche Allodialverlassenschaft. Wergt, mit dem Ungrunde der Womainen in Beiefft (1768.) S. 36. u. f.

o) Einige Güter der ehemaligen Grafen von Pogen und hals gehen von Bamberg zu Lehn. Die Lehnbriefe v. 1228, f. in den Bepl. n. 6. 7. ju den angeführten Sächf. Anfprüchen.



22 1 2

unbervegl. Sim Prut Beitinterlaffichft zc.

bar geworden; und was hat feine alte Allodialbeschaffenheit benbehalten? Alles, was bis jest von diesen Erwerbungen zu dem landesherrlichen Eigenthume gehört, hat feine Natur nur dann verändert, wenn das Ganze lehnbar ist p), läßt sich aber dieses nicht erweisen, so machen die Allodialerben mit dem besten Fug Unspruch auf das felde. Dasjenige hingegen, was in den Händen anderer freier Besiger war, oder aus dem landesherrlichen Eigenthume an solche in der Folge gelangte q), wurde so mit dem Hauptlande vereindart, daß sich zwischen beyden Fein

D) Das Baieriche landesherrliche Gigenthum ift unftrei. tig durch den Theilungsvertrag, der zwischen den herzogen Stefan III, Friedrich und Johann und ihren Standen 1392 errichtet wurde, dem Berzog--31 thume incorporirt: fie versprachen fich unter einander und den Ständen : Ihr Land, Schloß und Guter, sit die fie jego haben, oder furbas gewinnen, gegen feinen Bonig noch Surften zu verwechfeln, oder fonft zu veräuffern; damit alle Land und Schloß allezeit bey dem Mamen und Surftenthumben ju Baiern bleiben. G. Die Widerlegung der behauptes ten Domainen in Baiern. G. 95. Daraus folgt aber, wie im Unfange Diefes 6. erinnert ift, noch nicht bağ es lehnbar geworden fen. Dies fieht man gang Deutlich aus ber von den gandesherren fich vorbehals tenen Freiheit ihre Guter an alle andere, die feine Ronige und Rurften find, veräußern ju burfen. In. den 1514 auf dem gandtage erflarten Freiheiten versprechen die Berjoge Bilhelm und Ludewig: "Wir, Unfer Erben und Machtommen, regies 2019 rende Surften, follen in feiner Derschreibung, fo wir von Schuld, oder andern Sachen wegen 1605 geben, Unfer Land ju gewehren, oder Unters pfand verschreiben, verbinden. 2ber unfer eigen Guter follen bierinnen nit einges 291.021 jogen werden, und damit frey feyn." S. Ungrund ber Domainen in Baiern. G. 56,

g) Benfpiele hievon f. in dem Ungrunde ber Dos mainen ze. und in ber Widerleaung deffelben.

## un Bill Billig auf berlinden Berlanminnen

inif Mittifelifinitim finiet.madiamBofisen biefer Gutet finited fiels mitung bin baitrichen Beitionafwerfammiungen tin und minhenmitte biedinrigen, Ebeile Das fandfchaftlis dein Repetto , icher liefen fichiburthift vertretenift Dis auf bie gegenwährige Bait karten tie Baterfiben Cebifriefe allgemein dauf : bas Dezogiham unbirteffen Batiefitt 199 ber Gebluffifeftt alb von felbit bag biefe Stude, ind fern fie unbefitittes Bubehår bes lehnbaren spauftlandes geworben finb, obem gebnfolger verbleiben muffin.

Im Allgemeinen treten Diefe Grundfage auch ben ben Allodialanfpruchen einer besondern Linie eines Baufes ein ; es ware benn daß alle unbewegliche Sanfiliengu. ter mit einem allgemeinen Fibeicommiß belegt waren, ober baß bie Löchter auf alle Guter zum Beften bes gangen Mannsftamms Bergicht gethan hatten, welches in der ausgestorbenen Baierschen Linie ber gall nicht mar. Dasjenige, was man den Unfprüchen der 2006bialerbin aus ben Grunden entgegen feste, bag biefe Guter jum alten Bergogthum Baiern gebort hatten und vermöge ber Landesberrlichfeit eingezogen morben maren, bag fie alfo zum berzoglichen Lehn gerechnet werben mußten, sift meines Erachtens, febr hinfallig: benn erftens mar burch -Die Trennung Diefer und anderer Lander ber ehemalige Ducat \$1.

r) In Ratis VI. Lehnbriefe von 1717 murbe Bergog Magim. Emanuel beliehen mit dem gande und Furftenthum Baiern, wie es feine Uranherren befeffen hatten, mit fammt allen ben Surftenthumern, gans Den, Graffchaften und Berrichaften in Dber = und Dieberbaiern mit ihrer Jubehorung, fo von dem Reiche ju Lehn ruhren und von feinen Borfahren am Reich vermöge specificirten Lehnbriefs verlieben worden. Burfachf. 2mipr. Benl. n. 15. Die unter ber Confirmationsrubrif aufgeführten Grafcaften Sals, Comabeg und haag werden nicht fur Lebn ausgegeben, fondern nur bie lehnbaren und nicht lehnbaren Rechte an benfelben bestätigt.

**7** -

#### unbewegl. Stants- u. Seinetsirlalietthaft ze.

Ducat verschwunden in der allenfalls Unfpruche batte machen können; zwehtens war ja vieles durch Rauffund andere Titel erworben, und gefest auch, es mare Rraft ber Landesherrlichfeit geschehen, fo ift ja befannt, bag alles, mas ber Landesherr burch fie erwirbt , nicht Lehn , fondern Allod ift, wenn es gleich als folches unter ber tanbesbobeit Des Staatserben verbleibt, mit vonis und alla and annaf

Un und für fich haben diefe Grundfaße in Unfehung folcher Guter bie in neueren Zeiten erworben find, ihre Biltigkeit nicht verloren, fie werden nur feltner anwendar fenn, feitdem die Lehn = und Landesverfaffung weit beftimter geworden find als fie ehedem maren. Gefesliche Sicherheit hat bem lehnfpftem feinen ehemaligen 2Berth entzogen, und ber ben Streitigfeiten über gebn = ober 200= dialbeschaffenheit in die Augen fallende Familienvortheil der letteren macht, daß man das Neuerworbene von dem Lehn unterschieden erhält. Dies läßt sich um fo leichter thun, feitdem die hauptlander ihre eigene landschaftliche Berfaffung und Landescollegia haben, von welchen das Er-worbene entweder ganz abgesondert erhalten wird, oder, wenn man es ihnen ja untergiebt, fo gefchieht bies boch gewöhnlich mit ausdrudlichem Borbehalt feiner eigenthumlichen Befchaffenheit. and pruidpomrs 2 stat sid , wochuffus

Bettalfo bas in einem eingefchmolznen Lande Befindliche tandesherrliche Privatgut sich nach der Natur des im Bauptlande vorhandenen landesberrlichen Privateigenthume ; bin is zufillt ; richter ; for leitet mich Billes auf bie die fififchieigende Berwandhufigsart bes Albos in Lehn, 1.79.111 direct in the strength of the

A CARDONT

Wenn der Bafall fein bieher von Dem Lehn perfcbieden getvefenes Allot fo mit bem Lebh permiftht, oder vermifchen tatt, bag ill ber golde bas. Bange 'o rodor ohne

Digitized by Google

Singra an an and the story

52 ..... BL Abit. IL Miffin. Ston Der .....

shud Mittelistuch bes Bafallen wie Lehn behandelt Baus ift wohl, bas wicht in feinem vollig lehnbaren Echibe, freies Eigenthum, es fen biel ober wenig, befoffen find b), sber noch befigt; melches ift aber moht noch fest, anfein foithes genaues und beweifenbes Berzeichnif beffetten vor zeigen fonnte, bas alle ben einer fünftigen Sonderung bes lehns vom Ullobe entstehenden Streitigfeiten fogleich in ihrer Geburt zu erfticten vermochte ? Umfonft fucht man Quefunft hieruber in ben beurfundeten und nicht beurfundeten Specialgeschichten reichsständischer Saufer, umfonst in ben befonderen Staatsrechten ; und wie fann man auch von Diefen viel erwarten, wenn felbft bie gur Beit ber Doth zufammengerafften archivalifchen nachrichten bochft unvollftåndig und unzulänglich find. Nicht alles, was ebe-mals Ullod war, ist deswegen noch heutzutage dasselbe. Bon ber Babrheit diefer Behauptung wird man fich zum Theil fcon aus bem vorhergebenden § überzeugen tonnen : in bem gegenwärtigen will ich burch einige wichtige Bey-fpiele zu erweifen suchen, bag häufig ursprünglich freies Stammgut, und lange von bem lebn getrennt erhaltenes Allob, ohne ausdrudflichen Auftrag, nach und nach in Lehn verwandelt worden fen, und will zugleich bie Grunde auffuchen, die diefe Verwandlung bewirften. Gie liegen theils in den wichtigen Vortheilen, welche die Lehnbarkeit im Mittelalter gewährte, bie bem Lehn einen von unferen Reiten

a) Nam fi quis feiens fe petiatur invefici ab altero de Suo allodio, non allum finemeum habuiffe per ratioeinationem confequi poffumus, quam ut dominium directum in alterum transferre voluerit. Thoma-

1.15) Befold Thef. pract. lit, k. Es ift beweislich und gebe man von einem Stammhaufe zum andern, fü wird under finden, das noch vor 200, boer 150 Juhren alle Stammhäufer allodial gewefen.

#### undervegla Gtaats . u. Prisatvirlaffenfchaft x. 93

Beiten gadz narfchiedenen Barth gaben; theils in den unsichtigen Begriffen, die man mit dem Lehneigenthume der Reschslande verband, und in der erstaunlichen Nachlassigkeit, mit welcher man die Lehnbriefe ausserrigte und annahm.

Die Lehnbarteit ficherte nicht nur burch ben von bem febnheren zu erwartenben Schus bas Gigenthum bes Lehn-Mannes gegen auswärtige Feinde, fondern deckte auch bas alte Erbrecht in bas Stammgut am ficherften gegen Unfpruche, welche bie hinterlaffenen weiblider Rachtommen ausgestorbener Familienzweige auf baffelbe ju machen pflegten c). Dieje Bortheile verbrängten den alten Biberwillen gegen eine folche 216hangigkeit um fo viel eber, ba man fabe, baß fogar die größeren Stande mit bem Reiche, ihrer Reichemurbe megen, in diefer Verbindung fteben mußten. Das fonft bennahe jur Schande gereichte, gereichte nunmehr jur Ehre, und jeder drangte fich mit dem Geinigen zur Echnabhängigkeit, die um fo ehrenvoller war, je erhabner ber herr war, bem man fich zu folcher verpflichtete. Durch diefe Bortheile murben auch biejenigen Stanbe, meleht in "thren lehnbaren Landen freies Eigenthum befaßen, bewogen, daffelbe stillschweigend der Lehnbarteit

ju

. c) Hert de Feudis oblatis in Opp. T. I. p. 488. und Buderi Supplem, ad cauffas feudorum obletorum in den Amoen, lur. Feud. p. 28. Roch aus Bers trägen fpaterer Beiten ficht man biefe Mbficht. Au . einer Braunfcm. Erbtheilung von 1495 ben Rehts merer in der Braunfchm. Chron. bief es 5 Up bat of de Forftendome unde Lande, unvorrudet unde bo \$1.5 mut benden unfen Gohnen unde oren Groen blipen, fo eget 1 fcullen defolvon de gande von Rom Reifern to . fambben Leben entfangen und alfo erffelifen in A .. fambben Leben befitten. ....

1133 - 1811 251-5-18125

#### . ... Bill Abih. II. Abihne Don Der Brader.

au unterwerfeund ). . : Antonieiften i war aber - bie große Duntelbrit fchuld, Die über Das Lehmerhalmiff bet Stande S. Lidan alem in in ata monte al inte d) Den meiften Reichslehnbriefen findet men nach den Angabe berjenigen Lande und Guter, mit welchen Die Belehnung geschieht, die Clausel: die von Uns und bem Reiche zu Lehn ruben, angehängt. : Dies tonnte einen Zweifel, gegen Die Möglichfeit bet fillichweigenden Lehnwerdung erregen. Umions fucte ich auch bier nach einigen Bemertungen in Struk de Claufulis in contractions feudalibus occnrrere folitis und Schweder de claufula invettis turae foudalis; cum pertinentiis. Findet fich diefe Claufel in Lehnbriefen Die nur einzelne Stude Dus Lehn geben, fo bedeutet fie offenbar nichts weiter, als daß die genannten Stude, oder folche, die viele leicht ausgelaffen waren, oder von allgemein anges aebenen, J. B. Berichten, nur Die lehnbaren, mi Tehne gereicht feun follen. Es ergiebt fich bied gan; Map aus anderen gleich viel bedeutenden Formeln, 1. 9. welche Stud und Guter von uns und dem Reicho au Lehn ruhren. Bolfsteinscher Lehnbrief in Lunigs Corp. jur. feud. T. I. p 1147. Aber auch in tolden Lehnbriefen, in melchen ein ganges Rurftenthum ju Lehn gegeben wird, pflegen feine Theile acs wohnlich angeführt ju fenn : Surftenthumer, Grafy, und Berrichaften, die vom Reiche zu Lehn,ruhren, . : und bann enthält fie gleichfalls nichts weiter als eine Erflarung, daß diefe Lande reichslehnbar fenen. Der ١ż Rurge wegen will ich diefe Behauptung mit dem auf= fallendften Beweife unterftugen. In dem Bergoas: briefe R. Marimilians I. fur Graf Eberharden von Burtemberg wurden alle Schwabifden Befigungen Diefes haufes, lehnbare und allodiale, in ein Gans jes gefammelt und Diefes als Berzogthum ju Lehn acgeben. Demungeachtet fteht in ber Bereinigungs= und Belehnungestelle ausdrucklich, daß nur bas, was vont Reiche zu Lehn ruhre, vereint und zum Derzogthum erhoben fenn folle : So baben Wir die o vorgemelt Würtembergifche Landfchaft zu Schwas ben gelegen mit allen Berrfchaften, Stadten, Schlöffern,

94

### unbewegl. Staats - u. Pitisatierlaffenfchaft x. 95

Blande zum Reiche verbreifet war. Didn glaubte um ein reichslehnbares Land ju befigen, fen es unumganglich ndifig, bem Reiche fein befonderes Eigenthum, ober einen Theil deffelben, fo zu tehn zu geben, daß es nach dem Begriffe von Privatlehn, bem Eigenhume nach mifchen bem Reiche und Bafallen getheilt wittbe. - Auf biefis tongobardifch = lehnarrige Gut, wenn es auch nur ein eingelner Ort war, gründete man die Fürstenwürde und bie mit berfeiben verfnupften Rechte. Diefe Ceremonie mit ber man große Allodiallande in Reichsfürstenthumer berwandelte, und die gewöhnlichen Belehnungsformeln c); beweisen ganz dentlich, daß man nicht wußte, worin das migliche Eigenthum ber lehnbaren Reicheftande eigentlich bestehe. Es mußte schlechterdings ein fundus ju gebn gegeben werden, damit fich bie grobfte Urt bes nuglichen Eigenthums benten lief, und diefen privateigenthumlichen fundum legte man ber reichsfürfilichen Burbe und ber von ihr unzertrennlichen lehnbaren Hoheit über bas ganze Land zum Grunde. . Der fuhlt bier nicht mit Biderwils len bie ungereinntefte Utitoetidung des fremden Rechts auf einen Begenftand, bon bem bie Befchichte, tros biefem Anfinn, gang unverteinbar Die wahren Begriffe an Die Band afebt, ohne bie man bis auf ben beutigen Lag in ber nämll. chen Bunkelheit herumitre. Das Land, welches vin Dunaft

Schlässen, Lennen und Gutern, fo von dem heiligen Reiche zu Lehen herrühren; es feren Zerzogthumb, Graffchaften, oder Zerzs schaften nichts ausgenommen, dem vorgenannten Unfern Jürften zu Lehen versammier, oberigigt und also sammentlich zu einem Zerzogthumb vers ordnet. Wer wollte aber wohl, dieser Clausel wer gen; ganz gegen die Absicht der Utfunde und den wirklichen Erfolg, behaupten, daß das hamals vorhandene Allod (S. 32. n. a.) nicht zum herzoge thume geschlagen worden sep?

A 1.2 Ed. 41

e) §. 5. n. c.

. 4

## 26 ..... Alender, II. 2000 n. Bon der ....

naft mit aller Subeit, ohne Lehnahhangigkeit, befaß, war fo gut ein Reichsland, wie ein lehnbares Fürstenthum, es hieng fo gut wie diefes vom Raifer und Reich ab, und es waren außer bem Landesherrn fo gut freie Eigenthumer in bem einen, wie in dem gnberen. Dur bies war ber Umerschied zwifchen benben, daß der Befiger des lehubar ren Fürftenthums in größeren Ehren fland, weil er aus einem föniglichen Beamten ein foniglicher Lehneigenthumer ber Amtemurbe geworden mar. Gerade bas, was fonft, ba ber Umtenerus mit feinen Folgen noch aufrecht erhalt ten wurde, aus dem reelften Grunde ben Allodialbefigern einen Borgug vor den toniglichen Beamten gab., batten te Ronige, ba die Bingabe der Umtswurde ju Lebn une vermeidlich murbe, fo zu erheben gewußt, daß die Befifer großer, freier Guter, wenn fie nicht bem gerings fen lehnmanne im Range nachsteben wollten, mit ber eröften Aufopferung barnach ftreben mußten. Gie fuchten Reichsfürsten ju werben, bas bieß, sie mußten in Anfehung ihrer Lande in penfelben Denus treten, in bem die übrigen Fürsten mit ihren kanden gegen bas Reich ftanden. Diefer beruhes aber nicht in einem Lonenbardifchen Eigenthum bes gangen landes, weil bas Privateigenthum der Fürsten fo, wenig als bas Eigenthum anderer finier Buterbefiger lehnbar ift f), fondern es bestand darin, daß die Hoheitsrechte in dem Obereigenthume bes Raifers und Reichs verblieben, ihnen aber Die Ausäbung berfelben als Unterrigenthum überlaffen wurde.

1) S. oben §.5. Die ware es sonft möglich genoesen, bes nach heinrich des köwen Berfall in die Acht feine eigenthumlichen Länder, die unstreitig untet bas lehnbare Herzugthum Sachsen gehörten, aus dies fem hätten heraus gezogen werden können? und wie ließe sich sonst die Konradinsche Schenkung seines Eigenthums an Baiern denken, ba diese Guter in feinen Fürstenthumern lagen?

#### unbervegl. "Etaate u. Dincipariaffenfchaft 2c. 97

wurde. Um nun bie Reichsfürftenwurde zu erlangen, ware, ber Matur ber Gache gemäß, nichts weiter nothig gewefen, als daß ein Dynaft feine eigenthumliche Sobeit bem Reiche ju Lehn übertragen batte; übrigens hatte er feinen eigenthumlichen Untheil an dem lande, wie vorher und wie bie übrigen lehnbaren Fürften, vollig frei erbalten to nen. Weit entfernt Diefen, ber Gache allein ingemiffenen Begriffen, nachzugeben, mußte er ein Gruid feines Eigenthums (proprium fundum, qui idio. mete teutonico vocatur Eigen) dem Reiche ju Leon achen, bamit man ein dominium veile longobardicum batte, nuf diefes wurde er gefürstet, folglich geriethen Die Rürftenrechte, oder die Landeshoheit uber bas Bange, eis maren fie ber unmefentlichfte Theil, ftillichweigerd in Die Lehnabhängigkeit. Dies bieg boch mohl ein feudum regale in nucem longobardicam gebracht. Man war alfo gans der Meinung, das ein sederalehnibarer Reichs-fand, außer ber Hoheit, Lehneigenchim an den Landen felbft haben muffe; ba dies nicht anders ftatt haben fonnte, als an bemjenigen fandestheile, ber ihm eigenfumtich geborte, fo ergiebt fich von felbft, warum das Privateigenthum ber Landesherren jum Lehn gerechnet murbe, und warum man in Seffen fo bald vergeffen tonnte, bag nur ein einziger, bem Landesherrn eigenthumlicher Ort, bem Reiche ju tehn gegeben fen. Die Erflarung Landgraf Bilbelms g); Daß Das ganze Fürftenthum Seffen von vielen particular Stucken, for wohl allodial als Lehn, jufamme gebracht und ein corpus individuum und Furstenthum Daraus gemacht worden fen, und daß daffelbe dergestalt zusamme. ge= Braches Surftenthum mit allen und jeden jemen partibus

g) Bey Fritfek de Vnione et Incorporat. bonor. Memb. 2. S. 5.

**G** 112 -

Digitized by Google

1997-1997-1976-

### I. 216th. II. 216fdu. - 23ou der

tibus integralibus vom Reiche, der Erbverbrüderung nach, ju Lehn rithre, enthalt Dahrheit und Jrrthume zugleich. Seffen ift unftreitig ein tehnbares Surften. thum; dies ift es aber micht erft durch bie Erbverbruderung geworden , fonbern burch ben Lehnauftrag Seintichs 1. Mit ber fehnbaren Furftenwürde verrug es fich febr gut; bag bie Laudgrafen ihre eigenthamlichen Befigungen, wie bie anderen Eigenthumter im Lande, frei von aller Lehnabhängigfteit erhietten \*), " und daß fie über diese fowohl als über die lehnbare Bobeit, unter Bestätigung bes Rulfets, eine Erbverbruberung emgien. ohne bag es nothig war, bas Privateigentum gen, burch fie in Lehn zu verwandeln ; weiches auch burch die wechseifeitigen eventuellen Belehnungen b) fo winig et. folge

(\*) Nach Landgr. Seinrichs I. Lobe theilten deffen Sohne, Ano erhielt has obere Farstenthum, Joa hann das untere, in welchem die lehnbaren Orte Eschemege und Bomeneburg lagen. Der lestere emplieng 1309 Die Lehne von "neuem, der erftere "Dingegen fiveil er außer der lehnbaren Runtemvärde feine lehnbegen Grundftude befaß, wurde nicht bes liehen Kuchembecker Anal. Haff. Coll, VIII: p. 361. Johann ftarb 1311 unbeerbt, und bas Gange Fam an gandgr. Otten. In dem Leinbriefe ben er 1323 von' dem R. Ludewig aus Baiern erhiclt, hieß es: accedens ad noftrae Maieft, praelentiam, Illuftris Otto, Landgravius Haffiae, Princeps nofter dilectus, Nobis humiliter supplicavit, quatenus fibi et heredibus suis feuda regalia, quae quondam pater et Johannes frater saus ab Imperio tenuerunt, conferre de benignitate regia diguaremur. Bon dieser Zeit an murde das ganze landesherrliche Eigenthum wie Lehn behandelt. Kuchenbecker a. a. D. p. 363.

h) Man sehe Karls IV. Belehnungs ... und Bestätte gungsurkunde von 1373 in *Limnaei* lure publ. L. IV. c. VIII. p. 214. und vergleiche mi: ihr dasjenige, was oben 5:5. n. c. erinnert ist.

Digitized by Google

**98** 

## undewegl. Staats- u. Privatverlassenschaft 20

folgt ift, als durch die gegenwärtigen Belehnungen des regierenden hauss, Wenn also das Hellische Allod, sehn ist, so liegt die Ursache nicht in den vom Landgraf Wilhelm angegebenen Gründen, sondern in dem Herkommen, das ganz augenscheinlich aus jenem Frrehume floß, es könne das kehneigenthum eines Landesherrn in nichts anderem als in Grund und Boden bestehen.

Der bem heffischen lehnauftrage gang abnliche Braunschweigsche ist fo ofters als Benfpiel aufgestellt worden i), daß ich mich gleichfalls für berechtigt halte. von demfelben ju meiner 21bficht Gebrauch ju machen. Dasjenige, mas herzog Otto, mit Borbehalt Des weiblichen Erbrechts, von dem Braunfchweigschen 200 dem Reiche ju Lehn auftrug, bestand 1) in feinem Caftro proprio Luneburch, quod idiomate teutonico vocatur Eygen, cum multie aliis cafiris, terris et hominibus eidem caftro pertinentibus; 2) in feinem Untheile an der Ciuitas de Brunfwich. Dagegen beltehe ibn R. Friebrich II. mit bem Untheile an ber Civitas, den bie Tochter feines Obeims Beinrich dem Raifer eigenthumlich abge= treten hatten k): und nachdem bendes die Civitas und Sale Sepferele gewiß haben Das

i) Das Sonderbarste, was hierüber zum Vorschein gesfommen ist, ist wohl die Lurze historische Arachs richt, was es mit Braunschweig und Lüneburg zu Seiten Ferzog Feinrichs des Löwen, und fols gends, bis Krrichrung des Ferzogthums für Bes schaffenheit gehabt. Beyl. F. des unumstößl. Preuß. Rechts auf Limpurg, in welcher, erwiesen wird, die Lande Herzog Ottens wären vor dem Lehnauftrage schon Lehn gewesen, und wenn sie gleich vorher nicht zu Lehn empfangen worden wären, musse man sie doch für Sonnenlehn halten!!

(k) Die Geschichte dieser Abtretung f. in dem zten Gendschreiben über die Rechte der Lodtheilungen E. 66.410 fillfie midariegt, sie Düesenlige werchenige ftens, die Zogwerfiche hypothiese schwahlte en ablatis et datis mixtis in den Amoon, inst. feyd, p. 33. (m.

# 188 or Mitheli ... Mithelium. .... Aphologie ... foarsan

bas Calleum mit feinem Bubebor in Pein Bergolithum vereint worden war, murde er mit demfelben bellegen und? fur einen Reichsfürsten ertlärt. 1 3 1 5 0 3 3 1 9 1 فالمقار العاتي والتاج

Db wohl in diefer Belehnung alles das begriffen fenn mag, was herzog Otto von dem Braunfchweigfchen Erbgute befaß, ober ob nicht blos einige Gructe Deffelben, um die freitig gemachte berzogliche Burbe darauf zu grunden, dem Reiche zu lehn aufgetragen find? Daß es zur Erreichung diefer Ubsicht gar nicht nothig war das ganze Ullod in Lehn zu verwandeln, fonbern baß es ichon gureichte eine Stadt, ein Callrum; auf bem funftig Die fürftliche 2Burde haften follte, bem Reiche zu Lehn zu geben, erhellt unwidersprechlich aus bem Deffifchen Huftrage bes oppidi Elchwege cum pertinentiis et iuribus fuis 1), unter dem unmöglich das ganze landesherrliche Privateigenthum verstanden werden konnte. Der Braunschweigsche Lehnbrief druckt sich zwar weniger bestimmt aus, ware aber bas ganze landesberrliche Privateigenthum burch denfelben, wie Struben m) ohne Grund behauptet, in Lehn verwandelt morben, fo murde Seffen bemfelben Benfpiele gemiß haben nachfolgen muffen, Unter bem Caftro Luneburch und bem ihm bengefügten Zubebor fann man, wenn man viel einraumt, nichts weiter verstehen, als ben landesherrlichen hauptfit in diefer Gegend und viele andere, nicht alle, landesherrliche Guter : alles Uebrige, mas anderen freien Guterbesigern geborte, mar durch die ausdrückliche Erflarung bes herzogs, baß er blos fein befonderes Eigen unterwerfe, von ber Lehnabhängigfeit ausgefchloffen. Mehreren Schwierigfeiten ift die Frage untermor-

ngarahan aya 1969 **91(**12)48 1978 ya r a de 1) Brfter Lehnbrief in Ayermanns Einleit our Deffe an fifen: Siftorie: P. LVL. alt. Sungo. . . . . . . . . . m) Rechtl. Bebenten 1 25. N. 115.

Digitized by Google

Was shed and fer ;

## unbewegly Bigets . u. Aripamerlaffenfchaft 2c. . 101

fen; mas unter ber Civitas de Brunswig zu verstehen. fen? Braunschweig war damals fchon fein bloges Ca-Arum, fondern ber wichtigste Ort im Lande, bem man ben Ehrennamen Civitas nicht verfagen tonnte: ob aber nur bie Stadt Braunschmeig bierunter gemeint fen, ober auch noch andere in biefer Gegend gelegene landesherrliche Buter, laft fich beshalb in Streit ziehen, meil ber Raifer die ihm von den Lochtern Bergog Beinrichs abgetretenen zwen Drittheile Diefer Civitas bem Bergoge als ein feudum, datum überließ n); follten aber die Unfpruche Diefer Prinzeffinnen nur die Stadt und nicht auch Die anderen Allode ihres Baters betroffen haben? Go lange diefer ganze Sandel nicht mehr Huftlarung erhalt, bin ich ber Meinung, daß man fich um fo viel eber an Die Worte des Lehnbriefs halten muffe, weil außer ber Civitas o) nichts benannt ift, welches boch ben bem Caftro Luneburch geschabe, und bas bier um fo nothwendiger gewesen ware, wenn man bas ganze 2000 Bergog Beinrichs Darunter verstanden hatte. Moch einem anderen Zweifel will ich bier entgegnen, ber gleichfalls aus bem tehnbriefe felbst genommen ift. Man fagt nämlich, die Erhöhung der Propingial - Ministerialen ju Reichs . Minifterialen p) fey beshalb geschehen, bamit

n) Civitatem infuper de Brunfwich, cuius medietasolaioù rem a duce Bavariae eminus, pro parte uxorum fuarum, quae fuerunt quordam filiae Henrici de mi. Brunfwich, Comitis Palatini Rheni, patrui dicti Ottonis, fimiliter in eadem curia imperio conceffimus, proprietatem nobis debitam in dominium Imperii transferentes.

o) Das Chron. Laned. bey Leibnitz T. III. Script. Rerstoile Bausfahwerh and und Albert Stadenf. a. 4-1227. redemgigichtals, pur von der Givitas als Mitgade.

# The at Male With abiling . Son ber Boundan

mit ble in dem geschentreit taiferlichen Zintvetig von ber Civitas gefeffenen Miniflerlalen (Das alfo nicht blos in ber Stadt bestehen konnte,) nicht wieder erniedrigt wurden 9). Ift beim aber gerade bier von Braun-schweigschen Ministerialen die Rede, und kann denn Dies nicht füglich von den luneburgfchen, idie als Bubebor ber angeführten Schlöffer betrachtet murben, verftanden werden? Die wahre Ubsicht biefer Stelle ift wohl biefe: die atten Ullobial - Ministerialen follten von nun an ben Rang haben, ber anderen zu reichslehnbaren "Rurftenthumern" gehörigen Dienftmannen jutam t). Unter bem ju lehn übergetragenen Eigenthume Berjog Dittens find alfo nicht alle eigenthumliche Bestigungen Deffelben, noch viel weniger die Guter ber Dralaten, ber Mitterschaft und ber Stadte begriffen. Die allodiale Soheit aber, die fich über alles diefes erftrectte, wurde lehnbar, weil fie nunmehr von einem Reichsfürsten geubt wurde, ber, wie bie übrigen, mit bem Reiche in gleicher Berbindung ftand; und in fo fern tann man fagen, baß Das ganze tand lehnbar geworden fep. Raum ein Jahrhundert verstreicht und es scheint als habe man alles landesherrliche Familiengut unter die Lehnbarkeit gezo-Munifiertaleit p) fen de o getalenen. oaaen ;例 589:2

wolften beres Anfertal ob antere ander alle alle antere and alle antere antere

muluig) Bibepter Gendichteisen ister bie Rechte Der Lods theilungen G. 71.

1) Dar Car a Lands Carl. din T. III Seriet De 1

s) Sehr gut beintert von Oefterley für ber Geschichte Verjog Ottens I. von Braunschielg. S. 87: Bergl. Meffelb academa Rede von den Baierschen Minis pertalen in Zeptennicks Miscellaneen une Behnrechte. 1 29. S. 846.

## unbewegl. Staate u. Deingeverlaffenschaft 2c. 108

gen s). Diefe Bernuthung wird in fpateren Zeiten noch wahrscheinlicher, wenn man, außer ben unrichtigen Begriffen 64 .) In Rarls IV. Lehnbriefe fur die Berzoge Otto und Bilhelm v. J. 1352. in dem App. ju Bohmers Princ. iur. feud. n. 5. heißt es: ideoque vobis et cuilibet vestrum Principatus, Terras, Dominia, Vafallagia et omnes Poffeffiones vestras, cum omnibus iuribus, libertatibus et immunitatibus et per-1. 1. tinentiis fuis autoritate regia damus, conferimus. Dem ju Folge behandelte Diefer Raifer das Berzoa= thum Luneburg in bem befannten Erbfolgestreite pollig wie Lehn; in feinem Ausschreiden wegen der Bachfifchen Belehnung 1370. fagt er: Defigleichen i. fullet ihr wiffen, daß der egenannte Wilhelm \*70 : weder euch noch das Berzogthum ymande vorges fuite Ben, geantwurten noch vermachen mochte, on unfern, als eines Rom. Baifers, eines obirften und rechten Lehnberrn deffelben Berzogthunis Bebeiffe und Bunft, als auch des wohl offentlich vor A ... Uns und Unfern Kayf. Sofgerichte mit rechtem **.**[]. Urtheil ift erfunden. Die Surften felbit eilten ihre Erwerbungen ben tehnbriefen einverleiben ju laffen. In einem Lehnbriefe von R. Mag. I. fur heinrich Den alteren erfcheint Gberftein, Bunftorf, Saller: mund, Bolde und homburg Lunig R. 2. Part. fpeel Cont. 11. IV. 20th. 6. 402. 3n Serg. Georg Bilhelms Belehnung p. 1667. tam Sopa und Bruds Baufen hinzu. Lunig a. a. D. S. 365. und in einem ?" Lehnbriefe v. R. Ferdinand III. findet fich auch Diebs holy. Lünig Corp. iur. feud. T. I. p 687. 3u fpåt mochte man bereuen, fich nicht ftrenger an ben erften Lehnbrief gehalten ju haben. Il Dies folgere ich aus einem Bertrage ber fürftl. Ge= bruder heinrich und Bernhard v. 3. 1412. bep Rehtmeyer G. 699. in dem fie nur bie Stabte Braunfcweig und Luneburg fur Reichslehn erflas ren: OF alfe wie Unfe Vanlene und Sovestede Brunfwig und Luneborg infammet und ungedelet behalden hebben. Eine ahnliche Behauptung veran: laßte auch wohl jenes Refcript R. Ferdinands 11. in Linig

## To4 I. 266. II. 2660. Bedin. B Bon be annable

griffen von der tehnbarten der Reichslaube, die Wert anlaffung in Erwägung zieht, welche bie haufigen Theit lungen diefer Lande dagn geben mußten. Die Lehnbarfeit des Banzen verhinderte theils die Anfpriche, welche Die weiblichen Machtommen ausgestorbener, Linien, jum größten Nachtheile: Des Saufes, auf bas hinterlaffene Familiengut gemacht hatten, theils, murde es nach je em Borurcheile zur Nothwendigkeit, wenn einer Linie nichts, ober nur wenig von dem ju Theil worden war, worauf das Fahnlehn eigentlich beruhte. noch ein besonderer Grund, der diefe gangliche Umschaffung erleichterte, mar ber, daß Herzog Otto ben dem lehnauftrage die Vorsicht gebraucht hatte, feinen weiblichen . Nachkommen bas Folgerecht in Die gefammten tanbe vor-. i. mbebaln an an an an an Araba (Araba) an an antar an a Araba (Araba) an Araba (Araba) an an Araba (Araba) an an 

Lünig Corp. iur. fend. T. I. p. 687. "Demnach bie Rom. Rapf. Maj bey biefen in dem Diederfachf. Rrapie fich ereignenden Umftanden nicht in ungeiti= gen Gorgen begriffen find, daß von benjenigen gur= ftenthumern Land und Leuten, fo bie Durcht. Soch= geb. Fürsten und herren Berjoge ju B. und L. von Rauf. Maj. und bem Reiche ju Leben tragen, die 1. .: Sonfänglich von Berg. Dtto R. Friedrich dem IL 1235. nt al. ju Lehen aufgetragen worden, burch allerhand Ilie= er: C nation und Beränderung, nicht geringe bes b. Reichs und deffen juftebenden Gigenthums Schmalerung, Bur borgenommen und ins Bert gerichtet. - 216 haben Rapf. Mai. Damit obbefagte Braunfchm. Fürften= thum und Devofelben zugeborige fand und feute in ihrer Integritat verbleiben, biermit alle basjenige, fo gedachten Leben jum Dachtheil geschehen mochte, jest ale dann und dann als jest, ganglich aufgehos ben, auch null, nichtig und ungulig erfannt. Im Sall aber jemand etwas von obbefagten Leben unter dem Vorwandt und Citul, daß es 200dials. Buther waren, Davon zu erimiren gedachte, ift Derfelbe folches ordentlich auszuführen gehalten.

341

which which the contract of the

### unbewegl. Staats? u. Derbatverlaffenfichaft ze. 200

zubehalten vy. 'Es tonnte ihm und feinen Dathfommen baber gleich viel fenng was man fur freies Eigenthum Balten wollte, ober nicht. "Une fo unbegreiflicher ift es, Daß man in ber Folge gang vergeffen tonnte, bag auch Die- weiblichen Rachkommen ein bestbegrundetes Racht Barten , bereinft | nach bein Ubgange bes gangen Manus. ftamms, Deffen fortbäutenben Flor gang Deutschland winfchen muß, in die gefammten Lande ju fuccebiren w). · Dere 1-94 bate (9 5 State State - 1912 (Berge of Berger, 1997) - 1917

t) Ducktim iplum in feadum Imperii el contalienne ( ad heredes fuos filios et filias hereditarie devol-

ts ...

wenn er gleube, es milfe in bem erften femunnen nach n) Es ift wohl nicht zu leugnen, daß man von Karls IV. Zeiten an das Herzogthum für Mannlehn gehalten habe. Dies beweifet die Belehnung die diefer Ratfer dem Rurfurft Rudolf von Sachfen und feinen Brudern ertheilte: "alfoverre ob Diefelben Ma Otte und Wilhelm ane elich Mannes & Leibes= Erben verschieden. Praefat. ad Origg. Guelf. T. IV. p. 38. Bergl. das Schreiben des Kaifers an die Stadt Luneburg v. 1369. Dafelbst p. 35. in weldem diefes Land ausdrudlich fur Mannlehn erflart wird. In dem zwifchen den Gohnen Berg. Magnus modurnund dem Gachfifch = Afcanifchen Saufe auber, Diefen Streit gefchloffenen Frieden verabredeten bepbe Theile eine Erbverbrüderung, die 1389 ju Stande fam. In derfelben versprachen die Sachf. herzoge RELIGIE ibre Lande dem Braunfcmeigichen Saufe, auf den Rall, bag fie ohne Mannserben verfterben follten, huldigen ju laffen. "Deffelbigen gleichen follen fie angeboldie Bergoge von Braunschweig) Uns widir huls talda den laffen ihrer beider Land Brunfwig und Lus nemborch Mannschafte und Stete alfo, ap fie ab= giengen ane Lehinserben Mannesgeschlechte von Todis wegen., Praefat. ad Origg. Guelf. T. IV. p. 43. Ferner erweisen dies die auf Braun= n chan R fcweigische gande ertheilten Erpectangen Lünig Part. fpec. Cont. II. IV. 26th. 1. 26fchn. S. 411; Die neueren Lehnbriefe, welche bas herzogthum aus: dilburd gree Scalichterben. G. 112.

NO SE DOMOST SUD

#### 206 .... it. Whith. H. Abient. ... 2801 den it warden

Burbe nicht eine Braunftbweigfibe Erbiochter einft fchlimmer baran fenn, els andere. Erbtochter fürftlicher Saufer, bie weber folche große Guter und Rechte zu forben haben, und für welche ihre Stammväter, nicht fo gutig und weislich gesorgt haben, als es herzog Otto -netban? bat ? jeve wurden micht einmal bie upfprünglich feigenthumlichen Stammguten ihres haufes forbern tonmen, weil fie inscefammt für lehnbar gehalten werben, ba biefe, in ber Regel, folche Guter aus bem lehn beraus ziehen können. Es ist eine unerweisliche und unwahricheinliche Vermuthung des gelehrten Verfaffers der Sendichreiben über bie Rechte Der Lodtheilungen w), wenn er glaubt, es muffe in dem erften Jahrhundert nach Errichtung des Berzogthums zwifchen bem Reichslehnhofe und ben Berjogen bierin eine Ubanderung bes erften Lehnbriefs vorgenommen worden feyn. 20as follte Die Berjoge ju diefer bochft nachtheiligen Machgiebigfeit bewogen haben, und wie hatte man von faiferlicher Geite eine Entsagung verlangen tonnen, welche die Berzoge auf eine techtbestandige Weife nicht ausstellen fonnten? Die Veranlaffung zu Diefem Jrrthume ift weit natürlicher wohl folgende. In ben Beiten ber Errichtung bes Ducats war es noch nicht gebrauchlich bie lehne zu muthen und fchriftliche Zeugniffe baruber zu erhalten. 20as babin abzweckte, geschabe ben ber Suldigung bes neugemabiten Ronigs: Diefer fomohl als Die Stande verfprachen einander mechfelfeitige Benbehaltung ber von jedem Theil bergebrachten Rechte. Dies beweifet gang beutlich der nach bem fo genannten Interregno geschebene Bablact

> drucklich far Mannlehn erklären R. Ferdinands III. Lehnhr. in Lünig C. iur. feud. T. I. p. 687. R. Leopolds Lehnbr. in Lünigs R. A. a. a. D. 111. Alfon. p. 335. und der Huldigungseid der Unterthanen Lünig R. A. a. a. D. G. 230.

w) stes Sendicreiben. G. 112.

## unbewegli Stadis - u. Diebarberlaffenfchaft z. 8907

Dablact Rudolfs von Habsburg. Die Stande fimmeven ihm, in Ermangelung eines Schwerts, ben Elb der Treue auf ein vom Altar genommenes Crucifir x); and bamit waren fie zugleich beliehen. Nur bann, wenn ein Fürftenthum errichtet wurde, erfolgte eine befondere Belehnung und ein Lehnbrief. Mach bem ersten Lehnbriefe fuchten also die Braunschweigschen Serzoge um keine Er-neuerung desselben nach, daher findet man aus diesen Zei-ten weiter teine Lehnbriefe. Mittlerweile wurde jene erfte Belehnungsformel, Die Die Lochter betraf, vergeffen, und man ließ es fich gefallen, daß in Rarls IV. Lehnbriefe fehlechthin feudum gefest wurde, n allenfalls auch auf Runtellehn ziehen konnte. welches man Späterhin nahm, man diefes Wort in feiner gewöhnlichen Bedeutung, in der es ein Mannlehn anzeigt, und fo geriethen Die weiblichen Rechte allmählig in Bergeffenheit. Man fann alfo mit Struben y) und Scheid z) dem bezweifelten Rolgerechte ber Lochter nicht jenen Grund, baß Die späteren tehnbriefe aus dem ersten erklärt werden mußten, vorzüglich entgegen fehen, weil der Manns= stamm das Ganze zu deutlich und ohne Widerspruch für Mannlehn anerfannt bar; es fallen aber alle Einwendungen gegen die weibliche Succession aus ben ichon oben 2) ausgeführten Grundfägen, daß der mannliche Stamm bem weiblichen von feinem natürlichen und burch ben gemeinschaftlichen Stammbater vorbehaltenen Erbrechte nichts vergeben tonne, von felbft meg. 2011er Unerten= nung und Verbindungen des Mannsftamms, aller faiferlichen Bewilligungen und Erpectangen ungeachtet, merden alfo die Lochter, fo bald ihr Recht erwacht und in edulast madalin Acres 2Birfuna ŵ1 • B

z) Lehmann in Der Spelerichen Thronit. 8. 559.

y) Recht. Deb. 2 25: n. 55. 2) In Origg. Guelf. T. IV, S. 52. a) S. 26.

# unbewegite mile under Bie allerichten Anfeiter. 8967

"Dirfung fammer, sur Sugaffion gelaffen merben muffen, "pa grinn, ihnen-weder Berjabrung noch Einwilligung ,entanagen Jegen Lann, anteres of the n in the work

Eine genaue Vergleichung ber Lehnbriefe jebes Saufes murde überhaupt vieles bagu bentragen, die gebre von ber Umschaffung des freien Eigenthums in Lehn in befferes licht zu fehen. Zuweilen geschahe es, daß statt eines gewöhnlichen Lehnbriefs blos eine Bestätigung aller Lande und Rechte b) ertheilt murde, bann folgen in einer Reibe lehnbare Lande, Eigenthum, Pfandschaften u. f. w; noch gewöhnlicher ift es, baß eine Urfunde die Belehnung mit einigen Butern und Rechten und bie Bestätigung aller übrigen Besigungen und Gerechtsame zugleich enthält. Dies gab jur Vermischung deffen, mas blos bestätigt murbe, mit dem, worüber die Belehnung ertheilt worden war, bie größte Veranlaffung c). Man hielt nicht nur alles für Lehn, was in einem folchen Lehn- und Bestätigungsbriefe enthalten mar, fonbern man jog auch offmals in den folgenden Lehnbriefen etwas unter die Lehnertheis-lung, mas in den vorhergehenden unter der Confirmations-Rubrit gestanden hatte d). Es geschahe auch wohl daß, -Ilien gegra bie weibliche Siloceffion aus ben fcon oben a)

b) Eine folche lehnartige Bestätigung war diejenige, welche R. Sigismund Rurfürst Friedrich dem Sanst-muthigen von Sachsen 1428 ertheilte, bey Lünig C. I. F. Tom. I. p. 594.

e) Daß bendes genau von einander abzusondern fen, ift fehr gut erwiefen in der im iure et facto beftgen: Onu grunderen Deductio und Dorftellung die Separas tion der Limpurgifchen Reichslehen vom 21lodio betreffend (1710.). fie ift verstümmelt eingerückt in . Sabers Staatscanzley. 18 26. S. 96.

d) G. die angezogene Limburg. Deduction. Ginen fols den Fehler begiene J. D. Robler in Der Hiftor. Geneal. Wolfftein. t. 2. 920. indem et ofe Ges .ds . Jrechtfame

# u bewegt. Chatteru. Diesatoeflaffeiffchaff zc.

willführlich eingerüchte Claufeln ben Ginn verbrehten e), ober daß durch Schreibfehler ber Concipienten etwas für Lehn ausgegeben wurde, was wirklich nicht lehnbar war. Ein merfmurdiges Benfpiel, mo burch Die Machlaffigfeit ber Concipienten eine große Graffchaft, Die zum Theil allodial war, völlig für lehnbar ausgegeben wurde, enthalren die Hanaufchen Lehnbriefe. In dem altesten, ben man bat, beliebe R. Sigismund 1414 den Brafen Reinbard mit vielen einzelnen reichslehnbaren Gutern, unter anderen "mit dem Burglehin mit Mamen Das Burglehin "zu Redelnheim, daß ift der Onnghof zu Bergen mit "feinen Rechten und Zugehorbin und ein hofftat ju Re-"beinheim in der Burg, das Burglebin ju Gelnhaufen, bas ift der Dynghof zu Fobenhufin mit feinen Rechaline, ten

rechtfame Diefes haufes uber bas Rlofter Geligen= "? Pforte unter bas Reichslehn rechnet, da doch die Lehnbriefe in Lünigs Corp. lur. feud. T. I. p. 1147. 163 Dieje Rechte blos bestätigen. Der Baieriche Dedu-STOT ... cent in der bekannten Streitigkeit mit den Allodials erben Sel iur, publ. T. 21. p. 188. mußte dies felbit eingestehen und fuchte fich auf folgende unverinflandliche Beife herauszuhelfen: "Daß hingegen, "fagt er, folche Gerechtigkeiten in den gehnbriefen ifederzeit confirmirt worden, thut nichts jur Cache, "indem dergleichen Confirmationes nur die urfprunas "liche Abfunft andeuten, wider Die Allodialerben "aber um fo mehr eine Prob an die Sand geben, "als daraus flar ju ersehen, daß diefelbe von ihrem "Anbeginn an unter die faiferliche und des Reichs .ici "Befugniffe gehort haben. " In den Sachf. 2In= fpruchen auf die Baiersche Allodialverlassenschaft -150 G. 16. murde ben Gelegenheit der Baierichen Lehns briefe richtig bemerft, bag die in denfelben naments lich vorfommende Graffchaft Sals nur der Beftatis aung ihrer Gerechtsame megen, aufgeführt fen, meil nach befonderen Lehnbriefen allein ber Blutbann in derfelben reichslehnbar ift.

e) Ben Bendeis Diebon f. unten S. 47. mile. Wall (1

Digitized by Google

IODI

# LIDI IN THE SADER AND AND AND ADDRESS

"ten und Zugehordin, der herrschaft Zoll zu Gelne "hausen und was er zu Recht von dem Reiche haben soll f)." In dem kehnbriefe R. Friedrichs v. J. 1442 g) wurde, statt der Herrschaft Zoll zu Gelnhausen, geseht: Item die Graveschaft zu hanauve Czolle zu Geilnhausen: und endlich trennte man beydes in dem kehnbriefe v. J. 1456 h), und seste: Item die Graveschaft hanauve, Czolle zu Geilnhausen: In allen folgenden kehnbriefen i) behielt man diesen in die Augen fallenden groben Fehler. ben, und so wurde die ganze Grafschaft str. Reichstehn erflärt, obgleich in den kehnbriefen alle diejenigen Guter, die von dem Reiche zu kehn gehen, genau aufgezählt find, und erst da, wo die Burglehne angesührt werden, zu welchen der Grafschaft Zoll zu Gelnhausen gehörte, das Ganze, die Grafschaft sell zu Gelnhausen k).

Roch ist von der im 30. S. zerlegten Hauptart der Incorporation, diejenige Abtheilung übrig: wenn das Allod durch ausdrücklichen Vertrag zwischen Lehnherrn und Vasallen dem lehnbaren Hauptlande einverleibt wird. Unter anderen, schon angeführten Vewegursachen 201100

43.3

and allowed a constant and according to

f) In den Beplagen S. 1. zu der Beschreibung der Sanau = Münzenbergischen Lande welche zum Verständnuß der Reichslehnbriefe und anderer Documenten dienlich ist: verfaßt von hochgräfi. Sanau = Münzenbergischer Landesregierung. fol. (1720.) Der Verfasser dieser wichtigen, den größten Theil des Hanauischen Urchivs enthaltenden Debuction, war der Regierungspräsident von Boels= beim.

43.

Digitized by Google

g) Bepl. 6. 2.

6. 2 - W. C. M. C. M.

b) Beyl. G. 3.

1) Mit Karls des VI. feinem 23 an der gabl.

k) Roch gin eben fo intereffentes Beufpiel fe & 46.

#### unbewegl. Staats - u. Deledtverlaffeinfichft :c. LII.

Ullob im Lehei zu verwandellitz üparen bie Betteihung eines, Landes mit einer Amtswärde ab: ( dignitas regalis ) ; ober. faiferliche Bestätigungen eingegangener Erb - und Cheverträge b) bie Hauprveranlaffungen zu folchen ausbrücklichen Berne har har the base we bebre

water in the state of the state of the state of the

a) In Raris IV. Mecklenburgifdem Surftenbriefe v. 3. 1377 heißt es: Non folum dominium Stargard Ducatui Megapolenfi univimus, verum etiam universas terras, civitates et castra et dominia fratrum Alberti et Joannis expressata in folidum et indivifum perpetuo Principatum et Ducatum Megapolenfem ereximus. Mofer v. ber Reichsftande Landen. C. 164. R. Friedrich III. erhob Ditfriekland 1454 jur Grafichaft und beliehe den Grafen mit allen Landen, Die Dem Reiche als Lehn gehörten und Die er ihm und dem heil. Reiche alle und jede ju Lehn gemacht habe. Struv de Allod. Imper. p. 275. In Deffelben Raifers Berjogsbriefe fur Solsstein fommt folgendes vor: Titulos Comita-tuum Holfatiae et Stormariae extinximus, caffavimus, eorumque Comitatuum terras et dominia univimus, eique districtum Ditmarsiae incorporavimus, huiusmodi terras, districtus et dominia incorporata in ducatum ereximus. Lünig P. fpec. Cont. II. Fortf. II. G. 24. 218 Marimilian I. Bur= temberg ju einem Berzogthume erhub, murden alle Allode, deren Anjahl nian aus des Lehnträgers, Gras fen von Sulz, dem R. Sigismund eingereichten Bergeichniffe ben Steinhofer in der Burtemberg. Chronif II. Th. S. 707. erfehen fann, ju Lehn vers fammelt, f. §. 31. n. d. Die Union und Belehs nung der Pfalz f. S. 23. n. h.

b) Julich, Cleve, Berg, Mart und Ravensberg wurden fraft ber Cheftiftung Serjogs Johann von Cleve mit Marien, herzogs Wilhelm v. Julich Loch= ter, 1496 vereint und zufammen gefest. Tefchenmacher Annal. Clivenf. in C. D. p. 121. S. Mag. I. machte ju bem Ende 1508 Die ehelichen mannlichen Erben der Pring. Marie in Die Lande endi feber Unterthanen in Lanbesväufferungen 6. 11

## unar ist Balling Ale abilite Stander ige and

thininförügen? Um vie fürstillisse Burbe behampten bit einnen, mußte alles was sas regierende haus befaß, unter die fürstliche hoheit gegogen werden; so wie ben Erbvertrögen mit anderen Stanben alles beshalb für sehn ausgegeben wurde, damit bey dem fünftigen Eröffnungsfalle die weiblichen Nachtommen keine Anfprüche auf has, alte Familieneigenthum erregen follten.

Ben folchen Lehnaufträgen tommt es vorzäglich auf Die Rechte ber vertrager ben Perfonen, und auf Die 2Birfungen an, welche fie in Sinficht auf die fünftigen Ullodial= anfprüche bervorbringen. Dem Raifer ftebt es als Prodomino des Reichs vollkommen frei, bas bem Reiche von einem Gliede deffelben auf eine gilrige Beife bargebotene Lehn anzunehmen, Darüber einen besonderen Lehnbrief zu ertheilen, oder es in den hauptlehnbrief einructen julaffen c.). Der Aufträger hingegen tanifnut bann tas Allod in Lehn verwandeln, wenn ihm freies Beraufferungrecht deffelben zusteht, weil der Lebnauftrag die Bingabe eines Theils des Eigenthums ift. Dies Beraufferungs. recht ift entweder dadurch eingeschränkt, daß bas zu Lehn vargebotene Land Stammaut ift, an welchem alle Familienglieder, mannlichen und weiblichen Geschlechts, Theil haben, ober es find Stande, oder andere freie Eigenthumer in demfelben, ohne beren Einwilligung feine Landesober Hoheirsveraufferung, fie geschehe auf welche Art fie wolle, vorgenommen werben tann d). Ohne eine genaue Untersuchung diefer Umstände pflegt ber Reichslehnhof ben Lehnauftrag einstweilen von der hand zu weisen, wenigftens

> ihres Baters erbfähig, Teschenm. p. 127. und Rudolf 11. bestätigte die erfolgte Bereinigung der gesammten Lande. Teschenm. p. 180.

e) Böhmer in Princ. iur. feud. §. 404.

d) Meins Abhandl. über die Einwilligungsvecht deut-. 4 fcer Unterthanen in Landesveräußerungen §. 14.

# unbewegl. Stage u, Aripatverlaffenfchaft 2c. 418

nigstens kann ich mir folgende Vorfälle nicht anders erflären. Im Jahr 1609 suchten die Gebrüder Eberhart, Ulbrecht und Karl von Limburg ben dem Kaiser um die Einrückung folgender Clausel: Mit aller landesherrlicher Ober- und Herrlichkeit in der ganzen Herrschaft, über alle Inwohner, Leuthe und Güter: in den tehnbrief nach. Der Kaiser schrieb aber erst an Vamberg, Würzburg und Brandenburg Onolzbach um Vericht und ließ den Supplicanten zu missen thun, daß sie für jest um die gewöhnliche Investitur nachsuchen sollten, ben der es auch in der Folge geblieben ist e). Einen ähnlichen Fall, wo ein Rursächstehn ausgegebener Güter in den kehnbrief abgeschlagen son, sollt die angesührte Hanaussche Deduction S. 59.

Sebinaufrechte vereinft auf Die Allodialansprüche haben toniten, fucht man in ber Menge von Schriften, Die biefen Begenfreine behandeln, unfonft nath tichtigen Grund. Meines Etagtens tommt es auf folgenbe Unterlåsen. Entweder ist ein ganzes Territorium zu Lebn schiede an. aufgetragen, welches außer dem Landesberrlichen Eigenrimme niber afteine Bitter beifer enthalt, ober bas Aufge- . strugene ift vollig Eigenthum bes Hafträgets. Im erften Rate enchalt wel Aufrag, ber Degel nach, weiter nichts als bie Miniate (ber allovialen Soheit zu Lehn , und Bas andesberrliche Privateigenthum bleibt, wie der übrigen Eigenthumer ihres, frei von aller lehnabhangigkeit: daß man ficher:sbono Diefen atichtigen: Gountfagen in alteren Mich ganglich abgewichen fen, ift fchon oben erwiefen f). Benn 278 11 12 CONTRACTOR OF 11 () Die angeführte Limburgiche Deduction, in Sabers Stadtstillinen 18 36. C. 40: 42 Jugen .....

ver keichscannner greeporirt werdets?

h) 9. 28. 29.

# 

Benit bas su Lehn aufgerragene völlig tanpesperrliches Privateigenthum mar; fo ift ber Lehnauftrag entweder beb Belegenheit ber Einverleibung beffelben in ein lehnbares Bauptland, ober der Sammlung aller Befigungen in ein lebnbares Surftenthum geschehen, oder er ift befonders er-Im erften Falle ift die Verhandlung, fo lange Folat. fich nicht aus Umfranden erwas anderes vermutben laft g). nach der Matur der Fürftenlehne, ober ber Einverleibung zu erflaren, Die für fich fchon Das Einverleibte ber lebn= baren Bobeit untermerfen, ohne jeboch das Privateigenthum in tehn zu verwandeln h), michin erftrectt fich auch Die Belehnung in Zweifel nur auf basjenige, was die Einverleibung felbst fchon in Lehn verwandelt; in älteren Reiten fannte man aber biefen Unterfchied nicht, fondern man hielt dafür, daß auch das landesherrliche Privateirigenthum durch einen, folchen Aufträg in tehn verwandelt Imilesten Falle mußman für gemeines lehn vermu-Sen. then weil der Aufträger. keine andere Absicht gehabt haben tann, als bie, einen Theil feines pollen Eigen thums an den lehnherrn zu überlaffen.

3. 33 .... Belling .....

A CAPARA

1. M. W.

WBenn ein Landesherr felbst erworbene unbewegliche Buter befist, fie mogen in feinem zigenen; ober in einen fremden lande liegen, und ihm weder Bertrige, Jincorporation, oder Lehnbarkeit das Warmigen über diefelben

AND ផ. 1. B) Go fcrint, es ben ber Cammlung aller Barten berg. Bestsungen in ein lehnhares Ganze die Wo-ficht der Partheien gewesen ju fehn, das landeshertliche Allod, dem Privateigenthume nach in Lehn ju berwandeln, weil das berjogthum, wie es in dent Fürstenbriefe heißtr ju Dermerring des Reichs-wittumbguts, nach Erloschung des Mannstigums, der Reichscammer incorporirt werden follte

b) §. 28. 29.

#### undeidegt. Staats = u. Privatverlaffenfchaft :c. 115

nach Billfuhr zu verordnen entziehen, fo tann er fie gus wenden wem er will. Hinterläßt er, ohne Berordnung über biefelben getroffen ju haben, Sohne und Löchter jugleich und die letteren find, fo lange Mannsftamm des Erwerbers lebt, burch Verträge, Verzichte, ober Ber-fommen von aller, ober boch von der unbeweglichen Berlaffenfchaft ausgeschloffen, fo tonnen fie an benfelben teinen Theil verlangen, fonbern-fie fallen an bie Sobne, Die zugleich Staatgerben find. 2Benn aber unter mehreren Sohnen der Erftgebohrne allein Staatserbe wird, bann entficht Die wichtige Frage; ob folche Guter zur fer i) unterfcheidet, ob sie der Cammer einverleibt und ihre Einfunfte bisher in diefelbe gefloffen find, ober ob fie besonders abministrirt und die Erhebungen aus venfelben in Die Chutonll geliefert worden find, bie erfteren theilt er bent Staarsfolger ju, an den letteren läßt er mehrere Sobne zugleich Theil nehmen, weil die natürliche Liebe nur bann ber Liebe zur Vergrößerung des Familienglanzes nachgefest werden könne, weim Wermuchung ba mare, welche Die erstere mehr als die lettere zu verrathen ichiene. In Anfehung des Entscheidungsgrundes ftimme ich ber, nur glaube ich, daß im gegenwärtigen Salle, ohne Unterschied ber Guter, die Vermuthung für die Erhöhung bes Samilienglanzes stårker fen als für die natürliche Liebe. Stede Erstgeburtsfolge hat die Ubsicht die unbeweglichen Befigungen eines Saufes, jur Aufrechthaltung feines 2Infebens und zur Vergrößerung beffelben, benfammen zu erhalten und sie unzerstückt auf den Regierungsnachfolger zu verfällen. Wenn ein Erwerber von diefer gefeslichen Norm mit feiner unbeweglichen Errungenschaft abgeben will, fo muß er fich ausdrücklich darüber erklaren, ober man muß vermuchen, baß er fich derfelben mit bem Sei-S 2 nigen

Digitized by Google

i) Staatsrecht 26 2h. S. 179.

## 116 I. Abih. II. Abichn. Bon der innbemegl. te.;

nien stillschweigend unterworfen habe; es tritt hier bas nämliche ein, was nach gemeinem Rechte ben der Juteftaterbfolge gilt k). Roch auffallender wird die 2Babebett Diefer Behauptung, wenn auffer ben Sohnen Löchter vorhanden find, die auf natürliche Liebe benfelben Anfpruch machen können als die Sohne, und die bem ungeachtet, wenn fie nicht besonders bedacht worden find, von allem "Untheil an diefen Butern ausgeschloffen werdens wollte -man nun annehmen, daß die natürliche Liebe dem gesehlichen Erbgange vorzuziehen fen, fo mußten auch fie mit jur Theilnahme an denselben gelaffen merden; der nämliche Brund aber, ber bie Löchter von der Erbfchaftstheilnahme entfernt, fchließt auch bey einer Ersterburtsordnung Die Gobne von der Erbichaft in unbewegliches Vermigen que. :Die es nach dem Erloschen des männlichen Stamms der vererbenden linie mit folchen Butem gehalten merbe, ift schon oben 1) erinnert. والمراجع والمتحرف مجادل ووالاست 

. . .

.

1

1. 网络常花 200

and the second second

light & an on 1 with mitter

and the second second

Sec. 1. Ash

V. M. Condestar Strep Reve fi et un nen et a They The Hall Brid & e the early funder

Digitized by Google

State & Start

THE MERINE AND AND

k) L.-g. S. 1. D. de Iure Codie. 5 1 1 1 1 2 B B

1) 9. 18. am Ende. ..... ne Parage Red Stand 317

richt aberbeere THE OWNER and the of the strates of Dritter Abichnitt. Howard of first date the

tr.

1. 19 8.2

Bon-der bey-der Sonderung des Lehns vom Allode freitigen Bermuthung: für oder mider Die Lehnonrteit reichsftandifcher Befiganio D Ben und Diechte; 1 14 18 4991 

§. 34. 2.262. 4 Jenn weigefammte Allod, nach dem Abgange pller lehnfähigen Derfonen eines Baufes, ober bas befondere Stammgut, nach dem Erlofchen ber ermerbenden Linie, 1990 dem Lehn getrennt werden foll; entstehen gewöhnlich üher die Lehnbarkeit ober Allodialität der Guter sowohl als Der über Diefelben zustehenden Rechte folche bennahe unauf. losbare Smeitigfeiten, daß es für die Partheien immer vortheilhafter ift, sie lieber durch gutliche Bergleiche bey= julegan, als sich hierüber in den ungewissen und lang= wierigen 2Beg Rechtens einzulaffen. In benden Sallen ift es aber nyumgånglich nothig, Diejenigen Grundfäße suftennen, an die man fich halten muß, wenn der Streit niche mit allzugroßem Nachtheile einer der Partheien gefiblichtet merden foll. Die Ungewißheit und Unbeftimmt. beit ber Lehrwerhandlungen im Mittelakter, von welchen fchen im Vorhergehenden mehrere Proben gegeben fint, Die alteren longobardifirenden Rechtsgelehrten, dener es Bild viel war, all ein Baurenhof, oder bas Herzathum Baiern in Frage kain, und die bisher nur ben virklichen Streitigfeiten über Diefen Gegenstand erregten Unterfuchungen, verbreiten über das Ganze eine folche Dun= fabeit, aus der man fich nur mit großer Mube beraus Mafinden im Stande ift.

નક તા મહત્વ વેલી કરતો છે. માન **ઝુ** જેવે ભાગ વગે 👘

Die

118 I. Abth. III. Abfchu. B. b. ftreit. Bermuthung

Die Präjuvicialfrage; ob nicht überhaupt für vie Lehnbarkeit aller reichsständischen Lande und Gerechtsame vermuthet werden musse: ist im ersten Abschnitte untersucht und verneint: hier komme ich nun auf diejenigen Fälle, welche diese Vermuchung genauer bestimmen; und die ben der Sonderung ver Lehns vom Allove die meisten Etreitigkeiten veraslasten. Ich theile sie ein in folche, die 1) die Lande selbst, 2) die mit Denselben verknupften Rechte betreffen.

#### §. 35.

Die Lande und Bestigungen eines Reichsstantes machen entweder ein Banges aus , ober es find verfchie Dene Territorien, Die niemals Theile eines Margen was ren a), und die nur in der Person bes landesherrn mit einander verbunden find. Im logren Selle muß jedes für fich betrachtet werben. Ein tanbilft entweder im Ganzen lehnbar, over allodial, over es ift aus Lehn und Allob zusammengefest. Im Banzen nenne ich ein Land lehnbar, wenn in den Lehnbriefen bas Fürftenthum, ober bie Graffchaft mit allem Zubebor zu lehn gegeben ift; allodial aber wenn gar nichts von bemfelben ju Lehn ruhrt. Unter einem aus Lebit und Allobe gemifchten fante verfiehe ich ein folches, von dem mehrere Theile ober Rechte enta weder in besonderen Lehnbriefen ertheilt, ober in einem lehnbriefe einzeln aufgezählt find b). Da nur in den Rallen wenn das Land entweder im Bangen der

- Sind sie Theile eines Ganzen wie 3. B. die alten Braunschweigschen Provinzen, so werden sie für ein tam angeschen.
- b) Wenn bas Stammland völlig lehnbar war, wie 3. B. Burtemberg, und die nach und nachhinzu ers worbenen Guter noch fo beträchtlich find, so gehören fie doch im Zweifel zum Stammlande, wenn die Bes lehnung auf dasselbe und fein Zugehör generisch laus tet. Solch eine Michung verstehe ich hier nicht.

**NARY** 

# Einheitinge Belander in wieder fingen Bertrautigen.

sum Theil lehnbay ift, eine Scheidung bes Allops vom sehn fich benten läßt, fo wird auch nur von ihnen in der Folge gehändelt werden auch door dau dass antropolis und

In einem lande, das überhaupt (generice) zu Lehn gegeben ist, oder, welches dasselbe ist, wo der Regent über alles, was zu dem Lande gehört, die Haheit als Lehn übr, können sich mehrere Gürer finden, die dem Privareigenthume nach dem Landesherrn gehören 2), oder Haheit hat die Schutzen und dem Landesherrn gehören 2), oder

lisen . Iduala mest a a) hier wird der Rute des in §. 5. 3r. entwickelten Begriffs, mas die Stande eigentlich vom Reiche ju Lehn tragen, fuhlbar. Stande der Landesherr in Infehung des Bangen in einem und demfelben Diegus mit bem Reiche, fo mare die Berfchiedenheit ber MA Rechte, melche er über das Gange und über befons bere Theile beffelben abt, Die jeder einraumen muß, unerflarbar. Wendet man ein, baf fich biefes burd ben lange befannten Unterfchied zwijdien bem fiche Landesherrn als Landesherrn und als Privateigens mistig thumer ertaren laffe, fo mar boch biefer Unterfcbied den alteren Juriften vollig undeutlich. Dies beweifen nicht nur die gewöhnlichen Definitionen von ben dominio utili ber Reichsftande und deffen Bergliedes rung in Rechte auf bas Levritorium felbft und auf -org Die mit Demfetben verfnupften Gerechtfamen, fons mulai bern auch die Bergleichungen deffelben mit dem daminio utili ben Privatlehnen. Go fagt 1. B. Lynker 0303 in der Diff. de his quae Principum Statuumve Libertati perperam accenfentur, Sect. 2. 9. 12. Certum quoque est Imperii Status ob ins patrimoniale, quo terras fuss tenent, recte loqui Unfer gurftens thum, Unfere Stadte et dominium quoddam telpectu fuo validius, quam utile habere! ! Und Henr. Bodin, Der fich in ber Diff, de ftatu Reipuble Germ. feudali et de Feudis regalibus, Hal. 1707. uber die Unwendung bes Longobardifden Begriffs pon Lehneigenthum auf die Reichslehne luftig macht, bricht in folgende Ausrufung aus: Et quis, quaefo, dixerit ins Spiel. Inc. E.

# PIJ 1.26 10 11 26 16 12 28: U. Welt. Behulinfing

bie er als gemeines lehn besite b); dahin geboren ge= wöhnlich das urfpringliche Stammgut und das, was von ben Regenten nach und nach bingut erworben ift. 20enn ber Sall eintritt, bag blefe verschiedenen Guter von einander gesondert werden follen, entsteben gewöhnlich zwifchen dem lehnfolger und ben Ullodialerben Darüber Streitigfeiten, wer die vorgebliche Beschaffenheit berfelben beweifen muffe. Die lesteren berufen fich auf die Vermuthung für die natürliche Freiheit, und fuchen durch fie ben Beweis ber Lehnbarteit auf ben Lehnfolger zu malzen, ber aber von diefem Beweife deshalb frei zu fenn glaubt, weil durch die anerkannte lehnbarkeit des Ganzen auch alle Theile für Lehn gehalten werden mußten. Durch folgenben Unterschied hoffe ich ben rechten Gesichtspunct, aus bem biefe Streitigfeit beurtheilt werben muß, nicht ju verfehlen. Die 2000ialerben fordern entweder ein gan= jes Territorium ober einzelne Guter fammt ber Bobeit als Eigenthum; ober fie nehmen biefe Guter nur bem Grundeigenthume nach in Unfpruch, ohne fie ber in ben Lehnnichtion is seen a dige som af ..... foriefen Negoti a

and a start artan rif Principes noftros tantum utile tegragum fuarum dominium habere? cum in dominio, utili, tantum A. A. particula proprietatis locum habeat, men tota proprietas. Non folum ius territorii, fed etiem iplum -0Y. territorium feudi regalis titulo conceditor; cum inconveniens videatur ins concedere, non vero locum ubi ins exerceri poffit. Im meißen irrt - 0 wohl Stryk in der Diff. de Fortalitie c. e. n. 13. anatus wenn er fagt : Principes universale tobins Ducatus musia ticulari vero potestate, suquoad, Subditos, in regi-.m. :: mine, regalibus actionsque ictionalibus illos fupe-9.4 . Tiorem non agnofcere.

10 1) Menn es Mannlehn ift, fallt es mit bem Ganzen bill Reich jürper, es tonnen aber auch reichoftandis ioe reine feyn, bann tommt ber Lehnherr mit ins Spiel.

# f. 1612 Horoz Echnoultreie Erichstfiland: Befistingen! fit

Im erften Ralle muffen fie, weil ihnen die Ullgementhen bes lehnbriefs entgegen fteht, beweifen, daß ein fotches Territorium ober Gut nicht urfprunglich zu bent Sehnbaren Sauptlande gehort habe, und weil es hach bem Worhergehenden burch Incorporation in das Sauptland eingefchmiolgen fenn tann, welches bie Ullgemeinheit ber tebnbriefe bemabrt, fo muffen fie gegen biefe tampfen, weil fie die lehnbare Soheit über alles, was zum hauptlande aebore, ausdehnen c). Mun dente man fich bas Unpaffende ver Behauptung jener Rechtsgelehrten, Die von einem fundo, bochftens praedio nobili, ausgeben, daß nichts eber fir febn, (verfteht fich im gewöhnlichen Berftande,) Rebalten werden durfe, bis bie Verwandlung in folches entweder durch Urfunden, Beugen, oder Eingestandniß bes Bafallen erwiefen fen d). Ben einem fundo priwith wir von einem gang anderen Lehneigenthume die Rebe, als dasjenige ift, woruber hier gestritten wird. Dort fann etwas Eigenchum bleiben, wenn es gleich bisher bene lehnbaren Bute zugefügt war, weil ohne ausbruct-\$ 5 liche 

c) Eine Vermuthung für natürliche Freiheit kom hier gar nicht Statt finden, fo lange noch nicht erwiefen ift, worauf sie angewendet werden foll, man mußte benn mit Stryk de Allodiis Princ. Imper. C. 3. n. 125 ben abgeschmackten Say vertheidigen, daß auch dann noch, wenn in dem Lehnbriefe stände: Wir belehnen ihm mir diesem oder jenem Lande und feinen Jubehörungen, das Sanze für Allod angeschen werden musse.

d) Lynker de Bonorum allodialium in feudalia incorporatione th. 17. in der 13ten th. wendet er die nämlichen Grundläge auch auf gange Lande und Lerritorien an. Bergl. Stryk de lure allod, Prine, Imp. C. 3. n. 77.

## 1. 264. 14 26 fin. F. D. finit. Demuthung

liche Belefmung tein zuweichender Enund vorhanden ift. ber bas volle Eigenthum einer Sache in tehneigenthum verwandelt e); hier fettet ober die Hoheit, (das eigente liche dominium vtile ber Meichestände) bie über bas Bange ju lebn ertheilt ift, alles, was bisher als Theil Diefes Bangen angefeben wurde, fo jufammen, boff es, bis bas Gegentheil gang flar ermiefen ift, für immer als eine lehnbare Bubebor bes hauptlandes angefeben werben muß. Die Bermuthung fur ben urfpringlich freien Buftand einer Sache, welche die Erforderung jenes ftrengen Beweifes ber Lehnwerdung veranlaßte, tonn gegen eine aleich ftarte andere Vermuthung; bag ein Theil im 3meifel dieselbe Beschaffenheit angenommen babe, bie bas Gange hat f), nichts ausrichten, viel weniger noch gegen von benden Theilen anerkannte, bas Gegentheit zengende Urfunden, mie bie Lehnbriefe find, weil biefe, felbft nach bem Erforderniß jener Rechtsgelehrten, bas vollfommenfie Eingeständnif bes Bafallen enthalten. Diefe muffen endlich

346 25 6

#### e) Bakmer in Princ. iur, feud. S. 38.

t.

f) H. fend. 41. S. a. at a magne corum parsa goos Vafallus ibi tenebat, feudum fit, detur domino facramentum, ( ben' bainals gewöhnlichen Erfullunges eib) alibi foeminae. arg. L. 76. pr. de R. V. P. L. 194 S. 8. de Pactis. L. 23. pr. de Illurp. et Uludap. Diefen, der Dernunft fo ongemefienen Gas, fleiden die Juristen fo ein: concessa qualitate feudali przedii in genere, praesumtionem eiusdem qualitatis pro bonis fingulis, eidem fundo admixtis, militare. Schrader de Feudis P. 3. C. 4. n. 54. Rosenthal de Feudis C. 12. Concl. 18. n. 25. Cocceil de Praesumt, qualit, feudal. Tit. 2. 6. 9. Menken de Probat. pertinent. feudal. §. 23. Thomasius de Praesumt, allod. in Select. feud. P. 2. p. 325. Struben Mebenft. 3 26. C. 308 Ueber die Der= muthung für die Lehnbarfeit der Pertinenzien eines Lebnguts S.6. in Sepernicks Mifcellaneen jum Lehns rechte I Ih. n. 7. m. e. 9 . c. m

#### feadinter A. Schubenbeit reicheftind. Befienngen 132

endlich felbst zugeben, daß durch argumenta, verisimiles conjecturas, praesuntiones, fortiores tamen üs, quae pro libertate bonorum militant, die Einverleibung eines Allodialsücks in das zehn erwiesen werden könne g). Dies heißt doch wohl in Hinsicht auf die vorhergehenden Erforbernisse nichts gesagt, weil ihre ganze zehre durch den ersten besten zehnbrief, der auf das Zubehör tautet, über den Hausen fällt h), geschweige denn einen reichsständischen, der ein ganzes Fürstenthum oder Graffchaft umfaßt, und wo so viele andere Vernutzungen für die zehnbarkeit des Ganzen eintreten, die mehr als verisimiles such

Nehmen die Allodialerben, welches der zwente Fall ist, solche von ihren Vorfahren beseffene Guter nur dem Privateigenthume nach, ohne sie der Landeshoheit entziehen zu wollen, in Anspruch, dann mussen sie alle andere Eigenthumer im Lande betrachtet werden, deren Bestigungen durch die Lehnbarkeit des Landes nicht in Lehn verwanbelt sind i). Sie haben also in Ansehung dieser Guter das gemeine Necht für sich, daß ihr Privateigenthum so lange für allodial gehalten werden muß, dis das Gegentheit erwiesen ist. Wass sich dagegen einwenden ließe, wäre, daß das Privateigenthum der Neichsstände zum Theil aus den von den fränklichen Königen den Neichsbeäniten, state der Besolung, ertheilten Privatlehnen k') entstanden sey,

g) Lynker a. a. D. th. 18.

b) Bokmer Conf. Vol. T. P. 2. Cohl. 98. n. 54. 55. erweist fehr bandig; daß die ans dem Longabardis schen Rechte eutlehnte-Probatio spacialis singularum pertinentiarum völlig der Absicht der in alter deuts scher Rurze und Treue gefaßten Clausel: mit allem Bubehör, widerftrebe.

i) §. 5.

1.29

B) S. L. A. C. y. J. West Street and

## 124 120000 Auf 20 (chin. 19. 10. Wittell. Benninhung

Baf biefen befönderen Lehnnerus die Allgemeinheit ber Lehnbriefe aufrecht erhalten habe , bag alfo in diefer Sinficht für die Lehnbarfeit der reichsständischen Privatbesigungen vermuthet werden muffe. Es ift aber ichon oben 1) gezeigt worden, wie unrichtig aus jener frankischen Periode auf unfere gegenwärtige Verfaffung geschloffen werde, ba in fpateren Zeiten die Stande von den Ronigen eben fo viel eigenthumlich erhielten, und die ehemaligen Lehne theils von den Konigen felbst allodificirt, theils von den Standen eigenmächtig wie volles Eigenthum behandelt wurden. Man wird alfo, wenn man auch alles, was fich für Die Lehnbarkeit des landesberrlichen Privateigenthums fagen laßt, zufammen nimmt, feine fichere Bermuthung herauszuhringen, welche jene für die Allodialität diefer Buter überminden und ben Allodialerben den Beweis diefer naturlichen Beschaffenheit aufburden tonnte. 3brer 2000-Dialität ungeachtet können aber Diefe Guter aus ben fcon im Vorhergehenden angezeigten Urfachen zur Staatsverlaffenschaft gehören, und im Folgenden werde ich diejenigen Fälle abhandeln, wo wirkliches Staatsgut fälschlich für landesherrliches Privateigenthum ausgegeben wurde.

§. 37.

Wenn ein Land aus Lehn und Allod zusammengefest ist, das heißt, wenn nicht bas ganze Land, sondern nur bestimmte Theile desselben verliehen und in den kehnbriefen einzeln (specifice) aufgezählt sind, z. B. nachgeschriebene Stuck und Gutev-wit ihren Zubehörungen, wieses in dem von R. Leopold 1678 ertheilten Limburgschen Lehnbriefe heißt a); oder nach geschriebene Mannslehen mit Ramen — in pem von R. Karl. VI 1714 dem

1) §. 8.

1.

8112 :

a) Lünig Corp. Iur. feud. T. I. p. 1091. 7 . (1)

#### finde w. d. Lehnbarteit wicheftand: Befitnungen. 142

bem Grafen von hanau gegebenen Lehnbriefe b); ober nachfolgende Stuck und Buter nemlich - 2Bolffteinfcher Lehnbrief von Rarl VI v. J. 1713 c), Dann werden Die Streitigkeiten zwischen bem tehnfolger und bem 200-Dialerben noch weit aussehender. 3ch habe mit 21bficht Diejenigen lehnbriefe gewählt, welche Die vorzüglichsten Streitigfeiten bieruber veranlaßten, und werde auch auf. fie in der Folge vorzüglich Rucfficht nehmen. Die Branbenburgichen Deducenten d) und Schriftfteller e) in bem Limburgichen Proceffe über Die Sonderung des lehns vom Allode, und bie Baierschen f) in bem Bolffteinschen über ben nämlichen Gegenstand behaupteten, daß alle unmittelbare Reichslande und die mit benfelben verfnupften Rechte, fie mochten in den Lehnbriefen benannt fenn, oder nicht, für lehnbar gehalten werden mußten, und baß ben Allobialerben ber Beweis bes Gegentheils obliege,

Den

b) Die oben angeführte hanausche Deduction Beol. S. 49,

1 . 0

c) Lünig a. a. D. p. 1147.

٤

d) Das unumstößliche Recht des Königs in Preußen auf die Limpurgichen Berifchaften. Berl. 1719. fol.

e) Ludewig Orat. de Inse Borufiae Regts in Limburgicum Comitatum in Opsic. orat. p. 234- und die im 5. 2. n. a. angeführten Coecejt, Thomasius, 1111111 Gandling.

f) Brundliche und actenmäßig erwiefene gehnseigen= fcaft ber ehemaligen graft, Bolffteinfchen Berrichaf= ten und Schlöffer Dber = und Unterfulgburg und Dorbaum, folgfam a. 1740. mit Beftand Rechtens ergeiffene und mit gleichem Rug bisher behauptete Poffeffion Des Darauf feit 1562. erpectivirten Churs id: haufes Banern in den Sel. lur. publ. 2. XX. C. 1. T. XX. C. 5.

So and a

## 126 I. Moth. III. Abfchn. 28. D freit. Beennichung

ben biefe mit allen Rraften von fich abzulehnen fuchten g). Das Willführliche der Grunde ; auf welche die Lehnfolger thre Vermuchung für die Lehnbarkeit aller Reichslande und ber zu denfelben geborigen Rethte flugen, falle fo-in Die Augen, daß ich bier mit die Summe ihrer 3been, welchen fie Die varertandische Bestichte anzupaffen fuchen, aus bem Munde eines ihrer Hauptvertheidiger herfeten will. "Rein Ronig (alfo auch nicht der Deutsche) tann, ohne die hochfte Roch, von feinem Cammerquite, weil es Staatseigenthum ift, anderen etwas vollig eigenthumlich abreten; wenn er alfo ja bavon weggab, fo gefchabe bies boch vermuthlich mit Borbehalt bes lehnherrlichen Oberei. nenthums h).,, Dent ungeachtet ift nicht zu leugnen, baß ber großte Saufe ber Juriften i), ber die Gache ber 200dialerben vertrat, diefe Behauptung mit fehr fchwachen Gründen beftritt. Ulle betufen fich in einem Chor auf Die Vermuthung für natürliche Freiheit, Die fie mit bem Romifchen und Longobardischen Rechte unterftüßen, obne auf die Einwendung der Gegner zu boren, daß diefe Nermuthung in Anlehung ber Reichslande nicht flatt babe, meil

- 2) Die oben angezogenen Limburg, und Hanausche Des duct. Zerrs Debyct. in derselben Sache in seinen Confil. Conf. 600.
- b) Thomafins de Praelumtione allodialitatis in ben Sel. iur. feud. p. 411. Quodfi vero Rex particulam regni vel territorii alicui ex fubditis in praemium meritorum fingularium concefierit, in dubio praefumendum erit et hanc concefionem magis fub onere aliquo a feudalitate non multam differente, vel etiam plane feudali id fecifie, quam per modum fimplicis donationis, quia moribus communibus gentium bosa regni patrimonialla vel domanialis, vel quocunque modo ea voces, regulariter funt inalienabilia, nifi in cafu fummae negefiitatis.
- 1) Stryk de Allodils Princ. hat ihrer c. 3. n. 200. über so angeführt.

## foo. w. D. Lehnbarteit seicheftand. Befitungen. 327

weil in Deutschland Feudalfystem durchaus nothwendig und alfo auch das natürliche fen. Ferner berufen fie fich auf einzelne Benfpiele von Allodialgrafichaften, die ben bem allgemeinen Lehnauftrage der Reichslande ben Ronrads I. Königswahl - in der natürlichen Freiheit geblieben fenn follen k). Darauf antwortete Die Gegenparthie, Daft dies Ausnahmen von ber Regel waren, und daß jeder, ber etwas abnliches behaupte, bies Borgeben bemeifen muffe, weil die Vermuthung für allgemeine Lebnabhangigkeit der Reichslande ftreite; maren alfo gleich nur einzelne Stücke in ben tehnbriefen benannt, fo fchloffe biefes boch das Ungenannte von der lehnbarteit nicht aus, ba biefe Vermuthung mit ben Lehnbriefen von gleicher Birfung fey. 2 17 13 13 mm ...

1 to Burn

Um mich nicht gleichfalls in Diefe Difputirart einzulaffen, habe ich in dem ersten Abschnitte ausführlich gezeigt, bag bas Borgeben, alle Reichslande waren ursichunglich lehnbar gewefen jo ganzlich, ungegrundet fen, ----Dag alle Reichslande, fie feben lehnbar ober alfobial, von Dem Reiche auf eine und biefelbige Urt abhängig find, und bat die jufallige, niemals allgemein gewordene Lehn= perhindlichteit., michts Wefentliches zur Erhaltung ber -Reichsverfaffung bentragel . Darum will man nun behaupten, daß Territorien, die nach und nach aus lehn und Ullod erwachfen find, für ganglich lehnbar gehalten werden mußten, wenn die lehnbriefe ausdrücklich nur einige Theile berfelben als tehn namhaft machen ? Go wie in jenem Falle, wenn bas ganze tand fur lehnbar ausgegeben ift, alles Bubebor beffelben fo lange für Lehn gelten muß, bis bas Begentheil ermiefen ift, eben fo gut muß in bem gegenwärtigen nur bas für gehalten werden, mas ause enter anter Bergin und Reichonen anber Construction Anne Cache n. o. Bem. im 201 in 201 an de. 201 de. 201

k) Strup de Atlodfie Timp? C.81. 6. 1784. f.

Digitized by Google

١

## ZAB I Shihi HI. Shiftin Bid. freit. Bernubung

brücklich als folches in den tehnbriefen angelührt, ift be-Schon die gesunde Vernunft giebt diefen Schluß an die Hand, der nur positiven Gründen weichen kann, die sich aber im Allgemeinen aus der deutschen Verfassung nicht herleiten lassen, sondern von dem Lehnfolger ermiesen werden mussen m).

Befest es fände fich, bag in einem folden genifchten tanbe burch Bausverträge Lehn und Allod auf immer

ST. CHE MAD

unice-

1) Dan follte glauben, den Juriften fen ben biefer Materie etwas jenem. Babilonschen Thurmbaus Uebel abnliches widerfahren, wenn man Stryfs gehre, daß auch dann noch, wenn bas Gange für Lehn ausgegeben ift, Allod vermuthet merten mulle (§. 36. n. c.), mit Berghofs Behauptung in der Promulfi de Allod. Imp, vergleicht, daß eine Grafs fchaft, von welcher fatfetliche Bestätigungen auss brudlich fagen, fie fer nutrichten Regatien allebials frei, dennoch für lehnbarigu halten fept 31.5 , wing m) Mit diefem ftimmt ber Gerichtsgebrauch an ben. hochften Reichsgerichten vollig überein. Ludolf Obferv. forenf. Cont. Obf. 199. In Imperiali Camera fi de Separatione allodii a feudo incidit quaeftio, regula obtinuit talis, ut quae vel generice vel specifice in litteris investiturarum effent comprehenfa, haberentur pro feudis donec probetur contrarium. Quae non ita comprehenfa allodialibus heredibus addici deberent, falva probatione feu-Quid vero fit generica comprehensio, ita dali. explicandum eft, fi generalia inveftiturarum verba ita fonent, ut per fortifimam confequentiam res pro feudali haberi debeat; vagae enim expreffiones hie non fufficient. Si igitur in investiturae litteris opera fuit data in denominandis partibus feudalibus, claufula generalis cum pertinentiis non valebit pro complexa generico bonorum non nominatorum. Bergl. das Reichshofraths Concl. in der Limb. Sache v. 29. Nov. 1710. in Mofers R. S. R. Proc. 4 2h. G. 232. das Concl. in der Wolfsteinschen Streifisteit p. 18. Defutrano Paleto R. S. 284.

#### f. ob. w. d. Lehnbarteit reicheftand. Befigungen. 129

unzertrennlich mit einander vereint worden waren, und ber Lehnfolger machte aus diefem Grunde ben Allodialerben ihr Erbrecht freitig? 3ch glaube nitht, daß ihnen diefes entgegen fteben murde, weil ein Dritter aus einem folchen Familienvertrage, der augenscheinlich auf weiter nichts . abzwedt , als die Befigungen insgefammt bem Staatserben aus bem haufe zu erhalten, fein Recht erwerben fann: wenn nun das Lehn von der Familie abtommt, fo fallt 3mect und Vertrag zugleich meg, mithin febrt alles in feinen vorigen Stand zuruct und Die Allobialerben erbalten ihr Eigenthum. Für eine Einverleibung ber Allobe in bas Lehn tann man einen folchen Vertrag nicht gelten laffen, denn eine Einverleibung fest ein hauptland voraus, in welches ein minder beträchtliches Land eingeichmolzen wird; nun giebt es aber bier tein hauptland, wenn gleich die lehnbaren Stude, zusammen genommen, noch fo beträchtlich seyn sollten, weil jedes besonders in ben lehnbriefen genannt ist, und alfo für sich betrachtet werden muß. Mit eben fo gutem gug tonnte man auch behaupten, baß es bie Ubsicht bes Vertrags gemefen fen, Die lehnbaren Stude ben eigenthumlichen ganden einzuverleiben, ba nun dieses ohne lehnherrliche Bewilligung nicht geschehen kann, fo bleibt das Banze nichts weiter als ein Bertrag, ber nur die Familienglieder unter fich verbindet. Wie aber wenn in einem folchen Lande fowohl aus den lehnbaren als eigenthumlichen Theilen deffelben Stände vorhanden wären, die einen Rörper ausmachten und die mit ber regierenden Familie einen uneingeschränkten Incorporations - oder Confolidationsvertrag errichtet håtten, ver deutlich Sabin abzweckte, daß nur ein regierender Berr im Lande fenn folle, und ber gall trate ein, daß bas Lehn vom Allode getrennt werden mußte ; wurde bann ber Lehnfolger, oder der Allodialerbe Landesherr werden, weil, dem Vertrage gemäß, nur einer- zur Regierung des Ganzen gelangen kann? Ich wurde mich, wenn ber I Bertrag Bertrag

### 130 L. 20th All 26fdm, 3. d. freit Bermuthung

Rertrag keinen anderen Ausweg gestattete für den Lehnfolger erklären, weil nicht diefer, wohl aber der Allodialerbe, durch denselben verbunden werden kann.

#### **§.** 38.

Ift der Lehnfolger nur dasjenige, welches in den Lehnbriefen namentlich als Lehn aufgeführt ift, zu fordern berechtigt, so sucht er wenigstens feine Unsprüche unter der Hulle veralterter Benennungen der zu Lehn rührenden Güter und Nechte so weit, als möglich, auszudehnen: so wie man in jenem Falle, wenn der Lehnfolger das Ganze als Lehn erhält, den Ullodialerben ihre Unsprüche unter dem Vorwande, es sey alles das, was ihre Erblasser vermöge der Landeshoheit, oder auf andere Weife erworben haben, dem lehnbaren Lande zugewachsen, zu vereiteln sucht. Ichhalte es für nothwendig, die wichtigsten dieser Erteitigteiten anzuführen, um den rechten Gesichtspunct zu bestimmen, von dem man zu ihrer Entscheidung ausgehen unsp.

#### \$. 39.

Benn in dem Lehnbriefe die Clausel: fammt dem Bubehor, oder mit allen Zu = und Eingehörungen, wie es gewöhnlich ist, eingerückt steht, dann sucht der Lehnfolger ihre Wirkung auf das gesammte Allod auszudehnen; der Allodialerbe schränkt sie hingegen auf die engsten Gränzen der genammten Sache ein. Um ihren ächten Werth zu bestimmen, muß man, glaube ich, folgende Fälle unterscheiden:

1) Wenn diese Clausel einem Lehnbriese zugefügt ist, ber sich auf ein ganzes Territorium erstreckt, dann ist sie überstüffig, weil unter dem Ganzen so schon alle Zubeho= rungen begriffen sind.

2) Ilt sie am Schlusse eines lehnbriefs enthalten, ber nur einige Guter specifisch zu lehn giebt, z. B. diese vorge-

#### f. ob. w. d. Rendarteit reichsfund. Besigungen. 131

vorgenannten Bitter mit ihrem Subehor, so dentet sie nichts weiser an, als daß diese einzelnen Guter mit ihren Perimenzen verstanden seyn sollen, nicht aber daß alles übrige, was eine Familie außer den dusbrücklich genannten kehnstücken besigt, zum lehn gerechnet worden sey 2).

3) Betrachtet man einzelne Guter, Die unter Diefer Claufel entweder in einem, ober in verschiedenen Lehnbriefen zu Lehn gereicht find, 3. 3. Das Ochlog 2. mit Bubebor, bann unterschieden die alteren geudiften b) nabe und nothwendig mit dem genannten Gute verbundene Bube= borungen von folchen, die weiter von demfelben entlegen und nicht nothwendig mit ihm vereint find. Die neueren Lehnrechtslehrer, Die bas Willführliche und Unbeftimmte Diefer Eintheilung einfahen, behaupten, baß Diefe Claufel. Die von Seiten des Lehnherrn fowohl als des Lehnmanns eine ausdrückliche Erklärung enthält, daß in Zweifel alles, mas ju dem Bute gerechnet werden fann, fo lange für lehnbar gehalten werden foll, bis bas Gegentheil erwiesen ift, die Vermuthung fur naturliche Freiheit über= winde c): welches dann um fo viel weniger einem Zweifel unterworfen fenn tann, wenn bewiefen ift, bag etwas fchon vor ber Lehnwerdung eine Pertinent ber hauptfache war d). Dare auch gleich diefer Claufel noch etwas, als Baffer, Deibe, Diefen zc. ausbrucklich hinzugefügt, fo benimmt ihr dies die angeführte Rraft nicht, es erhöhet. lie

- s) Ludolf a. a. D. Böhmer in Princ. Iur. Feud. S. 343.
- b) Sie find angeführt von Schweder de Clausala investit. feud. cum pertinentiis eiusape, effectu §\_23.
- c) Böhmer Conf. Vol. I. P. 2. Conf. 58. n. 37. u. f.
- Struben von dem Beweis der Lehndarfeit & 4... Rebenft. 3 Th. Ubh. 17.
- d) Schweder a. a. D. S. 24.

-figrer spatistices u

#### 192 KAbch. IN Abidon. B. & from Barnutbung

fie vielmehr, weil Diefer Bufab aus Burficht, fich beutlich quezudrucken, hinzugekommen ift o). Derfolgende & wird Diefe Mumer an einem vorzüglichen. Benfpiele naber ins Licht Teben. . . . . 5

40.

S 2. 6 . 18

er na sand sian est

Defters findet fich unter den benannten Lehnftucken eine Burg, ein Schloß (Caftrum, Curtis) mit feinem Bubebor. In bem Bolffteinschen Lehnbriefe v. J. 1713 bief es: -- haben uns unterthänig gebeten, ihnen nachfolgende Stuck und Buter nemlich die Berrfchaft und Schlöffer Dber = und Unter - Sulzburg auch Dprbaum mit allen und jeden ihren hohen und niederen Dbrigfeiten, Gerichten und Gerechtigfeiten, Bu- und Eingehörungen, ju Lehn zu reichen. In den Banqu= ichen Lehnbriefen ftand Die Burg ju hanau. 20as un= ter diefen Benennungen verstanden werden muffe, barüber fam es zwischen den Lehnfolgern und den Allodialerben zu großen Streitigkeiten. Die ersteren verbanden mit dem eigenthumlichen Schloß bas ganze zu demfelben geborige Serritorium f); die letteren wollten es nur auf das, was innerhalb der Mauren deffelben befindlich mar, einge= fchrantt miffen g). Unter einer Burg verfteht man im juriftifchen Ginn einen durch Matur und Runft im Befcmact des Mittelalters beveftigt gewefenen landes herrlichen ober ablichen Gis mit feinen Bubeborungen und Gerech= tigkeiten. Mach dem Benfpiele ber Ronige, die in den Reichsprovingen folche Burgen batten, ju welchen mehrere Deiereyen geborten, Die ihnen mabrend ihres Zufenthals And share to about 12 and in Stange date

-Lef Bohmer'a a. D. n. 57. u. f. 

. fo Bateriche Deduct in Sel. iur. publ. T. 20. C. 21. u. f.

2) Sanaufche Deduct. G. 18. 19.

#### f ob. 10: D. Lehnbarkeit reicheftand. Befigungen. 133

enthalts in denselben Unterhalt verschafften h), besaßen auch die geistlichen und weltlichen Stände dergleichen Burgen oder Schlösser in ihren Territorien i), denen ebenfalls mehrere Baurenhöfe bengestägt waren k). Sie waren ohngeschhe desselbe, was heutzutage die Amtshöse smaren ohngeschhe desselbe, was heutzutage die Amtshöse smaren schngesche dus den alten Burgdistricten entstanden sind 1). Der landfässige Adel, der es den Landesherren, so viel er konnte, nachthat, wöhnte gleichfalls in Schlössern, zu welchen alles gehörte; was er ringsum besaß. 3 Unfäng-

h) Rach den Urfunden K. Arnulfs, Ludwigs und Dttens II. in Schannats Cod. prob. ad Histor. Wormat. p. 7. 15. 23. rechnete man als Zubehör der föniglichen Burgen Bannum, Fredum, Vectigalia, lusticia regalia, Vadium, Mercatum, Stipem regiam i Monetam, Theloueum, Modium regium. In einer Urfunde Heinrich IV. ben Meichelbeck in Histor. Frising. T. I. p. 258. bestand das Zubehör in maneipils, areis, acdificils, terris cultis et incultis, agris. pratis. campis. pasculs etc. Der Complerus dieser Rechte hieß Fiscus, ius regium. Schannat a. a. D. p. 6. 12.

i) Lex Bajuvar. Tit. 20. c. 11. 12. 13. Lex Alem. Tit. 10. 34.

k) Ein Berzeichniß der Bischofl. Paberbornschen Bur= gen. mit. ihren zubehörigen Ortschaften f. in vita Meinwerci Episc. p. 536.

13

1) In der Relation und Betricht in Sachen Brauns schweig Ctra Fildesheim (Wolfend. 1630.) werden die detinirten Hildesheimschen Uemter unter der Benennung von Castris aufgeführt. Bon den aus olten Castris entstandenen Braunschweisschen Uemtern is. Knigge de' natura et insole Castrorum in Germania. C. 3. S. 45. In einem Vergleiche des Grafen von Königsberg mit dem Hochstifte Wärzburg kommen gleichfalls vier Schlösser und Uemter mit ihrem Jubehör vor, s. Putters Rechtsfälle 2B. 1 Th. S. 116.

#### 134 I. Abth. III. Abfchn. 28. d. freit. Bermuthung

Anfänglich waren es nur einzelne Meierenen (mancipia), bie zu den Burgen gehörten, die fich burch ihre Bermehrung an den Beften zu Dorfern bildeten, oder wohl gar mit Stadtrechte versehen wurden, daber trifft man häufig in den lehnbriefen Beste und Stadt, oder Dorf. 2Bo dies auch nicht so deutlich ausgedrückt war, verstand man boch unter der Burg mit ihrem Zubehör alles, was innerhalb des Burgbezirks gelegen war m). Won den Burgen benannte man nicht nur ihre Beliker, fondern auch alles dasjenige, was ju benfelben gehörte; gerade fo, wie heutzutage unter bem Umte 2. alles basjenige verstanden wird, was zu dem Umtsbezirk gehört, ohne daß es nothwendig ift, die einzelnen Ortschaften deffelben aufzuzählen. Wenn nun eine Burg fammt Bubehor, ober wie es in dem Bolffteinschen Lehnbriefe bieß, Herrichaft und Burg, zu tehn ruhrt, gehort alles, was innerhalb ihres Diffricts liegt, mit in diefe Berbindlich=

m) Die Berren von Adelebfen trugen 1512. bem Bergoge Erich von Braunschweig ihr Schloß Adelebsen mit deffen Jubehor zu Lehn auf. Der Revers, den fie Darüber ausstellten ift folgender: Bir Bobe, Dethmar und Cordt, Gebroider und Bettern von RDe-Leveffen - bekennen, offenbaren, bat my von bem Durchl. Sochgeb. Fürften und herrn, herrn Grichen Bertogen tho Brunswig und Luneborg - bat Glott Udeleveffen mit feinen Thobehörungen nicht utbes scheiden, wie de Nahmen hebben, oder eghen mos gen, mit Dorpern besett unbefett, Bogedien, Maperichoppen, Scheperiegen, Gerichte ungerichte in holten, Feldern und Actern, Lojeden, Mohlen, Wunnen, Wenden, Wijchen, Matern, Sifcherepen, Wildtbahnen, Forften, Bergen, Dahlen, geiftliche Lehen und weltliche Achterlehen, overft und underft, befocht und unbefocht, in Maten unfe geligen Boreldern por de genuttet, gebruchet und inne gehabt hebben, tho einem erblicken Mannlehen entfangen hebben. 'Eine Menge anderer Beweife f. in Knigge C. 3. §. 40. C. 4.

#### f. od. w. d. Lehnbarteit reichsftand. Befigungen. 135

bindlichkeit. Es kommt alfo alles ben diesem Streite Darauf an, bak ber Lehnfolger erweife, wie weit fich gegenmartig ber eigentliche Burgbezirk erftrecke, weil alles, was von den bisherigen Besigern zu demfelben geschlagen ift, fo lange für lehnbar gehalten werden muß, bis Die Allodialerben das Gegenthoil erweisen n). Die alte? der deutschen Verfassung unfundigen Rechtsge= ren, lehrten o), hielten fich an die Worte und unterfchieden Pertinenzen, die fich innerhalb der Burgmauren befanben, von folchon, die außerhalb derfelben mir Burg gebor-Daß die erfteren, ju welchen fie Beschus und Muten. nition rechnen, für lehnbar gehalten werden mußren, gaben sie zu p), von den lesteren, ungeachtet sie folche felbst für Zubebor der Burg anerkennen, behaupteten fie, daß fie nicht eber für Lehn gehalten werden tomten, bis ihre Lehnbarkeit flar erwiesen fen.

Ueber die mit einer Burg verknüpften Nechte sind die Juristen gleichfalls uneinig, ob es nicht einige derselben gebe, die ohne ausdrückliche Verleihung, oder besonderes Herkommen, jeder Burg ipso iure zuständen? Unter diese rechnet man vorzüglich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit q). Es ist hier der Ort nicht, mich im viese Streitigkeit tief einzulassen; mir scheinen folgende X 4

n) §. 38. n. 3. vorzüglich Böhmer Conf. Vot. I. P.2. Conf. 58.

Sec. 1

Digitized by Google

e).

o) Bey Schweder a. a. D. §. 23.

-!

p) Knicken de Vestiturar. Pact. c. 4. n. 12. u. f. und die von ihm angeführten halten auch diese Pertinenzen für allodial.

9) Dies behauptet de Knigge a. a. A. C. 4. Das Gez gentheil Struben von den geschlossen und ungez schlossen Gerichten der Landsassen. Rebenst. 5 Th. 34 Abh. und Georg Henr. Oesterley de Castrorum in Germania iuribus. Gött. 1780.

#### 136 I. Abth. III. Abichn. 28. d. fireit. Bermuthung

Grundfäße hierüber die richtigeren. Eine Butg, die nebst ihrem Zuhehor die richtigeren. Eine Butg, die Nermuthung, alle Hoheitsrechte zu besigen, so lange für sich, dis das Gegentheil erwiesen ist. Die Besiger landfässiger Burgen hingegen mussen oder hergebracht haben, weil die Vernuthung gegen sie ist, und es weder ein allgemeines, noch ein besonderes landesherkommen giebt, vermöge dessen gewisse Hoheitsrechte allen und jeden Schlössen welche dem Besiger, einer Burg ausgemacht zustehen, haften in Zweisel an derselben, und gehen auf jeden Besiger über r); ist nun die Burg sehn, so haben sie als anhängliche Theile verselben die nämliche Beschaffenheit.

## §. 41.

Alles, was ein Landeshert vermöge der Landeshoheit erwirdt; gehört fein; und er kann damit, wenn ihm weder Haus- noch Landesgesche die Hande binden, vornehmen was er will a). Ob dieser sonst allgemein eins geräumte Sas auch auf secularisitet Guter anwendbar fen? ist ben Gelegenheit ter Unspruche dur Herzogin von Orleans auf die Pfälzisch = Simmersche Allodialverlassenschaft sehr bestritten worden. Die Herzogin behauptete, daß diese Guter, da sie Kraft des luris reformandi ein= gezogen worden wären, zu dem Allode gerechnet werden mußten b): der Kursürst seisem Vorgeben die Hausverträge, welche die Löchter, so lange Pfälzischer Manns-

r) Struben a. a. D. §. 6. Böhmer in Princ. iur. feud. §. 343.

- •) §. 28.
- b) Acta Palat. p. 49. Das Berzeichniß derfelben f. daselbst p. 132 - 142.

#### f. od. w. d. Lehnbaiteit reichsständ. Besigungen. 137

Mannsstamm vorhanden ist, von aller undeweglichen Verlassenschaft ausschließen, ihren diesen Verträgen gemäß geleisteten Verzicht, und die nach Verordnung des Westph. Friedens geschehene Belehnung des Rurfürsten Rart Ludewigs entgegen c). Auf den Rechtssaß selbst wurde im Allgemeinen nichts erwiedert. Es veranlaßte aber dieser Streit gelehrte Privatuntersuchungen, deren Refultat ich gegenwärtig prüfen will.

Unter secularisirten Butern versteht man folche, die ebedem geiftlichen Stiftungen zugehörten, jest aber, weil die Stiftungen zu fonn aufgehort haben, zu anderem Bebrauch verwendet werden. Sind fie zu einem anderen firchlichen Zweck, ober zu einer, dem abnlichen, pia cauffa bestimmt, bann neunt man fie reformirte, ober transferirte Buter, und Diefe behalten ihre alte Eigen-Athaft ben d). Von den eigentlich fecutarifirten Gutern tann alfo nur die Frage entstehen : ob fie jur Staatsoder zur Privatverlaffenschaft gehören? Thomafius c), Strup f) und andere g), haben diefe Frage fo befimmt; ob fie zum lehn, ober zum Aflode gerechnet werden mußten? und dann konnte freilich die Folgerung nicht anders ausfallen, als daß sie, wenn sie nicht lehnbar waren, zum Allode gehörten. Daß fie unter das lektere zu rechnen waren, behaupteten fie mit folgenden 35 Grunden.

c) S. oben §. 23. n. h.

d) Thomasius de Bonorum secularisatorum natura. §. 20.

•) A. a. D. §. 16. u. f.

f) De Allodiis Imperii. C. 4. S. 3.

g) Stryk de Iure allod. Princ. Imp. C. 3. n. 92. u. f. Mauritius de Secularilatione bon. eccl. c. 10. woer von dem Pfälzischen Falle, handelt. Boetticher de Secularifatione S. ult.

#### 138 Labih. 111 26fchn. B. D. freit. Bermuthung

Gründen. Alles, was durch die Landesherrlichkeit erworben wird, gebort zum Allode, mithin bleiben fotche Buter im landesherrlichen Eigenthume, wenn fie gleich anderen als Lebn, oder auf eine andere abhängige Weife überlaffen fund. - Die meisten Stiftungen find auf landesberrliches ober anderes Eigenthum gegründet, welches noch beutzutage diefelbe Beschaffenheit haben muß. -- Strut beruft fich überdies noch auf den Religionsfrieden 6. 6. und den Weftph. Fr. Urt. 5. §. 14. Die aus biefen Stellen genommene Folgerung will ich mit feinen eigenen Worten berfegen: dum igitur Catholici haec bona ante dictum annum et terminum possederint iure allodiali, Protestantes codem iure illa adquisiverint, in eodem omnino statu remanere debent. Er glaubt die Unwendung deffelben in dem Friebenfchluffe felbft Urt. 4. §. 24 ju finden, mo bie Berzoge von Burtemberg wieder in den Besit aller ihnen burch das Restitutionsedict entzogenen Guter gesetst werden, ohne baß der Lehnbarkeit derfelben Erwähnung gefchieht. Die Frage, wie ich fie anfgeworfen habe, muß, glaube ich , fo beantwortet werben , daß diefe Guter zur Staatsverlaffenschaft desjenigen Landes gehören, von dem fie Theile find h). Es kann etwas, wie schon oben gezeigt ift, jur Staatsverlaffenschaft geboren, ohne daß es Lebn au fenn braucht, genug wenn es feiner Natur nach bem Staatsfolger zufällt. 3ch gebe zu, daß diejenigen Guter, welche als ordentliche Früchte ber landeshoheit ju betrachten find, zum landesberrlichen Eigenthume geboren, dahin rechne ich confiscirte, feinen Eigenthumer babende

b) Berghof p. 24. Respons. der Lübingschen Facultät in Sachen Waldeck contra Oftfriesland über die Frage: ob die in Oftfriesland gelegene und eingezogene bona ecclesiastica ad Successoren Comitatus feudalem, oder ad heredes Edzardi I. Ostfrissa Comitis allodiales gehören? Harpprecht Cons. 12.

#### f. od. m. d. Lehnbarkeit reicheftand. Befigungen. 339

habender Biner; Strafgelder und bergleichen: wenn fie aber nicht als ordentliche Früchte berfelben angefeben werben tonnen, wie es mit den fecularifirten Butern der Saft sit, die nicht dem Eigenthume, sondern dem Zwecke nach eine Veränderung leiden, fo bleibt das Eigenthum bem Lande, ju dem fie gehören, wenn gleich die Mußung berfelben bem Landesherrn, als folchem, oder anderen Inftituten zugewandt find. Das lus reformandi besteht nicht in einem Occupationsrechte, fondern in der Befugniß ber höchsten Gewalt zum Lande gehörige geistliche Buter auf einen dem Staatswohle angemenneren Zweck i) ju verwenden; es bleibt baber das Eigenthum biefer Guter, nach wie vor, in feiner ehematigen Lage, und nur die Unwendung berfelden ift es, die eine Beranberung leidet. Diefe tann man aber wohl nicht zur lanbesberrlichen Privatverlaffenschaft rechnen, wenn fie gleich bisher von ber Cammer abhängig gewefen ift, foubern fie verbleibt, als eine zum Beften des Staats ju verwendende Einnahme, dem Staatsfolger. Mithin ift bie Unterfuchung, ob diefe Buter jum Lehne oder Allode gehoren, vollig überfluffig, ich merde alfo auch nur mit wenigem die Gründe berer beleuchten, die fie zum Allede rechnen. Daß sie ursprünglich allodial waren, ift wohl nicht zu leugnen, davon ift aber auch die Frage nicht mehr, sondern es ist zu entscheiden, ob sie nicht, ihrer Allodialitat (bem Privateigenthume nach, als zum Lande gehörige Gitter liegen fie unstreitig unter ber allgemeinen kehnabhängigkeit des Banzen) ungeachtet, ohne Ruckficht auf lehnverbindung, dem Staatsfolger verbleiben. So wenig als die unmittelbaren, fecularifirten Guter, burch die Secularisation von ihrer alten lehnverbindung Thit

i) Die Wahl deffelben bleibt völlig dem Landesherrn überlaffen. Jo. Frid. Eberh. Böhmer de lure occupandi statuendique de bonis extincti Ord. Jesuitarum, C. 1. S. 4. u. f.

#### 140 I. Abth. III. Abfinit: B.d. freit. Vannthung

mit bem Reiche los tamen; eben fo wenig werben bie landfässigen burch biefelbe aus ber Berbindung geboben, in welcher fie mit dem Lande fteben. Die Schluffolge aus bem Religions = und Beflphålifchen Frieden ift vollig unstatthaft, weil die aus biefen Frieden angezogenen Artifel nur den Besigstand mifchen den benden freitenden Religionstheilen vestfesten. So bemeist auch der angeführte Burtembergsche Sall gerade das Gegentheit von bem, was Strup burch ibn erweisen will. Burben nicht diefe Guter, ohne im geringsten des landesherrlichen Eigenthums, oder ber Lehabarfeit zu ermähnen, bem Burtembergschen Smule fo zurückgegeben , wie fie vor den Kriegstrubeln beschaffen gewefen waren, und geborten fie nicht zu benjenigen, die burch ben Surftenbrief in ein unzertrennliches Banze zusammengesetst waren ? mithin maren fie ja Stadtsgut und Die Pacifcenten nabmen bies im Allgemeinen ichon für befannt an.

Ş. 42.

Nicht minder wichtige Streicigkeiten entstanden über folgende die kehnherrlichkeit betreffende Fragen: Gehört dasjenige, was der Landesherr durch sie an unbeweglichen Gutern erwirdt zur Staats - oder zur Privatverlassenschaft? Sind die Provinziallehne in Zweisel dem Lehne oder dem Allode bezzugählen?

Benn man mit Gewißheit voraussehen kann, daß ein Lehn Staatsgut ist, dann ist es keinem Zweisel unterworfen daß der Landesherr die Rechte, welche aus dem dominis directo fließen, im Namen des Staats ausübe, oder daß er Prodominus dessehen sein. Umer diese Rechte gehört vorzüglich, das er das Lehn, wenn es eröffnet wird, oder wenn es eines Lehnsehlers wegen an das Obereigenthum zurück fällt, einziehen kann. Ein solches Gut das einmal als Lehn verliehen war, hat die Vermuthung für

Digitized by Google

fich.

#### f. ob. mi b. Behebarteit teichsfitind. Befigungen 141

fich, bag es auf immer zu biefein Broette beftimmt fen. ber Landesberr tann es daber nicht für fein Drivateigen thum'ertlaren ; fondern er muß es entweder bem Sthate bent vollen Gigenthume nach wieder einverleiben, oder von neuem zu tehn geben. Der Bortheil, den ihm fein Probominat gewährt, besteht nur barin, bag er es, wenn ihm nicht kandesverträge eine andere Verwendung vorschreiben, als Lehn verschenten, verfaufen, ober felbft behalten tann. Befist num ber Landeshert ein eingezogenes Lehn als Cammergut, fo ift es dem Lande, dem bas Obereigenthum beffelben geborte, auch dem nuflichen Eigenbume nach wieder zugefallen, oder durch die Confolidation einverleibt a), mithin gebort es jur Staatsverlaffenfchaft. Sat der Landesherr Die Confolidation verhindert, bann bat er fich entweder felbit zum Lehnmanne erflart, welches allerdings geschehen fann, weil Lehnherrlichfeit und Lehnabhängigkeit ohne Confusion in einer Perfon jufammentreffen tonnen b), oder es ift feine folche Erflarung vorhanden. Im ersten Falle behalt es feine ebemalige lehnbare Beschaffenheit, und wird, je nachdem es Mannis ober Beiberlehn ift, verschieden vererbt; im leften Salle aber tritt die Wermuthung ein, daß er bem fünfrigen Landesherrn die Disposition über dasselbe habe Diefe Vermuthung tann um fo meni= auffparen wollen. ger beftritten werden, weil fie fich auf den Rechtsfas grin= bet, daß ber Landesberr in Zweifel feinen Pflichten nach= gekommen fen: da nun ein beimgefallenes Provinziallehn . entweder mit dem Lande confolidirt, oder von neuem verlieben werden muß, feins von benden aber bisber gescheben ift, fo fann man nichts anderes annehmen, als daß es bem fünftigen Landesfolger überlaffen fenn follte, auf eine rechtliche Weife mit bemfelben zu verfahren. 1.1967.6

Defters

Digitized by Google

a) G. L. Böhmer D. de Impedita feudi confolidatione. §. 6.

b) Böhmer a. a. D. S. 7.

#### 1.96th. HI. 26609; 39. d. Freite Bermuthang 142

Defters ift man aber handber nicht einig is ob, bie Lebne dem reichslehnbaren oder dem allodialen kandestheile benzuzählen seven. So stritt man sich ben der Limburgfchen Geparationsfache, ob nicht folgende Gtelle ides Lehnbriefs ; und darju die Mannfchaft die fie furbas feihen und von Uns und dem Reiche au Beben rubrt. babin du erklaren fepe, bag alle lehnguter für Reichslehn gehalten werden mußten 9). Do es bier auf bie Schnbarfeit ober Allodiglität des Obereigenthums reigentlich ::anfommt, fo beziehe ich mich auf bie im f 36:und: 37 unter. schiedenen Falle. Wenn namlich ein Land im Bangen zu Lehn gegeben ift, ift die Vermuthung für Die Lehnbarg feit aller Theile deffelben, alfo auch bas daminis directing find aber in einem Lehnbriefe nur gewiffe Theilereines Lanbes namentlich für lebn erflägt, bann ift die Vermuthung. fo lange für die Allodialität aller ungenannten. Theile, bis ber Lehnfolger bas Gegentheil erweist. Nehmen nun bie lesteren Die Mannfchaft ober Lehnfchaft d)) ibie nicht namentlich, ober nur im Allgenteinen mit der Beftimmung, Die vom Reiche zu Lehn ruhrt o), in von sehnbriefen portommt, in Unfpruch, fo liegt ihnen ber Beweis ob, bag fie, und welche, zum Lehn gebore. 2Bas von den Lehnen

e) Unumftöftl. Recht. des Rohigs von Pregfen an. die Limpurg. Graf - und Zerrschaften & 166. die Limpurg. Geals und bestgegründere Lim= Fernerweite in iure et fasso bestgegründere Lim= burg. Deduction von der Mannschaft und den · Gerichten.

1. C 19 ()

d) Die Mannschaft, oder Militairtehne, werden ge= wöhnlich in den Lehn= und Bestätigungsurfunden anderen Lehnschaften entgegen gesett. S. die angez. Limb. fernerweite Deduct. G. 3. u. f.

Claufel.

est light

1 . . . St. .

an art

e) S. oben §. 31. n. d. von der Wirfung dicfer

Digitized by Google

or stand an gelage

#### f. od. w. d. Lehnbarteit teicheftand. Besitzungeni 143

gefagt ift, gilt überhaupt von allen benjenigen Butern, von dem kandeshertn ausgeubt wird.

§. 43.

Db pfandweife innegehabte Buter zur Staatsober zur Privatverlaffenschaft gerechnet werden muffen? tam gleichfalls in der Pfalzifch = Orleansichen Streitigfeit Strub 2) erflart fie fur 2000, welin Unterfuchung. ches wohl teinem Zweifel unterliegt, wenn bas Pfanbrecht nicht felbit zu gehn gegeben ift. Dies mar ber Rall mit ben Dfalgifchen Reichspfandschaften, Die vom R. Marimilian I. 1495. dem Rurfurft Philipp und feinen mannlichen Machkommen unter bem ausdrücklichen Borbehalte zu tehn gegeben waren, baß mit bem Ubgange feiner männlichen Machtommen die Belehnung wieder erlofchen fenn follte b). Ueberhaupt fommt es aber bier nicht auf Die Bestimmung an, ob fie fur Lehn oder Allod gehalten werden muffen, fondern zu welcher Berlaffenschaft fie zu rechnen find. Bur Staatsverlassenschaft geboren fie. wenn nach hausgesegen alles neuerworbene zum Lande geboren foll, und der Erwerber nicht uber baffelbe verpronet hat, -- wenn die weiblichen Machkommen auf Die Dauer des Mannsstamms, oder ganglich von aller Berlaffenschaft, nach empfangener 21bfindung, ausgeschloffen find, - wenn die Pfandschaft bem lehnbaren lande einverleibt ift. Diefes lebtere ftand ben Unfpruchen ber Berzogin vorzüglich entgegen, weil diefe Buter bon Rurfürft Philipps Linie, Die mit Otto heinrich 1559 eusstarb, auf die Simmersche Linie gekommen, bisher alfo für Theile bes hauptlandes gehalten worden waren. unð

a) 21. a. D. c. 4. S. 4.

b) Die Belehnungsurfunde f. in den Elect. furis publ. Palat. p. 127.

144 Lighth, UL Abichn. 28. d. fireit. Bermuthung

und weil, dem Westph. Frieden zu Folge, alle von der Herzogin Vater beseisen kande in ein Ganzes gesammelt und er mit diesem Ganzen, namentlich auch mit den Pfandschaften d), für die ganze Nudolfsche Linie beliehen worden war. Außer diesen Fällen gehören sie zur Privatverlassenschaft, und die weiblichen Nachkommen bleiben, wenn gleich der Lehmerus mit dem Mannsstamme erlöschen sollte, so lange in dem Besise derselben, bis ihre Einlösung erfolgt.

§. 44.

Erheurathete Güter gehören in der Negel, sie mögen Weiberlehn seyn, oder nicht, nach dem Abgange des männlichen Stamms den hinterlassenen weiblichen Machkommen der erwerbenden linie. Struto a) hat, um ihre Allodialbeschaffenheit darzuthun, Benspiele angeführt, daß große Fürstenthümer, die heutzutage unbezweiselt Mannlehn sind, durch Erbtöchter an andere Häufer gebracht worden sind b). Dies beweist ohne Zweisel

d) Rarl Ludewig erhielt die Untere= Pfalz wie sie von Rurf. Philipp an dis auf seinen Bater gewesen war, mit allem, was dazu erkauft, ihnen verpfänder, verschrieben, erlöft, ober sonst an sie gebracht war. Lünig: C. 1. F. T. 1. p. 675.

a) H. a. D. C. 4. S. 5. 6.

b) Herz. Hermanns Lochtet brachte ben ducktum Alemanniae an Ludolf, R. Ottens I. Sohn. *Regino* s. 2: 950. Heinrich der Größmuthige v. Baiern erhielt von feinem Schwiegervater R. Lothar bas herzogthum Sachfen, weil er des letten Sachf. Billungichen Herzogs Enkel war. Albert. Stadenf. s. a. 1136. Herzogs Enkel war. Albert. Stadenf. gines die Pfalz am Rhein. Trithemii Chron. Duc. Bavar. p. 110. Das neueste Besspiel ist die §. 32. n. b. angeführte Anfällung der Herzogthumer Julich und Berg an Cleve durch die Erbtochter Marie.

ju

#### f. od. w. d. Lehnbarteit reichsftand. Befigungen. 145

ju viel, weil daraus folgen wurde, daß alle Reichslehne. nach dem Erlöschen des Mannsstamms, den weiblichen Nachkommen überlaffen werden mußten. Genau betrachtet, gehoren aber diefe Benfpiele entweder gar nicht in die Zeiten der wirklichen tehnbarkeit der Reichslande, oder es find Falle, wo ber Lehnherr, nach dem Abgange ber lehnfähigen Rachkommen, die Gatten ber Allodialerbinnen, um Streitigkeiten über die Trennung des Lehns vom Erbe zu verhuten, oder aus anderen Grunden, mit den wirklich anheim gefallenen Lehnen von neuem beliebe. Won folchen Sallen laßt fich teine andere Schlußfolge ableiten als diefe, daß es, wenn ein kand allodial ist, einzelne Hoheisrechte über dasselbe aber lehnbar find, billig und rathfam fenn wurde, ben Allodialerben biefelben zu lehn zu reichen. Daß übrigens dergleichen Guter in den im zwepten. Ubschnitte angeführten Fallen zur Staatsperlaffenschaft geboren tonnen, bedarf mohl teiner weiteren Ausführung.

#### §. 45.

Der im 34 §. gemachten Einsheilung zu Folge, komme ich nunmehr auf diejenigen Streitigkeiten, welche die lehnbarkeit oder Allodialität mit undeweglichen Besisungen verbundener Gerechtfame betreffen. Alle Nechte, die ohne den Besis einer undeweglichen Sache nicht ausgeübt werden können, deren Dasen also schlechterdings von der lehteren abhängt, hasten in Zweisel an derselben und gehen mit ihr auf jeden Besiser über a); mithin sind alle Hoheitsrechte, imgleichen biejenigen Nechte, die aus dem Verhältnisse eines landes zum Reiche

a) Struben von dem Beweis der Lehnbarkeit §. 6. Rebenst. 3 Th. 17 Ubh. Stryk de Probat. Pertinent. c. 2. n. 134. u. f.

R

#### 146 I. Abth. III. Abfchu. 28. d. freit. Bermuthung

Reiche entspringen, Zubehörungen beffelben. Minderbetrachtliche, mit einem Grundftucke vertnupfte Rechte. 1. 28. Jagbrecht, Zwangrecht, fleben gleichfalls bem Gute an von dem sie ausgeubt werden. Als Zubebor nehmen alle diese Rechte die Beschaffenheit der hauptfache lan, und find mit diefer entweder lehnbar, ober allobial b). Häufig findet man aber, baß bas ganze Land allodial ift, und daß nur gewiffe Rechte über daffelbe vom Reiche zu Lehn ruhren, ober bag bas Land theils aus Allod, theils aus Lehn besteht, und gleichfalls nur einzelne Rechte zu Lehn gegeben find : in Diefen Rallen entfteben allezeit zwischen dem Lehnfolger und den Allodialerben über die Deutung und die Granzen derfelben zweifelvolle Streitigkeiten. Der Lehnfolger will gewöhnlich unter einem oder mehreren einzelnen lehnbaren Rechten bie ganze Bobeit verstanden wiffen, ober behauptet, daß gewisse Rechte, wie bas Stimmrecht auf Reichs - und Rreistägen, allein ihm gebubre; Die Allodialerben bingegen fuchen burch willführliche Unterschiede biefe Berechtfame fo zu unterscheiden und einzuschränken, daß bem Lehnfolger nichts als ihr Schatte übrig bleiben wurde. Meinem Zwecke gemäß, ber auf allgemeine Grundfase hinführt, will ich zuerst von der lehnbarkeit, oder Allo= bialität der Hoheit überhaupt und der einzelnen Regalien handeln, sodann diejenigen Rechte, die nicht zu ben Bobeitsrechten gehoren, über beren Beschaffenheit aber abnliche Streitigfeiten vorgefallen find, nachbolen.

§. 46.

Digitized by Google

b) II. F. S. S. T. Si quid Feudo a vafallo additum fit, fiquidem tale adiectum fit, quod per fe fubfiftere poffit, id eft, ut per fe cenfeatur, ut praedium, id non acceffit feudo: fi vero per fe non poffit fubfiftere, ut fervitus, plerisque placet feudo accedere et ficut partem feudi difponendam effe.

# f. od. w. d. Lehnbarkeit reichsständ. Befigungen. 147

#### §. 46.

Die Landeshöheit richtet sich in Unfehung ihrer Lehnbarteit, oder Allodialität nach der Beschaffenheit des Landes beim fie antlebt a). Ift diefes vollig allodial, fo find auch die Hoheitsrechte über dasselbe von der nam. lichen Befchaffenheit, wenn fie nicht entweder insges fammt oder einzeln zu Lehn ruhren. Ift ein Land aus Lehn und Allod zufammen gefest, bann behålt jeder Theil feine eigene Hoheit, es ware denn, daß entweder die ganze Hoheit, oder einzelne Theile berfelben, überhaupt und ohne Einschräntung b) auf bie blos lehnbaren fandesstucke zu lehn gegeben waren, welches besonders von folchen Gerechtfamen zu vermuthen ift, die nach den Brundfäßen des Mittelalters von den Rönigen verlieben fenn' mußten c).

Weil bas Formular zu ben Lehnbriefen aus jenen Beiten beybehalten ift, in welchen man um die Hobeit Ra austus

- 2) Selbst Thomasias, ganz uneingedent deffen, was er in der Diff. de Praesumt. allod. behauptet, fagt in ber Diff. de natura bonorum secularisat. § 25. n. 6. Si ex meo voto res definienda effet de natura fuperioritatis, eam dicerem ut rem incorporalem et accefloriam effe neque feudalem fed intuitu territorii aut bonorum immobilium, in quibus terminatur, modo allodialem modo feudalem effe. Cum adeo bona immobilia fint allodialia, etiam fuperioritas, in bonis illis terminata, tanquam cohaerens illis erit allodialis et alienabilis. Bergl. Struk de Iure allod. Princ. c. 4. n. 4. u. f. c. 5. n. 4. u. f.
- b) Unter dieje Einschränfungen rechne ich die oben S. 31. n. d. geprüfte Clausel: die vom Reiche 31 Lehn rühren; ihre Anwendung wird unten §. 47. n. c. ben ben Gerichten gezeigt werden.
- c) Baieriche Deduct. in der Bolffteinichen Sache in den Sel. iur. publ. T. 21. p. 189.

#### 148 I. Abth. III. Abichn. B. d. fireit. Bermuthung

auszudrücken, eine Menge Nechte aufzählte, die theils gar nicht unter die eigentlichen Hoheitsrechte gehören, als Zölle, Münze, Wildbann, Fischereien, Nenten, Gefälle 2c. theils in ähnlichen Formeln auch Mittelbaren zugetheilt werden, alle und jegliche Obrigkeit, Herrlichkeiten d), so kann es nicht fehlen, daß sowohl über den Umfang solcher Rechte, als über den Schluß von einzelnen derselben auf das Ganze, Streitigkeiten entstehen muffen.

Ift ein Land völlig allodial und es rühren einzelne Rechte über dasselbe zu Lehn, dann ist die Vermuthung so lange für die Allodialität der Ungenannten, bis von dem Lehnfolger dargethan wird, daß unter den Genannten alle übrige verstanden werden müssen. Eben dies gilt auch von den allodialen Theilen eines aus Lehn und Allod gemischten Landes, wenn sich die lehnbaren Rechte über das Banze erstrecken. Ob es aber solche Ausdrücke und Rechte gebe, welche die ganze Hoheit in sich begreifen, ist sehr vorden. Mir scheinen solgende Grundsäse hierüber die richtigsten.

Wonn der Besiser eines ganz allodialen landes oder Guts in folchen Ausdrücken beliehen ist, die nicht anders als auf die völlige Hoheit gedeutet werden können, oder die ein Inbegriff der landesherrlichen Rechte überhaupt sind, — mit aller hohein und niedern Obrigkeit; mit aller Hoch- und Herrlichkeit; mit Herrlich- und Weltlichkeit; mit allen und jeglichen Obrigkeiten, Ehren, Würden und Freiheiten, — so muß, der Absicht des lehnbriefs gemäß, die ganze Hoheit hierunter verstanden werden e). Rommen aber diese Formeln in einem

d) Harpprecht Evolut. Clauf. mit den herrlichkeiten Lynker de Superior, territor, p. 24.

e) Harpprecht Evolut. Clauf. mit den Herrlichfeiten §.-18. Böhmer Conf. Vol. 1. P. 2. Conf. 5. Confil. Hall. Vol. 2. P. 2. p. 1070.

#### f. od. w. d. Lehnbarteit reichsftand. Befigungen. I49

einem Lehnbriefe por, ber nur einzelne Buter ju Lehn reicht, fo beziehen fie fich nicht auf bas Ganze, fondern nur auf die vorher genannten lehnbaren Buter.

Von keinem einzelnen Hobeitsrechte, felbit nicht von bem Bann über Blut zu richten, tann man auf die volle Boheit einen Schluß machen f).

In bem Fuggerich = Marelreinschen Erbftreite über Mindelheim wurde von dem Lehnfolger, dem von Fugger, der zu lehn rührende Blutbann fo weit ausgedehnt, daß er-33 verschiedene Rechte enthalten follte, die, zufammen genommen, die volle Hoheit ausmachen g). Eben fo weit fuchten

£ 3

f) I. P. W. Art. 5. S. 44. Sola criminalis Ictio, Centgerichte, folumque ius gladii ius reformandi (welches ein Stud Der Landeshoheit ift,) non tribuunt. Klock de Contribut. c. 3. n. 184-197. Hert de Super. territ. §. 65. Derfelbe Conf. 10. n. 5. Confil. Hall. Vol. 2. L. 2. Conf. 114. n. 14. m. f. Henr. Hildebrand D. de Iure regali in alleno territorio superioritatem non inferente. Werlhof D. de Alienat. regalium §. 35. Mofer von der Landeshoheit überhaupt. G. 65. 220. 221.

g) Siehe Die Defignation Mindelheimscher Reichs= lehn = Pertinenzen, wie folche von den Jugger-schen ertendirt worden, unter Blutbann. Beyl. Lit. k. zum unumstoßl. Preuß. Rechte auf Lims purg. Gine erhauliche Aussichunge Dielen Aussiche purg. Eine erbauliche Ausfuhrung Diefer Ausdehnung, nach Maßgabe des meri mixtique imperii, f. in Befoldi Conf. Tubing. Vol. 1. Conf. 3. Von Baiericher Seite ericbien eine Ausführung und Bes richt, mas in ftreitiger freundspergerischer Suc ceffionsfache fich zugetragen. Munchen 1615. 4. Die Geschichte Diefes Streits ift furglich folgende. Georg von Freundsberg, Freiherr ju Mindelheim, hatte in einem Leftamente feiner Schwefter Lochter, Marie Bras v. Schwarzenberg, jur Erbin einge fest, juglich aber feinen Better Bolf Beiten von Marelrein

#### 150 I. 20th. III. 26fchn. B. d. freit. Bermuthung

süchten ihn die Brandenburgschen Debucenten in den Streitigkeiten mit den Limburgschen Allodialerden zu erstrecken; ihrer Behauptung nach enthielt er das ins belli mit seinen anhänglichen Rechten, iurisdictionem omnimodam, potestatem statuendi, aggratiandi etc. h). Wenn man sich an dasjenige erinnert, was oben über die Blutsahne gesagt ist, daß sie aus der alten Fahne an der kanze, mit welcher die Reichsämter vergeden wurten, entstanden sen, nachdem die römischen Rechtsgelehrten die Nechte der Reichsstämter vergeden wurten, entstanden sen, nachdem die römischen Rechtsgelehrten die Nechte der Reichsstämter dem mero mixtoque imperio zu verstehen eingesührt hatten; so enthäte die Behauptung, daß unter dem Blutdann, der durch die rothe Fahne vorzüglich angedeutet wurde, die ganze kandeshoheit zu verstehen sen j, mehr als blos Wahrscheinlichkeit. Richt

Magelrein unter der Bedingung zum Mitenden ers naunt, daß er feinen Namen und Schild annehmen und die genannte Marie heurathen solle. Nach Georgs Lode nahmen Mariens Boter und Magels rein von der Herrschaft und den dazu gehörigen drey Reichlehnen, von welchen der Blutbann eins war, Besitz. Die Gräfin heurathete aber in der Folge einen von Fugger und nun fam es zwischen beyden Theilen zum Streit, in welchem Fugger durch eine Cammergerichtliche Sentenz 1603 obs stiegte und die Reichslehne empfieng. Magelrein trat 1614 sein Necht an Herz, Magimilian von Baiern ab, und diefer mächtigere Theil blieb, nach einem getroffenen Vergleiche, im Wesse, and Mose.

- b) Die oft angez. Preuß, Deduct. S. 29. u. f. Manis fest König Fr. Wilhelms von Preußen die angefallenen Limp, Lehen betreffend, in Lünigs. Grundveste der Europ. Potenzen Gerechtfame. C. 3. v. Brans denburg n. 53. S. 511.
- i) Schilter Exerc. 9. ad Dig. §. 9. Engelbrecht de Servitut. iuris publ. p. 303. 335. Reinhards Bes weis, daß die in der Mitte des 15 Jahrhunderts einem

12

#### f. w. w. b. Lehnbarkeit reichsftand, Befitungen. 111

Nicht nut die Fürstenamter, sondern auch die Grafenämter wurden durch bas nämliche Zeichen vergeben, und wenn die Graffchaften aus den ehemaligen Lemtern vollig in lehn übergegangen waren, wurde auch ben ihnen, wie ben ben Furstenthumern, die Belehnung mit ber Sahne benbehalten k). Da nun die Sahnbelehnung Die Uebergabe der Boheitsrechte überhaupt bezeichnete, p laßt fich nicht in gweifel ziehen, bag mit der Blutfahne, die an die Stelle des sonst gebrauchlichen Vexilli getreten war, bie ganze Hoheit verliehen worden fep. Daffelbe gilt auch von einem in ein lehnbares Fürften. thum verwandelten Allode. Mach den Begriffen aber, bie man im Mittelalter mit bem Lehneigenthume ber Reichsstande verband, ift ein tand beffen Sobeit lehnbar wor, allezeit fo verliehen, daß bas ganze Land felbst für fehnbär ansgegeben wurde 1). Außer den Lehnbriefen erhellt bies aus ben Feierlichkeiten ben ben Belehnungen. Sier wurden zuerst die Lande durch Rabnen, die mit ibren Bappen geziert waren, verlieben, und bann erft thergab man mit der Blutfahne die Hoheit über diefel-· ..... ..... A & ben

> einem reichsgrafi. haufe angediehene Belehnung un= ter ber Formel Blutbann und Bildbann mit ihren Berrlichkeiten die mahre Landeshoheit in fich begreife, in Schotts Jurift. Bochenblatt 2 Jahrg. E. 643. Cramers Besl. Rebenft. 56 Th. G. 98. Aluber Berfuch uber Die Geschichte ber Gerichts: lehen. G. 48.

1....

11.1.

: Ç .

ig.

k) Gundling de Feudis vexilli 6. 22. 31. Spener b. Staatsr. 2 B 9 Cap. §. 3. n. h. S. 100. 4 B. 9 Cap. §. 6. not. c. S. 71. Kopp de infigni differentia inter Comit. et Nob. immed. p. 102. 130.

1) §. 5, 10. Bergl. mit dem, was im 31 §. über die Lehn= werdung. Des Braunfcmeigichen und Beffiften gan-Desherrlichen Privateigenthums erinnert ift.

#### 152 L. Abth. III. Abschn. B. d. ftreit. Bermuthung

ben m). Lande, bie ganz allodial, ober aus lehn und Allod jufammen gefest waren, konnten alfo nicht mit Fahnen vergeben werden; mithin batte auch die Belebnung mit der Blutfahne nicht ftatt. 2Beil nun der Blutbann dann nur die ganze Hoheit anzeigte, wenn er mit der Blutfahne, dem Sinubilde berfelben, ertheilt wurde, fo folgt von felbst, daß in den-Sallen, wenn bas Land allodial, oder aus lehn und Allod zusammengesebt ift, unter dem ohne Rahne verliebenen Blutbann nicht Die gange Landeshoheit verstanden werden körme. Aus bem nämlichen Grunde ergiebt fich ferner, bag unter mehreren einzelnen über ein folches Land zu Lehn ertheilten Boheitsrechten weber damals, noch viel weniger gegenwartig, die vollftandige Bobeit begriffen ift; und baf es ben Grundfagen bes alteren Lehnrechts zuwider ift, wenn man behauptet, baß es bamals fchon allodiale kande get neben habe, deren Hoheit lehnbar gewefen fep. Erff mit dem Auftommen deutscher Lebnbriefe wurde in manchem allodialen Lande die ganze Hobeit lehnbar, weil entweder aus Vorficht ben vorhergenanisten einzelnen bobeitsrechten collective Ausdrücke binzugefügt wurden mit allen Herrlichkeiten, — oder weil der deutsche Ausdruck mehr in fich bielt als der lateinsche - bobe und niedere Obrigfeit, ftatt alta et balla inrisdictio, oder weil man wegen der in den Lehnbriefen enthaltenen Bestätigung aller lehnbaren und nicht lehnbaren Rechte bende mit einander vermischte. Dem ichon im 6. 31. hieruber geführten Beweise will ich noch ein besonders bierber paffendes Benspiel zufügen. In einer vom R. ludemig von den Berren Reuffen von Plauen nachgefuchten und 1329 ertheilten Belehnungs - und Bestätigungeurfunde ihrer Rechte beißt es: Vobis igitur univerfis

m) Buder de Curla equestri in den Observ. iur. publ. et feud. p. 68.

#### f. ob. w. D. Lehnbarkeit reichsftand. Befigungen. 153

verfis et fingulis omnia et fingula voltra iura, Regalia fin feuda (hier heiffen regatia nicht alle Sobeitsrechte, fondern die den eigenthumlichen entgegengesetten besonbers lehnburen altseiniglichen Rechte) quae a Nobis et S. Imperio habere et permipere consuevistis, cuiuscunque conditionis sen namidis existant, sive fint bona feudalia seu Vasallatus hominum iudicia et iurisdictiones, thelonia, -- nec non omnes mineras caiusque metalli, -- quae aliis collata funt, vet quae absolute tenetis, in feudum concedimus, (jest hatte das zwente five tommen muffen, welches den Gegenfas, bie inra nllodialia, betreffen follte, ftatt beffen folgt!) conferimus et : donamms, ac etiam de speciali gratia autoritate naltra praelentibus concedendo innovanus. ( Dies besieht fith naturlich auf die nicht lehnbaren Rechee) In cuius noffrae conceffionis, donationis, infeudationis et innovationis . (alles mögliche in der schönften Ordnung!) evidens robur prestentes conferibi fecimus n). Daß wiefe Urfunde mehr ein Bestätigungs = als Belehnungsbrief gewesen fen, lehrt ber Augenschein und dies bezeugen auch R. Rudolf IL und R. Leopold , von welchen fie erneuert: wurde o). Dem ungeachtet wurde fie ben ber rbon R. Marimilian I. bem Reuffischen Saufe 1495 ettheilten Belehnung sum Grunde gelegt und wortlich übet-Man tann leicht denten, welche Verwirrungen feßt. -bles verurfachen mußte, ba dasjonige , mas in ber Lubewigschen Urfunde auf das Allod fich bezog, bier geradezu utehn gemacht wurde. Ehe ich einen Beweis bavon aus der Urfunde felbit betjese, muß ichowoch auf ben wichtigften Rehler aufmertfam machen, ben ber Ueberfeser begieng, indem er regalia sou fouda, melches eine bas andere erflart, von einander trennte und baburch, £ 5 außer

n) Lünig C. I. F. T. K. p. 1113.

· · <u>1</u>, ` )

#### 154 I. Abth. UI. Abschn. B. d. fbreit. Barmuthung

anger ben genannten, alle Hoheitsrechte ju Lehn machte ----"Daß Wir ihme und den Etriften alle Regalia, Lehen-"flucke, Guter (welche? Don ihnen fteht nichts in ber "Ludwig. Urkunde, ba bie in berfetben vorfommienden "bona feudalia durch ben Bufas feu Valallatus ecc. für "Rechte erflart find, wohl aber von den omnibus inribus, "die hier weggelaffen find, und von denen die regalis fon "feuda nur Theile waren.) Gericht, Oberbeit, Boll, "Mung - allerley Erts, fo fie in ihren Butern, Die fie "iso besikend fonden, oder hinfuhro überkommen, oder "gewinnen, oder ihnen von anderen gelieben, oder von "ibne in teben ruren, ober frep und lediglich sugeftelte "werden, mit-allen und jeglichen ihren Nucungen und "Bugeforungen, fo von Uns und bem b. Reiche zu Leben grüren und von ihren Vorvordern erblich, oder boch ere "taufte tebenfchaft, oder fonft in andere Bege auf fie "fommen maren, wie fie benn bie vormals von Linfern "Borfahren am Reiche gu Leben empfangen hatten ; ju "beben ju verleihen gnabiglich geruheten. Das haben ",Bir angefeben p)., --- Solchen offenbaren Unfint konnte man ohne bas geringste Bedenken, binfibreiben, und es ber Beit und den Limftanden überlaffen in mas man ous folchen unmittelbar ble Landesverfassung betroffenden Urfunden beraus ju nehmen für gut finden werde.

Bepläusig will ich hier bemerken, daß jene des rühmte Streitfrage: ob die Grafschaften unter die Jahnelehne gerechnet werden können? nach diesen Grundstism entschieden werden müsse. Vollig lehnbare Grafschaften, ober solche, wo das Haupt- und Stammland lehnbar swar, wurden unstreitig anfänglich durch das Vexillum und nachher durch die Blutschute verliehen; diejenigen aber,

p) Lanig R. a. P. 2. Cont. 7. Fortf, 2. port den Srafen und herren. S. 221. Dan and and

#### f. od. w. d. Lehnbarteit reichsftand. Besitzungen. 155

aber, die, wie es ben den meisten der Fall ift, aus lehn und Allod zufammengesetz sind, können, der Natur der Sache nach, keine Fahnlehne senn.

#### 9-11 47-1-1 is and

Die über ein allodiales kand zu kehn rührenden einzelnen Regalien find zwar fo zu erklären, daß sie nichts mehr enthalten, als was ihr Character eigentlich mit sich bringt, sie haben aber alles dasjenige in sich, was als Mittel zum Zweck angesehen werden kann a). Weil es unmittelbar vom Reiche herrührende Nechte sind, so liegen sie nicht unter der höchsten Zussicht des Territorialherrn, sondern sind, wenn sie von einem Dritten geübt werden, im eigentlichsten Verstande Seruitures iuris publici b), wenn nicht, der deutschen Nechts eristung gemäß, ein höherer Grad eines solchen Nechts eristurt, ber nicht mit in der Belehnung enthalten ist, wie es ben der Berichesbarkeit der Kall senn.

Benn alle Gerichte in einem folchen Lande zu Lehn gegeben sind, kömmt es, meines Crachtens, darauf an, ob die Clauffi; die von h. Nelche zu Lehn rühren, Binzuges fügt ist, oder nicht; im ersten Falle muß der Lehnfolger die lehnbare Beschaffenheit der angesprochenen Gerichte darthun c), weil es dem Lehnherrn obgelegen hätte sich bestimm-

a) Engelbrecht de Servitut. iur. publ. Sect. 2. Memb. 5. th. 14.

b) Derfelbe a. a. D. S. 2. M. 3. th. 7. u. f. Bergl. 5. 6. not. n.

c) In dem Limburg: Kehnbriefe, p. J. 1674. ben Länig C. I. Funfle I. p. 2067., fand: und alle Gerichte, indeinste in thren Servichaften haben und die Manna 1. 19fthufte die fie fürbas leihen und von Uns und dom h. Reiche zu Lein rühnen. In dem fehybr. von R. Ruprecht v. J. 1408. Bepl. Lit. W. ju der im inre et falla gegründeren Vorstellung der Modialers ben

## 156 I. 20th. III. 26fchn. B. d. ftreit. Bermuthang

bestimmter auszubrücken; im lesten Kalle aber hat er, ber uneingeschränkten Allgemeinheit des Lehnbriefs wegen, Die Vermuthung für fich, daß alle und jede Gerichte in allen Inftanzen lehnbar find. Sohe und niedere Gerichte brucken nur altam et baffam jurisdictionem aus und enthalten keine Instanzen d). Ift jemand mit der hohen Freiß und Cent belieben, fo hat er nicht die niedere Gerichtsbarkeit: ob aber die Cent nur die vier hauptrugen, Mord, Brand, Nothjucht und Diebstahl, oder die ganze peinliche Gerichtsbarteit enthalte? hangt hauptfachlich bavon ab, ob auffer ihr eine besondere Malefisobrigteit vorbanden ift, ober nicht e). Wenn voatepliche Rechte zu Lehn rühren, find felbige entweder unbestimmt verliehen, ober fie find auf einen gewiffen Ort oder Stift eingefchranft. 3m ersten Salle besteben fie, ihrem urfprünglichen

ben kömmt noch nichts von den Gerichten vor, fon-Dern gleich hinter bem Schenfenamte folgt bie Mannfcaft und Lehnschaft, Die fie von dem Reiche ju Sehn haben. In dem Lehnbriefe deffelben Ronigs b. 3. 1403. ben Lünig a. a. D. p. 1015. folgt nach Den einzeln angegebenen Salsgerichten : Item die Mannschaft, die er furbas leiher: Item alle die Berichte, die er in feiner Berichaft hat, die von uns und dem Reiche ju Lehn rubren. In diefem Lehnbriefe tommen alfo zuerft die Claufel die er furs bas leibet und die Berichte vor. In den folgenden Lehnbriefen trennte man Die Gerichte von der Claus fel die von Uns und dem Reiche zc. und schob die Mannschaft die er fürbas leihet, zwischen bende ein. Der Lehnbr. mußte also so erflart werden, wie es in bem Ruprechtfchen v. F. 1.403 lautet, dann hatten Die Gerichte feine andere Bedeutung, als daß, wenn vielleicht außer den genannten noch einige lehns "Bare ungenannte vorhanden maren; auch Diefe mit gu Lehn gereicht fenn follten. veral. f. 31. n. d.

d) Putters Rechtsfälle 1 2. 22h. Refp. 48. n. 177. u. f. e) Engelbrecht S. 2, m. 3. th. 16.

## f. od. w. d. Lehnbarkeit reichsftand. Befigungen. 157

lichen Gehalte nach, in der hohen und niederen Gerichtsbarkeit f), und in so fern das Schirmrecht nothwendig mit verselben verbunden ist, auch in diesem g); im lesten Falle ist entweder der Ort, auf dem die vogteplichen Rechte hasten, zugleich der Landeshoheit des Vogthern unterworfen, dann schwindet die Vogtherrlichkeit in Landesherrlichteit h), wenn nicht zwischen beyden durch Verträge oder Hertommen gewisse Gränzen gezogen sind; oder der Ort ist unmittelbar, oder unter fremder Hoheit, dann begreisst das Vogteprecht, der Regel nach, wenigstens die peinliche Gerichtsbarkeir sammt der Erhebung der hergebrachten Dienste und Gesälle i).

Das Besteurungsrecht, weil es, der deutschen Versafgsung nach, kein ursprüngliches Regal, sondern ein ans der Staatsgesellschaft fließendes Recht des Regenten ist, seinen Unterthanen freywillige Beyträge zu den Staatsbedürfnissen anzusinnen k), kann im Allgemeinen mit

- f) Struben de Signific. Amt et Bogten in litter. feudal, in Observat. Iur. et Histor. Obs. IX.
- g) Thomasius de Inrisdictionis et Magistratuum Different. sec. mores Germ, th. 23. 24.
- b) Engelbrecht S. 2. m. 2. th. 6. Haufig erhielten die Landesherren das Mundiburdium über ihre Landesflöster von den Königen, Origg. Guelf. T. 4. p. 235. 237. oder sie behielten sich dasselbe ben der Errichtung derselben vor.
- i) Hert de Iactata vulgo Ordin. Ciftertienf. libertate Sect. 2. §. 8. Krefs de Iudicio recuperat. in Opuíc. p. 68.
- k) Klock de Contribut. C. 2. n. 208. v. f. theilt die Steuern ein in öffentliche und privat oder conventionelle; unter den ersteren versicht er solche, die in gewissen geseglich bestimmten Fällen die Unterthanen ohne ihre Bewilligung zahlen, unter den letzteren diejenigen,

## 158 I. 216th. III. 24bichn. B. d. ftreit. Bermuthung

mit Wirkung nicht ju Lehn gegeben werden: denn gefest, es waren die Besiger eines unmittelbaren allodialen Landes mit diesem Rechte belieben gewesen, und die lehne würden von dem Allode getrennt, fo würde der Lehninhaber diefes Rechts 1) feinen ausschließlichen Gebrauch beffelben fordern können, weil dem Landesherrn diefes aus der Staatsgefellschaft entspringende Recht nicht entzogen werden fann; 2) wurde es, außer den gesehlichen Fallen, ( und diefe paffen nur auf den wirklichen Landesherrn ) dem Lehninhaber gar nichts helfen, weil er es ohne Einwilli= gung ber Unterthanen nicht ausüben darf, diefe werden aber, unter bem Schuße ihres tandesherrn, wenig Luft haben, ihre Beutel für einen Fremden zu ziehen. Der Matur ber Sache gemäß, tonnen alfo nur gewiffe burch bas Berkommen bestimmte Steuerarten ju Lehn ruhren, als gewiffe Urten von Grundsteuern, Umgeld 1), Trankfteuern, Frauleinsteuer 2c. und bann beruht bas Quantum fowohl als ihre Erhebung, wie das Recht felbst, auf dem herkommen, und es ift von einer Urt auf die andere feine Ausdehnung erlaubt m).

Unter dem Wildbann, wenn er einem Reichsstande in einem fremden Territorium als lehn zukömmt, versteht man nebst der vollen Jagdgerechtigkeit zugleich die forstliche Obrig-

diejenigen, welche nicht ohne ihre Einwilligung ers hoben werden können; jene rechnet er richtig unter die Regalien, diese aber nicht. Da nun die ersteren offenbar Ausnahme von der Regel sind, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß das Steuerrecht in der Regel nicht zu den Regalien gehört. Bergl. §. 15.

- 1) Das Umgeld am Berg und anderswo auf dem Ihrigen. Wolfstein Lehnbr. in Lünig C. I. F. T. I. p. 1147.
- m) Klock a. a. D. n. 184. u. f. Engelbrecht. Sect. 2. m. 3. th. 15.

## f. od. w. d. Lehnbarter teicheftand. Befigungen. 179

Obrigfeit Bannum ferinum dominicum? n). Rraft diefer letteren hat er bas Recht Baid - und Forftordnungen zu geben, die dagegen begangenen Verbrechen zu ahnden, Jagd - und Forftbediente zu halten o) und bas Recht ju hagen p ). Ohne besonderes Bertommen , ober Bertrage, rechnet man unrichtig unter die Forstgerechtfame in einem fremden Lande das Recht, Jagdfrohnen und Fuhren, Jägerzehrungen und läger, Forsthafer und bas hundehalten von den Unterthanen zu verlangen 9). Da bas Eigenthum des Jagdbistricts von dem Bild+ bann in demfelben febr verschieden ift, fo entfpringen zwischen dem Eigenthumer und dem Bildbannsberrn mechfelfeitige Pflichten, die von Geiten des Giaenthumers darin bestehen, daß er die aus dem Eigenthume fließenden Rechte nicht sum Nachtheile des Jagd = und Forftrechts gebrauche. Er barf baber nicht die Baldungen ausrotten, oder fonft auf andere Weife ben Jagoftand verringeren, fondern er muß die 2Baldungen forffmaßig behandeln r), und die ihm in der Regel zustehende Eichel - und Buchmast fo benußen, daß dem Bilde bie gehörige Mahrung nicht entzogen wird s). Dem Bildbanns=

- n) Wolfart D. de eo quod in Germ. iuftum est circa Bannum ferinum in alieno territorio adquifitum c. 2. g. 6. Marb. 1730. Riccius von der in Deutich= land üblichen Jagdgerechtigfeit C. 3. von ber Jaad auf eines andern Grund und Boden. S. 2. 4. 3. S. Reinhard de lure forestali Germ. C. 1. §. 5. 6.
- o) Wolfart c. 4. §. 8. 9. Reinhard Sect. 2. §. 6. p) Riccius a. a. D. §. 3.
- q) Reinhard Sect. 2. S. 7. 9. Westenholz de lure forestali. §. 70.
- r) Riccius a. a. D. §. 5. Wolfart c. 4. §. 5.
- •) Baftineller von der Klapper = Jagd §. 8. Dach dem Berfaffer des Wertheimichen Gegenberichts contra Búr

#### 160 L. Abth. 111. Abfehn. B. d. ftreit. Bermuthung

2 -

bannsherrn liegt dagegen ob. den Eigenthumer in der Ausübung feiner Rechte nicht zu ftoren, und feine Berechtfame fo zu gebrauchen, daß bem Landesberrn fein Machtheil durch fie erwächft. Mithin darf er bie Forftgerechtigkeit nicht in Landesherrlichkeit verwandeln wollen t); nicht das Wild zu fo einer Menge anwachsen laffen, bag bem lande badurch Schabe geschieht u); feinen Leuten nicht gestatten bie Unterthanen zu placken und ihre landeren ju verwüsten w); und fich nicht aus bem Eigenthume fließende Rechte, 3. 33. Die Bindbruche, anmaffen x). Bon der forstlichen Obrigkeit ift das Jagbrecht gang verschieden, und ein Unmittelbarer, dem in einem fremden Territorium allein bas reichslehnbare Jagorecht zusteht, hat keinen Theil an der Forstgerechrigkeit, wird aber in Unfehung diefes Rechts nicht durch die & ndesboheit, sondern durch die gemeinen Branzen beffolben, burch Verträge und hertommen, eingeschränft.

Das

Bårzburg c. 13. C. 330. gehören im Reiche bie Eicheln und das wilde Dost dem Forstherrn: "Es ist auch landkundig, daß die Forst= und Wildbann im Reiche für die förstliche Obrigkeit verstanden und denselben zwar das ius venandi principaliter, aber auch das ius glandis legendae — anhänge: in massen die Kais. Maj. in der Rechtferrigung Jugger c. Marelrein die Ferrschaft Mindelheim betrefs fend, duch Dero Commissarien dahin erklären lassen, das alle solche und noch mehr Gerechtsame besonders aber die Jagdienst, Geächerig, Eychel, Wildobst zu den Wildbann gehörig und zu leisten sey."

t) Wolfart C. 4. §. 9.

- u) Derfelbe c. 4. §. 2. Ein merkwürdiges Reichshoft. Concl. zur Abstellung diefer Beschwerden f. in den älteren R. H. K. Concl. 1 Th. S. 550.
- w) Wolfart c. 4. §. 6. Berger de Venatu §. 14. \*) Reinhard S. 2. §. 7. Westenholz §. 79.

#### Line w. D. Lehnbartat veichoftand. Belisungen 191

Sons Rollrecht Denn es als Reichslehn in einem fremden Eteritorium ausgeubt wird, enthält, außer ber Bolletowing felbft, bas ius vilitandi, prolequendi und comfilandivy.). In bem auf gleiche Beife zustehenben Christerechte liegt-zugleich die Befugniß an den Beleineten auf ber Geleitftraffe begangene Derbrechen ju unterfuchen und ju beftrafen x), weil ber Geleitsberr ben Berlesten wiever au bem Seinigen verhelfen und biejenigen Mitcel vortehten mith ; burch welche abuliche Berbrechen abgut wender werden. Dies fen genug, an den wichtigsten unstan ben Lehnbriefen am häufigften vortommenben Rechten ges geige zu haben, wie obige Regel an allen übrigen anges mendet werden muffe. d San . . . . in in

1. Don ber Beschaffenheit ber Landeshoheit, Die bas ius einen facht tenthalt, ift bie Beschaffenheit bes iuris therorium (Die firthlichen Rechte eines protestantischen Landes 1115

Ş.

in the se

48.

n - 1

5 .....

4. 1.

.....

11

1. 1

. . To include a charactere, and some c. claim agreed and y) 2m beften bestätigt bies ein zwischen Rurf. Rries drich Ill. v. Brandenb. und herz. Georg Wilhelm p. Braunschweig de dato Lengen 28 Dct. 1699 ge= - 5: fchlogner Vergleich. 6. 6. "Begen des iuris condu-cendi ober 30ll- Geleits ift es dahin verglichen, daß -10) "In Daffelbe zwar nicht bas ius territoriale nach fich ziehen foll; jedoch foll derfelbe, der das Bollgeleite im bat - alle davon dependirende Befugniffe nemlich pifitiren, profequiren und dergleichen Bollzwang ohne einige Biderrede und Berhinderniß vollfommlich ererciren., Ben Engelbrecht S. 2. m. 3. S. 19.

z) Mul. ab Ehrenbach de Princip. P. 2. c. 59. §. 13. und Engelbrecht a. a. D.



2.35

## 162 I. Abth. IN. Abicha. B. de firtis Remutipung

tentiesberrn ) gang Gerfchieten .... Die demfiche Rinche gerieth durch Die von der Bierarchie gestifteren Bipiftigfeiten mifchen Saupt und Glieden bald fo unter Die Botmabigfeit derfelben, bas unferen Ronigen, nebit ban viellnicht armifibrauchten eigentlichen Collegialrechten), bie gupar machteften Dobeitsrechte über diefelbe pon ben Dabiten und ihrem Anhange aus ben Sanden gemunden murden. Gentt daß man: bie Rirche wie jedes apberes Collegium im Staate batte betrachten follen, biels man fie für sbas pornuglichere Bange und ben Staat für eine in ihr enthale tene Berbindung. Dan lief dem Regenten nur Das, mas nicht ohne Gamalt mit ihr in Bezug gefehr merben tonnte, und behielt für fich nicht nur die Gerichtsbarfeit in allen Firchlichen Ungelegenheiten, (nach den damaligen Begriffen die geistliche Hoheit) sondern man behauptete sogar eine Revision aller weltlichen Rechtsfprud;e. Beraube port aller Hoheit über die Rirche konnfent Die Rontal ben Standen, Die ihre Deftlichteiten in Befis nohmens nichts überlaffen ... was fie felbft nicht hatten ; mithin murben weder die eigentlichen in bem jure facrorum liedenden Hoheitsrechte über die Rirche, noch die Collegialrechte, Die bende in die hande ber hierarchie gerathen waren. lehnbar, und fie find es auch, wie es in bem catholifchen Deutschland ber Hugenschein lehrt, in ber Rolge nicht geworben. Durch ben 2Beftph. Frieden murde ben proteftan= tifchensandesherren die Ausübung der fuspendirten bierarchi= fchen Rechte (lus diocefanum), in fofern fie mit den Glaubenstehren ber evangelifchen Rirche vereinbarlich find, überlaffen, und fo uben fie biefelben nebit und bermittelft ber Landeshoheit. Bende bleiben aber von einander getrennt, weil die Collegialrechte ber Rirche nicht in landesherrliche übergeben können, und Die eigentlichen Boheiterechte nicht jure polliminii in Diefelbe guruct tehren, ba die Episcopalrechte nicht vollig aufgehaben, wndern nur fuspendirt wurden, ihrer Substanz alfo nach dem catholi=

ı

# had wede Erhubenteit reicheitind Riefenngen 169

catholischen Religionscheile verblieben a). Go menig nun die Discefanrechte in catholifchen Landen reichslehnbar find, eben fo menig konnen Die Rirchenrechte eines proteftantifchen Landesberrn, die nach dem Wefiph. Fr. nicht in bem Diocefanrechte felbft, fondern nur in ber Zugubung beffelben vsque ad amicabilem compositionem besteben, lehnbar fenn b). Das Argument welches man für bie Lehnbarkeit berfelben aus ben Lehnformeln - mit Leben geiftlichen und weltlichen - bat nehmen wollen, ift völlig unpaffend, weil unter geiftlichen tehnen nichts als Ubvocatie = und Patronatrechte zu verstehen find c).

been auf beix Intereffe bas fie al 2 alianter Saffarbine and S. 149. at the mailing of

man Das auf einem aus lehn und 2016 gemifchten Lande baftendes Btimmrecht auf Deichs-und Rreistagen. ober die Reichs - und Rreisstandschaft, veranlast int Scheidungofalle gleichfalls viel Streitens, ob es jum Lebu ober gind Allobe que rechiven fep. . Benn man mit ben Sebufolgene annehmen Bannte, daß die Berbindung ber Stande mit bem? Reiche, feine andere als, Die lehnbare fen , ---- bag der Untheil ben bie Stanbe an bep Regies rung des Reichs nehmen, auf der fürstlichen ober graffie den Burde berube, - und bag die Bentrage berfelben au. ben "Staatsbedurfniffen aus ihrer lahnverhindlichkeit entsprängen a), - bann ware ich felbst der Meinung. ٤ ۽ baf

a) Mettelbladts 216h. von ben mabren Grunden bes protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt evangel. Landesherren in Ansehung ihrer edangel. Unterthanen. 4 216h. §. 7. ngeib): Struv de Allod. Imp. p. 487. porzügl. Engelbrecht. S. 2. 1m. 3. 5. I. P. 175- 11191 and not aslatis

c) Böhmer in Princ. iur. feud: St. 78.

a) Preug. unumftößl. Lecht Angefimpurg. S. 28. Fire Deduct, Des Das Becht wegen Der Liptomgifchen o & . Thirty size VRANDE

## 184 Lighthe HERbfein: Q. Defter Bernuthung

daß man diefes Necht für eine Zubehör des lehns, follte diefes auch noch fo unbeträchtlich fenn, halten muffe. 3ch glaube aber nicht, bag hinlangliche Brunde vorhanden find, aus welchen fich Diefe Refultate rechtfertigen laffen. Daß bie Berbindung ber Stande mit dem Reiche fo menig urfprunglich, als in der Folge, allgemein lehnbar gewefen fen, und daß diefe Berbindung jur Aufrechthals tung bes Staats gar nicht nothwendig war, ift fchon im Borhergehenden ausgeführt. Der größere oder fleinere Untheil, ben bie Grande eines Landes an der Bermalrung beffelben nehmen, beruht nicht auf ber gebnabhangigfeit, fonbern auf bem Intereffe, das fie als Befiser der Beftandtheile deffelben daben haben. Bollten diefe natürlichen Grunde Der Randifchen Rechte in Deutschland miche Gratt gefunden haben, fo mußte man bie Urfichen Damm und bas Ges gontheil felbftzeigen tonnoncon Die Geschichte bes Minele afters bemeift aber unteugbar; bag mate biefe Grundlage auch in demifreien Deutschland nicht vertannt habe, und baß bie Monarchie burch bie Reichsftande eingeschränkt Rewefen fen ; ehe man noch von Lehnabhangigfeit berfelben fondern auch Die Dinaften erfchienen auf ben Reichsvors faminikingen B)- und von ben Grafen folbft waren viele Abtommlinge nachgeborner Sohne fürfticher ober graftig ng talah sa d the part of a second product ---fi fit i there 1 3

Lande Sin und Stimme auf Ereystägen zu haben nicht von den 2006ial- sondern Lehenstücken gedachter Lande dependire (1721.) in Lünigs Sel. Script. illustr. p. 413. Dieser Meinung ist auch Struv de Iure Allod. Imp. c. 4. §. 15. und im Corp. iur. publ. p. 387. Seinen Gründen hat schon Mosfer von den teutschen Reichsständen 1 B. Cap. 3. §. 8. 9. Genüge gethan.

"b) Köpp de Hügin Differ. inter Comites et Nobiles 1 Milled: p. 79. 1413 Detfelbe Com Ochuscissgrafi.

## f. od. m. A. Lehnharteit zeich flands Bufigungen 365

der Bauler, Die nur andene Sigenthume Erbtheil genome men hatten, und, Den Licel Bbgerechnet, nichts weiter als Donaften maren c)... Bas hatte auch bie freien Befiger großer unmittelbarer Buter abhalten tonnen, ben Reichsversammlungen benzumohnen, ba fie nach bem Erlofchen der foniglichen Umrstellen meher burch die Berjoge noch durch die Grafen vertreten wurden d), und da man fo gar bie freien Statte von benfelben nicht ausschloß, Man zeige Dach den Einfluß, ben Die Lehnabhangigteit auf die Standschaft haben tann, be fie nicht einmal Landfaffigfeit nach fich sight, Dies boch, Der Regel nach, ber Landstandschaft zum Grunde liegt. Der Mafionalgeift und bas natürliche Recht brachten es fchon mit fich, daß biejenigen; welche ju ben Staatsbedurfniffen Bentrage thaten; über bie Doth wendigteit und bie Bermendung, derfelben zuvor gebort merden mußten : maren aber nicht ichon zu Rarls des Großen Zeiten die Befiger freier Buter gehalten an den Staatslaften Theil zu nehmen, und find etme jest die lehnbaven Reichstheile allein gur Theilnahme an denfelben verbunden? Daß man die meiften Staatsbentrage nach bem Unfchlage zahlen laßt, ber Der Gelegenheit bes Romerzugs gemacht wurde, beweift with nichts weniger, als bag es beshalb gehnspraftanba fein mifren, weil es felbft ben bein Buge nach Rom ba-Ruf unfam, gemeinschaftliche Rechte des Reichs geltend 311 machen e). Gegen die Rreisstandschaft allodialer tande fallen biefe Zweifel obnehin meg, ba bie Rreisver= faffung 2,3, ), t soffe Mobles

ni ich C. oben Solo i alerta, unist ch is ear

asnid) Reine Diffe de Transmissioneb Vatient Comities

## 188 1. 216th, III. 26febri. 38. d. freit. Beimuthung

faffung zum Behuf ber Reichsjustig extliktet wurde, weld cher die allodialen Reichslande, so gut wie die lehnbaren, unterworfen sind: Mit ver zunehmenden Ausbreitung des Lehnwesens geriethen viele allodiale Lande entwedet ganz, oder zum Theil, unter die Lehnbarkeit; auch kamen Vurch verschliedenerten Erwerbungsarten lehnbare und nicht kehnbare Lande an ein Haus; da nun das Stimmreche auf Reichs- und Kreistagen auf umnittelbarem Allode, so gut als auf vem Lehn, haften kann, so entsteht ben der Auseinandersehung desselben die oben aufgeworfene Frage; voelchem Theile vieles Stimmrecht folge?

Wenn das Land überhaupt zu lehn gegeben ist, dam haftet das Stimmucht auf dem Hauptlande, menn gleich das hinzu erworbene Allod noch so beirächtlich fenn follte f). Wenn das latib allobial, die Höheit über dasstellte aber lehnbar ist, gehort das Stimmurcht demjenigen, der vie Höhent erhält, weit in der Negel nur derjenige das Grimmurcht haben kann, welcher der unmittelbare landeshert ist g).

Ift das Land aus lehn und Allod gemischt und jeder Theil erhält ben der Sonderung seine eigene Hoheit, haum muß das Stimmrecht, weil es dem Nechte nach theilher ist h), zwischen bem Lehnfolger und dem Allodiaserben nach dem

1) Die angeführte Diff. de Transmissione volt §. 14. g) R. A. v. 1654. §. 197. jüngste Wahlcap. Art. r. § 5. Auch keine Fürsten Grafen und Herren in Fürstl. oder Gräft. Collegiis an z oder aufnehmen, eitime sie haben sich Denn vorhero bazu mit einem Immes Diats Fürstenthums respective Grafs oder Herrschaft gezugsam qualificier und mit einem ftandeswüchigen Reichsanichig in einem gewissen Ereps eingelassen und verbunden.

b) Untifeilour ift et nut refpectu modi ferendi. Stryk in Confil. Hall. Vol. 2. c. 11 Conf. 127. h. 89.

## f. od. wi b. Bismarteit andsftand. Befitungen. 167

bem Verhaltniffe der erhaltenen Landesportion getheilt merben. Bende tragen alsdann bie von dem Banzen zu fordernben Reichs - und Redisanlagen nach eben bem Berhaltniß und können fich alfo einander nicht den Einwurf bes ermangelnbertt Kandennäßigen Unfchlags machen. Daß eine folche Theilung wur alsdaun ftatt haben fonne, wenn bende Theile gleich groß maren, wie Mofer i) behauptet, bavon sehe ich ben Grund nicht ein. Es laßt sich ja benten, und ber Fall ift auch nicht unerhort, daß jemand fo gut ein Viertheil an Diefem Rechte als bie Belfte bai ben fann k 1.10 Mur bann wenn der eine Theil gar ju unbeträchtlich feun follte, bin ich feiner Meinung, bag es tem, ber bennahe bas Gange erhalt, jufallen muffe: bie Beurtheilung Diefer Unbeträchtlichteit muß bem Ermeffen des höchsten Richters anheimgestellt werden. 14. rechtien. 216 office inan umrer fibr folme

i) Von den deutschen Reichsstanden. 1 B. 3 Cap. Seine Stunde find 1) die Bermuthung fur den größeren Theil; dann mußte aber daffelbe auf das . . . Land felbit angewendet merden, und die gegenwars tige Frage wurde gar, nicht existiren. 2) Die Reichshofrathe Verfügungen und Enticheidungen in Diefen Streitigfeiten, 'in ber Limburg. Separationsfache murde Diefer punct ju weiterer Unterfuchung ausgeset, bie Allodialerben erhielten es aber vollig durch einen Bergleich. Mofer a. a. D. 2. B. c. 4 §. 8. 9 Ben der Scheidung der 2001ffteinfchen Bande erfannte er es ben Allodialerben ju,

## k) Ein Bepspiel f. in den Conf. Hall. a. a. D.

the second of a second

a) Traven's Scab. R Smith.

Digitized by Google

. .

PARTICIPAL DESCRIPTION TO THE TO THE ST GRADE TO and the stand of the second stand and the second states a state પ્રાયક્તિ તેટ તે અગળતારી વાલી છે. દોટું ગતાવલા દોટેને તે કે લે બેલાવ્યું છે. તેને આદેશ અંગણવા છે. જાઈલું જીવ **f**. ifte of the datur i har gentlausser i juss Gmeste

# Zwepte Abtheilung.

11.1

) (61:0-150: fit llast ref.dit.: (italiist

Bon der Sonderung der beweglichen Staatse und Privatverlaffenschaft.

me vier Bierebell an Cielon Rei Alle bewegliche Guter 2), die dem Staatsfolger, als folchem, zufallen, geboren zur Staatsverlaffenschaft; Die= jenigen hingegen, die theils durch lette Willen, theils ohne diefe, auf andere, oder auf den Staatsfolger, als Privaterben, verfällt werden, find zur beweglichen Privatverlaffenschaft zu rechnen. 2Bollte man unter ihr folche Buter verstehen, uber welche bem letten Befiger freies Berordnungsrecht zuftand; fo murde biefe Beftimmung, wenn man auch den uneigentlichen Sprachgebrauch, ba auch unbewegliche Guter auf Diefe 2Beife jur beweglichen Berlaffenschaft gezählt werden mußten, nicht mit in Unfchlag brachte, boch deshalb unvollkommen fenn, weil es Salle giebt, wo Cachen, über welche ber lette Befiber nach Gefallen hatte verordnen tonnen, bennoch jur Staatsverlaffenschaft geboren, wenn bie Verordnung unterblieben ift b), chiala Beraleich , child gillod rech Sen by Och 0 8.7 33. 6

ang ustat an and to de us sumator strut me the S. St.

2 .0 .0 .11. E 3 100 cred ni 3 351 - 2019 ( a) Rahrende Haab, Rahrnig.

b) Wenn die Tochter, jo lange Mannskamm eines Haufes eriftirt, von aller Verlassenschaft ausgeschloffen sind, gehort alle fahrende haab zur Staatsver= lassenschaft, wenn gleich der Erwerber zu ihrem Besten über seine Errungenschaft hätte verordnen können: eben dies gilt auch in dem Falle, wenn West mehr Erstergie geerbt wird. S. § 33.

#### der bemegt. Stratted mogerivagueriaffenichaft. 369

## and dian of 1922 (1997 Secost anos sinds of 187

Die Gründe, derentwillen eine bewegliche Sache zur Staatsverlassentalsenschaft gehört, find entweder allgemeine die in jedem Falle eintreten, oder besondere, die nur in gewissen Fallen eine Verschiedenheit in der Bestimmung deffent, was zu einer von benden gerechnet werden muß, veranlassen. Unter die ersteren gehören die Natur der Sache, die Bestimmung des Erwerbers und die Erwerbungsart.

Auf die Matur der Sache, oder auf die Gigenthumlichkeit der in Frage fependen Gegenstände, nahmen Die alteren Rechtsgelehrten , benen auch noch neuere gefolgt find, wenig Ructficht, fondern hielten fich allein an bas Privatrecht, bas fo wenig die Personen als bie Sachen fennt, Die bier in Unterfuchung tommen. Wenn Die Frage aufgeworfen wurde; wem die noch nicht eingeernd-teten industrialen Früchte zugetheilt werden mußten, ob bem Staatsfolger ober ben Privaterben? fo nahm man ohne Bedenken das Longobardifche Lehnrecht II Feud. 28 au Bulfe, und unterfchied, ob der lette Befiger amifchen dem erften Marg und bem lesten Auguft , ober außerhalb diefes Beitraums verftorben fen: im erften Falle erfannte man fie ben Allodialerben ju; im legten dem Landesfolger a). Che ich mich in biefe Unterfuchung weiter einlaffe, will ich juvorderft durch einige Erinnerungen die Frage genauer zu bestimmen fuchen.

\$ 5.

- · · · · ·

a) franz. Ansprüche auf die Pfälzifthe Verlaffenichaft in den Elect. iur. publ. Palat. p. 55., Stryk de lure allod. Princ, C. 4 n. 43. Conf. Hall. Vol. II. L. H. p. 1135. Struv a. 9. O. p. 536. Neumann lus princ. T. IV. p. 158. Gelbst Mofer Staatsr. 26 Sh. G. 187. ift der Meinung, daß das commodum und onus pro rata getheijt merden muffe.

## 170 Alt. Abileinng. BrBon: Den Beitbeinnand 115

Nicht allein bann, wenn bas Allod, nach bem Abgange eines gangen haufes, vom tehn gettennt wird, fommt biefe Frage zum Borfchein, fondern auch in benjenigen Fallen, wenn bas lehn und bas allobiale, Stamme aut als Staatsverlaffenschaft an einen Ugnaten fommen; man hat alfo, wie fchon ofters bemertt ift, ben Aufwurf viel zu eingeschränkt vorgebracht und bie mögliche Unwendung des Longobardifchen Rechts, bas allem von bem Falle handelt, wenn das lehn an den Lehnberin unudfebre, fällt zum Theil von felbft meg.

Maturliche Fruchte, als Felbobft, Diefengras, Rifche in Streichteichen und großen Geen und ungeschlagenes Holz, wern lesteres gleich zum Schlage angewiefen ware, sieht man einstimmig für Theile des Grundstücks an, und überläßt fie demjenigen, bem bie Sauptfache aufallt b).

Unter den Früchten verstehe ich hier blos 10genannte industriale, alle Urten, von Getreide, Gartenobit und Bewächfe, Wein am Stoct und Runftfutterung; imaleichen folche Sachen, Die ihnen gleich geschäpt werben, als Fifche in fikhbaren Sasteichen u. a. Beil bie Dachte gelder für die überlaffene Erhebung berfelben gezahlt merden, fo versteht es sich von felbst, daß sie an den zu entrichten find, bem der Genuß diefer Fruchte gutommt.

۰, ÷. Von den Anfpruchen auf Vergutung der Bestellung und Pflege, und von den Civilfrüchten, wird an einem anderen Orte gehandelt.

b) S. Die Specification bev Ableben eines Reichsftandes porhanden gewefener Borrathe auch fructuum ultimi anni, fo unstreitig ad allodium gehören. Bepl. F. au Laubns Abhandli welche Lehnsnugungen nach Rurfachf. Rechte auf ben ganderben fallen, in Jepernices Cammi. ausert. Abh. aus dem Lehnr. . . . . . .

•

.)

ş.

Digitized by Google

Der

#### der bewegen Statis un Privatverlaffeifthat.

Der Brind aus dem das Longobardifche Lehnrecht ben Allobidlesben in bem angeführten Balle ben Genuf noch nicht eingeerndteter Früchte zuerkennt, beruht allein in Der Billiakeit, nach welcher dem der gerechtefte Unfpruch auf ben Gebrauch einer Sache zufteht, burch beffen gleiß fie hervorgebracht ift. ... Deshalb finnmen auch bie alteren beutschen Rechte in ber hauptsache mit ihm aberein c), ind fo lange feine befondere Urfachen biefer Billigteit entgegenfteben ;"fann man biefem Grundfage immer getren Bielbent: fo bald aber Recht und Billigteit mit einander in Sribit gerathen, wer wellte dem erfteren ben Rang verweigern ? Satte bas alte Angefälle d) nech Statt, fo indilite manilmmerbin mit dent Reichslehnhofe, eine folche Rechnutig anstellen, Beutzutage aber, wo ber Machfolger unmittelbar jum Befite bes Landes gelangt, muffen ihm unftroftig fogleich alle Mittel zu feiner landeshertlichen Eriftenz überlaffen fehn. Rann aber wohl ein Reichsftand mein von bem leben zimas ihm die Landeshoheit abwirft? wert foll wietwa, gegen bas ausgemachtefte Recht; ben "Interthanen pur Laft fatten ?" Die Frudyte aus reichsftanbifchen Lehnen hebt jeder Befifer als Laubesherr, als lehn-Barer Eigenthumer ber Hobeib; wer blefe nicht bat, tann auch nicht mit bem geringsten Rechte auf basjenige Unfpruch machen, was als Mittel zu biefem Zweck betrach. ter werden mußt michn fallt in Unfehung ber Reichslehne aller Anspruch ber Allodialerben auf Longobarvische Theilung ber Früchte wan felbft meg c). Ben allodialem Stammaute tritt nicht nur berfelbe Grund ein ; fonbern éŚ 1. 18.1 S 12.25

c) Sachf. Landr. 2 B. Art. 33. Schwab. Landr. Cap. 338 - 342. ed. Senkenb.

d) G. S. 5. and e) Cocceji Confe T. I.; Conf. VIL Bi IV. or 614. Statistics all Böhmer Confe Vol. I. P. H. Conf. 124. 1. 24. 25. G. L. Böhmer Princ, isr. fond. S. 494. Pütter Ius priv. princ. St 57-12 partial least

Digitized by Google

371

## 171 . ft. Abffellung. . . Bon Die Goddenug ? 216

vie foinder überbles moch bie vor Wigen liefonder Ubsicht Der Jamite hinzu, bie biefe Buter allein ber Erhaleung des Riegenten wihmet.

Die bezohen anderen Gründe aus welchen eine bewegliche Sache ohne Untenfchied zur Staatsverlassenlage gehört, liegen theils in der Beftimmung des Erwerbers. theils in ihrer Erwerbungeart. DRan murde freilich, mie Ludolf a) richtig bemertt, ben reichsftandifchen Saufern den größten Dachtheil jufugen, wenn man in Diefer febre ben romifchen Begriff von Privateigenehum, jum Grunde legen, und nach den aus ihm bergeleiteten Folgerungen verfahren wollte. Huf der einen Seite haben fich aber bie Reichsftande, burth Rausverträge biefer Bubrindlichteit erwehrt, auf ber anderen find unfere Rechtsaelebrte bunch Studium der paterlandifchen Verfaffung weit aufgeklärter als ihre Borfahren, und es ift von ihnen was fo leicht nicht mehr zu befürchten, mas sich noch im syten Jahrhunderte erwarten liefte Gollen aber, mie Rudolf b ) und Eacenii c) wollen , die reichsftanbifchen Ramilien gar tein Eigenthum haben ? foll alles, mas ein tout, many and set of the many of which a fit tanbes.

a) De Iure foem. illuftr. Sech a. Membr. z. f. 16, j

and the second second

c) Confil. T. I. pr 603. Geine Gründe, daß unter einem Fürgenthume ein fundos instructus verstags den werden musse, au dem alle in demselben besindsliche goldene und filberne Geräthschaften, Wein, Rieider, L. 12. D. de Instructo et instrum. leg. Lapeten, L. 25. S. 3. de Auro et arg. leg. gehös ren; — daß die Besigungen der Reichöstande peculia militaria wären, weil die Reichöstande Capitanei regni sind r. F. 1. pr. daß also alles, was aus dens felden erworben ift, wieder die Natur desselben ans nehme Lifto S. nit. C. ad So. Maced. — bedürfen wohl feiner Widerleaung.

Digitized by Google

1 1231.54

#### der bewegts Statte u. Privatverlaffenfichaft. 173

Landesherr erwirbt, es fen unbewegliches oder bewegliches Bermogen ; bem lande erworben fenn und mit diefem auf jeden Befiger beffelben ubergeben ? Man wurde unftreis tig von den Regenten, geseht auch daß es vorzügliche Bemuhung ihrer Erzieher wurde, dem ihnen angebohrnen Begriffe von Privateigenthum eine für das Land vortheilhaftere Richtung ju geben, mehr fordern, als fich von Menschen erwarten läßt. Das Schloß, welches, nach bem Ubsterben des regierenden haufes, dem fremden Lanbesfolger ausgeräumt verlaffen wird d), wurde ben ber Idee, bag alles am Ende für Fremde gefammelt werbe, gleich anfänglich leer bleiben, ober nur fo farglich angefüllt werden, daß der Gewinn für den Freniden bochft unbetrachtlich fenn wurde: und boch ift das leere Schloff immer nur ein fleines Uebel, wenn man auf die Folgen veranlaßter Verschwendung fieht. Die regierende Familie behalte alfo ihr Eigenthum, und es werden fchmache Regenten aus ihr vorzüglich auf ihr Privateigenehum Rücfficht nehmen; dies ift aber, wie die Erfahrung lebrt, für ein Land weit erträglicher als verschwenden, und felbft bie Speculation auf größeren Gewinn veranlaßt öfters manche fur Die fpate Butunft vortheilhafte Unftalt : beffere Regenten aus ihr werden hingegen fich um fo lieber wie Landesvåter betragen , wenn ihnen bie angenehme Empfine dung daben gewährt wird, mehr gerhan ju haben, als man mit ftrengem Rechte von ihnen verlangen tann. Bas bemnach ein Regent mit feinem Privatqute ermirbt, gehört wieder zu feinem und feiner Familie Eigenthume und man tann es nicht eber für eine Bubebor bes Landes ausgeben, bis es durch ausdrückliche, oder fillschweigende, aber beutliche, Erklarung, in eine folche verman= belt ift e). Ben ber ftillfchmeigenden Beftimmung einer beweg-

d) Wie Ludolf a. a. D. flagt.

Bohmen Comf Woll En B. II. p. 186. Mofer Staater. 26 2h. S. 178.

## 174 Holdefindung. Don ber Bonderungen ::-

beweglichen Sabe jur Landes- Derrinent, beren Grifteng gewöhnlich beftritten wird Bommt es, meiner: Meinung nach, auf folgende Betrachtungen an.

Eine bewegliche Sache kann durch stillschweigende Erklärung schlechterdings nicht eher zum Lande gehören, bis sie mittelbar mit demselben vereinigt ist, oder bis sie durch Herkommen, ben öfterem Wechsel regierender Häuser, nicht bloßer Familienzweige, für eine Zubehör desselben ertlärt ist. Man muß also zuvörderst darauf sehen, ob die un= bewegliche Sache, durch welche die bewegliche mit dem Lande in Verbindung geseht ist, zum Staatseigenthume, gehöre, und ob die Verbindung eine solche sen, aus der sich eine stillschweigende Vestimmung der beweglichen Sache zum ungertrennlichen Theile der Hauptsache solgern lasse.

Alle zum Besten des Landess ober bes Publieums bestimmte öffentliche Anstalten, als Bestungen, Zouge häufer, Academien, Arvouchements, Arbeitshäufer, Reunds bienhäufer und dergt find difendar, wenn sie unch ganz aus landesherrlichem Eigenthume gestiftet wären, für simmer dem Lande gewidmet, dessen Theile sie find, mithin tonnen auf solche Institute und die zu denfelden gehörigen, bes weglichen und undeweglichen Guter die Allodialerben in keinem Falle Anspruch machen Dam under werde genut

Gebäude, die zum Behuf der landesherrlichen Familie auf ihrem eigenthümlichen Grunde und Boden entweder auf eigene Kosten, oder mit bewilligten Geldern, aufgeführt sind, gehören ohne Zweifel zum Familieneigenthume. Von gleicher Beschaffenheit sind also alle in denfelben

f) Betgl. §. 28. n. d. Ludewig in Conf. Hall. T. II. L. II. p. 1053. Behauptet in Ansehung des in Bestungen und Zeughäufern besindlichen Geschützes das Gegentheil.

## der bewegte Staatse un Brivarpenlaffenfchaft. 171

felben befindliche bewegliche Buter, wenn gleich ihr Mill gebrauch dem Publicum verftattet worden mare ; babin rechne ich Obfervatorien ; Bibliothefen , Luftfchloffer u. a. Solche Gebäude, Die nicht auf eigenem Grunde und Boben ber Landesherrlichen Familie, wenn gleich auf ibre Roften errichtet find, geboren dem Lande ju, meil fchon nach natürlichem Rechte Derjenige fich ftillfcmeigend feines Eigenthums begiebt, ber wiffentlich etwas auf freme ben Boden verwendet. Mus Diefem Grunde geboren gewöhnlich Die Refidenzen in haupt - und anderen Städten bem Staate ju. Die in folden Gebauben befindlichen bee weglichen Guter fonnent aber nicht eher für Bubehor berfelben, und fo für Staatsgut, gehalten werden, bis einer von benies nigen Brunden eintritt, die nach gemeinem Rechte, - Denn ich febe nicht ab, warum man baffelbe, ba es in biefer tehre lediglich Bernunftichluffe vorträgt, nicht gelten laffen wollte, - eine bewegliche Gache zur Pertinenz erflären. Aller baare Geldvorrath, alle Runftwerte, Roftbarfeiten und Hausgerathe gehoren alfo zur Familieuverlaffenschaft und nur folche, die durch Serfommen, oder durch Beveftigung g) an der zur Staatsverlassenschaft gehörigen hauptfache als Theile berfelben anzufeben find, fonnen in jedem Falle zur Landesverlaffenfchaft gerechnet merben; babin geboren j. B. Laperen, Die nicht blos angehängt, fondern an die Wande beveftigt find.

B) Daß biefe Beveftigung fo beschaffen fein muffe,

baß man nichts anderes als eine fortdourende Bes stimmung sur Hauptlache aus ihr folgern kann, bes darf wohl kaum einer Erinnerung: Gilberne Leuchs tev, die man an die Wände bevestigt, wurde ich das ber nicht für Pertinenz halten Böhmer Copf. Vol. I. P. II. p. 187. 6; 13.

# 

dungsgrund an die Hand, zu welcher Verlaffenschaft sie zu zählen sen. Daß nicht alles, was ein Regent mit den kandeseinfunsten a) erwirbt, deshalb zum kande gehöre, bedarf hoffentlich keiner weiteren Aussührung: eben so gewiß ist es aber auch, daß alles dasjenige, welches nicht aus den gewöhnlichen Einkunsten des Regenten angeschafft ist, nicht zur Familienverlassenschaft, sondern in jedem Halle zur Staatsverlassenlassenschaft gerechnet werden muß b). Dasjenige also, was an beweglichen Gütern aus dem Uerarium erworben ist, und was die Unterthanen zum Besten verlassen zur Staatsverlassenschaften und erhalten mussen Bestandes haben herbenschaften und erhalten mussen Bestandes haben herbenschaften und erhalten mussen werlassen und Soldaten, gehört ohne Zweisel zur Staatsverlassenschaft c).

Ben bem Militair ist es öfters ber Fall, baß aus ber Cammer ein beträchtlicher Juschuß zu deffen Unterhale tung geschieht; dies verursacht aber auch dann, wenn gleich die meisten Cammereinfunste aus ben Familiengur tern gestoffen sind, keine andere Entscheidung, weil ber tandesherr, so gut wie jeder Unterthan, gehalten ist, zur Vertheidigung des Sanzen das Seinige benzurragen. Eben so wenig Veränderung leiden diese Grundsaße aus ber Ursache, daß das Militair von dem tandesherrn für Geld an Fremde überlassen worden ist; weil ihm die tang verchnäßige tandesvertheidigung gestatter, zu einem

folchen

Digitized by Google

a) Unter Diefe muffen auch folche Gewern gerechnet werden, die von den Unterthanen in die Sammer als-Jufcus gezahlt werden.

and the first the state of the state of the second

- b) Biener de Natura et indole dominii in territoriis Germ. p. 89.
- c) Stryk de lure allodiali Princ. Imp. c. IV. n.46-57. Conf. Hall. T. II. L. II. p. 1052. Street p. 521. Moler Staatsr. 26 Zh. S. 184. 185.

## der bewegls Steates un Rivamerinffenfchaft. 372

folcien Bandelinicht barechtigt. Die für die Ueberlaffung beffelben gezogenen Belder, wenn sie gleich nach firengem Diechte ganz, oder zum Theil, in das Aerarium gehörten, aus dem sie gestoffen find, murden doch zur Privatverlaffenschöft gerechters werden dom beiten statig

Hätte ein Sand zum Unisublement der Restidenz, jut Unschaffung, eines tosibüren Safelfervices und dergl. die Rosten vergegeben, ohne sich ausbrücklich barüker, zu erklären, ob es dem Lande zugehörm, oder od es ein Geschent in das vegivrende haus seyn solle, dann müste die Frages zu welcher Verlassenschler Bieter zu rechnen senen ? entstehen. BBend die Ubsicht ver Landschen solle sind, die zum norhwendigen Gebrauche, oder zum Blanze des Negenten dienen, bin ich der Meinung, daß sie zur Landesverlassenschler werden müssen Reichter verstehen verschlassen werden nung, daß sie zur Landesverlassen bienen, bin ich der Meinung, die sur Landesverlassen verschaft werechnet werden müssen Rechter die Bernungung strechnet werden nung, die sur Landesverlassen verschaft verschnet werden nung, die sur Landesverlassen verschaft verschnet werden nung verstehen Rechter die Bernungung strechnet werden

mes che al fineigennes im alleren Biel BinAuffer Diefenstallgemeinen Ginlichen , mathamelichen eine bewegliche Sade in jeben Saltergur Staatboerlaffen. fchaft gebott, giebt es noth befondere Befinnnungen,bbie theils aus ber Befehaffenbeit Des Regenten, aus Bertiffe gen und dem Bertommen entfpringen, theils in ben porschiedenen Fallen aus der Matur ber Sache hergenommen werden muffen. Ein Verzeichniß beffen, mas in allen reichsständischen Saufern in jedem Falle zur beweglichen -Privatverlaffenschaft gerechnet werben muffe, giebt es nicht, man muß daber ben bem fteben bleiben, wobirten tistelle i.c 1 June - M iu.smn 29 47 8: 4. 814 ( a 11 ...... 1. 2 Th.

. . . Bergl. Ludewig in den gel. Anjeigen 2 ! G. 389. u. f.

M

.02 2 (a

#### 11. Abiheilung. Bon der Sonderung 1.1 180

übrigen, fo lange der Vertrag im Ganzen von allen Theilhabern als giltig anerkannt ift, fich mit keinem berogierenden Sertommen fchugen, weil von ben anderen bem Contractsmiorigen fo lange widerfprochen werben tann, bis die ganze Quelle des Rlagerechts felbft durch Berjahrung verftopft ift, ober bis ben Ueberfehreitung bes Vertrags in einem Puncte und erfolgtem Widerfpruch ber Intereffenten der überfchreitende Theil, bes Biberfpruchs ungeachtet, Die jur Verjährung gehörige Beit für sich bat. Ş. 56. 

So lange die Staatsverlassenschaft beinitinem Bei fchlechte bleibt bar man in Beurtheilung Beffen Sivas von beweglichen Butern jur Staatsverlaffenferaff Daetedmet werden muß ; außer ben allgemeinen Beftimmungegrund ben , vorzüglich auf folgende Salle zu feben : entwedet tommt Die Staatsverlaffenfchaft bon einem Banilliens zweige auf den anderen; ober es entfteht unter Rin-Dern Die Frage ; was von folchen Gutern zur Staatsoder zur Privatverlaffenschaft gehore? Im ersten Falle find entweder Machfommen der ausgestorbenen Linie vorhanden; oder Die Privatverlaffenschaft tommt gleichfalls an Seitenverwandte aus anderen finien.

Wenn von der in Staatserbfabigem Gramme erloschenen Linie Nachkommen leben, Dietor ihnen attes von ihrer linie erworbene bewegliche Bernichten ; wenne es nicht von ber Erwerbern bem Beften Dis gangen Hauses, oder ihrer Bauptlinie gewitmtet ift; oder fte burch Bausgeliefe und Bertommen von beit Anforuchen an daffelbe ausgeschloffen find.

Die Absicht , daß etwas bem Besten, eines-gangen Haufes ober einer Hauptlinie deffelben gewidmet fepn folls ift entweder ausdrücklich erflärt , oder fie wird durch in an Solge-

. . .

Sand Back

## der bewegt. Staats - u. Privarvertaffenschaft. 181

Folgetungen erkannt. Diefe lesteren tonnen mehr ober weniger bandig fenn, je nachdem die Lhatfachen und Umftande findig aus welchen fie herfließen. Go ift es i! B: Beinefpetteine ausbrückliche Erflarung, wenn bet Erwerber feine Errungenschaft in bas Berzeichniß bet juffi Daufe gebotigett Outer eintragen laßt a); eine zwar Minder ftarte, faber boch gleichgeltende, wenn etwas zur Bermehrung des Stammguts entweder verwender; ober dich nue dazu beftimme ift, 3. B. Unfaufe zu Haus-Bibliotheteri, Rufift und Maturalienfammlungen und Bergleichen; hingegen gar teine, wenn bie angeschafften Edithen mit bein. Familienwapen bezeichnet find. Beringer noch ; als Diefe legtere Urt, ift bie Bermuthung, bie aus gar teinen Baffachen bergeleitet wird, babin gebort; Baß alles , bioas jum Rugen und Glanze der landesherrlichen Familie angefchafft ift, - als Runft = Mung = und Maturaliensammlungen, Bibliotheten, auständische Ge-wächse, Rleinodien, Pferde, Jagdzeug und bergl. zum Beften bes gangen Saufes beftimmt fen, mithin gur Familienstaatsverlassenfchaft gebore b). Ohne ben geringsten Anschein eines gegründeten Vorzugs der Stammsbettern in diesen Gütern, man mußte denn mit Cocceji zum fundo instructo seine Zuflucht nehmen c), beruft man fich allein auf Vermuthung. 2Bober foll aber biefe genommen werben, wenn man nicht gugeben will, daß alles, mas ber Machfolger in ber Regie-1411 20 10 13 173. 17 1k on lure thing, 2 . 10 . 10 . 10 . 1

1. 1. R. Ferdinand II. befahl in feinem Leftamente, einige S. Softbarteiten, um sie dem ganzen Hause zu wöhmen, in das Inventarium mit dem Beuslate H. K. einzuigen tragen, weilt die übrigen hausguter mit diesem Zulate bezeichnet waren. S. Moser Staatsr. 25 Th. S. 286, Bergl. Ludewigs gel. Ang. 2Th. S. 391.
C. d) Mon seheg. B. Ludewigs gel. Ang. 2Th. S. 391.
C. d) Mon seheg. B. Ludewigs a. a. S. S. 386. u. f. und guter ab Ufele in Hereditate mobiliari perfore illustr. 5.8. No. 28 S. 1. C.

## 182 II. Abthetlung, Bon Der Sondenung

rung, er fen Stammsvetter, oder Fremder, brauchen bam, deshalb zur Staatsverlaffenschaft gehöre? 280114 man aber auch die Sorge für den Glang bes gangen Saufes ju Sulfe nehmen, fo bemiefe man etwas mit bem ; mas erft ermiefen werben foll ; und mo maren abermais die Grangen, ben melchen man-mit biefer Bermue thung fteben bleiben mußte? Der Borgug feiner nachftan Blutsfreunde bat eine weit natürlichere Wermuthung für fich, als bas Beftreben, den Blant enternter Stammisg vettern zu mbohen d); und menn man auf gemeines Berkommen, in , ben, reichsftandifchen Baptern fiebt, fo findet man Diefen naturlichen Borzug unleugbar beftatigt, weil menn bie Alladialerben von biefen Anfpruchen ente fernt fenn follten, für nothwendig gehalten murbe, fie ausbrucklich von denfelben auszuschließen :. folche einzelne Bertrige beweifen aber bach mobl ober eine Quenahme, als eine allgemeine Regel e)? matha mha dheann 🕐

Sachen, die zwar zum Familieneigenthinme gehöl ren, bey deren Unschaffung aber keine andere Ubsicht vers muthet werden kann, als daß sie zum Behuf der kandesregierung und Vertheidigung dienen sollen, dahin rechne ich Rustikammern, Geschüß, Munition und dergl. gehören, dis das Gegentheil erwiesen wird, zur Familienstaatsverlassenlasser f. Bon solchen Gutern aber, die zum

allod. Princ. c. 6. n. 103. Stryk de iure

A. S. Carton

anna yar

5. (a) Stryk a. S. D. C. b. n. 122. Strue a. a. D. p. 524. Böhmer Conf. Vol. 1. P. 11. p. 186. UTofer Staatss recht 26 Lb. S. 178.

f) Damit ftimmt das herkommen in allen reichsständis schen Häusern überein. S. Kurf. Karl Ludewigs von Pfalz Lestament in den Elect. iur. publ. Palat. p. 63. den Sach. Bergicht §. 26. m. t. Saon= und Wittgensteinsche Erbeinigung im Anhange. Limburg. Exprecin

## der berpests Bidites zus Drivatenluffinfebaje

zinn Prinalgebrauche bes fardesherris angefthoffic finde. els Jaghzeich Bliric, aber die fin befanderes. Redurfnitt waren, — z. B. die Krone R. Nuprechten die lichen hen Pfälzischen Verlaffenschaft befand, — läßt sich nicht vermuthen, daß sie zum Besten des ganzen Hauses beflimmt morden wären.

Trate ber Fall ein, daß mit dem Staatsfolger aus einer anderen Linie Seitenverwandte gleicher Gattung an der beweglichen Privawerlaffenschaft jugleich Eheil nähmen; dann würde alles dasjenige, was von beweglichen Gütern in der ausgegangenen kinie für Staatsverlaffenschaft gehalten worden ist, um so viel eber auch in diefem Falle bafur gelten muffen. In Une fehung desjenigen Vermögens aber, welches ber Legtverftorbene als Privateigenthum befaßt murde ber Graatserbernur in fo, fern einen Borgig finbengrials berfelop ans Bausgefeining obersaus dem Willen bes Erblaffers ber rilfre. Beg bin fillichindigenden Geflarung bes lefteren treten bie eben angeführten Grundfage war mit bens Uns erfchiede singe daßpunseillin demogenwärtigen galle Beine natürliche Borfieba inte Beger ftebt ;: weins leichten and aus waniger Gundigen Thasfachen mid Umfrayden zin Borgug. bije Standarben gefbigert-merben ifannsigi 60 gebort j. B. bas Jagdzeug in Diefem Falle bem Staats= folger, weil man nicht gut anders vermuthen tann, als Daß es jum Behuf beffen erworben fen, welchem bas 2004 ginadin Privater Bager

875 A. Stehltein Beif Ennig R. N. Part. free. Cont. II. 19(9) Sorth E. State, Wertrag über die Sonderung der 133 Methon Sunfter zu Oldenb. und Delmenhorft und 2015 Reiedrich III. von Danemart ver Lünig Part. spec. Cont. II. Fortf. II. S. 317. Bergl. Mofer Staatsrecht. 26 Th. S. 184. 185.

g) Mofic: Picton Etaater. 2 26. 6. 581. ... (d.

Digitized by Google

**483** 

## H. Abthellingt "Rion Der Bodbedeng :

**184** 

Durch Verträge, Verzichte und Hettommen in einem Hause können die Allodialerben entweder von aller beweglichen Verlassenschaft, oder nur von gewissen Theilen derselben ausgeschlossen sein. Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf dasjenige, was hiervon bey der undeweglichen Verlassenschaft gesagt ist. Nur in Ansehung des Herkommens will ich noch einige Erinnerungen, die nicht außer Augen gelassen werden durfen, hinzuthun.

Defolgde Bleichforminfteit im ganz abulichen Fallen: wehn befolgde Bleichforminfteit im ganz abulichen Fallen: mehn nuch sich daher auf eine herverbrachte Ausschliefunge ber deltobialerben von der bewegtichun Butaffenschöft bewiftz ferinuffen die vorhergehenden Falle bem vorliegesdam in allen vollig ähnlich fenn. Währ nur in einem vorheiges zwigenen Falle vor Genatsfolger bem gemeinen Diechte nach, zugleich Privaterbe gewefen in fo wurde sich aus demfelben kein folches herfommen ableiten laffen.

hieraus folgt ferner, daß diejenigen Sachen, welche bem Staasfolger nicht als folchem, fondern als Privaterben zugefallen find, nicht zur Staatverlaffenschaft, sonbern zu deffen Privaterbschaft gehören.

J. Sin folches gerkemmen, wenn es nicht hesonders Die Testumentsfreiheit einschrantt, benimmt in der Regel keinem Erwerber das Recht über seine Errungenschaft zu verbronen: diejenigen Guter aber, die Kraft dieses herkommens

h) Mofer Perfoni. Staater. 2 Th. S. 576. 581.

## der bewegl. Staats- u. Privatverlaffenfchaft. 1

tommens verfällt wurden, find, fo lange die Familie, in der das Herfommen gilt, blühet, unveräußerlich, und muffen in der nämlichen Ordnung weiter vererbt werden.

## -m lup ichin praffaildi 5. 58.dadam

00, (-b mos

2Benn unter fandesmäßigen Descendenten über Die bewegliche vaterliche Privatverlaffenfchaft Streitigfeiten entfteben, tommt suvorderft bas Erbrecht, jelbft, und alsdann erft die Bestimmung beffen, was zu berfelben gehört, in Betrachtung. In Unfehung des Erbrechts findet ein Unterschied zwischen Sohnen und Löchtern Statt. Die lesteren, wenn fie mit Brudern oder deren mannlichen Erben concurriren, find, nach Empfang ihrer Zusfteuer, bem gemeinen reichsftandischen Sertommen nach, von aller vaterlichen Verlaffenschaft ausgeschloffen, und nebmen nur bann mit den Sohnen zugleich an ber Privatverlaffenschafe Theil, wenn fie burch Bertommen und auf viefe fich ghiadende Bergichte allein von der unbewegie then Borlaffenschaft ehtfernt find. Sind fit allein ginteb laffen jebanni find fie ; nach bem Borbergebenben ; in der Regel, Erben ber von ihret tinle erworbenen Berlaffem Mehrere von einem Reicheftande hinterlaffene fchaft ... Sohne erben, wenn unter ihnen nicht Erfigeburtsfolge gilt, tie Staats = und Privatverlaffenschaft zu gleichen Theilen und die lettere entweder mit Ausschluß ihrer Schweftern, ober in ihrer Gefellfchaft. 3ft aber in einem Baufe Erffgeburisfolge eingeführt, bann erbt ber Erftgebohrne alle unbeweglichen Guter allein a): in Unfehung ber beweglichen Berlaffenschaft fommt es barauf an, ob Die Erfigeburtsordnung fich nur allein auf fande und leute erftrectt, ober ob fie auch auf die bemegliche Berlaffenfehaft ansgedebnt 22 5 - T. Marshell . bas ç 46. Hairy to Vi SHOTHER

a) §. 33.

b) S. die Anhönge je Ludolf de Iure Primege (o

dorg.

Digitized by Google

## 186 fit Wussellung: "Don der Gondelung

bas tüßtere, no alstand ten Machgebohrnen samer ihret Lpanage seine ftandesmäßige Equipage und Silberfervice von dem Erstgebohrnen gereicht zu worden pflegs u?: Es läßt sich aber hieraus kein allgemeines Herkommen ableiten d), da der Grund diefer Ausschließung nicht auf ursprünglichem, blos bestätigendem Furstenrechte; fondern auf ganz besonderen Verrägen beruht e).

Nach der Verschiedenheit dieser Falle richtet sich auch die Bestimmung dessen, was zur beweglichen Privatverlassenschaft gehört, oder nicht.

Nehmen die Töchter an derfelben mit den Söhnen zugleich Theil, dann haben die lesteren vor den ersteren nur in so fern einen Vorzug, als er aus Hausgesesten, oder aus dem Willen des Erblasser herrührt. In Unsehung bes lesteren beziehe ich mich auf dasjenige, was hierüber im 56. S. enthalten ist, und bemerke nur, daß in dem gegenwärtigen Falle um so eher ein Vorzug des männlichen Geschlechts vermuchet werden könne, je weniger er Ueberwindung der natürlichen Liebe kostet, und je mehr er mit dem Fürstenrechte übereinstimmt.

Boti bein Falle, wein allein Tochter hinterlaffen find, handelt der 56 und 57 §. Benn mehrere Sohne die vätenliche Stracke und Privatverlassenschafte unter fich theilen, beruht alles 1906 bem eingegangenen Theilungenertrage: die zusambenunge lichen Gutern gehörigen Sachen; Inventarien, Beschuß, fallen

c) Mofer Perfont. Staatsrecht 2 26. S. 418. 20 1961

na i se provinción de la companya d La companya de la comp

d) Mofer a. a. O. und de legitima Statuum Imp. liberorum §. 19. in bonis allodialibus psternis plerumque fuccedit folus primogenitus. Confil. Tubing. Vol. 3. Conf. 231. n. 145.

•) Phereis Beyträge 2 26. St 129. Maria 2. (5

## der bemegl. Stantes u. Privatomialiusibaft. 1877

fallen, gemöhnlich den ist, der die Saupenche erhätte Runftfammlung und dergl. theilt man burgerlichs, Baare schaft, und andere Quantitäten naturlich inter interest

Bird die Schutzverläffenkchaft nach! Euflieburtsrechte vererbt, die Privarmilaffenkchaft hingegen nach gemeinem Rechte, dann hur in Hinficht auf die lestere der Erftgebohne vor dem Machgebohrnen nur in fo fernelnen Vorzug, als sich derfelbe aus dem 156. Se herbinn täfte

such fin schlund, nicht Schußen privation und vin uf tefta Bin (der beweglichen Privatverlassenschaft alt ich reflato gehe ich nummeln zu vorjenigen übet, stie ihren Grund, in einer lesten Willenserklärung, oder in einem Erbvertrage hat. Der Regel nach kann ein Reichsstand über alles das frei disponiren, was er ben feiner Lebzeit hätte veräußern dürfen. Michin kann er, wenn ihm keine Hausgesetz, oder Verträge die Hände binden, über dasjenige testiren, oder pacifciren, was er felbst erworben hat: über folche Guter aber, die von feinen Vorfahren auf ihn gefommen sind, nur alsdann, wenn sien nicht zur Staatsverlassenlassenlassen und aus feiner linie niemand mehr verhanden ist, der ben Nichten nach auf dieselben Ansperier

Durch Verträge der Familienzweige unter fich, sver auch mit fremden häuferny kann die Lestamentefreiheit ven Familiengliedern entweder völlig entjogen, öder doch fehr eingeschenkt sehn. Der im Sas erläuterten Sachfisch Zurandenburg Deflischen Erbverbrückerung zu Folge, sollte alles, was ein Familienglied an berseglichen und unbeweglichen Vermögen erwirder: ihr gleich zur Staatsverlaffenschäft geboren, und nur dem Lekten eines glitzen haufes Aber 3000 Gulben ju vergevonen, erlaubt fom a).

ift eine andere Frage. 55 - 53 20 1465

# 

Beine ofe Häusgefese verbieren uber bie Berlaffenfthaft) jum Radeteilber Ugftätelt zu teltiren, fo ift bies in Brötifet nur von ber Staatsverlaffenfchaft, nicht aber vonfolchen Gitsern, bie und Privarverlaffenfchaft guboren, zu verfteben b). Daß auch durch, folche, Verträge, welche fich auf die nech kunftig zu erwerbenden Giter erftrecten, die Stftamentspreihete über die Errungenfchaft niche eingeforanft werbeift ichen im 18 5 arinnert.

In wie fern ein Reichsstand in Hinsicht auf feine Kinder über feine bewegliche Oringeverlaffenschaft Berordnen diefe, berühr auf folgenden Grundlägent is onelde tab 19. 19. 2006 (Tab and folgenden Standard auf einer Bescheinigs wie einer auf einer auf auf auf einer Bescheinigs wie einer auf einer auf auf auf einer Bisters auf einer auf einer auf einer auf aus verlie

b) hohenzollerscher Familienvertrag v. 3. 1575. "Es foll auch kein Graf von Zollern fürterhin feine Bers laffenschaft, meder von Reid, haß, noch Feindschaft wegen einem andern von Zollern entziehen, der berz felben Erb werden mochte, er hätte dann solche rechtmäßige Ursachen, wodurch man beforget, daß ber Rahme und Stamm von Zollern Schaden empfangen mochte. Moser Familienstaatsrecht 1 Th. S. 9622.

Roch deutlicher erklärt sich der Wittgensteinsche Famislienvertrag v. J. 1607. "Und damit unser Grafs und herrschaften, die wir anizo haben, oder in fünftig erlangen möchten, wie alle liegenden Guter, item Renten, Nugungen, Sefälle und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, um so viel destomehr bey einander behalten werden nidgen, so ift ferner unter uns verabredet, — daß von gegenwärtigen und fünstigen unsern Grafs und Herrschaften, wie auch von allen liegenden Modals und Lehngütern, Rechten und Gerechtigkeiten, die seven gleich vers erbt, oder werden instünstige in andere Wege ers langt, ganz und gar nichts erblich soll veräußert werden, — es son gleich durch Gift, Testament, Uebergaben, oder was sonst vor Wege hierzu erdacht werden mögen, in Lünigs R. M. Part, spec. Cont. 11. Fortf. 11. Grafen. E. 420.

## der bewegt. Stants - un Pripatverlaficifchaft. 389

Sinterläßt er Sohne, fo darf er ühnen die Privatverlaffenschaft, ohne einen giltigen Enterbuigtgrund, nicht ganzlich entziehen: wenn ihnen aber zusanmengenommen ber Pflichtheil gelaffen ist; konnen sie sich über den verrichen Willen nicht gerichtlich beschweren c). Unter den Schnup selbst finder aber eine ungleiche Theilung State: die Nachgebohrnen können sogar völligt ausgeschloffen werden, wenn fie aus der im Hause hergebrachten Apanaschichen ihren standesmäßigen Unterhalt haben d).

Löchter,

s78 c) Mofer Perfoni. Staatsr. 2 Th. C. 345. und de legitima Statuum Imp. liberorum.

we we and an a mailer (B) and a call of

d) Mofer de Legitima: Pofigenitis autem Legitima Iuris Romani neque ex his allodialibus praecife debetur. Berjog Ratl Alexander von Burtemberg verordnete 1737. "gtens wollen Bir , daß alle Stamm = Rleinodien, insbesondere auch alle bieje= nige, fo Wir Zeit Unferer Regierung benichaffen und nicht darüber besonders verordnen werden, als Silber, fostbar Geschirr, Gemahlde, Runftfam-mern, Mung- Cabineten, Medallien, Bibliothefen, 1110 und auch andere porhandene Befonderheiten, insge= fammt, welche fich ben unferm todlichen Sintritt befinden, als ein Fideicommiffum perpetuum in nexu iuris et ordinis Primogeniturae benm haus ohngere trennlich verbleiben und auf einen jedesmaligen Re= genten ju deffen Gebrauch fallen. - Ein gleiches wollen Bir auch wegen der Jaadjeugen und von pof und gelde Equipage, Schiff und Gefchirr, auch beren Mobilien, womit unfere Refidengien und Landichloffer ausgeschmuckt fenn. - Dicht weniger foll bas gesammte in Unferen Landen angerichtete Geftutt und der gange Marftall, gleichfalls einem jedesmaligen "Erben und Regenten gang verbleiben. " §, 314. verptonete er ben nachgebornen Prinzen ein Legat an Beld, mit dem Anhange: ", daß dagegen alles in 25 - auch fonften, vorrättige baare Geld, Getrend und 2 .4 .1 de . S alles

#### 

Aussteiner, invente fiesstandesinaftigen Unterholt und Aussteiner erhatten, haben ander vätersichen Drivatvertaffensthaft weber in dem afalles wenn sie die Sohne utlein erbenzsachauch alsdami, wenn sie Stopmasvettern hinterlässenwirds einen Pflichttheil zu fordern. Burte fie aber ganz Fremben zugewandt, so sebe ich keinen Grund, auss bem man die Ebchter von der Forderung, des Pflichte eheits aussichteffen könnter Die so sie aussichteffen konnte eine

0.

9.201 . 1111

Rach ganz anderen Grundläten muß die Privatverlassenschaft gathelischgeistlicher Reichsstände a) beurtheilt werden. Die Gestillichkeit, mar durch das ältere Rirchenrecht in ein solches genaues Verhältniß zur Kirche gesett, daß beyde wie ein Körber, von welchem der Bischof oder ver Ubt das Haupt war, oder wie Chegatten, die nur ein gemeinschaftliches Interesse und Eigenthum haben, angesehen werden sollten. Eine Folge vieser Genieinschaft war, baß an allem benr, was die Geistlichkeit durch ihre Psyunden erwarb, die Kirche sogleich ein Miteigenthum

alles anderes, es mag Namen haben, wie es will, Unferem Erbprinzen und zufühlftigen Succeffori am Regiment zu nützlicher Anwendung verbleibe.,, Moser personl. Staatsr. 2 Th. S. 394. 395.

e) Das Gegentheil behauptet Moser de Legitima: Multo ergo minus filiae ius aliquod quaefilium, a nemine ipsis auferendum, habent circa aliodialia Mobilia, vel Legitima in iisdem ipsis nerefisrio relinquenda, etiamsi effent ultimae cuiusdam lineae, imo Stirpis universae.

a) Protestantischgeistliche Reichsstände können nicht nur inber basjenige, was sie vermöge der Sobeit und aus den Menfalgutern erworben haben, teftiren, sondern fie vertaffen es auch ohne Lestament ihren nächten 7 Mormandern : S. tilofers Perfonl. Staaten 2 2h.

### der bewegle: Staatse un Privatverlaffenschaft. 191

eigenthum erhielt; daß michin die hohe Gaistlichkeit, so wenig als die niedere, Verordnung, wie es mit demselben nach ihrem Ableben gehaften werden sollte, nachtallen durft ten. Wasslich nach dem Todereines Geistlichen in feinem Nermögen befand, gehörte sogleich der Kirche als Miteigenthumerin.

nd 100 (m2). In Deutschland, mo bie Rirchen michtige Theile Des Ganzen befagen, wo die Bifchofe zugleich Reichsftande maren, und durch biefen Character ibre Berlaffenschaft eigentlich erwarben, wurden in Ansehung dieses Rechts (ius exuuiarum) die Rirchen, die größten Theils aus föniglichem Eigenthume gestiftet waren, durch Die Könige vertreten. Bald nach dem Verlufte des Ernennungsrechts der hohen Geistlichkeit entzog man ihnen aber auch diefe Gerechtfame. Statt ber Rirche, die von nun an auf Diefe Berlaffenschaft bas gegründetfte Recht hatte, maßten fich diefelbe die Domberren aus ber falfchen Voraussehung and als maren fie Grundherrn und Reprafentanten ber Rirche, oder ber Stifter; der Dame Diefes Rechts, man hieß es jus spolii, bezeichnet aber schon ben Titel, unter bem fie es ubten b). In ber Folge ergieng es Diefem Rechte, wie ben anderen nuglichen Rechten. bie den Königen über die Rirche zugestanden hatten; die Dabfte fuchten die fleinen Rauber Derfelben ju verbrängen, un ficho felbity in den Befis berfelben ju feben. Glemens VI. bestellte eigene Receptores spoliorum c). Beil aber -die Capitel nicht nachgaben, if brachte es der römifche Sohwenigstenge Dahin, daß fo mohl die Bischofe Indulte -stanley iludia. ) luchen Herni is min. march 1

b) Von Sartori geistliches und weltilches Staatsrecht Der beutschen ratholifchgeistlichen Erzs Bochs und Ritterütfter 1 B., 2 Th. S. 411. "Bergl. Sav. Marter von den Misbräuchen den ben Gpolon der moffnikkichofe in Le Bret Magazin 1 Th. n. 7.

Digitized by Google

c) Mofer Perfonio Stanterecht a Th. E. 369.

## 191 . II Abtheilung. . Bon dir Sonderung

fuchen mußten, wenn sie über ihre Verlassehchaft teftiren wollten, als auch vie Capitel, um das umechemäßige fpolium ansüben zu dürstent d). In dem Trientschen Kirchenrunde e) wurde zwir von neuem vestgeletst, daß die Bischöfe ohne Testament sterben, und so ihr Vermögen der Kirche verlassen sollten: es blieb aber ben den Indulten, und die Capitel, die sich in den Bahlcapitulationen versprechen ließen, daß der Erwählte, ohne ihre Einwilligung, von diesem Kirchenschlussenicht abweichen wolle f), fand man mit etwas Gewissen ab g).

Noch heutzutage muß ein catholischgeistlicher Reichsftand um über dasjenige, was er aus dem Beneficium, oder vermöge feines geistlichen Amts erworden hat, testiren zu können, von dem römischen Hofe einen Indult suchen, der ihm nach Verhältniß seines Vermögens verhandet wird, und gewöhnlich den Unverwandten auch in dem Falle Erbrecht ertheilt, wenn gleich der Impetrant ohne Lestament versterben sollte h). Ist der geistliche Reichsstand in Ubsicht der Testamentsfreiheit an die Einwilligung seines Capitels durch den Wahlvertrag gebunden, so kann der pabstliche Indult diesem, dem Kirchenrechte gemäßen Vertrage, keinen Ubbrach thun, sondern das Capitel, wenn es

Digitized by Google

- d) Das kuttichsche Capitel zahlte für einen solchen Ins dust 12000 Mark Silber. f. v. Sartort a. d. 18t S. 412.
- e) Seff. 25. c. 1. de Reformat.

ż

f) Regensburgsche Capit. v. J. 1641. Not. 73. Teftymenta facbre non poterimus citra Capituli voluntstem ac specialem consensum: nisi cassum et invalidum esse velimus.

g) Mofer a. a. D. S. 367. v. Sartori S. 415.

b Einen folchen Indult erhielt im J. 1891. Bischof Jobst Ebmund von Hildesheim, die rabfiliche Cama mer verlangte dafür der dritten Theil der Berlassen schutzt Wosses.a. a. D. Bi256. Ausschlichtigten

### der bewegl. Staats - u. Privatverlassenschaft.

nicht zu bem Deftamente feine Einwilligung gegeben hat, braucht ber pabilitien Erlaubniß ungeachtet, nichts an vie Leftumentserben verabfolgen zu laffen i).

Stirbt ein folcher Reichsstand ohne Testament, und ohne durch einen Induld für feine Erben ab inteflato ge-forgt zu haben, fo fallt diese Verlassenschaft der Rirche anheim, und tann, wie das übrige Rirchengut, von den Machfolgern nicht ohne Einwilligung des Capitels verwenbet werden : Die Verwendung felbft aber muß jum Nugen und Besten des Stifts gereichen k).

Dies

#### i) v. Sartori G. 418.

b) Merkmurdig ift folgender im 3, 1657 zwischen dem Bischof von Burzburg und feinem Capitel hieruber getroffene Bergleich: "Eines ablebenden Bifchofen 30 Burgburg hinterlaffenes Aerarium, und bamit Daffelbe als ein erspartes Patrimonium Ecclesiati nicht etwan vacante sede migbrauchet, oder gar, wie Theils an anderen Orten vor Gott, der pabstlichen Beiligkeit und der Rirchen und auch dem Stift un= verantwortlicher Beife, in absonderliche Division. Diffraction und Appropriation, einfolglich ad alus privatos gebracht und ulurpirt werden mage, betref= fend; haben wir Uns, in Erinnerung Diefes Stifts ubralten Derfommens, Dahin fammtlich wohlbes dactlich mit einander unterredet und verordnet: das fothanes hinterbliebenes Aerarium, von einem Domcapitel vorderift fleißig und ordentlich intventirt und beschrieben, darauf confignirt und verfcbloffen, Dargu zween Schluffel, einer por den funftigen Succeffon - ber andere aber für ein Domcapitet, ge-macht, boch barvon einem jeden bey ber bischoftichen Election gemefenden Copitularen, oder wer fonft von einem Domcapitel pro prassente gehalten wer-L den undchte, von 50 bis 100 Rthlr., oder endlich aufs ellenhöchte 100 Goldgulden, und darob nicht, wohl aber darunter, von folchem Geldvorrath jur chriftlicher Gedächtniß des abgestorbenen herrn ge= - reicht, 

193

194 11. Abtheilung. Bon der Sondurung

Dies gilt aber nur von solchen Gütern, walche ein geistlicher Reichsstand aus den Beneficien 1) und durch sein geistliches 2mt erworben hat: was er aus feinen eigenthumlichen Herrschaften und Gütern, aus der Apanage von seinem Hause, oder mit anderen Einfunsten (wenn er z. B. Cammerrichter war) erspart und angeschafft hat, oder was ihm durch Erbschaft, Schenkung und dergl. zugesallen ist, darüber kann er nicht nur testiren; sondern es verbleibt auch ohne Testanient seinen nächsten Erben m).

Wenn ben der Sonderung dieser verschiedenen Güter über die Beschaffenheit derselden zwischen den Stiftern und den Allodialerben Streit entsteht, liegt, meines Erachtens, den Allodialerben der Beweis ihrer wehrlichen Beschaffenheit ob, weil der Besig folcher Güter etwas Jufälliges ist, und als solches keine Vermuthung für sich haben kann.

6. 61.

reicht, der Ueberreft aber gänzlich ohnangegriffen, einem neuerwählten Bischof, als Oberhaupt ver= bleiben, doch auch von demfelben anderer Gestalt nicht, als mit Consens eines Domcapinels, dem Stift und dem Publico zu Uzugen und Besten, auf Schutz und Schirm des Landes und der Un= terthanen dispensive und verwendet werden solle. Mosers Personl. Staater. 2 Eh. S. 368.

1) Unter diese gehören also unstreitig die Revenuen aus den Tafelautern.

.m) In der angegogenen Regensö. Bahlcap. Art. 42. heißt es: Nostra vero patrimonialia, adventitia, profectitia, industrialia omnia, five mobilia five immobilia fuerint, quibuscunque in locis reperta, ad heredes nostros devolventur, nifi forte eorum aliquid ad ecclesium, aut alium pium usum depofitum aut legatum a nobis fuerit.

der bewegt. Gigats = u. Privatverlaffenfingt. Tor

and the S. as fr. dep fft & Calvanaer she

So fehr ich auch benutht gewefen bin, die einzelinen Stude der beweglichen Verlaffenschaft unter allgemeinen Grundläten anzuführen, so sehe ich mich dennoch genöthigt am Schlusse von den rückständigen Einkünsten und dem Genuffe des letzten Jahres zu handeln. Die Quelle der landesherrl. Einkünste sind hor verschieden, daß sich für alle Arten derfelben in Hinsicht auf ihre Verlassung unmöglich eine allgemeine Richtschnur geben läßt, und von den Mißbräuchen und Streitigkeiten, die in Anfehung ihrer vorgekommen sind, sind die ersteren so verberblich, die letzteren fo theoretisch fein, daß es allerdings der Mühre merch seyn möchte, ihnen einige besondere Betrachtungen zu widmen.

Alle landesherrlichte Einflünfte fließen entweber and ber Hoheit und lehnherrlichteit, oder aus bem Eigenthume, ober es sind solche, die zwar nicht ummittelbar, aus der Hoheit entspringen, die aber both vermöge persolben erhoben werden,

Die von ber Landeshoheit und Lehnherrlichfeit unmittelbar fallenden Einfunfte, Dabin geboren Confirmations-Conceffions- Schus - Straf - und Lehngelder, confifcirte und berrnlofe Sachen, Gefälle vom Bergbau, Doftwefen und anderen Regalien und Diejenigen Dugungen, Die aus Staatsquitern gehoben werben, - flieffen gewöhnlich in Die Cammer, und mit ihnen werden fowohl die Regierungs foften als auch andere landesherrliche Bedurfniffe beftritten. Civile und naturliche Fruchte aus dem landesberry lichen Eigenthume flieffen, ber Regel nach, gleichfalls in bie Cammer, wenn bas eigenthumliche But nicht von bem Commerqute abgesondert erhalten und administrirt morden ift. In Diefem Falle ift es entweder ein jur Familien-92 2 ftaatepillot unichtiefin

# 726 .M. Maginium .... Wour der Bonderung

# staatsverlassenschaft gehöriges Brundstudt, oder es ift Drivateigenthum bes Landeshernu. (Chatpull - But)

Unter biejenigen Einfünfte, welche nicht aus bet Hoheit felbst, sondern mittelst derselben gezogen werden, rechne ich Steuern, die von den Unterthanen als Cammerzuschuß bezahlt werden, Subsidiengelder, Geschenke von dem Lande und dergl.; die offendar unerlaubten — Gelder die aus dem Diensthandel, aus landschaftlichen Cassen verben merden et alia, quorum in vite communi habemus bene multa. — übergehe ich. Diese Revenuen werden theils von der Cammer verrechnet, theils fallen sie in die landesherrliche Chatoull.

Der aus diefen Einkunften insgefammt vorhandne Geldvorrach, er sen baar gegenwärtig, oder ausgeliehen, ist entmeder in der Cammer, oder in des landesherrn eigener Verwaltung.

Cammervortäche find weiter nichts als landesherr. Hiche Orfparniffe aus folden Einfünften, beren Erhebung und Verwendung vollig von der Billfuht bes Landess berrn abbangen, und die er in feinem Damen von einem Collegio administriren laft, welches man Die Cammer Die hauptbestimmung biefer Einfunfte ift die nennt. Beftreitung der Regierungstoften und die Erhaltung ber landesherrlichen Familie; was nach Ubzug diefer Roften übrig bleibt , ift vollig freies Eigenthum bes Landesberrn. mit bem er thun tann, was er will. Mit bem Lobestage eines tanbesberrn gerath die alte Cammer in Stillfand und es fangt eine neue an : man nennt bies ben Cammerstury. 2Bas fich an debitis activis und paffinis in ben Cammerrechnungen findet, wird gegen einander compenfirt, und bann bleibt entweder Ueberfchuff, ober Mangel. Der ben letteren erfegen muffe, wird in ber folgenden Ubtheilung vortommen. Der Ueberfchuß als S. Townson Cak

pôllia

#### der bewents Billitte un Deivagtensiaffenfihaft. 207

völligt frotes:: Eigentfunt verbleibt : ben Mitaaftbur ih) wenn bei Derftorbene bisober Bausgefife sofinicherinhen brudlich gum; Beften bis Staatsfolgers über buffelbe brindhet gaben, in Grudesenferen finger, instage, tontorte The is for mound first and shift and history 199 8 .

Derjenige Gelbusrrath ber fich in bes landenberm eigener Befinaltung befindet , ift eftimeber ein bin 2007 ftreitung: fünftiger: Staatsbeburfniffe.agurindin geleherer Schaf, ober es ift eigentlichen Privatvomethi .... Der and the second second

ς,'

1

4.1 Ċ

**.\***. 1

.\$.

a) Struben Rechtl. Bedenken. 2 2h. S. 13. Das Gegentheil behauptet Mofer im Verfonl. Staats: rechte 2.26% "Die Cammereinfünfte ; fogt 3r, Sfind unwiderfprechlich dazu ba, bog foderift bies einem Regenten, obliegenden Onern davon bestriffen wers ben muffen; bleibt fodann was übrig, ift es zwar ohne Aweifet des Landesherrn freies Eigenthum: doch prasumite man billig, er malle es lieber auf einen Rothfall feines Saufes , oder boch feiner Des fcendenz, Damit diefelbe in diefem oder jenem Ralle feennens, oanne brejeive in viejein over jennin gune ; zum Beften bepfammen erhalten, als diffipirt wiffen; mithin: tame ein folder Cammer = Geld = Borrath nicht in die Theilung der Privaterbichaft.un Beißt Dies nicht- Bermuthungen aus ber Luft gegriffen ? und,wie mare es maglich, pur irgens einige Genndfage in biefer Lebre aufjuftellen, wenn man fich an folche fcmantende Babricheinlichkeiten halten wollte.

. b) Eine folde Berordnung enthielt Rurfurft Rau Ludes wigs von der Pfals Testament f, Elect. ius publ. Palat., p. 64. und das S. 59. n. d. angeführte Würtembergiche.

\* c) Dabin getibren die Erfigeburtsorbnungen nach welchen Die Erfigebornen alles Bewidgen, beweglichts und mbeweglichte, mit Ausschluß ber Rachgebornen erben ;"" fingleichen Diejenigen Dausvetträgt, Die Die weiblichen Rackommen bon alles Berlaffenfchaft ausschlieken. s 👌 (9

### 198 atLativiheitunge mit Bont Der Biendetunge ....

effemdift entifedes mit einem Fidiespildiß belegt. d); melched seine Worvendung und Berechurg bestimmt, odeft ucht. Im Mitten Fälle gehärt ers feiner Bestims mung nach, zur Staatsverlassenschaft, sostange vieletbe ben der erwerbenden linie bleibt, nach deren Erlöschen erhaltensticht vie Allodialerben, wenn sie Orsceidenten switz schlender vie Staats und Privatverlasseichaft auf Collideraleitischart wir Bleibt er, wie zuvor 1 ben ben Staatsseiger 19. Der Privatworruntz ober die Chief koullte gehört zur Privatworruntz ober die Chief koullte gehört zur Privatwerlassen Schut bie Chief nicht

Sec. 13. and) Bo verordnete Derjug Julius ju Braunfcweig, daß manin ein Borcath won Metallen und Bergwaaren an Berth 700006 Rthfr. feinem afteften Bohne und Bung beffen Erben jur Landesvertheidigung'und Rothdurft ter di verbleiben følle, boch fo bag die Landichaft an diefen int "Giltern jugfeich ein Recht erhielt: "Damit aber . Diefer Unferer wohlgemeintlichen und vatertichen Bers 20 wohnung jeder Beit um fo viel mehr nachgelebt, Uns will fere Landfchaft auch gewiß' fepn'moge, bag ohne ihr 10 Dors und Mitwiffen der berührte verordnete Lands E ..... ichas, anderer Gestalt nicht, Denn Bir juvorgemelt bon Unferem Cohne angegriffen und Diftrahirt werde; fo pronen und wollen Bir, daß contidegen gemeiner "InLandschaft ettiche ju foldem genugfam werftandige prinial Perionen ; als 3 von den Pralaten, goon der Rits Sterfchaft ;= 3 von Unfer Julius- Universität, 3 aus ben Städten, und dazu 3 von der gemeinen Bauers ichaft, oder bes Landvolks wegen, erwählt, von Uns ferem Sohne aber darzu bestätigt, und allewege an bes Abgegangenen statt ein anderet angewiesen und verordnet werde, Diefelben aber bas Darüber aufges sichtete Inventarium ju fich nehmen und mit Aufs wider nichts barmie vorgenonimen, noch Unferem Millen zugegen gehandelt und gebraucht werde. indinatofer Siggigrecht 14 26. S. 106.

•) §. 56.

#### der bewegl. Staats - u. Privatverlassenschaft. 199.

÷

nicht durch die Erftgeburtsordnung ausgeschloffen find, ind bie Löchter, wenn fie nach bem 58. S. erben fonnen.

Diejenigen Unfpruche, welche ber Staatsfolger auf bergleichen Baarschaften etwan aus dem Vorwande macht, baß fie aus dem Lande und vermittelst der hoheit erhoben maren; daß durch fie (3. 3. durch die Summen, die für überlaffenes Militair gezogen find) bas Land deterio= rirt und ausgesogen fen, find theils vollig grundlos, theils finden fie auf die Urt, wie fie vorgebracht find, nicht Statt. Benn bas lehn und bas Familiengut nicht burch Dieselben beweislich beschädigt worden find, fo fällt aller Erfas von felbft meg. Befest aber, ber Schabe, welcher burch ihre Erhebung biefen Butern verurfacht worden ift. fonnte ermiefen werden, fo ift es entweder bas Land, ober bas Stammgut, welches biefen Erfas fordern tann, nicht aber der Regierungsnachfolger, der fich wieder in den Privatbesit biefer Summen zu fesen Luft bat; fein Intereffe ist von dem Augenblicke an gehoben, fo bald die beschädigten Buter, fo viel aus dem Vorrathe möglich, reparirt find. Mehr noch als die Löchter haben die nachgebehrnen Gobne Urfache und bas gegründetfte Recht, in eis nem folchen Falle darauf zu bringen, daß, wenn ja ein folcher Borrath aus dem Grunde des Schaden - Erfages ihnen porenthalten wird, er auch wirklich bazu verwendet werbe. Denn aus bem nämlichen Grunde, aus welchem ber gegenwärtige Regent ben Schaben - Erfas verlangt, fonnen auch sie die wirkliche Verwendung, die ihnen und ihren Nachkommen zu Statten kömmt, verlangen. Der Erftgebohrne und die Machgebohrnen bleiben alfo bem Rechte nach in der Gemeinschaft diefer Guter und ersegen gemeinschaftlich dem Lande und fich felbst ben durch fie verurfachten Schaden : oder wenn ja die Beforgung bes Erfaßes bem Erftgebohrnen überlaffen wird, fo tonnen bie Dachaebobrnen boch auf binlängliche Sicherheit bringen, damit bie

N 4

# 200 II. Abtheilung. Bon der Gonderung

bie Verwendung dieser Summen auch wirklich erfolge und ber erstere kann den lesteren, ihres daben obwaltenden Interesse wegen, die Einsicht in die darüber geführten Rechnungen unter teinem Vorwande verweigern.

#### б. б2.

Rückständige landesherrliche Forderungen bestehen entweder in natürlichen, oder in civilen Früchten, von den ersteren ist im § 52 gezeigt worden, daß sie, wenn sie aus Gütern, die zur Staatsverlassenschaft gehören, erhoben werden, nur dann den Privaterben zugetheilt werden können, wenn sie vor dem Lodestage des Regenten percipirt sind, daß sie aber, wenn ihre Perception nach dieser Zeit fällt, allezeit dem Staatsfolger verbleiben.

Eivilfrüchte, oder solche Revenuen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist, entspringen entweder unmittelbar aus der Hoheit, oder vermittelst derselben, oder aus dem Eigenthums-Rechte a). Die ersteren, wenn sie vor dem Ableben des Regenten gefällig waren, gehören, wenn die von denselben zu bestreitenden Cammerausgaben berichtigt sind, den Privaterben. Die Früchte zweiter Gattung sliessen entweder in die Cammer, oder in die landesherrliche Chatoull, von den ersteren bleich den Privaterben gleichfalls dasjenige, was nach bestrittenen Ausgaben übrig ist; die lesteren erhalten sie ohne Abzug, es wäre denn daß sie gehalten werden könnten, die Cammerschulden damit zu tilgen; davon in der solgenden Abtheilung.

Benn die Civilfrüchte ihre Quelle in dem Eigentuhmsrechte haben, und das Eigenthum selbst zur Staatsverlassenschaft gehört, dann find folgende Fälle zu unterscheiden.

Rückständige Einfünfte für ben überlaffenen Genuß natürlicher Früchte, gehören bem ju, ber ben Genuß berfelben

a) §. 6Į.

# der bewegl. Staats . u. Drivatourlaffresthaft. 201

felben überlaffen konnte b). Belder, die für den Gebranch eines Rechts, das von Augenblick zu Augenblick benuft wird, rückftändig sind, werden zwischen dem Staatsfolgen und den Privaterben pro rata tamporis getheile. Denn sie, wie es gewöhnlich ist, in die Cammer geliefert werden, dann mussen, ehe die Privaterben etwas davon erhalten können, die Cammerausgaben zuververst danist bekritten-worden fenn.

Andere rückfkändige Einnahme und Anforderungen bestehen entweder in Abgaden, die von den Unterschanen nach den Heberegistern zu gewissen bestimmten Zeiten ge gezahlt werden müssen, — Laudemien, Canon, Ziusen und dergleichen; oder es sind Hand- und Spaandienste, die der Herrschaf entweder wirklich, oder in Gelde geleisset werden. Die erstern gehören, wenn sie vor dem Lodestage des Regenten gefällig waren, mit zu den Cammerrevenüen, deren Ueberschuft die Privaterben erhalten; die lekteren, die ohne Unterschied dem Andau des Cammerguts gewidmet sind, kommen den Privaterben nur alsdagn zum Vortheil, wenn sie an den Früchten Untheil haben.

### §. 63.

Wenn die Privaterben über ben Lodestag ihres Erblassers hinaus die Staatseinkünfte unter dem Vorwande des Sterbjahrs, Quartals, oder Monats in Anspruch nehmen, so kann diese Forderung nicht anders Statt finden, als wenn sie in dem Herkommen, oder Hausgesetzen gegründet ist a). Man rechnet alsvann das Sterbjahr gewöhnlich vom ersten Januar bis zum letten December b). Den Grund zu einem solchen Herkom-M 5 men,

- b) §. 52.
- a) Mofer Perfonl. Staatsrecht 2 26. 5. 5806
- b) Der in dem Anhange angeführte Rassaufse Hauss vertrag verbietet n. 41. die Verabfolgung der Nutzungen des vom ersten Jan. dis zum letzten Dec. zu berechnenden Sterbjahrs.

### 205 II. Moth. 3. D. Sonderung d. bewegl. ie.

inen, bas, wie im §. 52. gezeigt ist, dem deutschen Jürstenrechte gang zuwiderlauft, sinde ich weder im Nomischen, noch im songobardischen Nechte; da ersteres ben dem Vlufrücku, von dem sich etwa noch das nathfte Argument hernehmen ließe, ganz entgegengeseste Goundfüße enthält, und lesteres nur in Ansehung der natürlichindustrialen Früchte und unter ganz anderen Bestimmungen die Allodialerben begunstigt d). Gesest nun es schube sich ein soch soch unstreitig die die Landeseinfunste entweder ganz, oder zum Theitig die die Landeseinfunste nach diesem Anthelle die Etaatsbedürfnisse in dem Maase, wie sie ben Lebzeiten ihres Erblassers waren, tragen mussen, da der Regent, se gu bestreiten, ausser Stand ist.

#### e) Schweder D. de Fructibus Feudi §. 31.

d) Rach gemeinem Rechte ift alfo Folgendes, welches in einem in Sachen Leininger Allodialerben contra Leiningen erstatteten commiffarischen Berichte bey s. Examer Rebenftunden 76 2h. S. 99, vorfommt, in Diefem Puncte vollig unrichtig: "Der Sat, fagt "der Subdelegatus, Daß den Allodialerben Diejenis "gen Reditus, welche ante obitum Des Erblaffers "verfallen gemefen, allein gehoren, (Diefes ift ges "grundet) bie nach bem Lodestage aber bis jum "Ende des Sterbejahrs erft fällig werdende Eins "fünfte zwijchen benen Allodialerben und bem gans "besfolget pro rata temporis vertheilt werden muffen, "(Diefes ift vollig ungegründet) wird von ben be-"mahrteften Rechtslehrern als richtig und in praxi "recipirt angenommen, Conf. Struv Syntagm, iur. "feud. c. 15. §. 16. n. 7. de Berger P. 2. Re-"sponf. 158. p. 269. 270. Richter Dec. 56. n. 13. "und wie fann es auch der Matur ber Sache nach "anders gehalten werden. "

Dritte

· i.

Dritte Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Staatsfolgers und des Privaterben sowohl gegen. einen Dritten als unter sich.

S. 64.

Mit der Scheidung der Güter und Rechte, die zur Braats- oder Privatverlassenschaft gehören, kommen die Verbindlichkeiten jugleich in Verrachrung, die dieser Verlassenschaften wegen entweder dem Staatsfolger oder dem Privaterben aufliegen. Jede Verlassenschaft, zieht gewisse Obliegenheiten nach sich, die theils darin bestehen, daß ver Erbe durch die Uebernahme derselben die Person des Ueberlassenschaft nur in Ansehung der acziven, fondern auch der passiven Verbindlichkeiten vertritt, theils darin, daß er sich durch die Annahme derselben anheischig macht, basjenige zu ersüllen, was ihm der Wille des Erblassers auflegt. Nehmen mehrere an der Verlassenschaft Theil, so enrstehen wechselseitige Verbindlichkeiten der Erben unter sich, nicht nur die bestimblichkeiten der Erben unter sich, nicht mur die bestimmten Antheile sammt den aus thnen gehobenen Nusungen einander verabfolgen zu kalfen, sondern auch nach Verhältniß dieser Theile diejenigen lasten auf sich zu nehmen, welche der Character eines Erben mit sich bringe.

Jit die Verlaffenschaft von einerley Art, bann find auch bin Berbindlichkeiten der Erben von der nämlichen Beschäffenheit, und ihre Vertheilung ift einfach: ist aber die Verlaffenschaft von verschiedener Art, dann find auch die Verbindlichkeiten, welche den Uebernehmern diefer Wer-

Digitized by Google

202

#### 204 III. Abth. Bon der Berbindlichkeit

Verlassensteinen und liegen, gleichfalls verschlieden und ble Bertheilung derselben ist weit mehreren Schwierigkeiten unterworfert. Alles heruht daher auf der Natur der Verlassensteinen von des Repräsentationsrecht des Erben, das Characteristische doffelben, bestimmt wird. Der Erbe vertritt aber nur in so fern die Verson des Erblassens, als die hinterlassenen Guter in des lessteren Eigenthuntewaren, also zur Erstüllung seiner Verbindlichkeiten verwendet werden konnten. Sind hingegen die Guter so beschaffen, daß sie bem Nachfolger hinterlassen vornehmen nufsten, und daß der leste Vestigers mit denselben vornehmen burfte, so ist er sauch nicht, der in Ansehmen diefer Guter von dem Nachfolger vertweten wird.

Daß die Staatsverlassenschaft, sie bestehe aus Lehn ober aus Allod 2), unter die Guter lehter Art gehore, ift außer

a) Aus Unfunde ber deutschen Berfaffung maren einige Der Meinung, daß der Machfolger in der Regierung auch die Privatperfon feines Borfahren in derfelben vertrete, weil gewöhnlich die Reichslehne mit Allod gemifcht maren. Klock Vol. I. Conf. 29. n. 135. Rhetius de Transmiffione territoriorum in fuccessores. Fr. Lud. de Berger in Opufc. mifcell. iur. publ. p. 224. Rechtl. Grorterung der frage: Ob ein Succeffor in territorio zur Bezahlung feiner Vorganger Schulden gehalten fey, die er ex cauffis necessariis hat machen muffen? in Cramers Opufc. T. II. p. 42 fog. Derfelbe de Obligatione Succefforis in Territorio Germ. T. IV. Opusc. p. 386 fqq. Ift benn aber bas Allod nicht Stammaut, welches fo wenig als das Lehn beneficio vltimi poffefforis auf den Succeffor tommt? Bie hatten nur, wie fie es fonft gethan haben, bargleis den Guter wie Sideicommig betrachten burfen, um fich aus dem romifchen Rechte ju aberzeugen, baß in Unfehung berfelben ber Rideicommiffarius nicht

an

#### dis Staatsfolgens u. b. Privaterben.

außter Inetfel; eben so gewiß ist es daher auch, daß der Etaarsfolger den letten Bestiger als Privarperson nicht repräfentire. Hieraus folgt i daß er zur Erfüllung ver Privatverbindtichkeiten doffelben nicht gehalten werden könne. Rur in so fern verkrite er in dieser Qualität seine Borgänger, von welchen diese Verlassenschaft herrührt, als sie Erwerber derfelben waren, und als ihre Erwerbungen für die Ververber derfelben waren, und als ihre Erwerbungen für die Ververber derfelben waren, und als ihre Erwerbungen für die Ververbungen diese verlassen aufgetegt haben. Wenn ver Staatsfolger, als sicher ; ausger diesen Ververungsrechte zu Privatobliegenheiten gehalten sollt, so mitten Rechtsgründe ihm diese Verbindkein zuziehn; dahin gehören die Version und seine Einwilligung.

Uls Staatsfolger repräsentirt er aber seine Borfahren in der Regierung in Ansehung aller derjenigen Handlungen, die sie Als Regenten innerhalb der gesehlichen Gränzen des Regierungsrechts vorgenommen haben, weil ohne dies die Fortdauer monarchischer Staatsform gänzlich unmöglich seyn wurde. Er mag also Descendent, Stammsvetter, oder ein Fremder seyn, so übernimmt er mit der Staatsverlasserlassenster gevichtet die Repräsentation seiner Regierungsvorfahren, und weil die Staatseinfunste zur Bestreitung der Regierungskosten gewichmet sind, so muß er durch sie alle diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, die sie als Regenten auf sich genommen haben.

Nach diefer Verschiedenheit des Vertretungscharacters des Staatsfolgers richtet sich die Bestimmung, ob die Verbindlichteit gegen einen Oritten ihm, oder dem Privaterben

an die Hähdlungen des festen Besitzers gebunden fev. S: Nettelbladt de Successione ex pacto et prouidentis matorium ad facts vitimi definitig licet eius fit heres, non obligato. Cap. III.

205

# 206 IIL. Abth. Bon der Merbindlichteit.

paterhen zumtheilen fen, Gemöhnlich entstehen aber auch zwischen dem Staatsfolger und ben Privaterben felbst sußerst verwickelte Streichsteiten, theils über den Erfaß dußerst verwickelte Streichsteiten, theils über den Erfaß des zugesügten-Schudens, "aballs über die Vergütung der zugemandten Verbisseingen mEs wirde eine eigene weitläustige Abhandlung erfordern mehn ich diese durch den Gerichtsgebrauch b) und die Verschiedenheit der Meinungen der Nechtsgelehrten in schwantende zehre im ihrem ganzen Umfange erschöpfen wolltes da dies meine Absicht nicht seu tann, so werde ich nur die mörbigsten Brundfähe, wie sie Blatur des Gegenstandes dars bjetet 9), in folgender Ordnung vorgagen. Zuerst handla

b) De Ludewig in Praefat. Opusc. p. 19. Titubant, inschimmt variantque aic suprema etiam, superis Tribanalia santque multiplicia sibi ipsis aduersa. Bergl. Mosers Personl. Staatsrecht 226. S. 153. u. f.

Second Contract States of the

c) 3ch beziehe mich ubrigens auf folgende fehr richtige Moferiche Bemerfung: Jeder Richter und Rechtsgelchrter ift in Fallen, wo das ius in thesi ungewiß ift. verbunden, derjenigen Meinung ju folgen, welche er nach feinem besten Wiffen und Gewiffen, ber Bahrheit, der Analogiae iuris und ber Billigfeit am gemäßeften erachtet; nun aber eben besmeaen. weil in diefer Materie fo vielerlen Meinugen find, welche alle ihre plaufible Grunde haben, nach der Beschaffenheit der menschlichen Gemuther, nicht ans bers fenn fann, als daß einem Diefes, bem anderen aber ein anderes, oder wohl gar das Gegentheil, gerechter, mahricheinlicher und billiger borfommt, und es ift ein abgeschmadter hochmuth mann ein Mann, er seve auch fo gelehrt und beruhmt als er immer will, auf die Thorheit verfallt, nicht nur von fich felbst zu glauben, fondern auch mohl offents lich vorzugeben, als ob er der fepe, der allen Rich= tern und Rechtsgelehuten gleichfam den Staaren ftechen, ihren Frrthum benehmen, und fie zurecht meifen tonne, ja gar die lacherliche Einbildung ju 23 ged wigt de von versuiten haben,

1 12 14

#### bes Bladtsfolgers m. D. Prisatefien. 107

ich von den Perbinblickfeiten des Staatsfolgers gegen einen Dritten, und alsbann von den Berbindlichteiten des Staatsfolgers und des Privaterben unter fich. biels Birer min andere Prinat

Senn Ser of Monde

Die aus der Verlaffenschaft entfpringenden Verbindlichfeiten bes Regierungsnachfolgers gegen einen Dritten find entweder Privatverbindlichfeiten, ober folche, Die in bem Repräfentationscharacter feiner Borfahren, als Regenten, ihren Grund haben.

Seine Borfahren, als Privatperfonen, vertritt ber Staasfolger, wie ichon erinnert ift, nur in Unfehung ihrer auf ihn gekommenen Erwerbungen, weil er fie burch ibre 2Bohlthat (beneficio majorum) erhalten hat, und Diefe nicht eber Statt haben tann, als nach Ubjug ber Edulden und mit Erfüllung ber Bedingungen, unter welchen fie ben Machfolgern binterlaffen find. In Diefer Binficht muß er alle Diejenigen Schulden tragen, Die burch Die Erwerbung berfelben verurfacht find, ohne daß er, weil fein Vortheil dadurch unmittelbar gestiftet ift, die Gläubiger zuerst an die Allodialerben verweisen kann. Bierher laeboren auch bie Echulden, welche wegen 216findung ber Miterben gemacht find, wenn ber Staatsfolger,

> haben, andere mußten, oder wurden doch funftig nun alle die Sache eben fo wie er ansehen, barnach fprechen, und bep dergleichen Sprichen fich beruhi= gen, fondern ein jeder ift befugt, zwar feine Dei= nung ju fagen; — aber er muß es nicht gewärtig fenn, fondern auch fich gefallen leffen, wenn andere anders denten und urtheilen, und die Partheien, es fepen Creditores ober Debitores, muffen es ebens falls erwarten und fich gefallen laffen, ob und wann die Maior» des Reichsgerichts, wo die Sache anhan= gig gemacht wird, diefer oder genen: Deinung pep= pflichten, und die Sache von eben der oder einer anderen Ede, als fie, die Partieien; anfehen. Personl. Staater. 2 25. S. 177.

# 208 III. 21bili. Won der Berbindlichteit

solger ohne site nicht in bem Bestige des Ganzen seyn wurde a).

Wenn der Erwerber diese Guter für andere Privatschulden-verpfändet hat, so ist der Staatssolger nur alsdann erst zu ihrer Tilgung verbunden, wenn die Gläubiger sich wegen der Unzulänglichkeit des Privatvermögens an die Hypothek halten.

Aufer Diefen Dbliegenheiren, Die aus bem eigenen Privatvertretungscharacter des Staatsfolgers fließen, ift er nur bann jur Uebernahme der Privatschulden feiner Woraanger gehalten, 1) wenn fie in Die Staatsverlaffenschaft verwendet find und er fo mit bem Schaden eines Dritten reicher fenn wurde; ba biefe Berbindlichkeit auf ber verbefferten Sache haftet, fo tann er bie Glaubiger nicht erft an die Privatverlaffenschaft verweisen : 2) wenn Die Schuld mit feiner, ober ber Einwilligung berer, beren handlungen er anerkennen muß, gemacht ift; in Diefem Falle ift er aber nur bann erft verbindlich, wenn Die Glaubiger aus ber Privatverlaffenfchaft Des Schuldners nicht befriedigt werden tonnen : 3) 2Benn er zugleich Drivaterbe des letten Besichers geworden ift. Db der Sohn nach bem befannten Tert bes Longobarbifchen lehnrechts H. 45 baju gezwungen merben könne? barüber find Die Rechtsgelehrten verschiedener Deinungen. Meines Erachtens ift er auf biefe Frage nicht villig anwendbar, weil die Staatsverlaffenschaft allein in Stamm. gut bestehen tann b), gewöhnlich aber aus lehn und Stammgut vermifcht ift. Biele haben auch, nicht obne Grund

() Böhmer in Princ. iur. feud. S. 318.

b) Man fehe über einen folchen Sall Putters Rechtsfälle 2 B. S. 648.

209

Grund, dasjenige nicht in ihm finden wollen c), was man gewöhnlich in ihm fucht, um so weniger sollte man ihn auf die Staatsverlasserlassenschen her von einem Privatlehn so ganz verschieden ist d). Nicht ver Regierungsnachfolger leidet dadurch ganz gegen die Grundsäte des gemeinen (deutschen) kehnrechts allein, sondern auch das kand selbst, weil die Negentenwürde des kandes willen da ist, und nicht wie die Privatlehne der Vassallen wegen; mithin wird auch dieses, weil es gewöhnlich die Schulden mit übernehmen muß c), zugleich gedrückt

- c) Er verbindet den Sohn das gehn und die väterliche Allodialverlaffenschaft zugleich zu übernehmen; daß aber dasjenige, welches Die Rrafte der letteren uberfteigt, aus dem Lehn gezahlt werden muffe, fagt er gar nicht, ober wenigstens nicht deutlich." Dun laft fich aber in diefer Dunkelheit weder aus der natur des altvåterlichen Lehns, noch aus dem romischen und deutschen Rechte diese Berbindlichkeit hinein interpretiren, er muß alfo fo verstanden merben. wie es die gang verschiedene Beschaffenheit der gehns und Allodialverlaffenschaft mit sich bringt. Der Grund aber, warum der Sohn das gehn ohne die våterliche Berlaffenschaft nicht haben foll, ift der, damit der Bater nicht die Schande hat, daß sich fein eigenes Rind feiner Erbschaft entzieht; der namlice Grund aus dem das romifche Recht den Sohn und Sclaven zum Notherben machte. Man sebe hieruber Nettelbadt a. a. D.
- d) Iweyer berühmter Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? §. 64. u. f. in Cramers Opusc. Suppl. p 708. Ludolf Symphor. Consult. T. I. p. 185. und de Introd. lur. Primog. in App. p. 321. von Ludewig gelehrte Anz. 226. S. 367. Böhmer Cons. Vol. 2. P. 2. Resp. 87. n. 56.

e) Selbst der Reichshofrath pflegt ben Concursen der Reichsstände ihren Landständen die Theilnahme an

Digitized by Google

der

# 210 III. Abth. Bon der Verbindlichkeit.

gedrückt und in Schulden verseßt. Bollte man einwenben, daß auf diefe Weise der landesherrliche Credit geschwächt wurde, und daß die Gläubiger unverschuldeter Weise um das Ihrige kämen; so möchte ich wissen ob der unrechtmäßige Credit eines Einzigen gegen das gekränkte Necht des neuen landesherrn und des ganzen landes in Betracht kommen kann f), und ob die Gläubiger mehr Necht verlangen können als andere, an welche in Concursen die Zahlung nicht reicht.

In allen übrigen Fällen liegen die Privatschulden, man gebe ihnen Namen, wie man will, dem Privaterben zur tast, und ich finde Mossers Erklärung über die Frage: welche Schulden der Regierungsnachsolger übernehmen müsse? nicht bestimmt genug, wenn er sagt: Ein Nachsolger im tande muß seiner Vorsahren erweisliche und redliche Schulden (ihm ist besonders sür den rückständigen Sold der Dienerschaft bange) bezahlen, ohne daß darauf reflectirt worden wäre, ob der Successor ein Sohn, Ugnat, oder ein Fremder sen, und ohne daß auf

> der Schulden = Zahlung anzusinnen. S. das Concl. v. J. 1773 den Herzogl. Sachsen Coburg = Saalfeld= schen Zahlungsplan betreffend in Moser vom Schul= denwesen der Reichsstände. 1 Th, S. 159.

f) 3ch will hier ben ehrlichen Brunnemann Conf. I. n. 191. reden laffen: Diminutis reditibus bonorum domanialium, quae pro vita Principum et fuftentanda Republ. inuenta fant, coguntur Principes ad bona fubditorum calcata iuftitia extendere manus fuas et tanto plus alii fubditi grauantur, quibus collectae imponuntur pro fubueniendo neceffitatibus domini, et fic vni aufertur, alteri datur et exhausto patrimonio dignitatis recurri folet ad marfupium fubditorum, dum Principes id, quo carere non poffunt, per vim a dititionibus extorquere conantur, aut plebem exigendis tributis vexare coguntur.

auf den Unterschied der Guter gesehen worden wäre g). Soll das Redliche mehr in sich fassen, als wozu ich den Regierungsnachsolger in Ansehung der Privatverbindlichkeiten sür gehalten erkläre, so läßt sich dies aus Rechtsgründen nicht vertheidigen und von der Observanz einzelner Häuser und der Reichsgerichte behauptet er selbst, daß sich nichts Gewisses daraus abnehmen lasse.

### §. 66.

Durch Hausgesetze könnten zwar die Familienglieder fich und ihre Nachkommen verbinden, daß jeder Regierungonachfolger alle und jede Schulden feiner Vorfahren übernehmen mußte; man wird aber eber das Gegentheil von dem antreffen, weil diefes, nicht aber jenes, dem Vortheile der Familien angemeffen ift. Gewöhnlich verbinden sich die Familienglieder zu guter Wirthschaft und Die zur Staatsverlaffenschaft gehörigen Buter unbeschwert auf ihre Machtommen zu bringen, fie erflaren, daß alleund jede Schulden, die nicht zum Musen des hauses gemacht find, bem Nachfolger nicht zur taft fallen follen, und daß im Gegentheil bie Allodialerbschaft zum Erfas des dem lande zugefügten Schadens verhaftet fenn foll a). Es könnte freilich ofters der Sall fenn, daß der lette Befiter seine Rinder, ja gar einen Agnaten, zur Erfüllung feiner Privatverbindlichkeiten verpflichten wollte; was eine folche Verordnung über die felbst erworbenen Buter des Disponenten hinaus für Verbindlichkeit haben tonne, laßt fich von felbst ermeffen. Ueberhaupt scheinen mit über die Verbindlichkeit folcher Verträge, in Absicht eines Dritten, folgende Grundfake die richtigeren.

Sie bewirken den Familiengutern, wenn man auf die Meinung derer sieht, die zu reichsständischem O 2 Stamm-

g) Staatsrecht 24 Th. S. 187.

a) Die Beweise f. in Mofer a. a. D. 23 Th. S. 508. u. f.

# 212 III. 216th. Bon der Berbindlichkeit

Stammgut eine ausdrückliche Verordnung verlangen, stärkere fideicommissarische Qualität.

Auf einen Dritten wirken sie aber auch unter kaiserlicher Bestätigung und Publication nichts weiter; als was das gemeine Recht schon mit sich bringt b). Wenn sie im lande durch die gesetzgebende Gewalt bekannt gemacht sind, so sind sie für die Unterthanen, wie jede andere landesherrliche Verordnung, verdindlich.

§. 67.

Diejenigen Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung ber Staatsfolger aus dem Repräsentationscharacter seiner Vorfahren, als Regenten, gehalten ist, sind entweder durch die Vertheidigung des landes und seiner Rechte und durch die Regierungsverwaltung entstanden; oder es sind solche, auf welche die hinterlassenen Familienglieder eines im staatserbfähigen Stamme erloschenen Hauses oder ein r linie desselbsen, nicht als Privaterben, Unspruch machen. Solche Schulden, welche die Vertheidigung des

Solche Schulden, welche die Vertheidigung des landes verursacht hat, haften auf dem lande, mithin muß sie der Staatsfolger übernehmen, ohne daß er die Gläubiger zuerst an die Privatverlassenschaft verweisen fann. Dahin gehören Kriegsschulden, wenn der Krieg zur landesvertheidigung und Behauptung der dem lande zustehenden Rechte gesührt ist, er mag glücklich, oder unglücklich ausgefallen senn: wurde aber der Krieg allein zum Besten des regierenden Hauses, oder einer linie dessellen, gesührt, vielleicht um Erbschaftsansprüche zu behaupten, dann sind es keine eigentliche landesschulden, und der Staatssfolger haftet nicht ehe sür diesschulden, und der Staatssfolger haftet nicht ehe sür diesschulden als wenn er aus den im 65 §. angesührten Bründen dazu verbindlich ist. Hat vie landschaft die Zahlung übernommen, so ist sie, nicht aber der landesherr, Schuldner 2).

Die-

- b) I. H. Böhmer D. de Efficatia pactorum Illustrium contra tertium.
- a) Mofer von der Reichsstände Landen G. 1357. u. f.

# des Staatsfolgers u. d. Privaterben.

Diejenigen Schulden, welche durch die Regierungsverwaltung entstanden find, find freilich felten nur fo beschaffen, daß man ihnen nicht die Einrede der unnüßen Verwendung entgegen seben könnte. Jedes land hat feine Cammereinkunfte, und biefe find der Maasstab, nach bem diefem Aufwande Granzen gefest werden muffen. Wie viele tander find aber, in welchen diefer Maasstab gewiß ist; wie mancherlen Umstände können nicht eintreten, die eine Ueberschreitung diefer Gränzen, wo nicht rechtfertigen, doch entschuldigen; und wo ist endlich der Richter ber eine fo feine allgemein geltende Granzlinie zu ziehen im Stande ware? Hier ift ber Fall, in dem ich jene Moferiche Behauptung: daß alle diefe Schulden wenn fie nur erweislich und auf eine redliche Weise gemacht find, von bem Staatsfolger übernommen werden muffen, gegründet finde. Man denke sich, daß der Regent mit vielen und ftarken Apanagen und Wittumen beschwert ift, daß das Land in einen höheren Rang, der einen größeren 2lufwand erfordert, verset worden ift, sogleich wird der Maasstad nicht mehr passend senn, und es werden Schulden gemacht. Mancher Landesherr ift Pracht liebend, und es wird mehr Dienerschaft angenommen, als fich, ohne in Schulden zu gerachen, befolden låßt. Ein anderer ift wohlthatig, oder, wenn man will, verschwenderisch, und vergiebt mehr und befoldet feine Bediente höher als die Cammer ertragen fann. Alle Diese Schulden entstehen aus der Regierungsverwaltung, und der Rachfolger ift fo lange zur Uebernahme derfelben gehalten, bis er erweisen kann, bag alle Regenten eine und diefelbe Denkungsart und Sabigkeit haben mußten, die man zur Richtschnur in Beurtheilung deffen, was zu viel oder zu wenig gethan sep, machen könnte, und bis er die gewiffe Versicherung stellt, daß weder er, noch einer feiner Nachkommen, von diefer Richtschnur jemals abweichen werden. Wie schwer ist es aber nicht in

D 3

213

# 214 III. Abth. Bon der Berbindlichkeit

in manchem Falle diefe zum Behuf der landesverwaltung gemachten Schulden von den landesberrlichen Privatverbindlichkeiten zu unterscheiden ! Mofer b) bemerte fehr richtig: "Es ift aber daben nicht nur auf das ju "feben, was nachstens in die Augen fallt und wie es "bem ersten Unblick nach einen Schein bat, benn manch-"mal hat es das Ansehen und man giebt vor, es sene "zum Mugen des Landes oder des haufes geschehen; "wann man aber weiter nachforscht, ergiebt fich entweder "deutlich, oder doch wahrscheinlich, daß man es nur fo "gekartet hat, um die gleich Anfangs gehabte Abficht, "bas fünftige Allodium Dadurch ju vermehren, ju be-"becten: " ober auch ben Verschwendungen ben Dectmantel ber Nothwendigfeit umzuhengen. Diefe Schwierigkeit aber, sie mag fo groß fenn als sie will, fo hat sie doch auf die Theorie keinen Einfluß, da allerdings die Möglichkeit denkbar ift, daß sich diese verschiedenen Berbindlichkeiten von einander absondern lassen: in manchen Sallen ift auch ihre Beschaffenheit gleich erwiesen, babin rechne ich die ruckstandigen Gehalte ber-Staatsbedienten, Reichs = und Rreispraftanda und dergleichen. Vor allen Dingen muffen aber die Schulden, wenn sie der Staatsfolger, als folcher, anerkennen foll, redliche fenn; wie schwierig der Begriff von dem, was hier redlich heißen kann, sen, ergiebt sich aus dem eben gesagten: ich glaube daß man bierin am moalichst sichersten geht, wenn man alle biejenigen Schulden für unredlich halt, die dolo oder culpa lata verurfacht find, Auch muß aller Aufwand, der nicht zur Landesverwaltung, fondern allein des landesherrlichen Bergnugens wegen gemacht ift, von folchen, dem Staatsfolger obliegenden Verbindlichkeiten, abgerechnet, und gerade zu an die Privatverlaffenschaft gewiesen werden; babin rechne ich

#### b) Staatsrecht 24 2h. S. 190.

ich Opern-Jagd - und übermäßige Capellkosten. Alle diese aus der Staatsverwaltung entsprungenen Verbindlichkeiten c), weil sie aus den landeseinkunsten hätten bestricten werden müssen, oder wenn diese nicht zureichten, nicht hätten entstehen sollen, fallen dem Staatsfolger nicht eher zur last, als dis der zur Zeit des Todes des lesten Vesigers vorhandene Cammerüberschuß erschöpft ist; und wenn sie von einem Hause oder einer linie contrahirt sind, so muß zuerst das von demiselben Hause, oder derselben linie hinterlassen Privatvermögen sür dieselben hasten, weil, der Natur nach, nicht eher sine Erbschaft als nach Abzug der Schulden des Erblassers den fart ist d).

#### §. 68.

Die britte Urt von Verbindlichkeiten, welche der Staatsfolger, als folcher, übernehmen muß, find diejenigen, auf welche die Familienglieder eines in staatserbschigem Stamme erloschenen Hauses, oder einer kinie def-O 4 selben,

c) Db hierher auch die Berbindlichkeit des Staatsfolaers au rechnen fep, die von feinem Borfahren eingegan= gene Berpachtungen ber Cammeramter ju halten, oder ob er die Pacht nicht heben und die Pachter an die Vrivaterben verweisen tonne? hat von Ludewig in den gelehrten 2n3. 226. S. 381. u. f. untersucht und meines Grachtens richtig babin entschieden : daß den natürlichen, romischen, geiftlichen, auch deuts fcen Rechten nach, fein furftlicher Landesherr ge= halten fen, feines Borfahren verglichene Bachte fortzu= fegen: vielmehr aber dem Landesfolger frey ftehe, die, von dem Borfahren verpachtete Cammeramter und Guter, fo wie ihm diefelbe, nach dem Lode des Borfahren, ipfo iure heimgefallen, wieder an sich zu nehmen, die Pächter baraus zu entjegen und fels bige, eigenem Sutfinden nach, entweder verwalten ju laffen, ober an andere wiederum, nach verglichenem Pachtgelde und Zeit, ju verpachten.

d) Mofer von der Landeshoheit in Camerals Sachen. S. 66.

# 216 III. Abth. Bon der Verbindlichkeit

felben, nicht als Privaterben, Anfpruch machen; dahin gehören standesmäßiger Unterhalt der Wittwen und Ausstattung der Töchter. Auch gehört hieher der Auswand, der zur standesmäßigen Beerdigung verstorbener Familienglieder hat gemacht werden mussen.

Wenn eine reichsständische Wittwe einen Brautschas eingebracht hat und die Verwendung desselben in die Staatsverlaffenschaft bescheinigt werden tann, fo ift jeder Staatsfolger, er fen Agnat, ober Fremder, gehalten, the bas gewöhnliche Dotalitium verabfolgen zu laffen a). hat fie aber keinen Brautschas eingebracht, bann find entweder Ramilienverträge über die Verforgung ber Wittwen vorhanden, oder nicht. 3m ersten Salle ift der fuccedie rende Agnat an die Hausverträge gebunden, tim letten Falle, welches auch ben einem ganz fremden Staatsfolger eintritt, hat der Machfolger in das in dem Chevertrage ausgesehte Wittum eingewilligt, ober nicht. Die Einwilligung zieht die Erfüllung feines Versprechens nach fich; ift diefe aber nicht vorhanden, bann ift er freilich nicht, weder zum Dotalitio, noch zur Morgengabe, verbunden b), nach gemeinem deutschen Rechte c) aber, welches ín

a) Mofer Familienstaatsr. 2 Lh. S. 674. u. f.

b) Mofer Familienstaatsrecht a. a. D.

c) a Selchow Elem. Iur. Germ. §. 450. Seger D. de Alimendis viduse indotatae ex feudo praestandis. Bergl. Rechtliche Erorterung der Frage: Ob ein Successor in Territorio Germ. seiner Gemahlin daraus nicht nur ein Wittum, sondern auch nebst der Morgengabe das Seirat= Gut und die Wies derlage, ohne des Lehnherrns und der Agnaten ausdrückliche Einwilligung gültig verschreiben könne! in Cramers Opusc. T. II. p. 42. Den in dieser Erorterung ausgeführten Grundsägen kann ich nicht durchaus beyfallen.

# des Staatsfolgers u. d. Privaterben.

in reichsständischen Häusern ganz außer Zweisel ist d), muß er ber Wittwe fo lange fie im Wittwenstande verbleibt, aus den Staatseinfunften standesmäßigen Unter. halt reichen, ohne daß die Wittwe nothig hat, sich an Die Privatverlassenschaft weisen zu lassen. Nur in Anfehung der noch unversorgten Wittwe des letten Regenten finde ich es dem Rechte angemessen, daß man sie zuerst an die Privatverlaffenschaft verweise, wenn sie aber aus Diefer entweder gar feine, oder feine hinlangliche Befriebigung erhalten tann, dann muß der Staatsfolger für die vollige Verforgung berfelben, einstehen. Uebriaens / hat in dem Falle, wenn blos von dem ftandesmäßigen Unterhalt ber Wittwen die Frage ift, fein Unterschied zwischen Wittwen regierender und apanagirter Berren ftatt, weil der Grund der Verbindlichkeit auf dem Lande haftet, aus dem alle Glieder des regierenden haufes ihren und der ihrigen hinlanglichen Unterhalt zu fordern berechtigt find.

Daß also die Töchter eines im Mannsstamme erloschenen Hauses, wenn sie aus dem Allode keinen hinlänglichen Unterhalt haben, aus dem Lehn erhalten werden mussen ist ganz außer Zweisel: eben so gewiß ist es aber auch, sowohl nach fremdem als einheimischem Rechte, daß sie, wenn sie heurathen, eben daher eine Aussteuer verlangen können, weil nach beyden Rechten derjenige, der ihnen den Unterhalt zu reichen verbunden O 5 ust

d) Mofer der sich gleichfalls auf allgemeines Herkommen unter allen fürstlichen und gräftichen Familien beruft, hält es für unvernünftig, zu statuiren, man seve der Wittwe nicht während ihres Wittwenstandes ein Wittum schuldig, und da man, fügt er hinzu, sogar auch die Kinder davon loszusprechen vermeint, macht man vollends unsere Leutsche zu den ärgsten Barbaren auf dem ganzen Erdhoden. Jamilienstassrecht 2 Th. S. 681.

217 -

# 218 III. Abth. Bon der Berbindlichkeit

ift, auch für ihre ftandesmäßige Ausstattung forgen muß. Aus Diefem Grunde bin ich mit Mofern c) einftimmig, daß die hinterlaffenen Löchter regierender und nicht regierender herren aus ber Staatsverlassenschaft eine ftandesmaßige Aussteuer von dem Staatsfolger verlangen tonnen : wenn er aber behauptet, daß ihm diefe Verbindlichkeit, ohne Hinsicht ob sie aus der Privatverlassenschaft ihrer Eltern, ober ihres Hauses, oder durch die Fräuleinsteuer binlanglich ausgestattet werden tonnen, aufliege f), fo kann ich mich wenigstens durch feine Grunde davon nicht überzeugen, da fie auf das sehn gar keinen Erbanspruch haben und auf das Stammgut, so lange nicht als Mansstamm lebt; mithin können sie auch nur in denjenigen Sallen aus diefen Gutern Unterhalt und Aussteuer verlangen, in welchen das gemeine Recht Diefe Ansprüche begründet g). Wenn in hausgesethen, oder Verträgen mit der fuccedirenden Familie bieruber, zum Vortheil der Töchter, besondere Verabredungen getroffen find, fo findet, wie mich dunkt, biefer Ausnahmen wegen eber eine Vermuthung für als gegen bas gemeine Recht ftatt.

Unter die Schuldigkeiten des Staatsfolgers gehören auch die Kosten, welche auf die standesmäßige Beerdigung und Trauer der Glieder des im staatserbsähigen Mannsstamme erloschenen Geschlechts verwendet werden mussten. Weil sie ein Studt des zu reichenden Unterhalts sind, so folgt von selbst, daß sie, wenn keine besondere Hausverträge eine andre Bestimmung mit sich bringen, auch nur dann erst verlangt werden können, wenn kein anderer da ist, dem diese Verbindlichkeit obliegt, und das

- e) Familienstaater. 2 Th. S. 288. u. f.
- f) a. D. S. 286.
- g) Pütter Ius priv. Princ. §. 65.

# des Staatsfolgers u. d. Privaterben.

bas Privatvermögen des Verstorbenen zur Bestreitung dieses Auswandes nicht zureicht h). Diejenigen Kosten aber, welche der Regierungsnachfolger der Trauer wegen auf seine Person, Familie und Personal = Dienerschaft verwendet, muß er selbst tragen; so wie auch die übrigen Anverwandte, die Wittwe ausgenommen, auf ihre eigene Kosten trauren. Wo Erstgeburtssolge gilt, pflichte ich Mossern i) bey, daß in Zweisel die Trauertosten für die Familie und deren Hossbediente aus der Privatverlassenschaft genommen, die eigentlichen Benssehungs = und Trauertosten such die Landesbediente aber anderen Regierungslasten gleich geschäft werden müssen.

# §. 69.

Die Verbindlichkeiten des Staatsfolgers und ber Allodialerben gegen einander, als Theilnehmer an einer Verlassenschaft (§. 64.), betreffen entweder die Herausgabe der verschiedenen Theile der Verlassenschaft selbst und der zu ihrer Auseinandersesung nöthigen Urfunden, oder Entschädigungsansprüche. Von diesen lesteren ist allein hier die Rede, von den ersteren wird in der folgenden Abtheilung gehandelt.

Die Entschädigungen, welche die Allodialerben von bem Staatserben verlangen, gründen sich auf die durch das Privatvermögen geschehenen Verbessferungen der Staatsverlasserlichenste (meliorationes): diejenigen hingegen, welche der Staatsfolger an die Privaterben macht, auf den ihm aus der Privatverlassenschaft zu erstattenden Ersass der auf eine unrechtmäßige Weise verringerten Staatsverlasserlasserlassenschaft (deteriorationes).

Wenn

b) Ludewigs gel. Anj. 2 2h. S. 397. Confil. Hall. T. 2. L. 2. p. 1582. Mofer Perfonl. Staatsr. 2 2h. S. 251. Cocceji Conf. T. I. Conf. VII. Difq. VII.
i) A. a. D. S. 252.

219

# 120 III. Abth. Non der Verbindlichkeit

Wenn man die Rechtmäßigkeit ber Anforderungen ber Privaterben auf den Erfaß der aus dem Privatvermögen der Staatsverlaffenschaft zugewandten Vortheile richtig beurtheilen will; fo muß man allein auf die Natur ber Sache feben und aus diefer der Billigkeit gemäß ent. scheiden, weil die fremden Rechte a), die sich allein mit Privatverbindlichkeiten und Rechten beschäftigen, wegen jeder nothwendigen und nußlichen Verwendung auf eine fremde Sache einen Erfat Statt finden laffen, wenn nicht ein ausdrücklicher Vertrag den anderen zur Verbefferung verfetben verbindet. Deutsche Reichsstände find aber nicht blos Guterbesiger, ober gemeine Vafallen, fondern fie find Regenten ihrer Lander und haben als folche jene wichtigen Schatszwecke zu erfüllen — Sicherheit und Vervollkommung des Gemeinwefens. Dasjenige, was sie als Regenten erheben und nach ber deutfchen Urverfaffung auch basjenige, mas ihnen ihr Stammgut abwirft, ift vorzüglich zur Erreichung diefer Zwecke gewidmet, mithin können die Privaterben nicht durch den fchmachsten Grund unterstüßt einen Ersas beffen von dem Staatsfolger verlangen, was ihre regierende Unberren durch Die Erfüllung ihrer Regentenpflichten ans diefen Einfunften auf die Erhaltung und Verbefferung ihres Staats. und Stammauts verwendet haben b). Wenn aber bie Roften der Verbefferungen nicht aus dem Lande, ober vermöge ber Hoheit über baffelbe gehoben, fondern aus anderen Quellen gefloffen find, 3. B. aus ben Einfunf. ten eines demfelben Regenten gehörenden anderen Landes, aus bem Vermögen ber Gemablin, aus Erbschaften, und

- a) II. F. 28. Aus diefem ganz falschen Gesichtspuncte beurtheilt Strue de Allodiis Imp. p. 825. und Stryk D. de Iure allodiali Princ. diefen Gegenstand.
- b) Mofer Perfonl. Staatsr. 2 Lh. S. 583. Böhmer Princ. iur. feud. S. 494. Cocceji Conf. T. I. Conf. VII. Difq. VI.

### Des Staatsfolgers u. d. Privaterben.

und dieses von dem Privaterben dargethan werden kann, dann halte ich es der Billigkeit gemäß, daß ihnen so viel von dem Staatssolger vergutet werden musse, als der lektere nach dem gegenwärtigen Zustande der Verbesserung mit dem Schaden der ersteren reicher son wurde c).

Erwerbungen aus dem landesherrlichen Privatvermögen können nicht für Verbesserungen gehalten werden d), sondern gehören nach dem obigen so lange zur Privatverlassenschaft, bis sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Erwerbers entweder ganz, oder zum Theil den Privaterben entzogen sind e).

Begen

- c) Moser a. a. D.
- d) Berbefferungen sind mit der Hauptsache entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Bestimmung, daß sie stets als Theile derselben betrachtet werden sollen, verbunden, s. §. 52. Was nicht in diesem Verhältnisse mit einer Sache steht, kann auf keine Weise für eine Verbesserung derselben angesehen werden. Diese an sich so bestimmten Gränzen hat Ludolf de lure soem. illustr. Sect. 2. M. 1. §. 16. gänzlich außer Augen gelassen.

e) Nach dem Ubgange des Baierschen Mannskamms ftritt man sich; ob die 13 Millionen Kriegskoften für welche die obere Pfalz an das ganze Wittelsbachsche Haus gebracht war, der Allodialerbin von dem Staatsfolger erstattet werden müßten. Der legtere vertheidigte sich mit dem Art. 4. 5. 4. des Westph. Fr. in welchem der Kurfürst Maximilian allen Ansprüchen auf diese Summe zum Besten des ganzes Haus sets totaliter entsagt haben sollte; die erstere antwors tete mit dem §. 9. desselben Artikels, in welchem den Allodialerben nach dem Ubgange des ganzen Baiers schones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, vorbehalten sind. Meiner Meinung waren die Ansprüche der Allodialerbin gegründet, weit

221

# 222 III. Abth. B. d. Berbindl. d. Staatsfolgers x.

Begen ver Vergütung der auf den Andau und die Pflege natürlich = industrialer Früchte, welche dem Staatsfolger zufallen, verwandten Kosten, kommt es hauptstächlich auf das Herkommen an: wo kein solches vorhanden ist, mussen, meines Erachtens, die Allodialerben dasjenige ersest bekommen, was nicht durch das Zubehör der Güter — Inventarien, Dienste, Zinsen und dergl. — bewirkt ist.

#### §. 70.

Die Anfpruche, welche ber Staatsfolger an die Privaterben auf den Erfas des der Staatsverlaffenschaft von ihren Vorfahren zugefügten Schadens zu machen pflegt, find meistentheils fo übertrieben als die Rechnungen ber Privaterben auf die ihnen von dem Staatsfolger zu erfegenden Verbefferungen. Deshalb beben fich auch Die gewöhnlich angegebenen Deteriorationen mit den ge= wöhnlich geforderten Meliorationen. 2Benn aber die Deterioration ber Staatsverlassenschaft erwiesen beträchtlich ift, und die Privaterben mit keiner erwiefenen eben fo beträchtlichen Melioration campensiren können, bann finde ich gleich viel Billigkeit ihnen den Erfas derfelben aufzulegen, als es billig war, daß ihnen eine aus dem nicht aus bem tanbe gebobenen Privatvermögen ihres Unherrn gemachte Melioration vergutet werden mußte. Mie ubrigens diefer Erfas verwendet werden muffe, baruber babe ich mich schon binlänglich im §. 61. erklärt.

weil der §. 4. offenbar nur eine Entfagung zum Besten des Hauses Desterreich enthält, das durch die Ubtretung der oberen Pfalz ganz bezahlt haben wollte.

# Vierte Abtheilung.

# **B**on dem ben der Sonderung reichsständis scher Staats - und Privatverlassenschaft gewöhnlichen Proceß.

§. 71.

Das Ungemach, welches die Pfälzisch = Orleansche Separationsstreitigkeit über die Pfalz und das Reich brachte, lehrte, daß es zuträglicher fen, ben Zeiten für ben glude lichen Ausgang bevorstehender Sonderungsstreitigkeiten zu forgen; baber brachten entweder die lekten ibres Stamms die Sache noch ben ihrem Leben in Regung, oder der hochste Richter forgte zum voraus für ben bestmöglichften Weg, Die Partheien aus einander ju feben. Das erftere geschahe in ber Limburgschen und Bolffteinfchen, bas lettere in der hanauschen Succeffionsfache. . In der Pfälzisch = Orleanschen Streitigkeit tam es unter ben Partheien in dem im Ryswitschen Frieden vestgefesten Compromisverfahren zur weitlauftigen Unterfuchung, wie die Rlage genannt werden muffe, welche Die Privaterben gegen den Staatsfolger auf die Berausgabe ber ihnen gebuhrenden Verlassenschaft anstellen. In ber That ift es sonderbar, wenn man fieht, welches Gewicht in den damaligen Zeiten auf die Entscheidung biefer Frage gelegt wurde, da sie boch offenbar nicht das geringste, zur Sache felbst benträgt. Die Berzogin hatte Hereditatis petitionem mit bem Indicio familiae herciscundae cumulirt: gegen bas erstere Rechtsmittel wandte der Rurfürst ein, er bestige die Pfälzischen lande und Guter niche aulo vurveren is sondern titulo fingutari.

943

# 224 IV. Abth. Bon dem gewöhnl. Proces

lari, weil sie ex pacto et prouidentia maiorum auf ibn gekommen waren; eben deshalb finde auch die zwente Rlage nicht ftatt, weil sie nur unter Miterben angestellt werben tonne a). Da die Guter, welche ber lette Befiker inne hatte, über beren Sonderung gestritten wird, größtentheils folche find, welche er durch Erbrecht befaß und die unter demfelben Titel wiederum theils auf den Staatsfolger theils auf den Privaterben kommen, fo zweifle ich nicht im geringsten, bag nicht Ulpian in diefem Ralle das Iudicium fam. ercisc. vtile follte gestattet haben b). Es ift ober, wie mich deucht, außerst zwede widria auf eigenthumlich deutsche Gegenstände romijche Rlagen paffen zu wollen, wenigstens lehrt die Erfahrung, daß daraus nur nichtsbedeutende Streitigkeiten entstehen : ich bin daher der Meinung derjenigen, welche hier eine Anrufung des richterlichen Umtes annehmen c).

# 6. 72.

In Anfehung des Gerichtsstandes, vor dem biefe Rechtslachen verhandelt werden muffen, find verschied= nerley Streitigkeiten vorgekommen, von welchen einige den Gerichtsftand im Allgemeinen, andere ben besonderen ber geistlichen Reichsstände betreffen.

Ben ber Betrachtung bes Gerichtsftandes im Allgemeinen kommen vorzüglich folgende Fragen in Unterfuchung: 1) gehoren bergleichen Rechtsfachen vor die Au-2) haben in denfelben bende bochfte ftregalinstanz? Reichsgerichte concurrente Gerichtsbarfeit? 2Bas Die erstere betrift, fo kann ich weder einen Grund aus Der Eigenschaft der Sache felbst, bie unstreitig vor bas acmeine

Digitized by Google

a) Cocceji Conf. T. I. Conf. VII. Difq. II.

-. ram. Erufe. L) Arg. L. 2. S. T - . ram. Er. Frinc, iur. feud. S. 341.

# ben der Staats- u. Privatverl. Sonderung. 225

meine forum gehört, noch aus einer besonderen gesehlichen Berordnung auffinden, ber eine Ausnahme von ber Regel rechtfertigen konnte a). Um wenigsten liegt dies einigem Zweifel unter, wenn bie zu fondernden Buter nicht lehnbar sind. Daß dergleichen Streitigkeiten immer unmittelbar an die Reichsgerichte gebracht worden find, beweist zwar daß bisher ftets befondere Grunde eintraten, welche diefes bewerkstelligen konnten, und unter Diese gehört vorzüglich die in einem folchen Falle gewöhnliche Selbsthulfe, nicht aber daß ohne folche Urfachen Die Sache an fich unter die Ausnahmen von der Auftregalinftanz gebore. Db es übrigens nicht rathfamer ware, Dieje Rechtsgegenstände unmittelbar vor den bochften Reichsgerichten zu verhandeln, weil dadurch die von den Partheien in ben Weg gelegten Hinderniffe durch das oberstrichterliche Unfehen schneller wegzuräumen find, / auch bas ben ber Sonderung des Allods vom Reichslehn eintretende Reichsintereffe zugleich beobachtet und die zum Beweise ber Lehnbarteit in den Reichsgerichts - Registraturen befindlichen Ucten leichter berbengeschaft werden ton-? nen, laffe ich um fo eher babin gestellt fenn, ba es gewiff: ber settenste Rall fenn mird, daß nicht vorermähnte befondere Umftande die Reichsgerichtsbarkeit begründen b).

Die

) Bertheidigte Stammsausträge gegen ein in der Bas naufchen Succeffionsfache vom Cammergericht zu Darmftadts Bortheil erlaffenes Mandatum f. C. f. in der Beffen = Caffelichen vorläufigen Informa= tion die Banausche Mobiliarverlassenschaft und das 2mt Babenhaufen betreffend. (nebft Darm: ftådtifcher Gegeninformation) 1737. fol.

ç1

b) Mofer im Derfonl. Staatsrecht 26. 2. C. 583. fagt: Es follten wohl die Austräge ordentlicher 2Beife die erfte Inftang feon : es tonnen fich aber leicht folche Umftande ereignen, daß man die Gache in prima Inftantia

P.

226

### IV. Abth. Non dem gewöhnl. Proces

Die zwente Frage: ob in diefen Rechtslachen benden: höchsten Reichsgerichten concurrente Gerichtsbarkeit auftebe ? hangt allein davon ab, ob die Trennung des 211-. lobs vom Reichslehn für eine Lehnfache gehalten werden, tann, und zwar für eine folche, in welcher ganzlich und endlich über ein Fürstenthum oder Graffchaft entschieden mird : ich febe alfo zum voraus, bag in denjenigen gallen, wenn blos uber die Scheidung allodialer Buter geftritten wird, auch nicht der geringste Zweifel obwalte, daß das Reichscammergericht bierin competenter Richter. fer. Eine Lehnfache ift aber eine folche, welche eine aus bem Lehncontract ober aus der Matur des Lehns entforinaende Verbindlichkeit betrift, wenn bende Theile den Sehnnerus nicht in Zweisel ziehen c). Go lange also über die Lehnbarkeit felbst gestritten wird, fo lange tann eine folche Sache unmöglich für eine Lebufache gehalten, werden, mithin gehört sie vor bas gemeine Forum d). Daß Diefes lettere ber fall ben ber Scheidung bes 2400s. pom sebn fen, bedarf hoffentlich teines Erweises, eben fo menig alfo auch bie Folge, baß bem Reichscammergerichte in folchen Sachen gleiche Gerichtsbarteit mit bem Reichs=

> Instantia an einem Reichsgericht anhängig machen kann, worin man auch, bey dem unerträglichen Mißbrauch der Auftregals Instanz, bis zu deren Remedirung von Gotts und Rechtswegen billig nicht allzufcrupulos ift.

- Böhmer in Princ. iur. feud. §. 373.
- d) Beg Unmittelbaren find dies unstreitig die Reichsgerichte, daher mißbilligte es der Reichshofrath außerst, daß Heffens Cassel nach dem Lode Lands graf Christians zu Heffens Rheinfelss Eschwege im Jahr 1755 sich der Speres und Gerichtsbarkeit über deffen Mobiliarverlassenschaft unterzogen hatte, das Concl. vom 3 Dec. 1756 f. in Mosers Personl. Staatsr. 2 Th. S. 518.

# ben der Staats - u. Privatverl. Sonderung. 227

Reichshofrathe zustehe c). Gefest aber auch, man wollte die Sonderung des Allods vom Lehn für eine Lehnfache halten, fo tritt doch hier offenbar nach den dürren Worten der Cammergerichtsordnung f) der Fall ein, wo ein ganzes Fürstenthum oder Grafschaft nicht ganzlich dem einen Theile abgesprochen wird.

#### §• 73•

Ben geiftlichen Reichsständen ift einigemal über ben Gerichtsstand in Ansehung ihrer Erbschaften zwischen dem römischen hofe und den Reichsgerichten Streit entftanden. Der erstere behauptete, daß ihm über diese Rechtsgegenstände allein die Cognition gebühre, weil die Verlaffenschaft die Perfon des Verstorbenen vertrete und weil ohne feine Erlaubniß niemand zu erben berechtige fen als die Rirche. 1 Besigt ein folcher Reichsstand ein genthumliches, nicht aus den Revenuen des Stifts erworbenes Bermögen, fo versteht es fich von felbst, daß ber Pabst feine Cognition verlangen fonne a): wenn aber auch ber Streit Erfparniffe aus ben Lafelrevenuen betrafe, fo find bies doch Einfunfte aus den fliftischen Beltlichkeiten, bie mithin, wie die Quelle felbst, ber Faiferlichen Gerichtsbarkeit unterworfen fenn muffen. Die Reichsgerichte find auch wirklich in dem Befise diefer Befuanif; dies beweisen die Reichshofrathsertenntniffe über D 2

e) Frid. Guil. Hofman Observationes quaedam Iuris et Processus Camerae Imp. Obs. II. ad Ord. Cam. P. 2. Tit. 7.

f) P. II. tit. 7. Ob auch Sachen fürstelen, Fürstens thum, Herzogthum, Grafschaften 2c, belangend, so vom Reich zu Lehn rühren; so einem Theil ganzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselbigen Erfändtniß wollen wir uns als Römischer Kapfer vorbehalten haben.

2) Von Sarwri Staatsrecht der Erzs und Hochstifter 2 2h. S. 221.

# 228 IV. Abth. Bon dem gewöhnl. Proces

über die Erbschaftsstreitigkeiten des Kurfürsten zu Trier und Bischofs zu Spener Lothar Friedrich vom Jahr 1652 b); in der Concurs - und Verlassenschaftssache des Bischofs zu Paderborn und Münster vom Jahr 1719 bis 1726 c); in der Eichstettischen Verlassenschaft vom Jahr 1757, in welcher eine kaiserliche Hoscommission verordnet wurde d).

Das Domcapitel, oder der Nachfolger, hat zwar, bem Herkommen gemäß, die Sperr und das Inventatarium über den Nachlaß des Verstorbenen zu errichten e); das eigentliche Forum aber sind die Relchsgerichte und wenn das Vermögen in Concurs kömmt, mussen alle zum Eigenthum des Verschuldeten gehörige Güter und Rückstände, wenn sie auch in ganz verschiedenen Lerritorien befindlich sind, an das ludicium vniuersale abgeliefert werden f).

- b) Von Sartori a. a. D.
  - c) Mofer Perfonl. Staatsrecht 2 2h. S. 373, 374.
- d) S. das Concl. 4 Apr. 1757 in Mosfers Personl. Staatsr. 2 Th. S. 374.
  - e) Von Sartori a. a. D.
- 1) Das Reichshofraths Concl. in der n. c. angeführten Sache vom 20 Oct. 1719. "Raiserl. Maj. hätten ihm, herrn Bischofen, die Commission auftragen wollen, daß er Autoritate Caesarea einen beständigen statum activum von gedachter Verlassenschaft, es möge sich auch von derselben etwas besinden, wo es immer wolle, formire, zu dem Ende auch beede Domcapis tel zu Paderborn und Münster, daß sie die propria sutoritate praeripirte ad massam noch gehörige Cameralgefälle dahin liefern, anhalte, und, wenn sie etwas zu prätendiren haben, ad Concurson vers weise, — und sonsten alles vorsehren möge, was ad integrandam massam erforderlich seyn würde. 2000fer Persöns. Staatsr. q. a. D. S. 473.

Digitized by Google

'§. 74.

#### bey der Staats - u. Privatverl. Sonderung. 229

# §• 74•

Wenn es eine eigentliche Scheidung des Allods vom sehn betrift und der letzte Bestiger, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf eine noch ben seinem seben zu verfügende Auseinandersetzung desselben anträgt, dann pflegt er zugleich um eine Commission zu bitten, durch welche in der Nähe, die Sache leichter zu Stande gebracht werden kann; und in diesem Falle ist es ihm vergönnt, jemanden, auf den er Vertrauen setzt, dem Reichsgerichte zum Commissions vorzusschlagen a).

Sind die Partheien verschiedener Religion, so mussen, ber im Westph. Frieden verordneten Gleichheit gemäß, Commissarien von berden Religionen ernannt werden. Daß dem künftigen Lehnfolger die gehörige Nachricht davon zukommen müsse, damit er sein daben obwaltendes Interesse beobachte, versteht sich von selbst b): zuweilen wird auch besonders dem Reichs - Fissal aufgegeben, das kaiserliche und Reichsinteresse aben in Acht zu nehmen c). Die Commissonstoften muß gewöhnlich der gegenwärtige Lehninhaber so lange stehen, bis in dem Haupterkenntnis den Theilnehmern die Uebernahme P 3 berselben

a) Mofer Reichshofr. Proces 4 2h. S. 220.

b) Reichshofr. Concl. v. 17 Mai 1729 in der Wolfsteins schen Separationssache n. 3. Notificetur haec Caesarea Commissio per Rescriptum dem Herrn Churfürs sten zu Baiern mit dem Anhange: Ihro Kaiserl. Waj. verscheten sich gnädigst, derselbe werde vor der, von allerhöchten Amts wegen — angeordneten Commission durch seine gevollmächtigte Gewalthaber, wie die Gebühr erforderte, willigst erscheinen und den ergehenden Commissions = Anweisungen Folge thun. —

Digitized by Google

c) Mofer Reichshofr. Proces 4 Th. S. 225.

#### 230 IV. Abth. Bon dem gewöhnl. Proces

berfelben verhältnißmäßig, und in Hinsicht auf ihr Betragen in ber Sache, aufgelegt werden fann d).

Findet es das Reichsgericht um vermuthliche Gewaltthätigkeit ben der Besigergreifung zu verhuten, no. thig, aus eigener Bewegung auf den fünftigen Succeffions - und Scheidungsfall bedacht zu fenn, fo wird ber Reichs - Fistal angeregt, alles, was zur Entscheidung der Sache bient, aus dem Reichs - Archiv und den Reichsgerichts - Registraturen zusammen zu nehmen und Darauf anzutragen, daß die als Reichslehn befundenen Buter, nach vorhergegangenem Gebor ber Intereffenten, für folches erklart werden mogen. Benden Theilen, fowohl dem kunftigen Lehnfolger als den Allodialerben, fteht es alsdann fren, ihre Behauptungen nebst deren Erweise einzureichen und darüber gegen einander zu verfahren e). Um eine locale Commission zu verhindern, fann bem noch lebenden letten Befiter aufgegeben werben, jemanden mit den nothigen Urfunden an bas Reichs.

d) Das angeführte Concl. n. 2. hat Impetrans die Coms missions : Untoften dermalen noch allein bezugchaffen.

In einer zwischen der verwittweten Fürftin zu Schwarzburg = Sondershausen gegen den Regies rungsfolger entstandenen Erb = und Sonderungsstreis tigkeit erkannte der Reichshofrath d. 29 Oct. 1744: So viel aber den Subdelegations = Unkosten Borz schuß andetrift, hat es bev der provisorischen Verz ordnung sein Bewenden; jedoch foll nach geendigtem Commissionalgeschäft über den Punct, welcher von berden Theilen die Subdelegationskosten in totum oder in tantum zu tragen, oder respective zu erlegen schuldig seve, hauptsächlich nach gleich durchgehender Gerechtigkeit erkannt werden. Cramer Opule. T. II. P. 538.

Digitized by Google

•) Moser Reichshofraths Proces 42h. S. 225.

#### bey ber Staats = u. Privatverl. Sonderung. 231

Reichsgericht abzuschicken, damit daselbst mit Zuziehung. des Reichs-Fistals die Auseinandersehung erfolge f),

Wenn die Verlassenschaft, welche von den Privaterben in Anspruch genommen wird, allein in beweglichen und neuerworbenen Gütern besteht, wird ohne Noch keine kocalcommission erkannt, sondern es wird entweder der Commission aufgegeben von Haus aus die Sache zu betreiben g), oder der Regierungsnachfolger muß ein rechtliches Inventarium dieser Güter errichten lassen, gegen welches die Privaterben mit ihren Einreden gehört werden. Sollte die Verfertigung desselben vernachlässigt worden son, dann liegt ihm ob, die vorgefundnen Güter eidlich zu specificiren h).

P 4

- §• 75•
- f) Reichshofraths Concl. 26 Jul. 1719 die gräfl. Hanaus sche Reichslehne betreffend. Rescribatur dem Grafen von Hanau, daß er einige seiner Räthe zu sothaner Commission mit allen die Reichslehne betreffenden Documenten an Ihro Kaiserl. Maj. absende. Moser Reichshofr. Proces 4 Th. S. 326.
- g) Reichshofraths Refol. in der Deffen = Rheinfels= Escwegschen Erbschaftssache 3 Dec. 1756 n. 3. in Mofers Personl. Staatsr. 2 Th. S. 518.
- b) Im Jahr 1760, 30 Mårz, erkannte der Reichhofrath gegen den regierenden herrn Fürsten zu Schwarzburg = Sonderschausen ein Mandat dahin: Daß derfelbe, mittelst eines behörig verfertigten Inventarii, oder beschwornen Specification, die von dem Fürsten Heinrich zu Schwarzb. Sondersch. den klagenden lez gats = Interessenten verschafte Legata — nach Inhalt der Codicill de 20 Dec. 1751. und 1 Oct. 56. herausgebe und einhändige, immittelst aber, bis diese Lusfolgung geschiehet, daran nichts veräussern oder entkommen lasse, sondern vielmehr bis dachin, auf seine Gesahr und Verluft, steißig verwahre und handhabe, auch vor das fünstige, in Beytreibung

# §. 75.

Die von der Commission zu bestellenden Subdelsgati muffen zuvorderft uber die in Unfpruch genommene Verlaffenschaft ein vollständiges Inventarium errichten, Die Berausgabe der ju diefem Behuf nothigen Urfunden von ben Dartheien und ihrer Dienerschaft a) verlangen und im Beigerungsfalle ihre Auflage durch oberftrichterliche Sulfe wirkfam zu machen suchen. Weiter aber als es norhwendig ift, durfen fie ihre Neugierde, die Urchive fennen zu lernen, nicht befriedigen, ober unter bem Borwande der Nothwendigkeit sich ben Sachen aufhalten, die gar nicht in Frage kommen und kein Gegenstand der ihnen anbefohlnen Sonderung find. Das Verfahren ift fummarifch und die Leitung desselben dem Gutbefinden ber Subdelegation überlassen. Rommen zweifelhafte galle vor, so wird entweder an den Committenten oder an das Reichsgericht felbst darüber Bericht erstattet. Benn die Cammerrechnungen nachgesehen werden muffen, ift den Parthelen nicht erlaubt die Rechnungen bis zum Urfprung der Cammer, um Verzug zu gewinnen, burchzuwühlen, fondern es werden nur bie letten Jahre gum Brunde gelegt, follte es aber nothig fenn, Rechnungen von

> des bes anderen Ausständigen, ihnen ohne alle Beis gerung auf rechtliche Art an Handen gehe; dahins gegen, wo er auf eines oder anderes etwa Ans sprüche zu machen vermeinte, sich nicht felbst Recht schaffe, fondern dießfalls bey dem Kaiserl. Reichss hofrath, wo die Hauptsache ohnehin anhängig, sols ches in der Ordnung eins und aussühre. Moser Persönl. Staatsr. a. a. D. S. 525. Ein ähnliches Erkenntniß ergieng gegen denselben 18 Mai. 1759. auf Anrusen des Herrn Erbprinzen zu Sachsen zos burg: Saalfeld, Allodialerben des Fürsten Heinrich, bey Moser a. a. D.

a) Mofer Reichshofr. Proces 4 Th. S. 228.

#### bey der Staats - u. Privatverl. Sonderung. 233

von entfernteren Jahren zu Hulfe zu nehmen, so hängt die Gestattung dessen zwar von der Subdelegation ab, derjenige aber, der durch diese Weitläuftigkeit die Sache verzögert, thut es auf seine Rosten b).

P 5

b) Jur Bestätigung des Gesagten führe ich noch einiges aus dem im §. 74. n. d. angezeigten Reichshofraths Concluso an: 6 Wird hiemit allergnädigst genehmigt, daß allein die letztere Jahrsrechnung, oder diejenigen, welche hierzu am allernöthigsten senn möchten, untersucht werden sollen, und dieses um so mehr, als dadurch die immerwährenden Klagen der zu lange daurenden Localcommission und derer daher entstehenden Commissionskosten gar viel vermindert und abgeschnitten werden, als und dergestalt, daß, wann gegen bessere Zuversicht der fürstl. impetrantische Theil mehrere Rechnungen, als absolute nöthig find (worüber die Subdelegation zu erkennen hat) zu untersuchen verlangt, solches auch auf dessen alleiniae Unfosten geschen soll.

Cum horum notificatione referibatur Commiffioni Caefareae: 3. R. M. fegen ju bem Ronige, als Chrfürsten ju Gachfen und faiserl. Commifferio das zupersichtliche Bertrauen, es werde der Konia Dero abgeschickte Localcommission nochmal anadiast befehlen, daß sie dieses obzwar ohne ihr Berschulden schon über 8 Monat angedauerte Commissionsae= schaft ben den noch ubrigen obiectis der Schwarzs burg = Sondershaufischen Gehrischen Fruchts und Holz - Borrath, dann übriger Allodialerbichaft, auch Des ftatus der Allodial = Paffiviculden nicht nur noch ferner bestmöglichft beschleunigen, fondern auch mes ber dem einen noch dem andern Thell eine Aufzüg= lichkeit gestatten, sondern alle unnothige Beiterun= gen, hauptfächlich ben Untersuchung ber Rechnungen, gleich autoritate Caesarea abschneiden, auch mer dann an der mora Schuld trage, grundlich und pflichtmäßig berichten folle, damit fodann auch hiers über die kaiserl. rechtliche Berfügung getroffen were den fonne.

If

#### 234 IV. Abth. Bon dem gewöhnl. Proces

Ift die Sache so weit gediehen, daß die Entscheidung erfolgen kann, so muß die Commission die Acten nebst ihrem Gutachten an das Reichsgericht einsenden, und dieses erkennt entweder endlich und gänzlich, oder sest einige Puncte zu weiterer Ausführung aus: selbst zu sprechen ist die Commission unbefugt, oder zieht sich durch ein solches Benehmen die Ahndung des höchsten Richters zu c).

#### §. 76.

Auf den Fall, daß noch vor völliger Berichtigung ber Streitsache der letzte Besither mit Tode abgehen sollte, pflegt, um zu besürchtende Gewaltthätigkeit unter den Partheien zu verhüten, eine provisorische Verstügung über den Besith erlassen zu werden. Bey einem lande, welches im Ganzen lehnbar ist, wurde der lehnfolger so lange im Besithe geschücht werden mussen, bis die Allobialerben ihre Anforderungen erweisen. Beh aus lehn und

e) Von Berlichingen contra von Auerbach, in puncto Separationis des Reichslehn Selmstädt ab allodio 14 Iul. 1718. Fiat Rescriptum an Chur = Dfali: Der herr Churfurst wurde fich erinnern laffen, mas in diefer Sache an deffen Beren Borfahren referibirt - Dun hatten Raiferl. Daj. fich zu versehen gehabt es wurde diefen taiferl. Commissionsbefehs len - gehorfamft nachgelebt worden feyn, nachdem aber folches nicht allein nicht geschehen, fondern die Regierung ju Sepdelberg fich gar eines Rechtsfpruchs über die Berlichingische Reichslehne angemaffer fo wollten 3. R. M. mit Vernichtung foldes Spruchs, der Einfendung der Ucten, fo Dero Reichslehn ans geben, nochmahlen binnen den nachften zwegen Dos naten, nebft gehörigem Bericht, gegenwärtig fenn, damit Diefelbe in deffen Entstehung nicht verurfacht werden mochten einem andern Stande dieje Sepa= rationsfache aufzutragen. - Mofer Reichshofraths Proceß 4 2h. G. 220.

#### bey der Staats - u. Privatverl. Sonderung. 237

und Allode gemischten Landen wurde der Besis dessen, was in den Lehnbriefen namentlich als Lehn angesührt ist, dem Lehnfolger, alles übrige aber den Allodialerben zuerkanntwerden müssen a). Sollten aber Fälle vorkommen, in welchen es bedenklich wäre, einem von benden Theilen den Besis zuzusprechen, so wäre es möglich, daß dem Rreisausschreibamte, bis zur völligen Entscheidung, die Sequestration aufgetragen würde b). Gewöhnlich wird zugleich auf das Rreisausschreibamt dieses, oder wenn es felbst streitender Theil ist, eines andern Rreises ein Conleruatorium erkannt c), dem in der Regel der Spruch bekannt gemacht, und zu vollstrecken aufgegeben wird c).

- a) Dies geschahe sowohl in der Limburgschen als in der Wolfsteinschen Separationsstreitigkeit.
- b) Mofer Reichshofraths Proces 4 Th. S. 231.
- c) Von Wolfstein puncto Separationis feudi ab allodio etc. 18 Dec. 1732. IV) Fiat petitum Confervatorium auf die Ereisausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Ereises cum notificatione dieser faiserl. Erkenntniß, wie auch inclusione des Impress, rescribatur der faiserl. Commission: Den herrn Churfürsten von Bayern zu dem Besitz oben speins in eichslehnbaren Stücke, casy eueniente, zu lassen; hingegen aber die Allodialerden in dem Besitz und Genuß der 25 specificirten Allodialstücke so lange fräftigst zu schützen und zu manuteniren, dis ein anderes in Petitorio dargethan und erwiesen feyn wird. Moser a. a. D. S. 237.

Ber

# Verzeichniß

mir bekannt gewordener, noch anwendbarer Hausgesetze, durch welche das Erbrecht der Töchter nach dem Erlöschen einer Linie, oder des ganzen Hauses, bestimmt wird.

#### Pfalz.

Rurs und Fürstliche Linie f. §. 23.

#### Sachfen.

Rur= und Fürstliche Linie f. §. 26. auch daselbst die Erbverbrückerung mit Heffen und Brandenburg.

#### Brandenburg.

Rur = und Furftliche Linie.'

Hauptvertrag zwischen benden Linien Onolsbach b. 11. Jun. 1603 in Lünigs Reichs Archiv P. Spec. Cont. II. Forts. I. S. 45.: "Weiter haben wir uns mit einander freundlich dahin vereinigt, daß wir, der Churfürst, unsere Töchter und Schwestern, so viel deren noch ledigen Standes senn, dis sie zu ehelichen Henrathen befördert, nothdürstig unterhalten wollen, aber wenn fünftig unsere Brüder Markgr. Christian und Joachim Ernst, obgemeldter massen zu Land und Leuthen kommen, follen sie ihren Töchtern, die sie unsere Gebrüder ehelich erzeugen möchten, selbsten nothwendige Unterhaltung zu verschaf-

#### einiger hausgesetze.

verschaffen und sie auszusteuern schuldig fenn, und also hinfuhro in Emigfeit die gebohrnen Tochter und Frautein in der Mark allewege von dem jedesmal regierenden Churfürsten, die gebohrne Lochter und Fraulein aber in Fürstenthumb des Burggrafthumbs ju Rurnberg von ben regierenden Berren jedes Orts, in welchem Theil kandes sie gebohren, alimentirt und ausgesteuert, auch mit dem Benrathaut diefer Unterschied gehalten merden, baß nehmlich einer jedweden gebohrnen Tochter und Fraulein aus dem Hause Brandenburg, mehr nicht als in der Chur und Mart Zwanzigtausend Gulden landes 20ehrung, im gurftenthum bes Burggrafthums Murnberg aber 3wolftaufend Gulden, fambt ziemlicher Ausstattung nach derfelben 2Burden und Ehren (doch tein Land und leuth) gegeben werden, und daß fich biergegen jebe Lochter, ehe sie ehelig bergeschlafen hat, nach aller Nothdurft, väterliches, mutterliches und bruderliches Erbes nach altem Herkommen verzeihen sollen. Ferner nachdem auch in Churfürst Alberti Achillis Disposition unter andern verördnet, daß tein regierender herr von ' Land, Leuthen, Schloffen und Butern zc. ichtwas zu vergeben, zu versehen, oder zu verfaufen, fondern allein mit bem, mas er zu bem Lande bringt, oder ihme von Angefällen, oder feiner Gemahlin Seprathaut zuftande, feines Gefallens zu handeln, Macht haben folle, laffen wir es daben gleichfalls billig beruhen.

Die Erbverbruderung mit Sachfen und Heffen f. S. 46. mit Hohenzollern f. Hohenzollern.

#### Braunschweig. Rur = und Fürftliche Linie.

Nach der zwischen den Gebrüdern Herzog Friedrich, Bernhard und Heinrich getroffenen Theilung des Herzogthums,

# Berzeichniß

thums, sehten sie in einem 1394 errichteten Bertrage ihre kande zusammen und verordneten Folgendes:

Wehren dar (nach einer linie Abgang) och Erven Jungfrowen de schall man erlicke und wol beraden. Erath Braunschweig Lüneburgische Erbtheilungen S. 30.

Dies wurde in dem Hauptvertrage des Iganzon mittleren Braunschweigschen Hauses vom Jahr 1442 wiederholt:

Und weret dat unfer ein islick Part, so ohne lives-Mannes = Erve von Dodes wegen afginge und verfalle, dat Gott friste: und unfer ein islicken kand und küde an den andern quemen, als mit der Ervhüldinge vorgescreven verwahrt ist, Dochter nhalete unbestattet und unberaden, so schall dejenne, an den so des andern kande quemen und fallen, des Doden nhagelatten unbestatten Dochter von sick setten und beraden, odder die Listucht besorgen na Rade Prelaten, Manschop und Stede des landes, dat so an öne ödder an be queme und falle und jo so redelicke als dat unsem Stadte töget und thumet. Erath a. a. D. S. 66.

# Desterreich.

In R. Ferdinands des II. Testament vom 10 Mai 1621 ist verordnet, daß die Löchter der Erbschaft sich begeben und so lange Mannsstamm blüht, mit ihrem Beurathsgut vergnügt seyn sollen; das Rückfallsrecht ist ihnen aber vorbehalten. Das nämliche ist auch in Karls VI. pragmatischer Sanction vestgesest, bey Ludolf de Iuro Primog. in App. Falc. I. p. 73.

### Baden.

Markgraf Georg Friedrich zu Durlach verordnete in feinem 1615 errichteten Lestament: Der Verzicht der Prin-

238

Princeffinnen auf die Erbfalge solle ein beständiges Haus-Grundgesets seyn. S. Mosers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 754. Damit stimmt auch ein Verzicht einer Badischen Prinzessin vom J. 1662 völlig überein: "Hingegen hat hochermelte Prinzessin auf alle kand und keut, Fürstenthum, Graf = und Herrschaften im Röm. Neich und Lüzenburgischen landen, so das löbliche Haus Baden inne hat, oder selbigen künstig noch weiter anfallen möchten, einen verbindlichen genugsamen Vorzug, — wie: bey dem Haus Baden Herkommens, gethan und schriftlich herausgegeben. — Jedoch ist hochermelter Princessin vorbehalten worden, was Deroselben von der Frau Mutter — an der Herkaft Forbach und sonst erblich, mag zugefallen seyn. Moser a. a. D.

Nach dem Badischen Erbverträge v. J. 1765. Urt. 10. zahlte der landesfolger im B. Badenschen den Allodialerben in zweyen unverzinslichen Terminen, jeden von einem Jahr, 100,000 ft. Mosets Zusätze zum neuen Staatsr. 2 Th. S. 480.

#### Seffen.

In Philipp. des Großmuthigen Testamente v. J. 1562 in Lünigs R. U. Part. fpec. Cont. II. 4 Ubth. S. 776. heißt est: "Wir wollen auch hiermit geordnet haben, daß keine Tochter etwas im Fürstenthum Heffen und zugehörigen Grafschaften, auch Pfandschaften und in Baarschaften, fahrender Haab, gegenwärtigen und zufünstigen Gütern, oder andern, mit erben sollen, so einige Mannspersonen von unsern Söhnen und ihren Erben vorhanden, sondern, sollen mit ihrem gewöhnlichen Henraths- Geld loco legitimae abgesondert, und zufrieden senzahlt bräuchliche Verzicht thun, als recht und billig ist, außerhalb was ihnen die Erbverbru-

Derungen

#### Berzeichniß ...

derungen geben, fo bie Fürsten von Heffen alle ohne Mannserben abgiengen.

Deffen Sohne schloffen 1567, 28 April einen Erbvergleich, der, wie es in der 1628 erfolgten Erneuerung desselben heißt, in etwas geändert wurde und wie Moser im Staatsrechte 23 Th. S. 44. vermuchet, derselbe ist, welcher mit dieser Veränderung vom J. 1568, 28 Mai ben Lunig R. U. P. spec. Cont. 11. 4 Ubth. S. 789. zu finden ist. In demselben ist Folgendes verordnet:

Damit aber gleichwohl die Löchter uf den Kall, da unfer der vier Gebrüder einer oder mehr, oder derfelben Söhne und Machkommen ohne eheliche Leibs = Lehns=" Erben abgiengen, dadurch des abgestorbenen Theils Land ben anderen noch lebenden Gebrüdern oder ihren ehelichen mannlichen Erben angefallen, gebührlicher Weise verfeben werden, und benen an ihrem Unterhalt und Ausftattung tein Mangel erscheine: So foll bes ober bero abgestorbenen Fürsten nachgelassenen unbestatteten Loch= tern einer jeden zwanzig tausend Gulden Frankfurter Behrung, ju funfzehn Baben, ein und zwanzig Meiß= nischen Zinfigroschen, oder 27 Albus, so ihr alle gleiches Berths fennd, an ftatt ihrer Legitima und endlicher 26fertigung zu Zeit ihrer Verhenrathung zu rechtem Benrath = But, beneben Rleinodien, Rleidern, Silbergeschirr und Geschmuck, nach Gelegenheit des abgestorbenen Hinterlaffenschaft und wie es im Furftenthum Beffen brauchlich und Berkommen ift, burch die Machfolger und Erben, fo in des abgestorbenen Lande fucce-? diren unweigerlich gegeben — auch diefelben Löchter : mittler Beit, bis zu ihrem Berhenrathen, mit nothburftiger gebührlicher Unterhaltung an Rleidern, Geschmuck und andern, wie fürstlichen Fraulein gebuhrt, verforge und unterhalten werden. Und bieruber follen diefelben nachge=

#### einiger hausgesetze.

nachgelaffenen Lochter tein Anforderung überall, weber zu ihres abgeftorbenen herrn Baters, Bruders, ober anderer ihrer Ugnaten unfers mannlichen Stamms, verlaffenen Landen, leuthen, noch auch an Erbichaften, Dfandichaften, fabrender Baab, noch etwas anders, wie auch das genannt werden mocht, haben, fondern mit ihrer Heimsteuer und Abfertigung - davon ganzlich und allerdings ( boch Leftament - Vermachtniß mit maffen, wie nachfolgt', vorbehalten) abgefondert und ausgefchloffen fenn und bleiben. Wann auch etwa eine Lochter ben Leben ihres herrn Baters mit einer geringern. Summe als 20000 Gulden ausgestattet worden mare, und fie ihres herrn Baters toblichen Abgang obne mannliche Erben erlebte, alsdann foll ihr von. den Nachfolgern ber Reft fo an folcher bestimmten Summe ber 20000 Gulden mangelt, nochmals erstattet und veranugt werden.

Was ihnen von ihrer Mutter her gebührt wird ihnen verabfolgt: "Deßgleichen wo auch unfer der vier Gebrüder oder unferer nachkommen einer, fo keine ebeliche mamiliche Leibes . Erben hatte; feinen Lochtern durch Testament ober dergleichen Disposition etwas von feiner mit guter vorsichtiger haushaltung, ohne Veräufferung, Berpfändung und Beschwerung feinet Rentcammer, Lande und Leuthe, eroberter und vorersparter Baarschaft, Rleinobe oder Silbergeschirr, testiren, oder beweislich vermachen wurde, folches, was deffen nach beschehener Abstattung und Bezahlung der Schuiden, fo derfelbige abgestorbene gurft felbst gemacht, noch ubrig im Borrath fenn wurde, follen die Erben und Rachtommen, ihnen den Löchtern zu obberührter Legitima und mütter. licher Verlassenschaft auch folgen lassen. — Darauf Diefelbe Löchter und Fräulein auch nothdürftigen und genugsamen Berzicht zu thun schuldig sehn follen, ba aber Der

# Bergeichniß

ber mutterliche Anfall zu Zeit ber Fraulein Verhehrathens sich noch nicht zugetragen, so soll verselbe der Fraulein gleich sehr vorbehalten, und sie dessen, so bald er sich begebe, auch gewärtig senn.

Dieser Vertrag wurde in einem zwischen beyden regierenden Linien der Casselichen und Darmstädtschen 1628, 24 Märzerneuerten Erbeinigung in Ludolfs Symphor. Vol. 2 P. 2. p. 657. wiederhohlt und in dem Sammt-Hauptvergleiche dieser Häuser v. J. 1638 in Lunigs R. A. a. a. O. S. 867. von neuem bestätigt.

Die Erbverbrücerung mit Sachsen und Brandenburg f. §. 26.

#### Mecklenburg.

In bem im J. 1654 errichteten Lestament bes Durchlauchtigsten Stammvaters besder jest regierenden kinien, Herzogs Adolf Friedrich, in Lunigs N. A. P. spec. Cont. II. IV. Abth. III. Absch. S. 546. ist nach der kandestheilung unter seine Sohne S. 21. verordnet:

Da aber einer oder mehr unferer Söhne, ohne Hinterlassung männlicher leibes - lehens - Erben dergestalt versterben sollte, daß auch das eine oder auch beide Fürstenthümer (nach §. 17. ist auch schon über den Anfall des Güstrowsschen Antheils verordnet,) Schwerin und Naßedurg erledigt würden, foll alsdann solch erledige Fürstenthum wieder an unser Herzogschum Schwerinsschen Theils consolidirt werden und foll darin ausser fall keine Successio der verstorbenen Brücher Töchter, oder auch noch lebender Schwestern, besondern blöslich und allein der allcenlus posteriorum adhuc viuentium fratrum Raum und Statt haben: jedoch da einer oder ber

ber ander unfer Söhne, denne wir dieser beeben Fürstenthumer eines verordnet, ohne nachgebohrnen Bruder, ober auch ohne teibes = tehns = oder tandes = Erben versterben würde, soll zwar das Fürstenthum besage Inuentaris an unser Antheil Mecklenburgischen Herzogthums wieder versalten, allein die übrige Erbschaft soll billig verbleiden, entweder zu testamentlicher oder auch ab inteltato kaiserl. Rechten Disposition.

Dieses Testament ist in Absicht dieses Puncts ausbrücklich, in dem zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg = Schwerin und dem Herzog Udolf Friedrich von Mecklenburg = Strelis 1755, 14 Jul. ercichteten Hausvertrage §.23. bestätigt. S. Herzoglich Mecklenburgische Grundgesete, N. XXIII. Schwerin 1778.

Im Jahr 1707, 31 Jan. errichtete Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin mit seinen nachgebohrnen Brüdern,' den Herzogen Karl keopold und Christian Ludewig, einen Familienvenrag, in welchem bestimmt wurde: Daß denen Prinzestinnen, wann Dero Fürstliche Eltern vor ihnen schon gestorben seyn sollten, jeglicher 2500, im Fall aber Dero Frau Mutter noch im Leben und sie sich daben aufhalten könnten und wollten, jährlich 2000 Nthlr.. Mecklenburgscher Wehrung, zu Fürstenmäßiger Absindung und Unterhalt, aus des regierenden Herrn Renterey in zwegen Lerminen, als Trinitatis und Andreä, baar gereicht werden sollen. Moser Familienstaatsrecht 11 Th. S. 814.

Den Erbvertrag mit Brandenburg f. §. 26. n. f.

Burtemberg.

Ueber bas Folgerecht des Hauses Desterreich in das Herzogthum und die darüber vorhandenen Verträge f. 9. 29. Vergl. jedoch das Götting, historische Magazin 4 V. 3 St. S. 377 = 420.

In

Digitized by Google

2 2

In einem unter ben gefammten Gebrüchern errichs teten Vertrage v. J. 1617, ber noch jest eins ber wichtigsten hausgesetse ift, murde verabredet : "Bofern auf Absterben des Berrn Baters, fo mohl junge Berren als Fraulein im Leben fenn wurden, follen bie adquirirte bin= terlassene Berrschaften und alle andere erworbene Buter, liegend und fahrend, den männlichen Leibes - Erben allein verbleiben: hingegen aber biefelben ihre Fraulein Schweftern ju fich nehmen ju unterhalten und bernacher jur Zeit der Verheurathung ihrem fürstl. Stande gemäß, neben dem heuraths. But fo von der Landschaft erlegt wird, gegen Leistung schuldigen und bey diefem haus gebrauchlichen Verzicht, auszufertigen hiemit verbunden feyn. Sollte es fich dann begeben, daß allein Fräulein porhanden, damit nun diefelben nicht zu viel beschweret und bennoch auch der Stamm und Nahme ben diefem fürstl. Haus, ju deffen mehrerem Aufnehmen, in Dbacht gehalten werde; fo ift verglichen, bag auf folchen Fall bem nachsten Agnaten alle liegende Guter, wie auch bas Gilbergeschirr, fo zu fürftl. Lafel ober Crebenz geborig, desgleichen an den Rleinodien zwen Drittheile, bem Fraulein aber ein Drittheil, fammt bem übrigen erzeugten Silbergeschirr erblich zuständig fenn, hingegen aber berfelbe die Fraulein, ba es ihnen gefällig fenn wird, bis - zu ihrer Verheurathung ben fich haben und unterhalten foll, auf den Fall aber auch angefallene oder zugebrachte mutterliche Buter vorhanden fenn murden, ift es mit benfelben nicht unbillig nach Ausweiß ber gemeinen geschriebenenen Raiferl. Rechte zu halten.

Enblich würde denn, nach Gottes Schickung, ber männliche Stamm des Hauses Würtemberg zu seiner von Gott vorgeschenen Zeit allerdings abgehen und erlöschen; — so soll die Grafschaft Mömpelgart, wie auch Hoen; und Neichenweyler, sommt allen ihren Herrschaften

#### einiger Hausgesetze.

schaften und Zubehörungen, den alsbann lebenden Fraulein vom Haus Würtenberg und ihren Machkommen, nach Art und Eigenschaft derselben Lande, darum nicht benommen, sondern hiermit vorbehalten seyn. Lünig R. A. P. Spec. Cont. II. Forts: I. S. 745.

Herzog Carl Alexander errichtete in feinem Lestamente vom J. 1737 über seine bewegliche Verlassenschaft noch besonders ein Fideicommiß. Moser Staatsrecht 25 Lh. S. 314. vergl. §. 59. n. d.

#### Anhalt.

In den Haupttheilungsverträgen diese Hauses vom J. 1603 und 1606 ist nichts über das Erbrecht der Löchter nach dem Abgange einer Linie verordnet. Der zu Edthen 1665, 22 Jun. geschlossene Vertrag über die Lineal-Folge ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstamms erhalten die hineerlassenen Löchter, vermöge eines Gnadenbriefs von R. Marimilian II., der von R. Leopold bestätigt ist, 100000 Ducaten aus dem Lehn. S. Mosers Anhältsches Staatsrecht 2 Cap. §. 20.

#### Hohenzollern.

Graf Karl, der Stifter des jesigen Hauses machte ein Lestament, welches er eine Erbeinigung nannte, weil seine Sohne es unterschrieben. Im demfelben wurde verordnet:

Damit (gegen die Aussteuer) foll eine jede Lochter verzeihen und verziehen sein, heissen und bleiben alles våterlichen, mutterlichen, brüderlichen und vetterlichen Erbes und Anfalls. S. Mosers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 755.

D 3.

Ju

#### Berzeichniß

In der 1695 mischen dem Haufe Brandenburg und bem Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen und Brafen Bermann Friedrich (nachgebohrnem Bruder bes Surften ju Bobenzollern= Bechingen) errichtete Erbeinigung ift Folgenbes veftgefest : "Berbindet fich bas fürftl. haus hohenzollern, allemal ben Ausstattung ber Princeffinnen und Fraulein ihrer Familie fie Dahin anzuhalten, daß fie und ihre Defcenbenten eine gewöhnliche endliche Bergicht auf Die Succeffion und Erbrecht thun follen, und ehe diefelbe wirflich abgestattet, foll ihnen von Chefteuer und anderer ihrer Bebubrnis nichts bezahlt ober ausgefolget werden; fie auch, wann fchon der endliche Bergicht, unter was Schein oder Pråtert es ware, aufgezogen ober gar unterlassen worden, bennoch vor wirklich verziehene Löchter in dem haufe Hohenzollern gehalten werden, und ein mehreres als die wirklich verziehene Prinzeffinnen ober Fraulein vont Hause nicht zu suchen haben sollen. ---Daß im Falle bas Surftenthum Sobenzollern, die Grafichaft Sigmaringen und Wehringen, fammt benen Berrichaften Beigerloch und 2Bobrstein, neben allem bem, mas biefelben an jeso haben, ober fünftig noch erlangen mochten, burch Abgang ber Fürsten und Grafen ju Hobenzollern erledigt werden follten, bag alsbann biefelben an bas Haus Brandenburg und Dero Nachkommen verfallen, verstammen und demselben erblich verbleiben follen. fammt allem befindlichen Geschutz und anderem vorbanbenem Vorrath, fo ju ber Festung und bem Gebrauch eines jeden Umts oder hauses destinirt und behörig ift. — Würden auch, nach Ubgange des Mannsstamms der Hohenzollerschen Linie, Löchter, Schwestern oder auch andere Prinzessinnen und Fräulein aus demfelben haufe vorhanden feyn, fo foll jur ganzlichen Abfertigung einer jeden 10000 Fl. Rheinisch gegeben werden, über das nach dem alten Sobenzollerfchen Erbverein ihnen. geordneten Heurathegut. Lunig R. A. Spec. fec. I. Th. S. 349.

١.

E. 349. Moser im Familenstaatsrechte I. Th. S. 2002. sagt ben Gelegenheit dieses Vertrags: Ich weiß nicht ob die stipulirte kaiserl. Consirmation erfolgt ist und wann Hohenzollern - Hechingen in diesen Vertrag gewilligt habe? doch ist es geschehen und der Fürst von Hohenz. Hechingen schreibt sich Vurggraf zu Nürnberg.

#### Salm.

Nach Mosers Staatsr. 23. Ih. S. 134. ist der in dem gesammten Salm und Rheingräflichen Hause 1696 errichtete Familienvertrag noch ungedruckt, er giebt aber im Familenstaatsrechte 1 Ih. S. 818. dessen Inhalt über diesen Gegenstand so an:

In dem Salm und Rheingräfl. Erbvertrage von 1696 ift das weibliche Geschlecht nach Abgange des Mannsstamms jeder linie als successionsfähig in den von den Voreltern neuerlich erworbenen und nicht in die Theilung von 1515, 1574 und 1607 gekommenen Allodien erklärt worden.

Von dem Erbvertrage diefes Haufes mit Pfalz f. Mofers Familienstaatsrecht 1 Th. S. 6003.

#### Massau.

Des fürstlichen Gesammthauses Massaures erter Erbverein in Mosers Patriotischem Urchiv für Deuschland 8 B. n. i.

"Sieben und dreysigstens. Dafern aber ber Mannsstamm eines ganzen Hauptstammes mit Hinterlassung unberathener Princessinnen abgehen solle, ist auf solchen Fall bedungen und verglichen, daß, mit Vorbehale dessen vas hiernächst unten wegen der Allodialerbschaft auf alle Fälle abgeredet und festgeset worden ist, einer Q 4 jeden

# , Bergeichniß

jøden vorhandenen Prinzeffin des abgegangenen Rurftl. Stammes, so lange sie unvermählt bleibt, eine standes. maffige Wohnung mit der nöthigen Holzbedurfniß und zu ihrem Deputat drei taufend Gulden, auf den Kall ihrer Vermahlung aber einer jeden vierzig taufend Gulden, mit Einschluß ber in ein oder andern Landestheile üblichen sogenannten Fräuleinsteuer, , alles im zwanzig Guldenfusse angewiesen, verabfolge und gegeben, auch in dem Falle, daß die Zahlung nicht gleich gescheben tonnte, fie wegen beren in gewiffen Jahrsterminen zu bewirkenden Zahlung und mittlerweile bavon zu entrichtens den Binfen, behörig ficher gestellt werden follen. Dabingegen follen aber auch fammtliche Drinzeffinnen jest und fünftig ohne Unterschied pro iplo jure renuncissis gehalten werden und folche von aller Succession in Land und Leute. ohne weiteres Beding, ausgeschlossen fenn und bleiben, zu allem Ueberfluß jedoch noch über bas ben ibren Bermablungen, vermittelft eines feverlichen Eides in Derfon, im Falle fie aber vor vollendetem 18ten Jahre fich nicht vermablen wurden, nach beffen Erfullung einsweilen, vermittelft eines zu unterzeichnenden eidlichen Reverfes, nach vorgangiger genuglamer Verftandigung, auf fammtliche Fürstl. Daffauische so alt als neu erworbene Lande, Rur. stenthumer, Graf = und Berrschaften, Guter, Renten, Rechte und Gerechtfame und beren Zubebörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichtheil und deren Complemente, auch alle Regredienterbschaften nach einer desfalls verglichenen Formel, ju verzeihen schuldig und gehalten fenn.

Acht und drepsigstens. Wirklich ausgesteuerten Löchtern des lesten regierenden Fürsten eines Hauptstamms, welche währendem Leben ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Aussteuer aus dessen Landescheile empfangen haben, soll in dem Falle, da sie in die Stelle ber

#### einiger Hausgesetete.

ber Erbtöchter treten, basjenige mas fie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede ihnen zuweiset, empfangen haben, demnachst suppliret uns folches Supplement ihnen entweder gleichbalden, oder gegen gehörige Versiche rung, successive erstattet, verzinset und bezahlet werden.

Neun und dreisigstens, Da auch bey dergleichen Succeffionsfällen, es mogen Löchter, ober weiter gefippte. ober auch Testamentserben vorhanden fenn, die Fragen von ber Staats - und Allodialerbichaft zu entstehen, und hieraus nicht felten die verderblichsten Folgen zu erwachsen pflegen, wir aber hierunter, fo viel von Uns abhängt, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unüberschliden Streitigteiten unter unferer Nachtommenschaft übrig. zu laffen nicht gemennet find; fo verbinden Bir Uns, fesen ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der benden haupftamme, mit ganzlicher Benfeitfegung biefer Fragen , Die Surftl. Tochter Des lesten Fürften eines Sauptftammes nebft ihrer mutterlichen Erb. , fchaft, aus ber Berlaffenschaft ihres Serrn Baters, Die Chatoul, alles vorrathige Bold und Gilber, Juwelen, Perlen, Rleinodien, die Garderobbe, Spisen und alles Weiff-zeuch, nebst den ausstehenden Privattapitalien, daß ist folchen, welche aus ber Ersparnig bes Surften, nicht aber ans veraufferten, bem hauptlande einverleibten Landesftucken und Berechtfamen erwachfen find, mit benen bavon verfallenen Binfen, nehmen, haben und behalten follen. In Ermangelung ber Löchter follen den Schweftern und andern weiter gesippten Allodialerben in Unfebung der Allodialverlaffenschaft ihres respective Bruders, Betters und Erblaffers, gleiche Rechte zustehen, und die ben Tochtern fo eben nach gewissen Rubricken zugestandene Stude derfelben, wie folche nur immer an ben verftorbenen gekommen, auch diefer ohne Widerspruch verabfolget merben.

**\$4**2

Auger

#### Außer diefen foll

Bierzigstens den Töchtern und in deren Mangel andern nachft gefippten Allodialerben eines ganzen Bauptstammtheils, auf den Fall der Erlöschung eines folchen Stammes eine Summe von fünfmal hundert tausend Gulden im zwanzig Guldenmunzfuß, in fünf unverzinslichen Jahrsterminen, von dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort ihnen dasjenige, woruber ein Fürst nach bem ihm oben Art. XXXIV. zugestandenen Befugniffe, zu ihren Bunften difponirt haben wird, gelaffen, dagegen, aber auch von ihnen, an irgend einige andere in dem unter Diefem Erbverein begriffenen Furftl. Maffauischen beutfchen Lande, erfindliche beweglich = oder unbewegliche Be= fißungen, welche nicht unter die in den vorhergehenden ih= nen zugestandene Rubriken gehören, einiges Recht nicht gesucht, ober einige Forderung erbacht, gemacht oder gestattet werden. Indeffen foll diejenige Uebereinkunft, welche wir die jest pactirende Fürsten, zu Sunsten einer Erbtochter, Schwester ober nachsten Allodialerbinjeines hauptstammes, jur Verbefferung ihrer Ubfindung, auf alle Falle weiter treffen werden, ihres Bergichts aus biefer Unferer verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Lanbesfolger des andern hauptstammes in alle Bege gehalten und eine folche Allodialerbin bierunter, Unferer 26bficht au mider, nicht verfürgt werben.

#### Dieses vorausgesetst, verbleiben

Ein und vierzigstens dem Landesfolger neben allen und jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schlöffern, Dörfern, Gütern, Häufern und andern Liegenschaften, deren etwanigen Meliorationen, auch allen und jeben Renten, Rechten und Gerechtsamen, zuforderst die Archive, Registraturen und Bibliothefen, demnächst alle und jede zur Armatur und Landesdesenstion gehörige Stücke, ber Marstall

÷

#### einiger hausgesetze.

stall mit feinen Zugehörungen, alles was mit ber Jagd in Verbindung fteht, alles Holz in den Holzgarten, fo wie das geschlagene Holz und Kohlen in den Waldungen Butten und hämmern, alle an dem Sterbtage auf den berrschaftlichen Speichern, in den Sffentlichen Magazinen, Rellern, Raffen erfindliche Naturalien, Beld - und anbere Vorrathe, alle Mobilien und Inventarien in den Surftl. Schlöffern, Saufern und Sofen, mit Ausnahme ber oben von den Löchtern, fo wie andern Allodialerben vorbehaltenen Rubriken, ferner die Nugungen des von bem ersten Janner bis zum letten December zu berechnenden Sterbejahrs, in welchem Theil Deffelben ber Erb. laffer auch immer verschieden fenn mochte, fo weit folche Mußungen noch nicht confumirt, ober versilbert ober zur Chatoul geliefert worden find, endlich alle Ruckstände und Recesse, sie ruhren woher sie immer wollen, mit Ausnahme ber den Allodialerben oben zugeschiedenen Privat - Rapitalien, kurz alles das, was den Allodialerben im vorhergehenden 39 und 40 Art. nicht namentlich zugeschieden worden und in den Fürstl. Maffauischen beutfchen Landen zu finden ift, und verbleibt es übrigens megen ber von dem Landfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, fo wie wegen ber den Allobialerben heimzuweisenden unrechtfertigen Schulden, schadlichen Veräußerungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen ben bemjenigen was oben Urt. 10. und folgenden, bann Urt. 31. ift verglichen und verordnet worden.

#### Da übrigens auch

Zwey und vierzigstens der Fall möglich ift, daß Unser ganzer Massaufcher Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Unsehung der jeweilen eristirenden Löchter bey den von solchen geleisteten, auch kunstig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einer Regredienterbschaft bewenden.

wenden, verbinden Uns, sesen, ordnen und wollen bemnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wann beren mehrere vorhanden, die Erstgebohrne, oder in deren Mangel die nächste Erbin des lesten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern entfernterer, zur Suceession berusen seyn soll, es wäre denn, daß wir und unsere Nachsommen auf solchen Fall anders überein gekommen wären, oder sonstige Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausbrucklich vorbehalten.

#### Surftenberg.

Im J. 1756 ist ein Familienvertrag errichtet und vom Raifer confirmire, Mofer Famil. Staatsr. 2 Lh. S. 996. er ist mir aber nicht bekannt worden. In einem Ludewigschen Responsum in den Conl. Hall. Vol. 2. L. 2. p. 1576. steht diefes:

Ueber dieses, nach dem Erempel des Hauses Fürstenderg sogar auch dieses in einigen alten Häusern eingesührt, daß auch de nouiter adquisitis donis, licet modilibus, und bloßer Baarschaft keinem zu testiren erlaubt, über eine gewisse Summe, die auf einige wenige tausend Thaler determinirt, der Ueberschuß an Baarschaft aber dem Hause unverrückt verbleibt.

#### Schwarzburg.

In dem zwischen benden linien, der Sondershausischen und Rudolstädtschen 1713 errichteten Familienvererage bey Hendenreich Schwarzb. Historie S. 233. heißt es im 12ten Art.:

Dafern von beyden rezierenden linien die eine in Hrem fürst. Mannsflamme ganzlich erpiriren follte, fo

ift,

#### einiger Hausgesetete.

ist auf folchen Fall verglichen, daß der Splendeur und das Ansehen des Hauses um soviel considerabler werbe, baß fobann bie gefammte lande ber ausgehenden linie, wie die Namen haben mogen, als Fibeicommiß- Buter, bem ju felbiger Zeit regierenden Landes - Fürsten ber anderen Linie, als welchem ohnedem, vermöge der Mitbelehnschaft die Lehnfolge zusteht, allein heimfallen und barben ju emigen Beiten gelaffen werden, bergeftalt, bas aebachte Lande wieder unter einem regierenden Serm coalesciren und also forderst unzertrennt und ungerheilt ewig bepfammen bleiben mögen. Worben wir both ausdrucklich fegen, bag ber fobann regierende Surft, welcher bergleichen Unfall erleben murbe - ben in ber ab. gestorbenen Linie überbliebenen Tochtern, Baafen und Allodialerben drepßig taufend Gulden, ober nach Difpoficion bes legtablebenden herrn, welcher über folche Summe, wenn auch teine fürftl. Tochter, oder nabe Berwandten vorhanden waren, ju bifponiren allerdings frey bleibt, auszuzahlen schuldig seyn soll.

# Dettingen.

Die Familienverträge von 1495 bey Lünig R. A. Spec. sec. Cont. II. Fortf. III. S. 625. und von 1663. Lünig a. a. O. S. 637. enthalten Folgendes:

Bur Aufenthaltung und Langwährung unferer Grafschaft Namen und Stammen, haben wir uns mit einander geeint und vertragen. Ob wir ein oder mehr Lächter überkommen, daß dieselben kein unserer Grafschaft, Städt, Schloß, leuth und Guter erben, noch derselben, alldieweil erblich Grafen unsers Namens und Stammens im Leben sind, sähig oder empfänglich feyn, sondern sie sollen, durch uns und unsere Erben zimblich und erbahrlich, als solchen Grafen gebührt, hindangewiesen und versehen, nemlich einer jeden zum weltlichen Stamber

# Bereichniß

Standt nit über 6000 Gulden und einer zum geiftlichen Befen nit über 2000 Gulden, ober ber 2Berth gegeben werden, in folchem Maag, daß fie damit ganglich hindan fenn und fürhin zu uns und unfere mannlichen Erben noch zu unferer Graffchaft, Serrichaft, Leuthen, Gulten noch Gutern, liegend noch fahrend, tehen oder Aigen, nichts ausgenommen, nimmermehr tein Jufpruch, Necht noch Gerechtigkeit haben, suchen, noch gewinnen follen noch mögen, weder mit noch ohne Recht, in keine Bege: und ob wir oder unfere Erben mit Lodt abgiengen, ebe wir diefelben unfre. Lochter bermaffen bindangewiefen und fürfeben hatten fo follen fie boch in Kraft biefer Ainung teines Guts noch Erbes, fo lange Mannsversonen unsers Mamens im leben sind, weiter fabig, ober empfänglich fenn, denn fo viel jeder nach ihrem Standt gebührt und nämlich über die obgeschriebene Summe nit. So es aber fo weit tame, daß tein Graf von Dettingen mehr im Leben ware, was bann ben Lochtern an folcher unferer Graffchaft und herrschaft, Gulten und Gutern erblich von Billigkeit und Rechts wegen jugehört, foll ihnen biemit nit abgeschnitten senn. - Das Geschuts und was zur Webr gebort, foll in alle Bege bey der Graffchaft bleiben.

#### Baldect.

Primogeniturvertrag zwischen Ernft Georg Fries brich Fürsten und Christian Ludewig Grafen zu Waldeck v. J. 1605 ben Ludolf de lure primog. Fasc. V. p. 172.

Die Fräulein und Löchter berer regierenden Herren follen nach ihres Vatern Lodt von dem Successore ihres Herrn Vatern in der Regierung mit logiment und Lafel verpflegt und ihnen darzu jährlich zum Deputat —— Rthlr., oder dasern hie Löchter lieber anderwärts lehen wollen, anstatt

114

#### einiger Hausgesetze.

ausstatt herrschaftlicher Tafel und logiment über jest berichtete — Rthlr. noch — Rthlr., worüber sie sich mit dem regierenden Herrn zu vergleichen, und zwar nur so lange diefelben unverheprathet bleiben, gegeben, ein mehreres aber durch einige Disposition aus diesen Gutern nicht zugelegt werden.

#### Wied.

Nach ber Erbstammvereinigung v. J. 1613 ben Lünig R. A. Spic. Sec. II. p. 1496. bleiben alle unbewegliche Güter fammt 80000 Fl. Stammcapital stets dem männlichen Stamme. Jeder Theil kann aber über seine Mobilia und Adquisits testiren. Stirbt er ohne Testament, dann erhält der Landessolger die Mobilien.

"Bürden aber etwan von der erst abgegangenen linie Löchter vorhanden seyn, so ist abgeredet, daß dene selben zur Zeit ührer Verheurathung 5000 Fl. und bis dahin gedührlicher Unterhalt gegeben und dann anstatt ermelter Modilien und Errungenschaften denselben Töchtern insgesammt, ihrer seyen gleich viel oder wenig, also bald 20000 Fl. Frankfurter Wehrung sollen bezahlt werden. Da aber dem succedirenden Mannsstamm gefällig seyn würde, der abverstorbenen Linie hinterlassenen Töchtern die Modilien und Errungenschaft solgen zu lassen, sollt es hiemit zu seinem guten Willen gestellt seyn und deßfalls die Wahl nicht den Töchtern, sondern dem Mannsstamm gelassen.

#### Sayn und Wittgenstein.

Die 1607 errichtete Erbeinigung ben lunig R. A. Pert. Spec. Cont. II. Fortf. II. Grafen S. 420 enthält hierhieruber im Auszuge genau diefes:

Digitized by Google

Die

Die Töchter sind, so lange Mannsstamm vorstanden ist, von allem unbeweglichen Vermögen ausgeschlosken. Wenn aber in einer Linie der Mannsstamm ausgest, so kann der Leste desselben über seine bewegliche Verlassenschaft testiren und wäre auch kein lester Wille über dieselbe errichtet, so erbten nach Abzug der Schulden die Allodialerben die Baarschaft, Pfandschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Ninge, Retten und was beweglich ist, ausgenommen die Armatur, welche ohne dies dem männlichen Beschlechte und zur Defension der Hauser gehört

# Psenburg.

Erbeinigung v. J. 1577 bey Lunig Part. Spec. Conc. II. Fortf. II. Grafen p. 608.

Benn eine linie in Mannsstamme erlöscht, haben die hinterlassenen Löchter derselben an der undeweglichen Verlassenschaft keinen Antheil. "Doch sollen die Töchter, so obgemelten Fall erleben, von ihres Vaters Eigenthum werden und solgen, ihr gebührlich legitima und ob ihnen von der landschaft etwas pro legitima zugehört, das sollen die Mannserben des Stamms mit Geld oder jährlich Penstion nach ziemlicher Achtung abzulegen haben, damit die Landschaft allwege ben dem Stamm bleiben und in fremde Hande nicht erwachsen möge. Und damit sollen sich dieselben Töchter besätigen und begnügen lassen und ihren gänzlichen Ahschied von aller und jeder ihrer Vettern verlassen Brasser und Erbgüter nehmen.

#### Solms.

In dem Erbstatut ben Lunig R. A. P. Spec. Cont. II. Forts. IL Grafen S. 302 heißt es:

Digitized by Google

Dafi

# einiger Bausgescher .....

Das hinführo bie Graffchaften Solms und Mune genberg nebft Mannfchaft, Unterthanen Outern und Stab. ten, beweglichen und unbeweglichen Leben und Eigen, nichts ausgenommen fo mit igund haben, oder funftig überkommen werden, auf die Gohne und ihren Manus. ftarint tommen follen, ohne Gintrag, Berhindennif und Jerung unferer und ihrer Lochter und Schweftern und fonft mannlichs, fo unfers mannlichen Stamms und Da-meus nicht feyn, boch follen bie mannlichen Rachtommen Die Löchter fanbesmiffig verforgen. Die Löchter und ihre Nachkommen follen sich aber, so lange Mannsstamme ba ist, ganzlich und gar mit ihrer Heimsteuer, wie oben geniekor, ohne weiteren Anspruch und Forderung begniegen und fattigen lassen.

Diefes ift in ber Erbeinigung v. J. 1573 Lunig 4 c. D. S. 310 und abermals in einem Wertrage v. J. 1578 Lunig S. 312 bestätigt. 312 bestätigt. Reuffen.

- ... <u>Ó</u>nu

110 1 2 1

Der Gefchlechtsverein v. 3 1568 beftimmt, 1) baß wenn eine von ben zwen hauptlinien, Die altere ober bis jungere in Mannsftamme erlöfchen follte, valle ihre herrfchaften, Guter und Leben, fammt allen Regalien, Rech-ten, Drivilegien und Gezechtigfeiten, nichts Davon (auffer mas Erbe und nicht in Diefer Bereinigung ju Lehn erflart verglichen ift) ausgeschloffen auf die andern nach den Stam. men, non attenta graduum proximitate, fommen follen. 2) Daß biefes ebenfalls gelten foll, wenn in einem hauptftamme eine Unterlinie erlöfcht: es etben nämlich die anberen Unterlinien ber ertoschenen hauptlinie in flirpes. Mofer Familien Staatsrecht I. 26. S. 714, 15: "So länge ein Fraulein fich nicht verehlicht, wird daffelbe billig nach des Baters Lobe von ben Gebrudern ober Lehensfolgern mit Roft, Rleidung, und anderer Moth-Durft,

212.

burft, nud Graudes- Gebuhr, verforgt, ihr auch eine feine geschichte Magd ober Dienetin zugegeben und baben alle Freund = Bruder und vertertiche Liebe, Ehre; Sulfe und Schuß geleifter. "Bum Unterhalt nun ,eines Braus leins (es mag baffelbe wenig ober viet Allodistin vor fich haben, ober noch bekommen) ba-es unter 12 Jahren Baben wir 260 Fl. von zurückgelegtem izten Jahr an aber 350 Fl. inclusive ber Rtetbung: und Saltung einer Magd verderoner. Mofer a. a. D.: 2 35. G. 828. Ebens dafelbft ift auch von der Aussteuer gehandett.

#### Lippe.

Graf Simons Leftament, v. 3. 1597, ben Lunig R. U. P. spec. Cont. II, Fortf. II. Grafen G. 97. mel-ches in bem bruderlichen Bergleiche v. J. 16ar. Lunig a, a. D. S. 102 bestartge wurde, hafte ca:

Dann ba Lochter gebohren und nach Absterben ihret unverheyrathet vorhanden feyn; bie follen von ihren Ges vettern und der Landschaft gebuhrlich mit Gelde und Geschmuck ausgesteuert werden, auch fo lange ber Mannsftainat vorhanden, an den unbewegtichen feinen Theil baben. 21 . 27. 284

Bentheim und Steinfurth.

Erbvereinigung über die Verforgung ber Löchter t. in Lunigs R. U. P. fpec. Cont. II. Fortf. II. Grad fen S. 6.

#### Pappenheim.

Die weitlauftige Verfügung über bas Erbrecht ber Löchter f. in Lunigs R. U. Spic. foc. G. 815.

#### Berbefferungen.

6. 19. lin. 5 lies Stillfand. 6. 32. lin, 3 lies unglimpfic. 6. 61. lin. ult. lies den dfteren. 6. 63. lin. 8 lies den Berzichten. 6. 68. Batt Gulben Gulben. 6. 216. n. c. lin. 2. Alimencis.

